Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2023/2225 (nachfolgend auch: Verbraucherkredit-RL-neu) verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union in ihrem Artikel 48 Absatz 1, bis zum 20. November 2025 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen. Ziel der Verbraucherkredit-RL-neu ist es in erster Linie, zu einem hohen Verbraucherschutzniveau und zu einer Förderung des Binnenmarkts für Kredite zwischen Unternehmern und Verbraucherinnen und Verbrauchern beizutragen. Die Verbraucherkredit-RL-neu verfolgt wie bereits ihre Vorläuferrichtlinie einen Vollharmonisierungsansatz, der es den Mitgliedstaaten der Europäischen Union grundsätzlich nicht erlaubt, strengere oder weniger strenge Verbraucherschutzvorschriften vorzusehen.

Dieser Entwurf steht im Kontext der rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 1 und 12 bei, Armut in allen ihren Formen und überall zu beenden und nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherzustellen.

B. Lösung

Die Umsetzung der Verbraucherkredit-RL-neu erfolgt insbesondere über Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch sowie im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Entsprechend den Vorgaben der Verbraucherkredit-RL-neu wird unter anderem der Anwendungsbereich des Allgemein-Verbraucherdarlehensrechts ausgeweitet, werden die Vorgaben für die verpflichtend vor dem Vertragsabschluss durchzuführende Kreditwürdigkeitsprüfung verschärft und werden weitere bereits für Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge bestehende Vorgaben auch auf Allgemein-Verbraucherdarlehen angewendet. Außerdem müssen Änderungen im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, im Bundesdatenschutzgesetz, im Unterlassungsklagegesetz, im Versicherungsvertragsgesetz, in der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, im Kreditwesengesetz, im EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz, dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz, der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung und in der Institutsvergütungsverordnung vorgenommen und muss ein neues Stammgesetz zur Aufsicht über Verbraucherkredite im Rahmen der Absatzfinanzierung geschaffen werden, um die Vorschriften der Verbraucherkredit-RL-neu umzusetzen.

C. Alternativen

Eine Alternative zu der im Entwurf vorgesehenen Umsetzung der Verbraucherkredit-RL-neu besteht aufgrund der unionsrechtlichen Umsetzungspflicht nicht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund höherer Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung vor dem Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen und entsprechenden Finanzierungshilfen steigert sich bei den Bürgerinnen und Bürgern der Zeitaufwand um 173 000 Stunden jährlich.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um knapp 26 Millionen Euro. Dieser laufende Erfüllungsaufwand unterfällt nicht der „One in, one out“-Regelung, da es sich um eine Eins-zu-eins-Umsetzung vollharmonisierender Richtlinienvorgaben handelt.

Zudem entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 54 Millionen Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es ergibt sich eine Erhöhung der jährlichen Bürokratiekosten in Höhe von etwa 25 Millionen Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung erhöht sich um ungefähr 2 Millionen Euro für den Bund und 0,2 Millionen Euro für die Länder. Zudem entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 14,5 Millionen Euro, der in Höhe von knapp 14,4 Millionen Euro auf die Länder und im Übrigen auf den Bund entfällt.

F. Weitere Kosten

Aufgrund des Wegfalls des Schriftformerfordernisses für den Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehens- und Darlehensvermittlungsverträgen ist insgesamt mit einer Minderung von Kosten in Höhe von ungefähr 5 Millionen jährlich für die Wirtschaft zu rechnen.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu Buch 2 Abschnitt 8 Titel 3 Untertitel 4 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „Untertitel 4
   Beratungsleistungen bei Verbraucherdarlehensverträgen“.

   b) Die Angabe zu Buch 2 Abschnitt 8 Titel 3 Untertitel 6 wird gestrichen.

   c) Die Angabe zu Buch 2 Abschnitt 8 Titel 10 Untertitel 2 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „Untertitel 2
   Vermittlung von Verbraucherdarlehensverträgen und Finanzierungshilfen“.

2. In § 79a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.

3. § 356b wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) Der Widerruf ist bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag auf Papier oder auf einem anderen im Darlehensvertrag benannten dauerhaften Datenträger nach Wahl des Darlehensnehmers zu erklären. Der Widerruf ist nicht allein deshalb unwirksam, weil er auf einem anderen dauerhaften Datenträger abgegeben wurde.“

   b) Nach Absatz 2 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Das Widerrufsrecht bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss, wenn der Darlehensnehmer gemäß Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 17 und Absatz 2 Satz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über sein Widerrufsrecht informiert wurde."

c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Widerrufsfrist beginnt im Falle des § 494 Absatz 7 bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag erst, wenn der Darlehensnehmer die dort bezeichnete Abschrift des Vertrags erhalten hat. Absatz 2 Satz 5 bleibt unberührt."

4. § 356f wird gestrichen. [Der Änderungsbefehl bezieht sich auf die Fassung, die der Paragraph durch das Vorhaben zur Umsetzung der Fernabsatzfinanzdienstleistungs-RL erhalten soll]

5. § 357b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „entgeltliche" gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Im Falle des Widerrufs von Verträgen über eine Finanzierungshilfe gemäß § 506, die nicht von der Ausnahme des § 506 Absatz 4 erfasst sind, gilt auch Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Unterrichtung über das Widerrufsrecht die Pflichtangaben nach Artikel 247 § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, die das Widerrufsrecht betreffen, treten."

6. § 358 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 2a ersetzt:

„(2) Hat der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Darlehensvertrags gerichtete Willenserklärung auf Grund des § 495 Absatz 1 widerrufen, so ist er auch nicht mehr an diejenige Willenserklärung gebunden, die auf den Abschluss eines mit diesem Darlehensvertrag verbundenen Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung gerichtet ist.

(2a) Im Falle eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags, der verbunden ist mit einem Vertrag über den Erwerb einer Ware mit Rückgaberecht, der für einen bestimmten Zeitraum von mehr als 14 Tagen die vollständige Rückerstattung des Entgelts einräumt, verlängert sich die Frist für die Erklärung des Widerrufs des Darlehensvertrags bis zum Ablauf der Frist für die Rückgabe der Ware."

b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „wenn sich der Darlehensgeber bei" die Angabe „dem Marketing," eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Auf die Rückabwicklung des verbundenen Vertrags sind unabhängig von der Vertriebsform § 355 Absatz 3 und, je nach Art des verbundenen Vertrags, § 357 Absatz 1 bis 3 sowie 5 bis 8 und die §§ 357a bis 357c entsprechend anzuwenden."

bb) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ist der verbundene Vertrag ein im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Ratenlieferungsvertrag, so sind neben § 355 Absatz 3 auch § 357 Absatz 1 bis 3 sowie 5 bis 8 und § 357a entsprechend anzuwenden; im Übrigen gelten für verbundene Ratenlieferungsverträge § 355 Absatz 3, § 357 Absatz 1 bis 3 und 6 sowie § 357d Satz 2 und 3 entsprechend."

7. In § 359 Absatz 2 wird die Angabe „, oder wenn das finanzierte Entgelt weniger als 200 Euro beträgt" gestrichen.

8. § 491 wird durch den folgenden § 491 ersetzt. [Der Änderungsbefehl bezieht sich auf die Fassung, die der Paragraph durch das Vorhaben zur Umsetzung der Fernabsatzfinanzdienstleistungs-RL erhalten soll]:

„§ 491

Verbraucherdarlehensvertrag

(1) Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für Verbraucherdarlehensverträge, soweit nichts anderes bestimmt ist. Verbraucherdarlehensverträge sind Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge und Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge.

(2) Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge sind Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer. Keine Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge sind Verträge,

1. bei denen sich die Haftung des Darlehensnehmers auf eine dem Darlehensgeber zum Pfand übergebene Sache beschränkt,

2. die von Arbeitgebern mit ihren Arbeitnehmern als Nebenleistung zum Arbeitsvertrag zu einem niedrigeren als dem marktüblichen effektiven Jahreszins (§ 16 der Preisangabenverordnung) abgeschlossen werden und anderen Personen nicht angeboten werden,

3. die nur mit einem begrenzten Personenkreis auf Grund von Rechtsvorschriften in öffentlichem Interesse abgeschlossen werden, wenn im Vertrag für den Darlehensnehmer günstigere als marktübliche Bedingungen und höchstens der marktübliche Sollzinssatz vereinbart sind,

4. die den in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder 2 beschriebenen Bezug zu einem Grundstück aufweisen oder bei denen es sich um Immobilienverzehrkreditverträge gemäß Absatz 3 Satz 4 handelt.

(3) Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge sind entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer, die

1. durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert sind oder

2. für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt sind.

Keine Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge sind Verträge gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 2. Auf Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge gemäß Absatz 2 Satz 2

Nummer 3 ist nur § 491a Absatz 4 und § 495 Absatz 4 anwendbar. Keine Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge sind Immobilienverzehrkreditverträge, bei denen der Kreditgeber

1. pauschale oder regelmäßige Zahlungen leistet oder andere Formen der Kreditauszahlung vornimmt und im Gegenzug nur einen Betrag aus dem künftigen Erlös des Verkaufs einer Wohnimmobilie erhält oder ein Recht an einer Wohnimmobilie erwirbt und

2. erst nach dem Tod des Verbrauchers eine Rückzahlung fordert, außer der Verbraucher verstößt gegen die Vertragsbestimmungen, was dem Kreditgeber erlaubt, den Vertrag zu kündigen.

(4) § 358 Absatz 2 und 4 sowie die §§ 491a bis 495, 497a, 505a bis 505e und 511 sind nicht auf Darlehensverträge anzuwenden, die in ein nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung errichtetes gerichtliches Protokoll aufgenommen oder durch einen gerichtlichen Beschluss über das Zustandekommen und den Inhalt eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs festgestellt sind, wenn in das Protokoll oder den Beschluss der Sollzinssatz, die bei Abschluss des Vertrags in Rechnung gestellten Kosten des Darlehens sowie die Voraussetzungen aufgenommen worden sind, unter denen der Sollzinssatz oder die Kosten angepasst werden können.

(5) Die §§ 358, 359, 491a Absatz 3, 5, § 492 Absatz 1a, 3 Satz 2 und Absatz 8, die §§ 492a, 492b, 493 Absatz 7, die §§ 495, 496, 504, 505a bis 505e und 511 dieses Gesetzes sowie Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11, 12, 14 bis 24 sowie § 8 Satz 1 und Artikel 247a § 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind nicht auf Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge anzuwenden, die einen Darlehensvertrag, zu dessen Kündigung der Darlehensgeber wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers berechtigt ist, durch eine oder mehrere Rückzahlungsvereinbarungen ergänzen oder ersetzen, wenn durch die Rückzahlungsvereinbarung oder Rückzahlungsvereinbarungen voraussichtlich ein gerichtliches Verfahren aufgrund des Zahlungsverzugs vermieden wird und wenn der Darlehensnehmer nicht schlechter gestellt wird als durch den ursprünglichen Darlehensvertrag.“

9. § 491a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Hierzu sind bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag stets und bei einem Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag gegebenenfalls die vorvertraglichen Informationen gemäß Absatz 1, die Hauptmerkmale der vom Darlehensgeber angebotenen Verträge sowie ihre vertragstypischen Auswirkungen auf den Darlehensnehmer, einschließlich der Folgen bei Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall, zu erläutern. Werden im Zusammenhang mit einem Verbraucherdarlehensvertrag weitere Leistungen im Paket angeboten, so muss dem Darlehensnehmer erläutert werden, ob sie gesondert gekündigt werden können und welche Folgen die Kündigung hat.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.

c) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Unbeschadet der Informationspflichten des Verantwortlichen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 ist der Darlehensgeber verpflichtet, den Darlehensnehmer klar und verständlich zu informieren, wenn das Angebot des Darlehensgebers auf Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags oder ein dem

Verbraucher übermittelter Entwurf für bestimmte Bedingungen eines solchen Vertrags auf Grundlage einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten personalisiert wurde."

10. § 492 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 492

Form, Vertragsinhalt und Vertragsschluss".

b) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt:

„(1) Wenn nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist, bedürfen Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge der Textform und Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge der Schriftform. Der Schriftform ist genügt, wenn Antrag und Annahme durch die Vertragsparteien jeweils getrennt schriftlich erklärt werden. Die Erklärung des Darlehensgebers bedarf keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird.

(1a) Bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen reicht es für den Vertragsschluss nicht aus, wenn die Erklärung des Darlehensnehmers über voreingestellte Optionen im Vertrag, wie insbesondere bereits mit einem Kreuz versehene Kästchen, erfolgt. Werden zum Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags zu markierende Kästchen verwendet, muss der Darlehensnehmer vor der Abgabe seiner Vertragserklärung auf den Inhalt und Wesensgehalt der durch das Kästchen vermittelten Vereinbarung hingewiesen werden und mit seiner Erklärung eindeutig und unmissverständlich zu erkennen geben, dass er die Vereinbarung treffen will. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Erklärung des Darlehensnehmers zum Abschluss eines Vertrags über weitere Leistungen, die dem Darlehensnehmer im Zusammenhang mit einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag angeboten werden."

c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Erklärungen des Darlehensgebers, die dem Darlehensnehmer gegenüber nach Vertragsabschluss abzugeben sind, müssen auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen. Abweichend von Satz 1 müssen Erklärungen des Darlehensgebers eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags im Sinne von § 493 Absatz 3 und 7, § 499 Absatz 1 und 2, ebenso wie § 504 Absatz 1 Satz 1 und 3 auf Papier oder auf einem anderen im Darlehensvertrag benannten dauerhaften Datenträger abgegeben werden."

d) Nach Absatz 7 werden die folgenden Absätze 8 und 9 eingefügt:

„(8) Ein Unternehmer darf dem Verbraucher nicht, ohne dass der Verbraucher die Gewährung vorher angefordert und ihrer Erbringung ausdrücklich zugestimmt hat, Geldmittel zum Zwecke der Vereinbarung eines Allgemein-Verbraucherdarlehens zur Verfügung stellen. Erfolgt dennoch eine solche Gewährung, wird kein Anspruch gegen den Verbraucher als Leistungsempfänger begründet. Gesetzliche Ansprüche sind nicht ausgeschlossen, wenn die Leistung nicht für den Empfänger bestimmt war oder in der irrigen Vorstellung einer Anforderung und ausdrücklichen Zustimmung erfolgte und der Empfänger dies erkannt hat oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können.

(9) Ein Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag ist nichtig, wenn zwischen dem vertraglichen effektiven Jahreszinssatz und dem zum Zeitpunkt der Zinsvereinbarung für vergleichbare Darlehen marktüblichen effektiven Jahreszinssatz ein auffälliges Missverhältnis besteht. Ein auffälliges Missverhältnis liegt in der Regel vor, wenn der vertragliche effektive Jahreszinssatz diesen marktüblichen effektiven Jahreszinssatz um 100 Prozent oder um zwölf Prozentpunkte überschreitet. Die zur Besicherung eines nach Satz 1 nichtigen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrages abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte sind gleichfalls nichtig.“

11. § 492a wird durch den folgenden § 492a ersetzt:

„§ 492a

Kopplungsgeschäfte

(1) Der Darlehensgeber darf den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags unbeschadet des § 492b nicht davon abhängig machen, dass der Darlehensnehmer oder ein Dritter weitere Finanzprodukte oder -dienstleistungen erwirbt (Kopplungsgeschäft). Ist der Darlehensgeber zum Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags bereit, ohne dass der Verbraucher weitere Finanzprodukte oder -dienstleistungen erwirbt, liegt ein Kopplungsgeschäft auch dann nicht vor, wenn die Bedingungen für den Verbraucherdarlehensvertrag von denen abweichen, zu denen er zusammen mit den weiteren Finanzprodukten oder -dienstleistungen angeboten wird.

(2) Soweit ein Kopplungsgeschäft nach Absatz 1 unzulässig ist, sind die mit dem Verbraucherdarlehensvertrag gekoppelten Geschäfte nichtig; die Wirksamkeit des Verbraucherdarlehensvertrags bleibt davon unberührt.“

12. § 492b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 in der Angabe vor Buchstabe a wird nach der Angabe „eröffnen“ die Angabe „oder führen“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ein Kopplungsgeschäft ist zulässig, wenn der Darlehensgeber den Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags davon abhängig macht, dass der Darlehensnehmer ein Zahlungs- oder ein Sparkonto eröffnet oder führt, dessen einziger Zweck die Ansammlung von Kapital ist, um

1. das Allgemein-Verbraucherdarlehen zurückzuzahlen oder zu bedienen,

2. die erforderlichen Mittel für die Gewährung des Darlehens bereitzustellen oder

3. als zusätzliche Sicherheit für den Darlehensgeber für den Fall eines Zahlungsausfalls zu dienen.“

13. § 493 Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Der Darlehensgeber übermittelt dem Darlehensnehmer vor der Änderung der Bestimmungen des Verbraucherdarlehensvertrags die folgenden Informationen:

1. entweder eine klare Beschreibung der vorgeschlagenen oder beabsichtigten Änderungen und gegebenenfalls des Erfordernisses der Zustimmung, wenn die Änderungen der Zustimmung des Darlehensnehmers bedürfen, oder eine

Erläuterung der Änderungen, die sich aufgrund der Änderung der Gesetze ergeben werden,

2. den zeitlichen Rahmen, der für die Umsetzung der Änderungen nach Nummer 1 vorgesehen ist, und

3. die Möglichkeiten, die dem Darlehensnehmer zur Verfügung stehen, um gegen die Änderungen nach Nummer 1 Beschwerde einzulegen, die Frist für die Einlegung der Beschwerde sowie die Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörde, bei der die Beschwerde eingereicht werden kann."

14. § 494 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Verbraucherdarlehensvertrag und die auf Abschluss eines solchen Vertrags vom Verbraucher erteilte Vollmacht sind nichtig, wenn die vorgeschriebene Form insgesamt nicht eingehalten ist oder wenn eine der in Artikel 247 §§ 6 und 11 bis 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche für den Verbraucherdarlehensvertrag vorgeschriebenen Angaben fehlt."

15. § 495 wird durch den folgenden § 495 ersetzt: [Der Änderungsbefehl bezieht sich auf die Fassung, die der Paragraph durch das Vorhaben zur Umsetzung der Fernabsatzfinanzdienstleistungs-RL erhalten soll]

„§ 495

Widerrufsrecht; Bedenkzeit

(1) Dem Darlehensnehmer steht bei einem Verbraucherdarlehensvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 zu.

(2) Ein Widerrufsrecht besteht nicht bei Darlehensverträgen,

1. die einen Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag, zu dessen Kündigung der Darlehensgeber wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers berechtigt ist, durch Rückzahlungsvereinbarungen ergänzen oder ersetzen, wenn dadurch ein gerichtliches Verfahren vermieden wird und wenn der Gesamtbetrag (Artikel 247 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) geringer ist als die Restschuld des ursprünglichen Vertrags,

2. die notariell zu beurkunden sind, wenn der Notar bestätigt, dass die Rechte des Darlehensnehmers aus § 491a Absatz 1 und 2 sowie aus § 492 Absatz 1, 2 und 3 gewahrt sind, oder

3. die § 505 entsprechen.

(3) Bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen ist dem Darlehensnehmer in den Fällen des Absatzes 2 vor Vertragsschluss eine Bedenkzeit von zumindest sieben Tagen einzuräumen. Während des Laufs der Frist ist der Darlehensgeber an sein Angebot gebunden. Die Bedenkzeit beginnt mit der Aushändigung des Vertragsangebots an den Darlehensnehmer.

(4) Bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen entsprechend § 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen werden, richtet sich das Widerrufsrecht nach § 312g. Die Widerrufsfrist beginnt nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher über die Merkmale gemäß den Abschnitten 3, 4 und 13 des in Artikel 247 § 1 Absatz 2 Satz 2 des Einführungsgesetzes

zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannten Musters und entsprechend Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 16 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unterrichtet hat.“

16. In § 496 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „unverzüglich“ die Angabe „vom bisherigen Darlehensgeber“ eingefügt.

17. Nach § 497 wird der folgende § 497a eingefügt:

„§ 497a

Zahlungsrückstände und Nachsichtsmaßnahmen bei Allgemein-Verbraucherdarlehen

(1) Der Darlehensgeber ist verpflichtet, den Darlehensnehmer eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags, der Schwierigkeiten bei der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen hat, an Schuldnerberatungsdienste nach dem Gesetz über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher zu verweisen, die für den Darlehensnehmer leicht zugänglich sind.

(2) Der Darlehensgeber muss, sofern angebracht, angemessene Nachsicht walten lassen, bevor er ein Zwangsvollstreckungsverfahren zur Durchsetzung seiner Ansprüche im Zusammenhang mit einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag einleitet. Die gegebenenfalls zu ergreifenden Maßnahmen der Nachsicht müssen unter anderem den individuellen Umständen des jeweiligen Darlehensnehmers Rechnung tragen. Sie können unter anderem aus einer vollständigen oder anteiligen Umschuldung des Darlehens bestehen und umfassen eine Änderung der Bedingungen des Darlehensvertrags, die unter anderem Folgendes umfassen kann:

1. eine Verlängerung der Laufzeit des Darlehensvertrags,

2. eine Änderung der Art des Darlehensvertrags,

3. einen Zahlungsaufschub für alle oder einen Teil der Rückzahlungsraten in einem bestimmten Zeitraum,

4. eine Herabsetzung des Sollzinssatzes,

5. ein Angebot einer Zahlungsunterbrechung,

6. Teilrückzahlungen,

7. Währungsumrechnungen,

8. einen Teilerlass und eine Schuldenkonsolidierung.

(3) Werden die Bedingungen eines fortbestehenden Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags gemäß Absatz 2 Satz 3 geändert, ist § 505a nicht anzuwenden, wenn keine deutliche Erhöhung des Gesamtbetrags vorliegt.

(4) Der Darlehensgeber ist, außer in begründeten Fällen, nicht verpflichtet, wiederholt Maßnahmen der Nachsicht nach Absatz 2 anzubieten.“

18. Nach § 498 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Ist der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer nach § 497a Absatz 2 bis 4 zur Nachsicht verpflichtet, hat er die Nachsichtsmaßnahme spätestens mit der Fristsetzung anzubieten.“

19. Nach § 500 Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Liegen die Voraussetzungen für die vorzeitige Rückzahlung vor, findet § 490 Absatz 2 keine Anwendung.“

20. § 501 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Soweit der Darlehensnehmer seine Verbindlichkeiten aus einem Verbraucherdarlehensvertrag nach § 500 Absatz 2 vorzeitig erfüllt, ermäßigen sich die Gesamtkosten des Darlehens entsprechend der verbleibenden Laufzeit des Vertrags. Bei der Berechnung der Ermäßigung werden neben den Zinsen nur Kosten berücksichtigt, die dem Darlehensnehmer vom Darlehensgeber auferlegt werden.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Kredits“ durch die Angabe „Darlehens“ ersetzt.

21. In § 502 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „auf Grund einer entsprechenden Verpflichtung im Darlehensvertrag“ durch die Angabe „vereinbarungsgemäß“ ersetzt.

22. § 504 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Zeitabständen“ die Angabe „, jedoch mindestens einmal im Monat,“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Darlehensgeber hat den Darlehensnehmer nach einer Kündigung oder Teilkündigung der Überziehungsmöglichkeit, mindestens 30 Tage bevor die Kündigung oder Teilkündigung wirksam wird, in der vereinbarten Weise über die aufgrund der Kündigung eintretende Beendigung oder Kürzung der Überziehungsmöglichkeit zu informieren. Hat der Darlehensnehmer die gekündigte Überziehungsmöglichkeit vor deren Beendigung oder Kürzung in Anspruch genommen, so muss der Darlehensgeber ihm vor Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens anbieten, den in Anspruch genommenen Betrag im Umfang der erklärten Kündigung ohne zusätzliche Kosten zu dem für die Überziehungsmöglichkeit geltenden Sollzinssatz in zwölf gleichen Monatsraten zurückzuzahlen, es sei denn, der Darlehensnehmer entscheidet sich für eine frühere Rückzahlung.“

23. In § 504a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „gegebenenfalls auf geeignete Beratungseinrichtungen“ durch die Angabe „auf die Schuldnerberatungsdienste nach dem Gesetz über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher“ ersetzt.

24. § 505 wird durch den folgenden § 505 ersetzt:

„§ 505

Geduldete Überziehung

(1) Vereinbart ein Unternehmer in einem Vertrag mit einem Verbraucher über ein laufendes Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit ein Entgelt für den Fall, dass er eine Überziehung des Kontos duldet, müssen die Angaben nach Artikel 247 § 17 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in diesem Vertrag auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger enthalten sein und dem Verbraucher in regelmäßigen Zeitabständen auf Papier oder auf einem anderen im Vertrag über die Eröffnung des Kontos benannten dauerhaften Datenträger nach Wahl des Verbrauchers mitgeteilt werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Darlehensgeber mit einem Darlehensnehmer in einem Vertrag über ein laufendes Konto mit eingeräumter Überziehungsmöglichkeit ein Entgelt für den Fall vereinbart, dass er eine Überziehung des Kontos über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus duldet.

(2) Kommt es im Fall des Absatzes 1 zu einer erheblichen Überziehung von mehr als einem Monat, unterrichtet der Darlehensgeber den Darlehensnehmer unverzüglich auf Papier oder auf einem anderen im Vertrag über die Eröffnung des Kontos benannten dauerhaften Datenträger nach Wahl des Darlehensnehmers über die sich aus Artikel 247 § 17 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ergebenden Einzelheiten. Wenn es im Fall des Absatzes 1 zu einer regelmäßigen Überziehung gekommen ist, gilt § 504a Absatz 1, 2 und Absatz 3 Satz 1 entsprechend.

(3) Verstößt der Unternehmer gegen Absatz 1 oder Absatz 2, kann der Darlehensgeber über die Rückzahlung des Darlehens hinaus Kosten und Zinsen nicht verlangen.

(4) Die §§ 491a, 492 Absatz 1 bis 7, die §§ 492a bis 495, 499 bis 502 und 511 dieses Gesetzes sowie Artikel 247a § 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind auf Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge, die unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zustande kommen, nicht anzuwenden. § 505a ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Kreditwürdigkeitsprüfung vor Vereinbarung eines Entgelts zu erfolgen hat, das der Unternehmer für die Duldung der Überziehung eines laufenden Kontos ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder für die Überziehung über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus erhebt.

(5) § 504 Absatz 2 gilt entsprechend.“

25. § 505a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Darlehensnehmers“ die Angabe „eingehend“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag keine erheblichen Zweifel daran bestehen und dass es bei einem Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag“ durch die Angabe „es“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Wenn der Darlehensgeber entscheidet, den Darlehensvertrag nicht abzuschließen, muss er dies dem Darlehensnehmer unverzüglich mitteilen und ihn im Falle eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags gegebenenfalls an Schuldnerberatungsdienste nach dem Gesetz über den Zugang zu

Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher verweisen, die für den Darlehensnehmer leicht zugänglich sind.“

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „wurde“ die Angabe „bei einem Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag“ eingefügt.

26. § 505b wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Soll der Darlehensvertrag von mehr als einem Darlehensnehmer geschlossen werden, führt der Darlehensgeber die Kreditwürdigkeitsprüfung auf der Grundlage der gemeinsamen Rückzahlungsfähigkeit der Darlehensnehmer durch.

(2) Die Kreditwürdigkeitsprüfung erfolgt auf der Grundlage einschlägiger und genauer Informationen zu Einkommen, Ausgaben sowie anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen des Darlehensnehmers, die erforderlich sind und deren Einholung in einem angemessenen Verhältnis zu der Art, der Laufzeit, der Höhe und den Risiken des Darlehens für den Darlehensnehmer steht. Die Informationen dürfen bei Allgemein-Verbraucherdarlehen keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 umfassen. Der Darlehensgeber hat im Übrigen die Faktoren angemessen zu berücksichtigen, die für die Einschätzung relevant sind, ob der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag voraussichtlich nachkommen kann. Bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen darf sich die Kreditwürdigkeitsprüfung nicht hauptsächlich darauf stützen, dass der Wert der Wohnimmobilie den Darlehensbetrag übersteigt, oder auf die Annahme, dass der Wert der Wohnimmobilie zunimmt, es sei denn, der Darlehensvertrag dient zum Bau oder zur Renovierung der Wohnimmobilie.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „gehören“ die Angabe „, erforderlichenfalls auch durch Abfrage bei einer Datenbank, aber nicht aus sozialen Netzwerken“ eingefügt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „Bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen ist der Darlehensgeber“ durch die Angabe „Der Darlehensgeber ist“ ersetzt.

27. In § 505d Absatz 3 wird die Angabe „§ 505b Absatz 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 505b Absatz 2 und 3“ ersetzt.

28. § 506 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt:

„(1) Die für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge geltenden Vorschriften der §§ 358 bis 360, 491a bis 502, 505a bis 505e und 511 sind mit Ausnahme des § 492 Absatz 4 und vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 auf Verträge entsprechend anzuwenden, durch die ein Unternehmer einem Verbraucher einen Zahlungsaufschub oder eine sonstige Finanzierungshilfe gewährt. Keine Finanzierungshilfen im Sinne des Satzes 1 sind Verträge,

1. die durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert sind,

2. die für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken oder an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden bestimmt sind oder die für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt sind,

3. durch die eine bereits bestehende Forderung unentgeltlich gestundet wird oder

4. bei denen der Unternehmer dem Verbraucher selbst, ohne dass ein Dritter ein Darlehen, einen Zahlungsaufschub oder eine sonstige Finanzierungshilfe gewährt, unentgeltlich eine Frist für die Bezahlung der von diesem Unternehmer gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen von höchstens 50 Tagen nach Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung einräumt und dem Verbraucher bei Zahlungsverzug lediglich begrenzte Kosten entstehen können.

Wenn ein Unternehmer, der kein Kleinstunternehmen oder kein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG ist, Dienstleistungen der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 anbietet, für deren Erbringung Fernabsatzverträge nach § 312c geschlossen werden, ist Satz 2 Nummer 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Unternehmer dem Verbraucher für die vollständige Zahlung keine längere Frist als 14 Tage nach Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung einräumt und zusätzlich zu den dort genannten Voraussetzungen kein Dritter den Zahlungsanspruch gegen den Verbraucher aus dem Vertrag erwirbt.

(1a) Bezieht sich ein entgeltlicher Zahlungsaufschub oder eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe auf den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken oder an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder auf den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten oder ist der Anspruch des Unternehmers durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert, so sind die für Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge geltenden, in Absatz 1 Satz 1 genannten Vorschriften sowie § 503 entsprechend anwendbar. Ein unentgeltlicher Zahlungsaufschub gilt als entgeltlicher Zahlungsaufschub gemäß Satz 1, wenn er davon abhängig gemacht wird, dass die Forderung durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert wird.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „entgeltliche Nutzung eines Gegenstandes gelten als entgeltliche Finanzierungshilfe“ durch die Angabe „Nutzung eines Gegenstandes gelten als Finanzierungshilfe nach Absatz 1 oder 1a“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. der Verbraucher das Recht zum Erwerb des Gegenstandes hat,“.

c) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Die Vorschriften dieses Untertitels sind in dem in § 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 bestimmten Umfang nicht anzuwenden.

(5) Soweit nach der Vertragsart ein Nettodarlehensbetrag nicht vorhanden ist, tritt an seine Stelle der Barzahlungspreis oder, wenn der Unternehmer den Gegenstand für den Verbraucher erworben hat, der Anschaffungspreis.“

29. § 507 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Schriftform“ durch die Angabe „Form“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

30. § 510 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Das Widerrufsrecht nach Absatz 2 gilt nicht in dem in § 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 4 bestimmten Umfang.“

31. Die Überschrift des Buchs 2 Abschnitt 8 Titel 3 Untertitel 4 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Untertitel 4

Beratungsleistungen bei Verbraucherdarlehensverträgen“.

32. § 511 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 511

Beratungsleistungen bei Verbraucherdarlehensverträgen“.

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Darlehensgeber hat den Darlehensnehmer zu informieren, ob für ihn individuelle Empfehlungen zu einem oder mehreren Geschäften, die im Zusammenhang mit einem Verbraucherdarlehensvertrag stehen (Beratungsleistungen), erbracht werden oder erbracht werden können. Bevor der Darlehensgeber für den Darlehensnehmer solche Beratungsleistungen erbringt, hat er den Darlehensnehmer über die sich aus Artikel 247 § 18 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ergebenden Einzelheiten in der dort vorgesehenen Form zu informieren.“

c) Absatz 3 wird durch den folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Der Darlehensgeber hat dem Darlehensnehmer auf Grund der Prüfung gemäß Absatz 2 in dessen bestem Interesse ein geeignetes oder mehrere geeignete Produkte zu empfehlen oder ihn darauf hinzuweisen, dass er kein Produkt empfehlen kann. Die Empfehlung oder der Hinweis ist dem Darlehensnehmer bei einem Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag auf einem dauerhaften Datenträger und bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag auf Papier oder auf einem anderen im Vertrag über die Erbringung der Beratungsleistung benannten dauerhaften Datenträger nach Wahl des Darlehensnehmers zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Darlehensgeber ist verpflichtet, den Darlehensnehmer zu warnen, wenn ein Verbraucherdarlehensvertrag unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Darlehensnehmers möglicherweise ein spezifisches Risiko für ihn birgt.“

33. § 512 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Von den Vorschriften der §§ 491 bis 511 darf, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden.“

34. Buch 2 Abschnitt 8 Titel 3 Untertitel 6 wird gestrichen.

35. Die Überschrift des Buchs 2 Abschnitt 8 Titel 10 Untertitel 2 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Untertitel 2

Vermittlung von Verbraucherdarlehensverträgen und Finanzierungshilfen“.

36. § 655a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „entgeltliche Finanzierungshilfe“ durch die Angabe „Finanzierungshilfe nach § 506“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei Finanzierungshilfen nach § 506, die den Ausnahmen des § 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 Satz 2 entsprechen, gelten die Vorschriften dieses Untertitels nicht.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Darlehensvermittler ist verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 247 § 13 Absatz 2 und § 13b Absatz 1 und des Artikels 247a § 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Der Darlehensvermittler ist gegenüber dem Verbraucher zusätzlich wie ein Darlehensgeber gemäß § 491a verpflichtet. Satz 2 gilt hinsichtlich § 491a Absatz 1 und 2 nicht für Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer, die in lediglich untergeordneter Funktion als Darlehensvermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehen oder von entsprechenden Finanzierungshilfen tätig werden, etwa indem sie als Nebenleistung den Abschluss eines verbundenen Verbraucherdarlehensvertrags vermitteln.“

c) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bietet der Darlehensvermittler im Zusammenhang mit der Vermittlung eines Verbraucherdarlehensvertrags oder einer entsprechenden Finanzierungshilfe nach § 506 Beratungsleistungen gemäß § 511 Absatz 1 an, so gilt § 511 entsprechend. § 511 Absatz 2 Satz 2 gilt bei der Vermittlung eines Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrages oder einer entsprechenden Finanzierungshilfe entsprechend mit der Maßgabe, dass der Darlehensvermittler eine ausreichende Zahl von am Markt verfügbaren Darlehensverträgen zu prüfen hat.“

37. § 655b wird durch den folgenden § 655b ersetzt:

„§ 655b

Textform bei einem Vertrag mit einem Verbraucher

(1) Der Darlehensvermittlungsvertrag mit einem Verbraucher bedarf der Textform. Der Vertrag darf nicht mit dem Antrag auf Hingabe des Darlehens oder der Finanzierungshilfe gemäß § 506 verbunden werden. § 492 Absatz 1a gilt entsprechend.

Der Darlehensvermittler hat dem Verbraucher den Vertragsinhalt in Textform mitzuteilen.

(2) Ein Darlehensvermittlungsvertrag mit einem Verbraucher, der den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 nicht genügt oder vor dessen Abschluss die Pflichten aus Artikel 247 § 13 Absatz 2, § 13b Absatz 1 sowie § 18 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nicht erfüllt worden sind, ist nichtig."

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 46b wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Angabe „Verbraucherschutzrichtlinien" durch die Angabe „Verbraucherschutzrichtlinie" ersetzt.

   b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

   „(3) Verbraucherschutzrichtlinie im Sinne dieser Vorschrift ist die Richtlinie 93/13/EWG."

2. Nach Artikel 229 § … [einsetzen: letzte bei der Verkündung vorhandene Zählbezeichnung] wird der folgende § … [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] eingefügt:

„§ … [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge

(1) Auf Schuldverhältnisse, die ein Verbraucherdarlehen, eine Finanzierungshilfe, die damit verbundene Lieferung einer Ware oder damit verbundene Erbringung einer anderen Leistung, die Vermittlung von Verbraucherdarlehensverträgen und Finanzierungshilfen oder Beratungsleistungen zu solchen Verträgen zum Gegenstand haben und die vor dem 20. November 2026 bestanden, sind dieses Gesetz und das Bürgerliche Gesetzbuch jeweils in der vor dem 20. November 2026 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für Verbraucherdarlehensverträge gemäß § 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für das Bestehen des Vertrages auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags abzustellen, mit dem der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer das Recht einräumt, sein laufendes Konto in bestimmter Höhe zu überziehen. Für Verbraucherdarlehensverträge gemäß § 505 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags abzustellen, mit dem der Unternehmer mit dem Verbraucher ein Entgelt für den Fall vereinbart, dass er eine Überziehung seines laufenden Kontos duldet.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind auf unbefristete Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge und entsprechende Finanzierungshilfen, die vor dem 20. November 2026 bestanden, Artikel 247 § 15 und 17 dieses Gesetzes sowie § 492 Absatz 1 und 5 in Verbindung mit § 493 Absatz 3, § 499 Absatz 1 und 2 und § 504 Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie die §§ 496, 504, 504a und 505 Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in ihrer ab dem 20. November 2026 geltenden Fassung anzuwenden."

3. Artikel 246e wird wie folgt geändert [der Änderungsbefehl bezieht sich auf die Fassung, die der Artikel durch das Vorhaben zur Umsetzung der Fernabsatzfinanzdienstleistungs-RL erhalten soll]:

   a) § 1 Absatz 2 Nummer 14a und 15 wird durch die folgenden Nummern 14a bis 39 ersetzt:

      „14a. eine elektronische Widerrufsfunktion nach § 356a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes, nicht oder nicht nach Maßgabe von § 356a Absatz 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Verfügung gestellt wird oder wenn dem Verbraucher keine Eingangsbestätigung nach Maßgabe von § 356a Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übermittelt wird,

      15. eine Sache dem Verbraucher nicht innerhalb der nach § 433 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 475 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgeblichen Leistungszeit übergeben wird,

      16. der Verbraucher im Falle eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags oder einer Finanzierungshilfe nach § 506 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nach § 491a Absatz 1 oder Absatz 5, § 493 Absatz 7 oder § 505 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Artikel 247a § 2 informiert wird,

      17. dem Verbraucher im Falle eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags oder einer Finanzierungshilfe nach § 506 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entgegen § 491a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kein Vertragsentwurf ausgehändigt oder übermittelt wird,

      18. dem Verbraucher im Falle eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags oder einer Finanzierungshilfe nach § 506 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entgegen § 491a Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine angemessenen Erläuterungen gegeben werden,

      19. eine Vereinbarung eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags oder einer Finanzierungshilfe nach § 506 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht gemäß § 492 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zumindest in Textform abgeschlossen wird,

      20. eine Vereinbarung eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags oder einer Finanzierungshilfe nach § 506 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entgegen § 492 Absatz 1a des Bürgerlichen Gesetzbuchs mittels einer Voreinstellung für die Erklärung des Verbrauchers abgeschlossen wird,

      21. eine Vereinbarung eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags oder einer Finanzierungshilfe nach § 506 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entgegen § 492 Absatz 2 oder § 505 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

die erforderlichen Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise enthält,

22. nach Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags oder einer Finanzierungshilfe nach § 506 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Verbraucher entgegen § 492 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Abschrift des Vertrags oder entgegen § 492 Absatz 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kein Tilgungsplan zur Verfügung gestellt wird,

23. der Verbraucher im Falle eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags oder einer Finanzierungshilfe nach § 506 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nach § 493 Absatz 3, § 496 Absatz 2, § 499 Absatz 2 Satz 2, § 504 Absatz 1, § 505 Absatz 2 und § 505a Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterrichtet wird,

24. dem Verbraucher Geldmittel zum Zwecke der Vereinbarung eines Allgemein-Verbraucherdarlehens oder einer Finanzierungshilfe nach § 506 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entgegen § 492 Absatz 8 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Verfügung gestellt werden, ohne dass dieser die Gewährung vorher angefordert oder ihrer Erbringung ausdrücklich zugestimmt hat,

25. ein Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag oder eine Finanzierungshilfe nach § 506 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entgegen § 492 Absatz 9 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit einem auffälligen Missverhältnis zwischen dem vertraglichen effektiven Jahreszinssatz und dem marktüblichen effektiven Jahreszinssatz abgeschlossen wird,

26. der Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags oder einer Finanzierungshilfe nach § 506 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entgegen § 492a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs davon abhängig gemacht wird, dass der Verbraucher oder ein Dritter weitere Finanzprodukte oder -dienstleistungen erwirbt,

27. im Falle eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags oder einer Finanzierungshilfe nach § 506 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Verbraucher entgegen § 496 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Einwendungsverzicht entgegengehalten wird, dem Verbraucher entgegen der in § 499 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Weise gekündigt wird oder dem Verbraucher entgegen § 500 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwehrt wird, einen unbefristeten Vertrag jederzeit oder bei Vereinbarung einer Kündigungsfrist mit einer längeren Kündigungsfrist als einem Monat zu kündigen,

28. der Verbraucher entgegen § 497a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht an Schuldnerberatungsdienste verwiesen wird,

29. gegenüber dem Verbraucher entgegen § 497a Absatz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine angemessene Nachsicht walten gelassen wird oder entgegen § 504 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Rückzahlung in Raten angeboten wird,

30. im Falle eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags oder einer Finanzierungshilfe nach § 506 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entgegen § 499 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch den Unternehmer ein Vertrag beendet oder seine Änderung verlangt wird,

31. im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags oder einer Finanzierungshilfe nach § 506 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom Verbraucher eine nicht den Vorgaben des § 502 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Vorfälligkeitsentschädigung verlangt wird,

32. im Falle einer Kündigung oder Teilkündigung einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit oder Überschreitungsmöglichkeit der Verbraucher entgegen § 504 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht, nicht in der vereinbarten Weise oder nicht rechtzeitig über diese informiert wird,

33. im Falle einer regelmäßigen geduldeten Überziehung gemäß § 505 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entgegen § 504a Absatz 1, 2 und Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Verbraucher keine Beratung angeboten wird,

34. vor Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags oder einer Finanzierungshilfe nach § 506 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entgegen den §§ 505a und 505b des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Kreditwürdigkeitsprüfung nicht oder nicht richtig durchgeführt wird,

35. bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag oder einer Finanzierungshilfe nach § 506 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei Beratungsleistungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gemäß § 511 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs informiert wird,

36. bei Erbringung einer Beratungsleistung bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag oder einer Finanzierungshilfe nach § 506 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Empfehlung entgegen § 511 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben wird,

37. bei Erbringung einer Beratungsleistung bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag oder einer Finanzierungshilfe nach § 506 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entgegen § 511 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht gewarnt wird,

38. der Verbraucher bei der Vermittlung eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags oder einer Finanzierungshilfe nach § 506 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gemäß § 655a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs informiert wird oder

39. der Verbraucher entgegen Artikel 247a § 3 durch die Bedingungen für die Gewährung eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags oder einer Finanzierungshilfe nach § 506 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs benachteiligt wird.“

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 Verbraucherinteressen im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen nach § 1 Absatz 2

1. Nummer 1 bis 14a oder Nummer 15 oder

2. Nummer 16 bis 38 oder Nummer 39,

jeweils auch in Verbindung mit § 1 Absatz 3, verletzt.“

bb) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „kann“ die Angabe „in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1“ eingefügt.

4. Artikel 247 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Artikel 247

Informationspflichten bei Verbraucherdarlehensverträgen, Finanzierungshilfen und Darlehensvermittlungsverträgen“.

b) § 1 Absatz 4 wird gestrichen.

c) § 2 wird durch den folgenden § 2 ersetzt:

„§ 2

Form, Zeitpunkt und Muster der vorvertraglichen Informationen bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen

(1) Bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag muss der Darlehensgeber den Darlehensnehmer über die Einzelheiten nach den §§ 3 bis 5 und 8 bis 13 unterrichten, und zwar rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Darlehensnehmers. Die Unterrichtung erfolgt auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger nach Wahl des Darlehensnehmers.

(2) Für die vorvertragliche Unterrichtung nach Absatz 1 ist vorbehaltlich des Absatzes 3 die Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite gemäß dem Muster in Anlage 4 zu verwenden. Alle Informationen in dem Muster sind in gleicher Weise hervorzuheben, müssen kohärent und gut lesbar sein und den technischen Einschränkungen des Datenträgers, auf dem sie dargestellt werden, Rechnung tragen. Die Informationen sind auf den verschiedenen Kanälen angemessen und in geeigneter Weise darzustellen, wobei der Interoperabilität Rechnung zu tragen ist.

(3) Soll ein Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag gemäß § 491 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgeschlossen werden, sind für die vorvertragliche Unterrichtung nach Absatz 1 die Europäischen Informationen für Verbraucherkredite gemäß dem Muster in Anlage 5 zu verwenden. Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Erfolgt die vorvertragliche Unterrichtung nach Absatz 1 weniger als einen Tag vor Abgabe der bindenden Vertragserklärung des Darlehensnehmers, hat der Darlehensgeber den Darlehensnehmer auf Papier oder auf einem anderen im Darlehensvertrag benannten dauerhaften Datenträger nach Wahl des Darlehensnehmers innerhalb von einem bis sieben Tagen nach Zugang der bindenden Vertragserklärung des Darlehensnehmers an die Möglichkeit des Widerrufs gemäß § 495

Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie an das Verfahren für den Widerruf zu erinnern.“

d) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Unterrichtung vor Vertragsschluss muss folgende klare und verständliche Informationen enthalten:

1. den Namen, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Darlehensgebers,

2. den Nettodarlehensbetrag,

3. die Vertragslaufzeit,

4. den Sollzinssatz oder gegebenenfalls die Sollzinssätze, falls unter verschiedenen Umständen unterschiedliche Sollzinssätze gelten,

5. den effektiven Jahreszins,

6. den Gesamtbetrag,

7. den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten,

8. den Betrag, die Zahl und die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen sowie gegebenenfalls die Information, in welcher Reihenfolge die ausstehenden Forderungen des Darlehensgebers, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, durch die Teilzahlungen getilgt werden,

9. einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender oder verspäteter Zahlungen,

10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts und gegebenenfalls die Widerrufsfrist,

11. das Bestehen eines Rechts des Darlehensnehmers, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen und gegebenenfalls Informationen zum Anspruch des Darlehensgebers auf eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung,

12. die Art des Darlehens,

13. die Auszahlungsbedingungen,

14. falls unter verschiedenen Umständen unterschiedliche Sollzinssätze gelten, die Bedingungen für die Anwendung jedes Sollzinssatzes und, soweit vorhanden, Indizes oder Referenzzinssätze, die auf jeden anfänglichen Sollzinssatz Anwendung finden, sowie die Zeiträume, die Bedingungen und die Art und Weise der Anpassung jedes Sollzinssatzes,

15. sofern der Darlehensvertrag mehrere Auszahlungsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Kosten oder Sollzinssätzen vorsieht und die Berechnung des effektiven Jahreszinses auf der Vermutung beruht, dass die für die Art des Darlehens übliche Auszahlungsmöglichkeit vereinbart werde,

einen Hinweis, dass die Nutzung anderer Auszahlungsmöglichkeiten den effektiven Jahreszins erhöhen kann,

16. gegebenenfalls alle sonstigen Kosten, insbesondere für einen Kontoführungsvertrag, dessen Abschluss der Darlehensgeber vom Darlehensnehmer für die Buchung der Zahlungsvorgänge verlangt, oder für die Verwendung eines Zahlungsinstruments, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch Abhebungen getätigt werden können, sowie die Bedingungen, unter denen die Kosten angepasst werden können,

17. ein repräsentatives Beispiel zur Veranschaulichung des Gesamtbetrags und des effektiven Jahreszinses unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließender Annahmen und unter Berücksichtigung der vom Darlehensnehmer genannten Wünsche zu einzelnen Vertragsbedingungen,

18. falls zutreffend, einen Hinweis, dass der Darlehensnehmer infolge des Vertragsabschlusses Notarkosten zu tragen hat,

19. gegebenenfalls die Verpflichtung, zusätzlich zum Abschluss des Darlehensvertrags einen zusammenhängenden Vertrag über eine Leistung abzuschließen, wenn der Darlehensgeber den Abschluss des Darlehensvertrags vom Abschluss dieses anderen Vertrags abhängig macht oder wenn die Bedingungen für den Darlehensvertrag von denen abweichen, zu denen er zusammen mit diesem angeboten wird,

20. falls zutreffend, die Sicherheiten, die der Darlehensgeber verlangt,

21. Informationen zur Art der Berechnung des Anspruchs auf Vorfälligkeitsentschädigung des Darlehensgebers, soweit der Darlehensgeber diesen Anspruch geltend machen will, falls der Darlehensnehmer das Darlehen vorzeitig zurückzahlt,

22. die sich aus § 30 Absatz 7 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes ergebenden Rechte,

23. die sich aus § 491a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Rechte,

24. gegebenenfalls den Hinweis, dass der Preis auf Grundlage einer automatisierten Datenverarbeitung, einschließlich Profiling im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in der Fassung vom 27. April 2016, personalisiert worden ist,

25. gegebenenfalls den Zeitraum, für den sich der Darlehensgeber an die übermittelten Informationen bindet,

26. die für den Darlehensnehmer bestehende Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und die Voraussetzungen für diesen Zugang,

27. einen Warnhinweis und eine Erläuterung der rechtlichen und finanziellen Folgen der Nichteinhaltung der sonstigen mit dem Darlehensvertrag verbundenen Verpflichtungen und

28. einen Tilgungsplan mit allen Zahlungen und Rückzahlungen während der Vertragslaufzeit, falls zutreffend, auch für Leistungen, die gleichzeitig im

Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag angeboten werden, wobei die Angaben, falls unter verschiedenen Umständen unterschiedliche Sollzinssätze gelten, auf angemessenen Erhöhungen des Sollzinssatzes beruhen müssen.

Die Informationen nach Satz 1 Nummer 1 bis 11 sind in auffallender Art und Weise unter dem Titel „Wesentliche Angaben“ im ersten Teil des Musters der Anlage 4 auf einer Seite und vor den weiteren Informationen darzustellen und von diesen erkennbar zu trennen. Falls die Informationen nach Satz 1 Nummer 1 bis 11 nicht in auffallender Art und Weise auf einer Seite dargestellt werden können, sind sie im ersten Teil des Musters der Anlage 4 auf höchstens zwei Seiten darzustellen. In diesem Fall sind die Informationen nach Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Namens und Satz 1 Nummer 2 bis 7 auf der ersten Seite darzustellen. Die Unterrichtung beschränkt sich auf Informationen nach Satz 1 Nummer 1 bis 11 bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen und Finanzierungshilfen gemäß § 506 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

1. die unentgeltlich mit lediglich begrenzten Kosten, die vom Darlehensnehmer bei Zahlungsverzug zu zahlen sind, gewährt werden,

2. bei denen der Nettodarlehensbetrag weniger als 200 Euro beträgt oder

3. bei denen der Darlehensnehmer das Darlehen innerhalb von drei Monaten zurückzuzahlen hat und nur geringe Kosten anfallen.“

bb) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

e) § 4 wird durch den folgenden § 4 ersetzt:

„§ 4

Weitere Angaben bei der vorvertraglichen Information bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen

(1) Etwaige weitere Informationen des Darlehensgebers im Rahmen der vorvertraglichen Unterrichtung über den Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag müssen gut lesbar sein und in einem Dokument erteilt werden, das von dem Formular, das die Angaben gemäß den §§ 3 und 8 bis 13a enthält, getrennt ist, ihm jedoch beigefügt werden kann.

(2) Wird in einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag auf einen Referenzwert im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/1011 Bezug genommen, teilt der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer in einem gesonderten Dokument, das dem Formular „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ beigefügt werden kann, die Bezeichnung des Referenzwerts und den Namen des Administrators sowie die möglichen Auswirkungen auf den Darlehensnehmer mit. Satz 1 gilt nicht bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen und Finanzierungshilfen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 5.“

f) § 5 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt [Der Änderungsbefehl bezieht sich auf die Fassung, die der Paragraph durch das Vorhaben zur Umsetzung der Fernabsatzfinanzdienstleistungs-RL erhalten soll]:

„(1) Bei Telefongesprächen zur Vertragsanbahnung bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen muss die Beschreibung der wesentlichen Merkmale nach

Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 6 zumindest die Angaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 11 und gegebenenfalls § 12 Absatz 1 Satz 2 _Nummer 1 und § 13a Absatz 1 Satz 1 enthalten. In diesem Fall ist die vollständige Unterrichtung gemäß § 2 unverzüglich nach Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger nachzuholen."

g) § 6 Absatz 1 und 2 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Der Verbraucherdarlehensvertrag muss klar und prägnant folgende Angaben enthalten:

1. die Art des Darlehens,

2. den Namen, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Darlehensgebers,

3. den Namen, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Darlehensnehmers,

4. den Nettodarlehensbetrag,

5. die Auszahlungsbedingungen,

6. die Vertragslaufzeit,

7. den Sollzinssatz oder gegebenenfalls die Sollzinssätze, falls unter verschiedenen Umständen unterschiedliche Sollzinssätze gelten, die Bedingungen für die Anwendung jedes Sollzinssatzes und, soweit vorhanden, Indizes oder Referenzzinssätze, die auf jeden anfänglichen Sollzinssatz Anwendung finden, sowie die Zeiträume, die Bedingungen und die Art und Weise der Anpassung jedes Sollzinssatzes,

8. den effektiven Jahreszins,

9. den Gesamtbetrag,

10. den Betrag, die Zahl und die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen sowie gegebenenfalls die Angabe, in welcher Reihenfolge die ausstehenden Forderungen des Darlehensgebers, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, durch die Teilzahlungen getilgt werden,

11. im Falle der Darlehenstilgung bei einem Darlehen mit fester Laufzeit einen Hinweis auf den Anspruch des Darlehensnehmers, kostenlos und zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit, einen Tilgungsplan nach § 492 Absatz 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erhalten,

12. gegebenenfalls alle sonstigen Kosten, insbesondere für einen Kontoführungsvertrag, dessen Abschluss der Darlehensgeber vom Darlehensnehmer für die Buchung der Zahlungsvorgänge verlangt, oder für die Verwendung eines Zahlungsinstruments, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch Abhebungen getätigt werden können, sowie die Bedingungen, unter denen die Kosten angepasst werden können,

13. den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten,

14. einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender oder verspäteter Zahlungen,

15. soweit zutreffend, einen Hinweis, dass der Darlehensnehmer Notarkosten zu tragen hat,

16. soweit zutreffend, die Sicherheiten und Versicherungen, die der Darlehensgeber verlangt,

17. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts,

18. die Art des dauerhaften Datenträgers, die der Darlehensnehmer für die Übermittlung von Informationen und Erklärungen gemäß § 492 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 493 Absatz 3 oder 7 oder gegebenenfalls mit § 499 Absatz 1 oder 2 oder mit § 504 Absatz 1 Satz 1 oder 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz 4 auswählt,

19. einen Hinweis auf das Recht des Darlehensnehmers, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen, das Verfahren für die vorzeitige Rückzahlung und gegebenenfalls Informationen zum Anspruch des Darlehensgebers nach § 502 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung sowie eine transparente und verständliche Erläuterung, wie dieser Anspruch zu berechnen ist,

20. das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrags,

21. die für den Darlehensnehmer bestehende Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und die Voraussetzungen für diesen Zugang,

22. sämtliche weitere Vertragsbedingungen,

23. den Namen und die Anschrift der für den Darlehensgeber zuständigen Aufsichtsbehörde und

24. die einschlägigen Kontaktdaten von Anbietern von Schuldnerberatungsdiensten nach dem Gesetz über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher und eine Empfehlung, sich im Falle von Rückzahlungsschwierigkeiten an diese zu wenden.

Die Angaben nach Satz 1 müssen gut lesbar sein, den technischen Einschränkungen des Datenträgers, auf dem sie dargestellt werden, Rechnung tragen und sind auf den verschiedenen Kanälen angemessen und in geeigneter Weise darzustellen. Bei einem Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag sind abweichend von Satz 1 nur die in Satz 1 Nummer 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10, 12 und 17 genannten Angaben zwingend. Abweichend von Satz 1 Nummer 10 ist die Anzahl der Teilzahlungen nicht anzugeben, wenn die Laufzeit des Darlehensvertrags von dem Zeitpunkt der Zuteilung eines Bausparvertrags abhängt.

(2) Besteht ein Widerrufsrecht nach § 495 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, müssen im Vertrag Angaben zur Frist und zu anderen Umständen für die Erklärung des Widerrufs, bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen einschließlich des für die Erklärung zu verwendenden dauerhaften Datenträgers gemäß § 356b Absatz 1a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, den der Darlehensnehmer im Vertrag wählt, sowie ein Hinweis auf die Verpflichtung des Darlehensnehmers enthalten sein, ein bereits ausbezahltes Darlehen unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten. Der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag ist anzugeben. Enthält ein Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag eine Vertragsklausel in hervorgehobener und deutlich gestalteter Form, die dem Muster in Anlage 8 entspricht, so genügt diese Vertragsklausel den Anforderungen der

Sätze 1 und 2. Der Darlehensgeber darf unter Beachtung von Satz 3 in Format und Schriftgröße jeweils von dem Muster abweichen.“

h) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 7

Weitere Angaben bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen“.

bb) Absatz 1 wird gestrichen.

cc) In Absatz 2 wird die Angabe „(2)“ gestrichen.

i) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „(3)“ wird gestrichen

bbb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen und Finanzierungshilfen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 5 muss der Vertrag die Angaben nach Satz 2 nicht enthalten.“

j) § 10 wird gestrichen.

k) § 11 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 11

Abweichende Mitteilungspflichten bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen zur Umschuldung gemäß § 491 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“.

bb) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen zur Umschuldung gemäß § 491 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind abweichend von § 2 Absatz 4, § 3 Absatz 1 und den §§ 4, 6 und 8 nur zu übermitteln:

1. in den vorvertraglichen Informationen klar und verständlich

a) die Angaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 9 und 11,

b) die Angaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12, 21, 22, 24 bis 28,

c) die Angabe zum Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts,

d) falls unter verschiedenen Umständen unterschiedliche Sollzinssätze gelten, die Bedingungen für die Anwendung jedes Sollzinssatzes und, soweit vorhanden, die Indizes oder Referenzzinssätze, die auf den anfänglichen Sollzinssatz Anwendung finden, die vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an zu zahlenden Entgelte und gegebenenfalls die Bedingungen, unter denen diese Entgelte geändert werden können,

e) ein repräsentatives Beispiel zur Veranschaulichung des Gesamtbetrags und des effektiven Jahreszinses unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließender Annahmen,

f) die Bedingungen und das Verfahren zur Beendigung des Darlehensvertrags und

g) falls ein entsprechendes Kündigungsrecht für den Darlehensgeber vereinbart werden soll, der Hinweis, dass der Darlehensnehmer jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Darlehensbetrags aufgefordert werden kann,

2. im Vertrag klar und prägnant die Angaben nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 10 und 13 und nach § 8 Satz 2.

Die Informationen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c sind in auffallender Art und Weise unter dem Titel „Wesentliche Angaben“ im ersten Teil des Musters der Anlage 5 auf einer Seite und vor den weiteren Informationen darzustellen und von diesen erkennbar zu trennen. Falls die Informationen nach Satz 2 nicht in auffallender Art und Weise auf einer Seite dargestellt werden können, sind sie im ersten Teil des Musters der Anlage 5 auf höchstens zwei Seiten darzustellen. In diesem Fall sind die Informationen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Namens und nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7 auf der ersten Seite darzustellen. Bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen und Finanzierungshilfen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 5 beschränkt sich die Unterrichtung nach Satz 1 Nummer 1 auf die Informationen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c.“

cc) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 6, 10 sowie Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c und gegebenenfalls § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 13a Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

dd) Absatz 3 wird gestrichen.

l) § 12 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 12

Verbundene Verträge und Finanzierungshilfen“.

bb) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die §§ 1 bis 11 gelten entsprechend für die in § 506 Absatz 1 und 1a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Verträge über Finanzierungshilfen. Bei diesen Verträgen oder Verbraucherdarlehensverträgen, die mit einem anderen Vertrag gemäß § 358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbunden sind oder in denen eine Ware oder Leistung gemäß § 360 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angegeben ist, muss

1. die vorvertragliche Information, auch in den Fällen des § 5, den Gegenstand und den Barzahlungspreis enthalten,

2. der Vertrag folgende Angaben enthalten:

   a) den Gegenstand und den Barzahlungspreis sowie

   b) Informationen über die sich aus den §§ 358 und 359 oder § 360 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Rechte und über die Bedingungen für die Ausübung dieser Rechte.

Die Information nach Satz 2 Nummer 1 ist zusätzlich zu den Informationen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 oder § 11 Absatz 1 Satz 2 in auffallender Art und Weise unter dem Titel „Wesentliche Angaben“ im ersten Teil des Musters der Anlage 4 oder Anlage 5 auf einer Seite, vor und erkennbar getrennt von den weiteren Informationen darzustellen. Falls die Informationen nach Satz 3 nicht in auffallender Art und Weise auf einer Seite dargestellt werden können, sind sie im ersten Teil des Musters der Anlage 4 oder der Anlage 5 auf höchstens zwei Seiten darzustellen. In diesem Fall ist zusätzlich zu den Informationen nach § 3 Absatz 1 Satz 4 oder § 11 Absatz 1 Satz 4 auch die Information nach Satz 2 Nummer 1 auf der ersten Seite darzustellen. Enthält der Verbraucherdarlehensvertrag eine Vertragsklausel in hervorgehobener und deutlich gestalteter Form, die bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen dem Muster in Anlage 8 entspricht, genügt diese Vertragsklausel bei verbundenen Verträgen sowie Geschäften gemäß § 360 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den in Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b gestellten Anforderungen. Bei Verträgen über eine entgeltliche Finanzierungshilfe gemäß § 506 Absatz 1a des Bürgerlichen Gesetzbuchs treten diese Rechtsfolgen nur ein, wenn die Informationen dem im Einzelfall vorliegenden Vertragstyp angepasst sind. Der Darlehensgeber darf unter Beachtung von Satz 6 in Format und Schriftgröße von dem Muster abweichen.“

cc) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 14, § 4 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 und 21 und § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 19“ ersetzt.

m) § 13 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Angabe „entgeltliche Finanzierungshilfe“ durch die Angabe „Finanzierungshilfe gemäß § 506 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

bb) Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. den Umfang seiner Befugnisse und darüber, ob er ausschließlich für einen oder mehrere bestimmte Darlehensgeber oder unabhängig tätig wird, und“.

cc) In Absatz 4 wird die Angabe „entgeltliche Finanzierungshilfe“ durch die Angabe „Finanzierungshilfe gemäß § 506 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

n) § 13a wird durch den folgenden § 13a ersetzt:

„§ 13a

Besondere Regelungen für Darlehensvermittler bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen

(1) Ist bei der Anbahnung oder beim Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags oder eines Vertrags über eine entsprechende Finanzierungshilfe gemäß § 506 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Darlehensvermittler beteiligt, so sind die vorvertraglichen Informationen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 um den Namen, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des beteiligten Darlehensvermittlers zu ergänzen. § 3 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und § 11 Absatz 1 Satz 2 bis 4 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Regelungen zu den Angaben über den Darlehensgeber entsprechend auch für den Darlehensvermittler gelten.

(2) Bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen hat der Darlehensvermittler dem Darlehensgeber die erforderlichen Informationen, die er von dem Darlehensnehmer erhalten hat, zum Zweck der Kreditwürdigkeitsprüfung richtig und vollständig zu übermitteln.“

o) § 13b Absatz 3 wird gestrichen.

p) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Eine Zinsanpassung in einem Verbraucherdarlehensvertrag oder einem Vertrag über eine Finanzierungshilfe gemäß § 506 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird erst wirksam, nachdem der Darlehensgeber den Darlehensnehmer rechtzeitig über Folgendes unterrichtet hat:

1. den angepassten Sollzinssatz,

2. die angepasste Höhe der Teilzahlungen und

3. die Zahl und die Fälligkeit der Teilzahlungen, sofern sich diese ändern.“

bb) Absatz 2 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Außerdem muss der Darlehensnehmer eines Verbraucherdarlehens die Höhe des Referenzzinssatzes in den Geschäftsräumen des Darlehensgebers sowie, sofern der Darlehensgeber über einen Internetauftritt verfügt, in diesem Internetauftritt und, sofern der Darlehensgeber über eine mobile Anwendung verfügt, über diese mobile Anwendung einsehen können.“

q) § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird die Angabe „Sollzinssatz und“ durch die Angabe „Sollzinssatz,“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „Verzugszinsen.“ durch die Angabe „Verzugszinsen und“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. den Rückzahlungstermin.“

r) § 18 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 18

Vorvertragliche Informationen bei Beratungsleistungen für Verbraucherdarlehensverträge“.

bb) In Absatz 1 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Immobiliar-“ gestrichen.

cc) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Informationen sind bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen auf einem dauerhaften Datenträger und bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger nach Wahl des Darlehensnehmers zu übermitteln; sie können in der gleichen Art und Weise wie weitere vorvertragliche Informationen gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 oder § 4 Absatz 1 erteilt werden.“

5. Artikel 247a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Artikel 247a

Allgemeine Pflichten bei Verbraucherdarlehensverträgen, Verträgen über Finanzierungshilfen und deren Vermittlung“.

b) In § 1 Absatz 3 wird die Angabe „§ 506 Absatz 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 506 Absatz 1a Satz 1 und 2“ ersetzt.

c) § 2 wird durch die folgenden §§ 2 und 3 ersetzt:

„§ 2

Allgemeine Informationspflichten bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen und entsprechenden Finanzierungshilfen

(1) Unternehmer, die Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge anbieten oder vermitteln, stellen auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger nach Wahl des Verbrauchers jederzeit unentgeltlich allgemeine Informationen über die von ihnen angebotenen oder zu vermittelnden Allgemein-

Verbraucherdarlehensverträge gemäß Absatz 2 zur Verfügung. In den Geschäftsräumen des Unternehmers sind diese Informationen zumindest auf Papier zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 müssen klar und verständlich sein und zumindest folgende Angaben enthalten:

1. die Identität, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Urhebers der Informationen,

2. eine Beschreibung des Widerrufsrechts und

3. die Angaben gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 4 bis 8, 10, 12 und 13.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Hinblick auf die Duldung von Überziehungen gemäß § 505 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Umschuldungen gemäß § 491 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Angebot von Finanzierungshilfen gemäß § 506 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und deren Vermittlung.

§ 3

Bedingungen für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge und entsprechende Finanzierungshilfen

(1) Ein Verbraucher, der seinen rechtmäßigen Aufenthalt in der Europäischen Union hat, darf durch die für die Gewährung eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags zu erfüllenden Bedingungen nicht aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit oder seines Wohnsitzes oder aus einem der in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründe benachteiligt werden, wenn er einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag abschließen will, abschließt oder abgeschlossen hat. Die Möglichkeit, den Zugang zu einem Darlehen unter unterschiedlichen Bedingungen zu gewähren, die durch objektive Kriterien hinreichend gerechtfertigt sind, bleibt von Satz 1 unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Finanzierungshilfen gemäß § 506 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

6. Die Anlagen 4 und 5 werden durch die aus Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen 4 und 5 ersetzt.

7. Anlage 7 wird gestrichen.

8. In der Anlage 8 wird Gestaltungshinweis 5g durch den folgenden Gestaltungshinweis 5g ersetzt:

„5g Bei einem verbundenen Vertrag nach § 358 BGB, der nicht den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand hat, sind hier folgende Überschrift und folgender Hinweis einzufügen:

„**Einwendungen bei verbundenen Verträgen**“

„Der Darlehensnehmer kann die Rückzahlung des Darlehens verweigern, soweit ihn Einwendungen berechtigen würden, seine Leistung gegenüber dem

Vertragspartner aus dem verbundenen Vertrag zu verweigern. Dies gilt nicht, wenn der Rechtsgrund für die Einwendung auf einer Vereinbarung beruht, die zwischen dem Darlehensnehmer und dem anderen Vertragspartner nach dem Abschluss des Darlehensvertrags getroffen wurde. Kann der Darlehensnehmer von dem anderen Vertragspartner Nacherfüllung verlangen, so kann er die Rückzahlung des Darlehens erst verweigern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.“ “

9. Anlage 9 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Das Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 30 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 9 ersetzt:

„(2) Eine Stelle im Sinne des Absatzes 1 darf nur Auskunftsverlangen solcher Darlehensgeber von Allgemein-Verbraucherdarlehen entsprechen, die unter der Aufsicht der national jeweils finanzrechtlich zuständigen Behörde stehen und die die Gewähr dafür bieten, dass sie die Verordnung (EU) 2016/679 in vollem Umfang einhalten.

(3) Datenbanken, die von Stellen im Sinne des Absatzes 1 betrieben werden und Informationen über Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge enthalten, müssen zumindest Informationen über Zahlungsrückstände von Verbrauchern bei der Rückzahlung ihrer Darlehen, die jeweilige Art des Darlehens und die Identität des Darlehensgebers enthalten. Die betreibende Stelle hat den Verbraucher über Folgendes zu unterrichten:

1. innerhalb von 30 Tagen nach der Eintragung von etwaigen Rückständen bei der Darlehensrückzahlung in einer Datenbank über diese Eintragung sowie

2. über seine Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.

(4) Eine Stelle im Sinne des Absatzes 1 hat für die Zwecke von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen über Verfahren zu verfügen, mit denen sie sicherstellt, dass die in der von ihr betriebenen Datenbank enthaltenen Informationen aktuell und zutreffend sind.

(5) Darlehensgeber und Darlehensvermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen dürfen weder besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 noch verarbeitete personenbezogene Daten aus sozialen Netzwerken verarbeiten, die möglicherweise in den von Stellen im Sinne des Absatzes 1 betriebenen Datenbanken enthalten sind.

(6) Beinhaltet im Fall von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen die Kreditwürdigkeitsprüfung eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, kann der Darlehensnehmer vom Darlehensgeber das Eingreifen einer Person verlangen. Dies umfasst das Recht auf

1. klare und verständliche Erläuterungen zu der Kreditwürdigkeitsprüfung, einschließlich der Logik und der Risiken der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sowie ihrer Bedeutung für die Entscheidung des Darlehensgebers über die Darlehensgewährung und ihrer Auswirkungen auf die Entscheidung,

2. die Darlegung des eigenen Standpunkts des Darlehensnehmers und

3. die Überprüfung der Kreditwürdigkeitsprüfung und der Entscheidung über die Darlehensgewährung durch den Darlehensgeber.

Der Darlehensgeber muss den Darlehensnehmer nach Abschluss der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten über seine Rechte nach den Sätzen 1 und 2 unterrichten.

(7) Wer den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags infolge der Auskunft einer Stelle im Sinne des Absatzes 1 ablehnt, hat den Verbraucher unverzüglich hierüber sowie über die erhaltene Auskunft, die Einzelheiten der konsultierten Datenbank und über die berücksichtigten Datenkategorien zu unterrichten. Stützt sich die Kreditwürdigkeitsprüfung unabhängig von Satz 1 auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, so hat der Darlehensgeber den Darlehensnehmer im Falle einer Ablehnung des Abschlusses eines Verbraucherdarlehensvertrags über diese Tatsache zu unterrichten sowie bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen über das Recht des Darlehensnehmers auf eine Prüfung durch eine Person und über das Verfahren zur Anfechtung der Entscheidung des Darlehensgebers, die Darlehensgewährung abzulehnen.

(8) Eine Stelle im Sinne des Absatzes 1 hat über Verfahren zu verfügen, um Verbrauchern für die Zwecke von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen eine Beschwerde über den Inhalt der betriebenen Datenbanken, einschließlich der Daten, die Dritte aus diesen Datenbanken erhalten können, zu erleichtern.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten auch für die Anbieter und Vermittler der jeweils entsprechenden Finanzierungshilfen gemäß § 506 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

2. § 43 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „behandelt oder“ durch die Angabe „behandelt,“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. entgegen § 30 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, Absatz 6 Satz 3 oder Absatz 7 einen Verbraucher oder einen Darlehensnehmer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder

3. entgegen § 30 Absatz 5 Daten verarbeitet.“

Artikel 4

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

Das Unterlassungsklagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Nummer 14 wird durch die folgende Nummer 14 ersetzt:

   „14. die §§ 30 und 31 des Bundesdatenschutzgesetzes,“.

2. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

   „2. der §§ 491 bis 508, 511 und 655a bis 655d des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Artikel 247a § 1 bis 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche,

   3. der Vorschriften betreffend Zahlungsdiensteverträge in

      a) den §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

      b) der Verordnung (EU) 2021/1230,

      c) der Verordnung (EU) Nr. 260/2012,

      d) der Verordnung (EU) 2015/751,“.

Artikel 5

Änderung des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes

Das EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 2 Nummer 2 Buchstabe b wird der folgende Buchstabe c eingefügt:

„c) eines Unternehmens handelt, das

   aa) als Kreditgeber im Sinne des § 1 Absatz 1 des Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetzes tätig wird oder

   bb) Institut im Sinne des § 1 Absatz 2 des Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetzes ist und nach § 2 Absatz 2 des Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetzes tätig wird,“.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5c wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

   „(1) Die Verletzung von Verbraucherinteressen durch unlautere geschäftliche Handlungen ist verboten, wenn es sich um einen weitverbreiteten Verstoß gemäß Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2017/2394 in der Fassung vom 19. Dezember 2024 oder einen weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension gemäß Artikel 3

Nummer 4 der Verordnung (EU) 2017/2394 in der Fassung vom 19. Dezember 2024 handelt."

2. § 9 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dies gilt nicht für unlautere geschäftliche Handlungen nach den §§ 3a, 4 und 6 sowie nach den Nummern 23d und 32 des Anhangs."

3. Nach Nummer 23c des Anhangs wird die folgende Nummer 23d eingefügt:

„23d. Irreführung bei Werbung für Kreditprodukte

die Werbung für Kreditprodukte gemäß § 491 Absatz 2 oder § 506 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn

a) diese ohne einen klaren und auffallenden Warnhinweis auf die mit der Kreditaufnahme verbundenen Kosten erfolgt, wobei die Formulierung „Achtung! Kreditaufnahme kostet Geld" oder eine gleichwertige Formulierung zu verwenden ist,

b) Verbraucher zur Kreditaufnahme ermutigt werden, indem suggeriert wird, ein Kredit würde ihre finanzielle Situation verbessern,

c) angegeben wird, dass laufende Kreditverträge oder in Datenbanken eingetragene Kredite geringen oder keinen Einfluss auf die Bewertung eines Kreditantrages hätten, oder

d) fälschlicherweise suggeriert wird, dass ein Kredit die Finanzmittel erhöhen, einen Ersatz für Ersparnisse darstellen oder den Lebensstandard des Verbrauchers anheben würde;".

Artikel 7

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 34c wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 34c Immobilienmakler, Bauträger, Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, Verordnungsermächtigung".

b) Nach der Angabe zu § 34j wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 34k Darlehensvermittler

§ 34l Verordnungsermächtigung".

c) Nach der Angabe zu § 161 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 162 Übergangsregelungen zu § 34k".

2. § 11a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 34h Absatz 1 Satz 4 und § 34i Absatz 8“ durch die Angabe „§ 34h Absatz 1 Satz 4, § 34i Absatz 8 und § 34k Absatz 8“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3b wird der folgende Absatz 3c eingefügt:

„(3c) Die für die Erlaubniserteilung nach § 34k Absatz 1 zuständige Behörde teilt der Registerbehörde unverzüglich die für die Eintragung nach § 34k Absatz 8 Nummer 1 erforderlichen Angaben sowie die Aufhebung der Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 mit. Bei Erhalt der Mitteilung über die Aufhebung der Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 hat die Registerbehörde unverzüglich die gespeicherten Daten der betroffenen Person zu löschen.“

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „und nach § 34i Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 34i Absatz 1 Satz 1 und § 34k Absatz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „und Immobiliardarlehensvermittlern“ durch die Angabe „, Immobiliardarlehensvermittlern und Darlehensvermittlern“ ersetzt.

d) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „und Immobiliardarlehensvermittler“ durch die Angabe „, Immobiliardarlehensvermittler und Darlehensvermittler“ ersetzt.

3. § 13b Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Absatz 2 gilt nicht, soweit Tätigkeiten nach den §§ 30, 31, 33c, 33d, 34, 34a, 34d, 34f, 34i, 34k oder nach § 60a ausgeübt werden.“

4. In § 29 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „34h oder 34i“ durch die Angabe „34h, 34i oder 34k“ ersetzt.

5. § 34c wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 34c

Immobilienmakler, Bauträger, Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.

bb) Nummer 4 wird zu Nummer 2.

6. Nach § 34j werden die folgenden §§ 34k und 34l eingefügt:

„§ 34k

Darlehensvermittler

(1) Wer gewerbsmäßig gegen eine Vergütung, die aus einer Geldzahlung oder einem sonstigen vereinbarten wirtschaftlichen Vorteil bestehen kann, den Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen nach § 491 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder von Finanzierungshilfen nach § 506 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1, vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen oder Dritte zu solchen Verträgen beraten oder in anderer Weise beim Abschluss eines solchen Vertrages behilflich sein will (Darlehensvermittler), bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 kann inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Darlehensnehmer erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen zulässig.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist,

2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen ist, oder

3. der Antragsteller nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Vermittlung von oder Beratung zu Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen und Finanzierungshilfen im Sinne des Absatzes 1 notwendige Sachkunde über die fachlichen und rechtlichen Grundlagen sowie über die Kundenberatung besitzt.

In Bezug auf den Sachkundenachweis gemäß Satz 1 Nummer 3 ist es ausreichend, wenn der Nachweis für eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angemessene Zahl von beim Antragsteller beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die unmittelbar mit Tätigkeiten nach Absatz 1 befassten Personen übertragen ist und die den Antragsteller vertreten dürfen. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist und

1. selbst Tätigkeiten nach Absatz 1 ausübt oder

2. für diese Tätigkeiten in der Leitung des Gewerbebetriebs verantwortlich ist.

(4) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen nicht:

1. Kreditinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde, Wertpapierinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes erteilt wurde oder für die eine Erlaubnis nach § 86

Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes als erteilt gilt, Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes sowie Zweigniederlassungen und vertraglich gebundene Vermittler von Wertpapierinstituten im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes,

2. Kapitalverwaltungsgesellschaften, für die eine Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs erteilt wurde,

3. Gewerbetreibende, die als Kleinstunternehmen oder kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG gelten und die lediglich zur Finanzierung der von ihnen abgeschlossenen Warenverkäufe oder zu erbringenden Dienstleistungen eine Tätigkeit nach Absatz 1 ausüben.

(5) Gewerbetreibende nach Absatz 1, die eine unabhängige Beratung anbieten oder als unabhängige Berater auftreten (Honorar-Darlehensberater),

1. müssen für ihre Empfehlung für oder gegen einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag oder eine Finanzierungshilfe im Sinne des Absatzes 1 eine ausreichende Zahl von auf dem Markt verfügbaren Verträgen einbeziehen und

2. dürfen vom Darlehensgeber für ihre Beratungsleistung keine Zuwendungen annehmen und von ihm in keiner Weise abhängig sein.

Honorar-Darlehensberater dürfen keine Tätigkeit als Darlehensvermittler und Darlehensvermittler dürfen keine Tätigkeit als Darlehensberater ausüben.

(6) Gewerbetreibende, die eine Erlaubnis nach Absatz 1 besitzen, dürfen unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen in ihrem Geschäftsbereich über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Gestaltung, das Angebot und den Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen und Finanzierungshilfen, die Vermittlungs- und Beratungstätigkeit und die Verbraucherrechte verfügen. Gewerbetreibende, die eine Erlaubnis nach Absatz 1 besitzen, und die unmittelbar bei der Vermittlung und Beratung mitwirkenden Beschäftigten sind verpflichtet, sich nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 34l Absatz 1 Nummer 4 weiterzubilden. Hinsichtlich der Weiterbildungspflicht des Gewerbetreibenden nach Satz 2 ist es für den Gewerbetreibenden ausreichend, wenn die Weiterbildung durch eine im Hinblick auf die ordnungsgemäße Wahrnehmung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit nach Absatz 1 angemessene Zahl von bei dem Gewerbetreibenden beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die direkt bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit nach Absatz 1 mitwirkenden Personen übertragen ist und die den Gewerbetreibenden vertreten dürfen. Satz 3 ist nicht anzuwenden, wenn der Gewerbetreibende eine natürliche Person ist und

1. selbst Tätigkeiten nach Absatz 1 ausübt oder

2. in der Leitung des Gewerbebetriebs für diese Tätigkeiten verantwortlich ist.

Sofern der Nachweis der Sachkunde nach Absatz 3 Satz 2 delegiert wurde, gilt die Weiterbildungspflicht nach Satz 3 als auf dieselben natürlichen Personen delegiert. Die Beschäftigung einer bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Person kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht besitzt.

(7) Bei Gewerbetreibenden nach Absatz 1 darf die Struktur der Vergütung der in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen nicht deren Fähigkeit beeinträchtigen, im

besten Interesse des Darlehensnehmers zu handeln; insbesondere darf die Vergütungsstruktur nicht an Absatzziele gekoppelt sein.

(8) Gewerbetreibende, die eine Erlaubnis nach Absatz 1 besitzen, sind verpflichtet,

1. sich und die Personen, die für die Vermittlung und Beratung in der leitenden Position verantwortlich sind, unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Register nach § 11a Absatz 1 Satz 1 eintragen zu lassen,

2. Änderungen gegenüber den im Register gespeicherten Daten der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 34l

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 in der Fassung vom 18. Oktober 2023, zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung vom 4. März 2024 oder zum Schutz der Allgemeinheit und der Darlehensnehmer durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften erlassen über

1. das Erlaubnisverfahren nach § 34k Absatz 1, einschließlich der vom Antragsteller mitzuteilenden Angaben,

2. den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes nach § 34k Absatz 1, insbesondere über

   a) die Pflicht, die erhaltenen Vermögenswerte des Darlehensnehmers getrennt zu verwalten,

   b) die Pflicht, nach der Ausführung des Auftrags dem Darlehensnehmer Rechnung zu legen,

   c) die Verhaltens- und Informationspflichten gegenüber dem Darlehensnehmer, einschließlich der Pflicht, Provisionen und andere Zuwendungen offenzulegen,

   d) die Pflicht, Bücher zu führen und die notwendigen Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Darlehensnehmer aufzuzeichnen,

   e) die Pflicht, Beschwerden zu behandeln,

3. die Inhalte und das Verfahren für eine Sachkundeprüfung nach § 34k Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, über die Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung, über die Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen mit dem Sachkundenachweis, über die örtliche Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern sowie über die Berufung eines Aufgabenauswahlausschusses,

4. die Verpflichtung des Gewerbetreibenden und der bei ihm beschäftigten weiterbildungspflichtigen Personen nach § 34k Absatz 6 Satz 2 zu einer Weiterbildung, einschließlich

a) des Umfangs, der Inhalte der Weiterbildung, der Überwachung der Weiterbildungsverpflichtung und der Befreiung von der Weiterbildungsverpflichtung und

b) der gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringenden Nachweise.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können ferner die Anforderungen und Verfahren geregelt werden, die zur Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung vom 4. März 2024 Anwendung finden sollen auf Inhaber von Berufsqualifikationen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden sind und deren Inhaber im Inland vorübergehend oder dauerhaft als Darlehensvermittler tätig werden wollen."

7. In § 47 wird nach der Angabe „34i" die Angabe „, 34k" eingefügt.

8. § 57 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Im Falle der Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, des Versicherungsvermittlergewerbes, des Versicherungsberatergewerbes, des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters, des Gewerbes des Immobiliardarlehensvermittlers oder des Gewerbes des Darlehensvermittlers gelten die Versagungsgründe der §§ 34a, 34c, 34d, 34f, 34h, 34i oder 34k entsprechend."

9. § 61a Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, des Versicherungsvermittlergewerbes, des Versicherungsberatergewerbes, des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers oder Honorar-Finanzanlagenberaters, des Gewerbes des Immobiliardarlehensvermittlers sowie des Gewerbes des Darlehensvermittlers gelten § 34a Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 bis 5, § 34b Absatz 5 bis 8 und 10, § 34c Absatz 2a, 3 und 5, § 34d Absatz 1 Satz 6 und 7, Absatz 2 Satz 3 bis 6, Absatz 3 und 8 bis 10, § 34f Absatz 4 bis 6, auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 und 3, die §§ 34g, 34i Absatz 5 bis 8, die §§ 34j und 34k Absatz 5 bis 8 sowie die auf Grund des § 34a Absatz 2, des § 34b Absatz 8, des § 34c Absatz 3, des § 34e sowie der §§ 34g, 34j und 34l erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend."

10. § 70a Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Im Falle der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, des Gewerbes des Versicherungsvermittlers und Versicherungsberaters, des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters, des Gewerbes des Immobiliardarlehensvermittlers oder des Gewerbes des Darlehensvermittlers auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 gelten die Versagungsgründe der §§ 34a, 34c, 34d, 34f, 34h, 34i oder 34k entsprechend."

11. § 71b Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, des Versicherungsvermittlergewerbes, des Versicherungsberatergewerbes, des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters, des Gewerbes des Immobiliardarlehensvermittlers oder des Gewerbes des Darlehensvermittlers gelten § 34a Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 bis 5, § 34b Absatz 5 bis 8 und 10, § 34c

Absatz 2a, 3 und 5, § 34d Absatz 1 Satz 6 und 7, Absatz 2 Satz 3 bis 6, Absatz 3 und 8 bis 10, § 34f Absatz 4 bis 6, § 34h Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 und 3, § 34i Absatz 5 bis 8, § 34k Absatz 5 bis 8 sowie die auf Grund des § 34a Absatz 2, des § 34b Absatz 8, des § 34c Absatz 3, des § 34e sowie der §§ 34g, 34j und 34l erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend."

12. § 144 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe h wird die Angabe „oder Nummer 2" gestrichen.

bb) In Buchstabe n wird die Angabe „erbringt oder" durch die Angabe „erbringt," ersetzt.

cc) In Buchstabe o wird die Angabe „berät," durch die Angabe „berät oder" ersetzt.

dd) Nach Buchstabe o wird der folgende Buchstabe p eingefügt:

„p) nach § 34k Absatz 1 den Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrages oder einer Finanzierungshilfe vermittelt, die Gelegenheit zum Abschluss eines solchen Vertrages nachweist oder Dritte zu solchen Verträgen berät,".

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 34h Absatz 1 Satz 2 oder § 34i Absatz 1 Satz 2" durch die Angabe „§ 34h Absatz 1 Satz 2, § 34i Absatz 1 Satz 2 oder § 34k Absatz 2" ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird die Angabe „Satz 2 oder § 34j" durch die Angabe „Satz 2, § 34j oder § 34l Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 Buchstabe b oder Absatz 2" ersetzt.

cc) In Nummer 8 wird die Angabe „Satz 1 oder § 34f Absatz 5 oder 6 Satz 1" durch die Angabe „Satz 1, § 34f Absatz 5 oder 6 Satz 1, § 34i Absatz 8 Nummer 1 oder 2 oder § 34k Absatz 8 Nummer 1" ersetzt.

dd) In Nummer 9 wird die Angabe „Satz 2 oder § 34i Absatz 8 Nummer 3" durch die Angabe „Satz 2, § 34i Absatz 8 Nummer 3 oder § 34k Absatz 8 Nummer 2" ersetzt.

ee) In Nummer 10 wird die Angabe „oder § 34i Absatz 5 eine Zuwendung annimmt oder" durch die Angabe „, § 34i Absatz 5 Nummer 2 oder § 34k Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 eine Zuwendung annimmt," ersetzt.

ff) In Nummer 11 wird die Angabe „auskehrt." durch die Angabe „auskehrt oder" ersetzt.

gg) Nach Nummer 11 wird die folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. entgegen § 34k Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34l Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weiterbildet."

c) In Absatz 4 wird die Angabe „Buchstabe a bis l und o, Nummer 3 und 4 und des Absatzes 2 Nummer 1, 1a und 5 bis 11" durch die Angabe „Buchstabe a bis l, o

und p, Nummer 3 und 4 und des Absatzes 2 Nummer 1, 1a, 5 bis 11 und 12“ ersetzt.

13. In § 145 Absatz 2 Nummer 9 wird die Angabe „mit § 34j Absatz 1 Nummer 1 oder 3 oder Absatz 2“ durch die Angabe „mit § 34j Absatz 1 Nummer 1 oder 3 oder Absatz 2 oder mit § 34l Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

14. In § 146 Absatz 2 Nummer 11a wird die Angabe „Satz 2 oder § 34j“ durch die Angabe „Satz 2, § 34j oder § 34l Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 Buchstabe b oder Absatz 2“ ersetzt.

15. Nach § 161 wird der folgende § 162 wird eingefügt:

„§ 162

Übergangsregelungen zu § 34k

(1) Gewerbetreibende, die vor dem 20. November 2026 eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 [in der bis zum 19. November 2026 geltenden Fassung] haben, welche zur Vermittlung des Abschlusses von Darlehensverträgen berechtigt, und die Verbraucherdarlehensverträge oder Finanzierungshilfen im Sinne des § 34k Absatz 1 weiterhin vermitteln wollen, müssen bis zum Ablauf des 31. Mai 2027 eine Erlaubnis als Darlehensvermittler nach § 34k Absatz 1 beantragen und sich selbst sowie die nach § 34k Absatz 8 Nummer 1 einzutragenden Personen unverzüglich nach Erlaubniserteilung in dem Register nach § 11a Absatz 1 Satz 1 registrieren lassen.

(2) Bei Gewerbetreibenden nach Absatz 1 erfolgt in der Regel keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34k Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2. Die bisherige Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 für die Vermittlung von Darlehensverträgen ist der Erlaubnisbehörde auf Anforderung vorzulegen. Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1, soweit sie zur Vermittlung von Darlehensverträgen berechtigt, erlischt mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Erlaubnisantrag nach § 34k Absatz 1, spätestens aber mit Ablauf des 19. November 2027. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1, soweit sie zur Vermittlung von Darlehensverträgen berechtigt, als Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 fort. Sofern Gewerbetreibende, die am 20. November 2026 über eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 als Darlehensvermittler verfügen, bis zum Ablauf des 31. Mai 2027 keine Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 beantragt haben, erlischt die bestehende Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1, soweit sie zur Vermittlung von Darlehensverträgen berechtigt, mit Ablauf des 19. November 2027.

(3) Gewerbetreibende nach Absatz 1, die seit dem 1. Januar 2021 ununterbrochen selbständig oder unselbständig als Darlehensvermittler im Sinne des § 34c Absatz 1 Satz 1 tätig waren, bedürfen keiner Sachkundeprüfung nach § 34k Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, wenn sie die Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 bis zum Ablauf des 31. Mai 2027 beantragen und die ununterbrochene Tätigkeit nachweisen.

(4) Gewerbetreibende nach § 34k Absatz 1, die lediglich zur Finanzierung der von ihnen abgeschlossenen Warenverkäufe oder zu erbringenden Dienstleistungen den Abschluss von Darlehensverträgen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen und die nicht als Kleinstunternehmen oder kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG gelten, müssen bis zum Ablauf des 31. Mai 2027 eine Erlaubnis als Darlehensvermittler nach § 34k Absatz 1 beantragen und sich selbst sowie die nach § 34k Absatz 8 Nummer 1 einzutragenden Personen unverzüglich nach Erlaubniserteilung in dem Register nach § 11a Absatz 1

Satz 1 registrieren lassen. Bei Antragstellung bis zum Ablauf des 31. Mai 2027 dürfen Gewerbetreibende nach Satz 1 die Tätigkeit nach § 34k Absatz 1 bis zum Abschluss des Erlaubnisverfahrens auch ohne die Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 ausüben. Absatz 3 gilt entsprechend."

Artikel 8

Änderung der Preisangabenverordnung

Die Preisangabenverordnung vom 12. November 2021 (BGBl. I S. 4921) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19 durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 19 Finanzierungshilfen".

2. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Angabe „bis 6 und 8" durch die Angabe „bis 7" ersetzt.

   b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Der effektive Jahreszins ist mit der in der Nummer 1 der Anlage angegebenen mathematischen Formel und nach den dort zugrunde gelegten Vorgehensweisen zu berechnen."

   c) Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

   „2. Kosten für die Eröffnung und Führung eines Kontos, dessen Eröffnung der Darlehensgeber vom Darlehensnehmer verlangt und auf dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch in Anspruch genommene Verbraucherdarlehensbeträge verbucht werden, Kosten für die Verwendung eines Zahlungsmittels, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge auf diesem Konto getätigt als auch Verbraucherdarlehensbeträge in Anspruch genommen werden können, sowie sonstige Kosten für Zahlungsgeschäfte;".

   d) Absatz 4 Nummer 5 wird durch die folgenden Nummern 5 und 6 ersetzt:

   „5. Notarkosten;

   6. Kosten eines freiwillig eröffneten Kontos, wenn die mit dem Konto verbundenen Kosten im Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem anderen mit dem Verbraucher geschlossenen Vertrag klar und separat ausgewiesen werden."

   e) In Absatz 5 wird die Angabe „Zinssatzes" durch die Angabe „Sollzinssatzes" ersetzt.

   f) In Absatz 6 wird die Angabe „in der Anlage" durch die Angabe „in den Nummern 2 bis 4 der Anlage" ersetzt.

   g) Absatz 7 wird gestrichen.

   h) Absatz 8 wird zu Absatz 7.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Verbraucherdarlehens“ die Angabe „, über den vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrag“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Wer gegenüber Verbrauchern für den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags mit Zinssätzen oder sonstigen Zahlen, die die Kosten betreffen, wirbt, hat in klarer, eindeutiger und auffallender Art und Weise sowie gut lesbar oder, falls zutreffend, akustisch gut verständlich und den technischen Einschränkungen des für die Werbung verwendeten Mediums angepasst Folgendes anzugeben:

1. den Nettodarlehensbetrag,

2. den Sollzinssatz und die Auskunft, ob es sich um einen festen oder einen variablen Zinssatz oder um eine Kombination aus beiden handelt, sowie Einzelheiten aller für den Verbraucher anfallenden, in die Gesamtkosten einbezogenen Kosten,

3. den effektiven Jahreszins.“

c) Die Absätze 3 bis 7 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 8 ersetzt:

„(3) In der Werbung nach Absatz 2 sind ferner, soweit zutreffend, folgende Angaben zu machen:

1. die Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags,

2. der vom Verbraucher zu zahlende Gesamtbetrag,

3. die Höhe der Raten,

4. bei einem Verbraucherdarlehen in Form eines Zahlungsaufschubs für bestimmte Waren oder Dienstleistungen der Barzahlungspreis und der Betrag etwaiger Anzahlungen,

5. bei Immobiliar-Verbraucherdarlehen:

   a) die Anzahl der Raten,

   b) der Hinweis, dass der Verbraucherdarlehensvertrag durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert ist,

6. bei Immobiliar-Verbraucherdarlehen, die in Fremdwährung abgeschlossen werden, zusätzlich zu den Angaben nach Nummer 5 ein Warnhinweis, dass sich mögliche Wechselkursschwankungen auf die Höhe des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrags auswirken könnten.

Satz 1 Nummer 1 bis 4 ist nicht anzuwenden auf Werbung für Allgemein-Verbraucherdarlehen nach § 491 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die die Voraussetzungen des Artikels 247 § 3 Absatz 1 Satz 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche erfüllen.

(4) Für Allgemein-Verbraucherdarlehen nach § 491 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 4 in besonderen und begründeten Fällen nicht, in denen das für die Werbung nach den Absätzen 2 und 3 gewählte Medium die visuelle Darstellung der Informationen nicht zulässt.

(5) Bei Allgemein-Verbraucherdarlehen nach § 491 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss der Verbraucher in besonderen und begründeten Fällen, in denen das elektronische Medium, das zur Übermittlung der Informationen nach den Absätzen 2 und 3 verwendet wird, die visuelle Darstellung der Informationen in klarer und auffallender Art und Weise nicht zulässt, durch Klicken, Scrollen oder Wischen auf die in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Informationen zugreifen können.

(6) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Angaben sind mit Ausnahme der Angabe nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b und Nummer 6 mit einem Beispiel zu versehen. Bei der Auswahl des Beispiels muss der Werbende von einem effektiven Jahreszins ausgehen, von dem der Werbende erwarten darf, dass mindestens zwei Drittel der auf Grund der Werbung zustande kommenden Verträge zu dem angegebenen oder einem niedrigeren effektiven Jahreszins abgeschlossen werden.

(7) Ist der Abschluss eines Vertrags über eine Nebenleistung, insbesondere eines Versicherungsvertrags, zwingende Voraussetzung dafür, dass das Darlehen überhaupt oder zu den vorgegebenen Vertragsbedingungen gewährt wird, und können die Kosten der Nebenleistung nicht im Voraus bestimmt werden, so ist auf die Verpflichtung zum Abschluss des Vertrags über die Nebenleistung klar und verständlich in gestalterisch hervorgehobener Art und Weise zusammen mit den Angaben nach den Absätzen 2 und 3 hinzuweisen.

(8) Auf Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge nach § 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Absätze 2 bis 7 nicht anwendbar.“

4. § 19 wird durch den folgenden § 19 ersetzt:

„§ 19

Finanzierungshilfen

Die §§ 16 und 17 sind auf Verträge entsprechend anzuwenden, durch die ein Unternehmer einem Verbraucher einen Zahlungsaufschub oder eine sonstige Finanzierungshilfe im Sinne des § 506 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gewährt.“

5. In § 20 Nummer 5 wird die Angabe „§ 16 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 7“ ersetzt.

6. Die Anlage wird durch die aus Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 18a durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 18a Verbraucherdarlehen und Finanzierungshilfen; Verordnungsermächtigung“.

2. Nach § 8 Absatz 11 wird der folgende Absatz 12 eingefügt:

„(12) Die Bundesanstalt und die für die Aufsicht über Kreditvermittler zuständigen Stellen haben einander Beobachtungen und Feststellungen mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.“

3. § 18a wird durch den folgenden § 18a ersetzt:

„§ 18a

Verbraucherdarlehen und Finanzierungshilfen; Verordnungsermächtigung

(1) Die Kreditinstitute prüfen vor Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags eingehend die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers. Das Kreditinstitut darf den Verbraucherdarlehensvertrag nur abschließen, wenn aus der Kreditwürdigkeitsprüfung hervorgeht, dass es wahrscheinlich ist, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag stehen, vertragsgemäß nachkommen wird.

(1a) Soll der Darlehensvertrag von mehr als einem Darlehensnehmer geschlossen werden, führen Kreditinstitute die Kreditwürdigkeitsprüfung auf Grundlage der gemeinsamen Rückzahlungsfähigkeit der Darlehensnehmer durch.

(1b) Kreditinstitute sind verpflichtet, Darlehensnehmer zu warnen, wenn ein Verbraucherdarlehensvertrag unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Darlehensnehmers möglicherweise ein spezifisches Risiko für den Darlehensnehmer birgt.

(2) Wird der Nettodarlehensbetrag nach Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags deutlich erhöht, so ist die Kreditwürdigkeit auf aktualisierter Grundlage neu zu prüfen, es sei denn, der Erhöhungsbetrag des Nettodarlehens wurde bei einem Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag bereits in die ursprüngliche Kreditwürdigkeitsprüfung einbezogen.

(2a) Bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen, die

1. Im Anschluss an einen zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Darlehensvertrag ein neues Kapitalnutzungsrecht zur Erreichung des von dem Darlehensnehmer mit dem vorangegangenen Darlehensvertrag verfolgten Zwecks einräumen oder

2. einen anderen Darlehensvertrag zwischen den Vertragsparteien zur Vermeidung von Kündigungen wegen Zahlungsverzuges des Darlehensnehmers oder zur Vermeidung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Darlehensnehmer ersetzen oder ergänzen,

bedarf es einer erneuten Kreditwürdigkeitsprüfung nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2. Ist danach keine Kreditwürdigkeitsprüfung erforderlich, darf der Darlehensgeber den neuen Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag nicht abschließen, wenn ihm bereits bekannt ist, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag stehen, dauerhaft nicht nachkommen kann.

(2b) Eine Kreditwürdigkeitsprüfung ist nicht erneut durchzuführen, wenn die Bedingungen des Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags nach Absatz 8b Satz 2

Nummer 2 geändert werden, ohne dass der vom Darlehensnehmer zu zahlende Gesamtbetrag durch diese Änderung deutlich erhöht wird.

(3) Das Kreditinstitut ermittelt die gemäß Absatz 4 erforderlichen Informationen aus einschlägigen internen oder externen Quellen, wozu auch Auskünfte des Darlehensnehmers gehören, erforderlichenfalls auch durch Abfrage einer Datenbank, aber nicht aus sozialen Netzwerken. Das Kreditinstitut ist verpflichtet, die Informationen in angemessener Weise zu überprüfen, soweit erforderlich auch durch Einsichtnahme in unabhängig nachprüfbare Unterlagen.

(4) Die Kreditwürdigkeitsprüfung erfolgt auf der Grundlage einschlägiger und genauer Informationen zu Einkommen, Ausgaben sowie anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen des Darlehensnehmers, die bei Verbraucherdarlehensverträgen erforderlich sind und deren Einholung in einem angemessenen Verhältnis zu der Art, der Laufzeit, der Höhe und den Risiken des Darlehens für den Darlehensnehmer steht. Die Informationen dürfen bei Allgemein-Verbraucherdarlehen keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 umfassen. Das Kreditinstitut hat im Übrigen die Faktoren angemessen zu berücksichtigen, die für die Einschätzung relevant sind, ob der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag voraussichtlich nachkommen kann. Bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen darf sich die Kreditwürdigkeitsprüfung nicht hauptsächlich darauf stützen, dass der Wert der Wohnimmobilie den Darlehensbetrag übersteigt, oder auf die Annahme, dass der Wert der Wohnimmobilie zunimmt, es sei denn, der Darlehensvertrag dient zum Bau oder zur Renovierung der Wohnimmobilie.

(5) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, die Verfahren und Angaben, auf die sich die Kreditwürdigkeitsprüfung stützt, festzulegen, nach Maßgabe von § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 2 zu dokumentieren und die Dokumentation aufzubewahren.

(6) Die mit der Vergabe von Allgemein-Verbraucherdarlehen befassten internen und externen Mitarbeiter müssen über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das Gestalten, das Anbieten, das Vermitteln, das Abschließen von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen und das Erbringen von Beratungsleistungen in Bezug auf diese Verträge verfügen. Die mit der Vergabe von Immobiliar-Verbraucherdarlehen befassten internen und externen Mitarbeiter müssen über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das Gestalten, das Anbieten, das Vermitteln, das Abschließen von Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen und das Erbringen von Beratungsleistungen in Bezug auf diese Verträge verfügen. Sie müssen jeweils ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auf aktuellem Stand halten. Beinhaltet der Abschluss eines Darlehensvertrags damit verbundene Nebenleistungen, so sind angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten für die Erbringung dieser Nebenleistungen erforderlich.

(7) Kreditinstitute, die grundpfandrechtlich oder durch eine Reallast besicherte Immobiliar-Verbraucherdarlehen vergeben, haben

1. bei der Bewertung der Immobilie zuverlässige Standards zu verwenden und

2. sicherzustellen, dass interne und externe Gutachter, die Immobilienbewertungen für sie vornehmen, fachlich kompetent und so unabhängig vom Darlehensvergabeprozess sind, dass sie eine objektive Bewertung vornehmen können.

Das Kreditinstitut ist verpflichtet, Bewertungen für Immobilien, die als Sicherheit für Immobiliar-Verbraucherdarlehen dienen, nach Maßgabe von § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 2 auf einem dauerhaften Datenträger zu dokumentieren und die Dokumentation aufzubewahren.

(8) Soweit Kreditinstitute Beratungsleistungen gemäß § 511 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Verbraucherdarlehen oder Nebenleistungen gewähren, vermitteln oder erbringen, sind Informationen über die Umstände des Darlehensnehmers, von ihm angegebene konkrete Bedürfnisse und realistische Annahmen bezüglich der Risiken für die Situation des Darlehensnehmers während der Laufzeit des Darlehensvertrags zugrunde zu legen.

(8a) Eine Genehmigung für Koppelungsgeschäfte bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen nach § 492b Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darf nur erteilt werden, wenn der Darlehensgeber gegenüber der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde nachweisen kann, dass die zu ähnlichen Vertragsbedingungen angebotenen gekoppelten Produkte oder Produktkategorien, die nicht separat erhältlich sind, unter gebührender Berücksichtigung der Verfügbarkeit und der Preise der einschlägigen auf dem Markt angebotenen Produkte einen klaren Nutzen für den Darlehensnehmer bieten und es sich um Produkte handelt, die nach dem 20. März 2014 vertrieben werden.

(8b) Kreditinstitute müssen über geeignete Strategien und Verfahren verfügen, damit sie sich bemühen, sofern angebracht, angemessene Nachsicht walten zu lassen, bevor Zwangsvollstreckungsverfahren auf Grund eines Verbraucherdarlehensvertrags eingeleitet werden. Die gegebenenfalls zu ergreifenden Maßnahmen müssen unter anderem den individuellen Umständen des jeweiligen Darlehensnehmers Rechnung tragen und können unter anderem Folgendes umfassen:

1. eine vollständige oder anteilige Umschuldung des Darlehensvertrags oder

2. eine Änderung der Bedingungen des Darlehensvertrags, die unter anderem Folgendes umfassen kann:

    a) eine Verlängerung der Laufzeit des Darlehensvertrags,

    b) eine Änderung der Art des Darlehensvertrags,

    c) einen Zahlungsaufschub für alle oder einen Teil der Rückzahlungsraten in einem bestimmten Zeitraum,

    d) eine Herabsetzung des Sollzinssatzes,

    e) ein Angebot einer Zahlungsunterbrechung,

    f) Teilrückzahlungen,

    g) Währungsumrechnungen,

    h) einen Teilerlass und eine Schuldenkonsolidierung.

Bei einem Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag umfassen die Umstände, die bei den Bemühungen, Nachsicht walten zu lassen, zu berücksichtigen sind, insbesondere die Frage, ob der Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag durch eine Wohnimmobilie besichert ist, bei der es sich um den Hauptwohnsitz des Darlehensnehmers handelt.

(8c) Kreditinstitute müssen über geeignete Verfahren und Strategien verfügen, um Darlehensnehmer von Allgemein-Verbraucherdarlehen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, frühzeitig zu erkennen. Kreditinstitute sind verpflichtet, Darlehensnehmer von Allgemein-Verbraucherdarlehen, die Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen haben, an Schuldnerberatungsdienste nach dem Gesetz über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher zu verweisen, die für den Verbraucher leicht zugänglich sind.

(9) Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten auch für die jeweils entsprechenden Finanzierungshilfen.

(10a) Das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Leitlinien zu den Kriterien und Methoden der Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen nach den Absätzen 1 bis 5 festzulegen. Durch die Rechtsverordnung können insbesondere Leitlinien festgelegt werden zu:

1. den Faktoren, die für die Einschätzung relevant sind, ob der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag voraussichtlich nachkommen kann,

2. den anzuwendenden Verfahren und der Erhebung und Prüfung von Informationen.

(11) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über die nach Absatz 6 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der mit der Darlehensvergabe befassten internen und externen Mitarbeiter zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen."

Artikel 10

Änderung der Institutsvergütungsverordnung

Die Institutsvergütungsverordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4270), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 Nummer 4 und 5 wird durch die folgenden Nummern 4 bis 5a ersetzt:

„4. sie nicht der Einhaltung der Verpflichtung zuwiderlaufen, bei der Erbringung von Beratungsleistungen gemäß § 511 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im besten Interesse des Darlehensnehmers zu handeln; insbesondere darf die Vergütung nicht an Absatzziele in Bezug auf Verbraucherdarlehensverträge gemäß § 491 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gekoppelt sein;

5. die Vergütung der für die Prüfung der Kreditwürdigkeit zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht von der Zahl oder dem Anteil der genehmigten Anträge auf Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gemäß § 491 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abhängt und die Vergütungspolitik an der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Instituts ausgerichtet ist und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten beinhaltet;

5a. die Vergütungspolitik der für die Prüfung der Kreditwürdigkeit zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist und".

Artikel 11

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1a Satz 2 wird nach der Angabe „dem Kapitalanlagegesetzbuch“ die Angabe „, dem Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz“ eingefügt.

2. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 13 wird die folgende Nummer 14 eingefügt:

      „14. durch

         a) eine auf Grund des § 3 Absatz 3 des Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetzes vorgenommene Prüfung,

         b) eine Bekanntmachung nach § 9 des Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetzes,“.

   b) In der Angabe nach Nummer 14 wird die Angabe „sind in den Fällen der Nummern 1, 1b, 2, 4, 7 und 9 bis 11 sowie 13 von dem Betroffenen, im Fall der Nummer 1a von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, in den Fällen der Nummer 3 von dem zur Zusammenfassung verpflichteten Unternehmen, in den Fällen der Nummer 5 von dem registerführenden Unternehmen, in den Fällen der Nummer 6 von den in § 22n Absatz 5 Satz 2 und 3 des Kreditwesengesetzes genannten Unternehmen, in den Fällen der Nummer 8 von den betroffenen Einrichtungen und in den Fällen der Nummer 12 durch die Unternehmen im Sinne des § 106 des Wertpapierhandelsgesetzes der Bundesanstalt gesondert zu erstatten.“ durch die Angabe „sind in den Fällen der Nummern 1, 1b, 2, 4, 7 und 9 bis 11, 13 sowie 14 von dem Betroffenen, im Fall der Nummer 1a von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, in den Fällen der Nummer 3 von dem zur Zusammenfassung verpflichteten Unternehmen, in den Fällen der Nummer 5 von dem registerführenden Unternehmen, in den Fällen der Nummer 6 von den in § 22n Absatz 5 Satz 2 und 3 des Kreditwesengesetzes genannten Unternehmen, in den Fällen der Nummer 8 von den betroffenen Einrichtungen und in den Fällen der Nummer 12 durch die Unternehmen im Sinne des § 106 des Wertpapierhandelsgesetzes der Bundesanstalt gesondert zu erstatten.“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung

Die Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung vom 2. September 2021 (BGBl. I S. 4077), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 41 wird die Angabe „S. 1).“ durch die Angabe „S. 1),“ ersetzt.

b) Nach Nummer 41 werden die folgenden Nummern 42 und 43 eingefügt:

„42. Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz,

43. EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Nummer 33 die folgende Angabe eingefügt:

„34. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetzes (AbsFinAG)

35. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes (EU-VSchDG)“.

b) Nach Nummer 33.2 werden die folgenden Nummern 34 bis 35.1 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„**34**	**Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetzes (AbsFinAG)**	
34.1	Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (§ 3 Absatz 1 und Absatz 3 in Verbindung mit § 5 AbsFinAG und § 18a KWG und § 5 Absatz 1 Nummer 4 bis 5a Institutsvergütungsverordnung) von Kreditgebern und Instituten	nach Zeitaufwand
34.2	Anordnung von Maßnahmen gegenüber Kreditgebern und Instituten zur Beseitigung von Missständen (inklusive Werbung) im Sinne des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 AbsFinAG	nach Zeitaufwand
34.3	Registrierung von Kreditgebern (§ 4 Absätze 1, 3, 4, 5 und 8 Satz 1 AbsFinAG)	242
34.4	Entgegennahme der Mitteilungen von Kreditgebern über Änderungen über tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse, die die Angaben des Registrierungsantrags betreffen und Berichtigung der Registereintragung (§ 4 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 7 Alternative 1 und Absatz 8 Satz 2 AbsFinAG)	117

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
34.5	Aufhebung der Registrierung von Kreditgebern und Berichtigung der Registereintragung (§ 4 Absatz 7 Alternative 2 und Absatz 8 Satz 2 AbsFinAG)	nach Zeitaufwand
34.6	Erstmalige Meldungen von Instituten (im Sinne des § 2 Absatz 2 AbsFinAG) und Eintragung ins Kreditgeberregister nach § 6 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 AbsFinAG	242
34.7	Entgegennahme der Mitteilungen von Instituten (im Sinne des § 2 Absatz 2 AbsFinAG) über weitere Vertragsbeziehungen mit Warenlieferanten und Dienstleistungserbringern sowie Änderungen der Angaben nach § 6 Absatz 2 AbsFinAG (§ 6 Absatz 2 AbsFinAG)	55,80“.
35	**Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes (EU-VSchDG)**	
35.1	Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Maßnahmen, welche sich aus der Zuständigkeit der Bundesanstalt nach § 2 Nummer 2 Buchstabe c EU-VSchDG in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2017/2394 ableiten	nach Zeitaufwand“.

Artikel 13

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Das Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 157 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

      „§ 157 Unrichtige Altersangabe; onkologische Erkrankung“.

   b) Nach der Angabe zu § 213 wird die folgende Angabe eingefügt:

      „§ 213a Verbot der Verwendung bestimmter personenbezogener Gesundheitsdaten bei auf Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge bezogenen Restschuldversicherungsverträgen“.

2. § 157 wird durch den folgenden § 157 ersetzt:

„§ 157

Unrichtige Altersangabe; onkologische Erkrankung

(1) Ist das Alter der versicherten Person unrichtig angegeben worden, verändert sich die Leistung des Versicherers nach dem Verhältnis, in welchem die dem wirklichen Alter entsprechende Prämie zu der vereinbarten Prämie steht. Das Recht, wegen der Verletzung der Anzeigepflicht von dem Vertrag zurückzutreten, steht dem Versicherer abweichend von § 19 Absatz 2 nur zu, wenn er den Vertrag bei richtiger Altersangabe nicht geschlossen hätte.

(2) Eine onkologische Erkrankung der versicherten Person ist bei einem Restschuldversicherungsvertrag, der sich auf einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag oder eine entsprechende Finanzierungshilfe bezieht, kein erheblicher Gefahrumstand im Sinne des § 19 Absatz 1, wenn die medizinische Behandlung dieser Erkrankung bei Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers bereits seit mindestens 15 Jahren beendet ist.“

3. Nach § 213 wird der folgende § 213a eingefügt:

„§ 213a

Verbot der Verwendung bestimmter personenbezogener Gesundheitsdaten bei auf Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge bezogenen Restschuldversicherungsverträgen

Der Versicherer darf personenbezogene Gesundheitsdaten über eine onkologische Erkrankung der versicherten Person nicht für die Zwecke eines Restschuldversicherungsvertrages, der sich auf einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag oder eine entsprechende Finanzierungshilfe bezieht, verwenden, wenn die medizinische Behandlung dieser Erkrankung bereits seit mindestens 15 Jahren beendet ist.“

Artikel 14

Gesetz zur Aufsicht über Verbraucherkredite im Rahmen der Absatzfinanzierung

(Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz – AbsFinAG)

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Kreditgeber im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge im Sinne des § 491 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder entsprechende Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 Absatz 1

Satz 1 und Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gewähren oder zu gewähren versprechen.

(2) Institute im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes und Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 1 des Kreditwesengesetzes, denen eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde oder die die Voraussetzungen nach § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Kreditwesengesetzes erfüllen;

2. Zahlungsinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, denen eine Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erteilt wurde oder die die Voraussetzungen nach § 39 Absatz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfüllen;

3. E-Geld-Institute im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, denen eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erteilt wurde oder die die Voraussetzungen nach § 39 Absatz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfüllen;

4. Wertpapierinstitute im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes, denen eine Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes erteilt wurde oder die die Voraussetzungen nach § 73 Absatz 1 Satz 1 oder § 74 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes erfüllen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 für Kreditgeber im Sinne des § 1 Absatz 1, die keine Institute sind.

(2) Dieses Gesetz gilt für Institute im Sinne des § 1 Absatz 2, sofern

1. die Institute mit einem Kreditgeber, der als Warenlieferant oder Dienstleistungserbringer Finanzierungshilfen für den Erwerb der von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen im Rahmen seiner Absatzfinanzierung gewährt oder zu gewähren verspricht, vorab vertraglich vereinbaren, dass der Kreditgeber seinen Zahlungsanspruch gegen den Verbraucher an sie abtritt, und

2. der vom Kreditgeber mit dem Verbraucher geschlossene Vertrag nach den Vorgaben der Institute ausgestaltet ist.

§ 3

Aufsicht; Zuständigkeit und Aufgaben

(1) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) übt die Aufsicht über die Kreditgeber und Institute nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen aus. Sie kann gegenüber den Kreditgebern und Instituten Maßnahmen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Missstände bei einem Kreditgeber oder einem Institut zu beseitigen oder zu verhindern, die die ordnungsgemäße Anbahnung, den Abschluss und die Durchführung von Allgemein-

Verbraucherdarlehensverträge im Sinne des § 491 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beeinträchtigen können. Die Befugnis nach Satz 2 schließt die Behebung von Missständen bei der Werbung der Kreditgeber oder Institute ein. Ein Missstand bei der Werbung liegt insbesondere vor, wenn Werbung für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge falsche Erwartungen in Bezug auf die Möglichkeit, ein Darlehen zu erhalten oder in Bezug auf die Kosten eines Darlehens oder den vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrag weckt.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt nach Absatz 1 Satz 2 einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln auf der Grundlage des § 8 haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Bundesanstalt kann von den Kreditgebern und Instituten im Sinne dieses Gesetzes, den Mitgliedern ihrer Organe, den ausgeschieden Mitgliedern ihrer Organe, deren Beschäftigten und ehemaligen Beschäftigten Auskünfte über alle die Anbahnung, den Abschluss und die Durchführung von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder von Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffenden Geschäftsangelegenheiten verlangen, sich Unterlagen vorlegen oder übersenden lassen und erforderlichenfalls Kopien anfertigen. Die Bundesanstalt kann, auch ohne besonderen Anlass, bei den Kreditgebern und Instituten Prüfungen vornehmen; für Mitglieder der Organe und für Beschäftigte einer solchen Gesellschaft oder eines solchen Unternehmens sowie für ehemalige Mitglieder der Organe und für ehemalige Beschäftigte gilt dies entsprechend. Die Bediensteten der Bundesanstalt sowie die sonstigen Personen, deren sich die Bundesanstalt bei der Durchführung der Prüfungen bedient, können hierzu die Geschäftsräume der Kreditgeber und Institute innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen. Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 3 zu dulden. Auskünfte sind auf Verlangen der Bundesanstalt auch mündlich zu erteilen. Soweit ein Kreditgeber wesentliche Aktivitäten und Prozesse ausgelagert hat, gelten die Sätze 1 bis 5 auch für die Auslagerungsunternehmen, die Mitglieder ihrer Organe und ihre Beschäftigten, soweit Aktivitäten und Prozesse betroffen sind, die der Kreditgeber ausgelagert hat.

(4) Wer zur Auskunft verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 4

Registrierung

(1) Wer als Kreditgeber tätig werden will, bedarf der schriftlichen oder elektronischen Registrierung durch die Bundesanstalt.

(2) Ausgenommen von der Pflicht zur Registrierung nach Absatz 1 sind:

1. Kreditgeber, die als Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer ausschließlich Zahlungsaufschübe für den Erwerb der von ihnen angebotenen Waren und Dienstleistungen in untergeordneter Funktion an Verbraucher gewähren oder zu gewähren versprechen, wenn der entsprechende Zahlungsaufschub zinsfrei und nur mit begrenzten Kosten, die vom Verbraucher bei Zahlungsverzug im Einklang mit nationalem Recht zu zahlen sind, gewährt wird oder zu gewähren versprochen wird,

2. Kreditgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nach Artikel 37 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/2225 in der Fassung vom 18. Oktober 2023 durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum registriert oder zugelassen worden sind und im Umfang ihrer Registrierung oder Zulassung handeln, und

3. Institute im Falle des § 2 Absatz 2.

Die Ausnahme nach Satz 1 Nummer 1 gilt nur für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG.

(3) Für eine Registrierung nach Absatz 1 haben Kreditgeber bei der Bundeanstalt einen Registrierungsantrag zu stellen. Der Registrierungsantrag hat folgende Angaben zu enthalten

1. Name des Kreditgebers,

2. Anschrift des Sitzes des Kreditgebers und

3. Angaben zur Art der vom Kreditgeber angebotenen Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge und Finanzierungshilfen.

(4) Die Bundesanstalt teilt dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags mit, ob die Registrierung erteilt oder versagt wird. Bei Unvollständigkeit des Antrages hat die Bundesanstalt den Kreditgeber binnen drei Monaten nach Eingang des Registrierungsantrags aufzufordern, den Antrag innerhalb eines Monats zu vervollständigen.

(5) Liegen der Bundesanstalt binnen eines Monats nach Aufforderung nach Absatz 4 Satz 2 keine vollständigen Angaben vor, ist der Registrierungsantrag abzulehnen.

(6) Ein Kreditgeber hat der Bundesanstalt etwaige Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die die Angaben betreffen, binnen 30 Tagen mitzuteilen.

(7) Die Registrierung erlischt, wenn der Kreditgeber von ihr nicht innerhalb eines Jahres seit ihrer Erteilung Gebrauch gemacht hat oder wenn er ausdrücklich auf sie verzichtet. Die Bundesanstalt kann die Registrierung außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben, wenn

1. der Geschäftsbetrieb, auf den sich die Registrierung bezieht, seit mehr als sechs Monaten nicht mehr ausgeübt worden ist oder

2. der Kreditgeber nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder Maßnahmen verstoßen hat.

(8) Die Bundesanstalt führt auf ihrer Internetseite ein Kreditgeberregister, in das sie jeden Kreditgeber einträgt, dem sie eine Registrierung nach Absatz 1 erteilt hat. Die Bundesanstalt hat die Eintragung des Kreditgebers aus dem Kreditgeberregister zu löschen, sobald die Registrierung erlischt oder aufgehoben wird.

§ 5

Anforderungen

Für Kreditgeber im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gelten die Regelungen des § 18a des Kreditwesengesetzes und der hiernach erlassenen Rechtsverordnungen sowie des § 5 Absatz 1 Nummer 4 bis 5a der Institutsvergütungsverordnung entsprechend.

§ 6

Absatzfinanzierung mit Forderungsabtretung nach § 2 Absatz 2

(1) Im Fall des § 2 Absatz 2 obliegt die Erfüllung aller mit der Gewährung der Finanzierungshilfe verbundenen gesetzlichen Pflichten, die sich für Kreditgeber nach diesem Gesetz ergeben, dem Institut.

(2) Das Institut meldet im Fall des § 2 Absatz 2 der Bundesanstalt vor der ersten Forderungsabtretung Namen und Anschrift der Warenlieferanten und Dienstleistungserbringer, mit denen es in einer Vertragsbeziehung im Sinne des § 2 Absatz 2 steht. Das Institut ist zudem verpflichtet, Änderungen der Angaben der Bundesanstalt unverzüglich zu melden. Dies gilt auch für die Beendigung der Vertragsbeziehung im Sinne des § 2 Absatz 2 zu dem Kreditgeber.

(3) Die Bundesanstalt trägt im Fall des § 2 Absatz 2 die Institute in das Kreditgeberregister nach § 4 Absatz 8 ein.

§ 7

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, nähere Bestimmungen zu den Angaben der Kreditgeber nach § 4 Absatz 3, zum Inhalt des Kreditgeberregisters nach § 4 Absatz 8 und den Meldungen der Institute nach § 6 Absatz 2 zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 8

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 6, zuwiderhandelt,

2. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 4, auch in Verbindung mit Satz 6, eine Maßnahme nicht duldet,

3. ohne Registrierung nach § 4 Absatz 1 als Kreditgeber tätig wird oder

4. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit Satz 3, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.

§ 9

Bekanntmachung von Maßnahmen

Die Bundesanstalt kann jede Maßnahme, die sie wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz oder den dazu erlassenen Rechtsverordnungen verhängt hat, und jede Bußgeldentscheidung auf ihrer Internetseite bekanntmachen, sofern eine solche Bekanntgabe die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernstlich gefährden oder den Beteiligten keinen unverhältnismäßig hohen Schaden zufügen würde.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Kreditgeber im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Tätigkeiten nach § 1 Absatz 1 ausgeübt haben, dürfen diese Tätigkeiten auch ohne Registrierung nach § 4 bis zu zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter ausüben. Entsprechendes gilt im Falle des § 2 Absatz 2 in Bezug auf die Anmeldung der Institute nach § 6 Absatz 2.

Artikel 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 20. November 2026 in Kraft.

(2) Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c und Nummer 19 sowie

2. in Artikel 7 Nummer 6 § 34l der Gewerbeordnung.

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 vom 27. November 2019 (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7) geändert worden

2. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36)

3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/782 vom 4. März 2024 (ABl. L, 2024/782, 31.5.2024) geändert worden ist

4. Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/886 vom 13. März 2024 (ABl. L, 2024/886, 19.3.2024) geändert worden ist

5. Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/72 vom 4. Oktober 2017 (ABl. L 13 vom 18.1.2018, S. 1) geändert worden ist

6. Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1)

7. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)

8. Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1; L 306 vom 15.11.2016, S. 43), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.20231) geändert worden ist

9. Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/3228 vom 19. Dezember 2024 (ABl. L, 2024/3228, 30.12.2024) geändert worden ist

10. Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 20), die durch die Verordnung (EU) 2024/886 vom 13. März 2024 (ABl. L, 2024/886, 19.3.2024) geändert worden ist

11. Richtlinie (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG (ABl. L, 2023/2225, 30.10.2023)

Anhang 1

(zu Artikel 2 Nummer 6)

Anlage 4

(zu Artikel 247 § 2)

Formular „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“[1)]

Wesentliche Angaben

Teil I [immer auf der ersten Seite des Formulars]

Kreditgeber Falls zutreffend Kreditvermittler	[Name] [Name]
Gesamtkreditbetrag *Dies ist die Obergrenze oder Gesamtsumme, die im Rahmen des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird.*	
Laufzeit des Kreditvertrags	
Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	[% — fest oder — variabel, — Zeiträume]
Effektiver Jahreszins *Dies sind die Gesamtkosten, ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags.* *Der effektive Jahreszins soll Ihnen dabei helfen, mehrere Angebote zu vergleichen.*	

[1)] In allen Fällen, in denen „Falls zutreffend“ angegeben ist, muss der Kreditgeber das betreffende Feld ausfüllen, wenn die Information für die Kreditart relevant ist, oder die Information beziehungsweise die gesamte Zeile streichen, wenn die Information für die betreffende Kreditart nicht relevant ist. Die kursiv gedruckten Erläuterungen sollten dem Verbraucher helfen, die Zahlen besser zu verstehen. Die Vermerke in eckigen Klammern enthalten Erläuterungen für den Kreditgeber oder den Kreditvermittler und sind durch die entsprechenden Informationen zu ersetzen.

Gesamtbetrag, den Sie zu zahlen haben *Dies ist der Betrag des zur Verfügung gestellten Kapitals zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Kredit.*	[Summe des Gesamtkreditbetrags und der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher]
Falls zutreffend Der Kredit wird in Form eines Zahlungsaufschubs für bestimmte Waren oder bestimmte Dienstleistungen gewährt oder ist mit der Lieferung bestimmter Waren oder der Erbringung bestimmter Dienstleistungen verbunden. Bezeichnung der Ware/Dienstleistung Barzahlungspreis	
Kosten bei Zahlungsverzug	Bei Zahlungsverzug wird Ihnen [... (anwendbarer Zinssatz und Regelungen für seine Anpassung sowie gegebenenfalls Verzugskosten)] berechnet.

Teil II [Falls die folgenden Elemente nicht auf einer Seite deutlich sichtbar dargestellt werden können, werden sie im ersten Teil des Formulars auf der zweiten Seite dargestellt]:

Raten und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Raten angerechnet werden	Sie müssen folgende Zahlungen leisten: [Betrag, Anzahl und Periodizität der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen] Zinsen und/oder Gebühren sind wie folgt zu entrichten:
Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender oder verspäteter Zahlungen *Ausbleibende oder verspätete Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (zum Beispiel Zwangsverkauf) und es Ihnen erschweren, in Zukunft Kredite zu erhalten.*	
Widerrufsrecht *Sie haben das Recht, den Kreditvertrag innerhalb von 14 Kalendertagen zu widerrufen.*	Ja/Nein

Vorzeitige Rückzahlung *Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.* Falls zutreffend Dem Kreditgeber steht bei vorzeitiger Rückzahlung eine Entschädigung zu.	Ja
Kreditgeber Anschrift Telefon E-Mail Website (*)	
Falls zutreffend Kreditvermittler Anschrift Telefon E-Mail Website (*)	

(*) Diese Angabe ist freiwillig.

Zusätzliche Informationen zum Kreditvertrag

1. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kreditprodukts

Kreditart	
Bedingungen für die Inanspruchnahme *Hier ist beschrieben, wie und wann Sie das Geld erhalten.* Falls zutreffend Andere Mechanismen für die Inanspruchnahme des Vertrags zu der betreffenden Kreditart können zu einem höheren effektiven Jahreszins führen.	[Sofern der Kreditvertrag verschiedene Arten der Inanspruchnahme mit unterschiedlichen Kosten oder Sollzinssätzen vorsieht und der Kreditgeber die Annahme nach Nummer 2 Buchstabe b der Anlage zu § 16 der Preisangabenverordnung zugrunde legt, ist ein Hinweis darauf aufzunehmen, dass andere Mechanismen der Inanspruchnahme bei einem Vertrag zu der betreffenden Kreditart zu einem höheren effektiven Jahreszins führen können]

Falls zutreffend Verlangte Sicherheiten *Hier sind die von Ihnen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu stellenden Sicherheiten beschrieben.*	[Art der Sicherheiten]
Falls zutreffend Zahlungen dienen nicht der unmittelbaren Kapitaltilgung.	
Falls zutreffend Der Preis wurde auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert.	

2. Kreditkosten

Falls zutreffend Die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	[% — fest oder — variabel (mit dem Index oder Referenzzinssatz für den anfänglichen Sollzinssatz), — Zeiträume, — Bedingungen für die Anwendung jedes Sollzinssatzes, — Zeiträume, Bedingungen und Art und Weise der Anpassung jedes Sollzinssatzes]
Repräsentatives Beispiel zur Veranschaulichung des effektiven Jahreszinses und des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrags	[% Repräsentatives Beispiel unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließender Annahmen]
Ist es für den Erhalt des Kredits oder für den Erhalt des Kredits zu den vorgegebenen Vertragsbedingungen zwingend erforderlich, Folgendes abzuschließen: — eine Kreditversicherung oder — einen anderen Vertrag über eine Nebenleistung?	Ja/Nein [falls ja, Art der Versicherung:] Ja/Nein [falls ja, Art der Nebenleistung:]

Falls der Kreditgeber die Kosten dieser Dienstleistungen nicht kennt, sind sie nicht im effektiven Jahreszins enthalten.	

Damit verbundene Kosten

Falls zutreffend Entgelte für die Führung eines oder mehrerer Konten, die für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge erforderlich sind	
Falls zutreffend Höhe der Kosten für die Verwendung eines bestimmten Zahlungsmittels (zum Beispiel einer Kreditkarte)	
Falls zutreffend Aus dem Kreditvertrag entstehende sonstige Kosten	
Falls zutreffend Bedingungen, unter denen die oben genannten Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag geändert werden können	
Falls zutreffend Verpflichtung zur Zahlung von Notargebühren	

3. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Falls zutreffend Dem Kreditgeber steht bei vorzeitiger Rückzahlung eine Entschädigung zu.	[Festlegung der Entschädigung (Berechnungsmethode) gemäß § 502 des Bürgerlichen Gesetzbuchs]
Datenbankabfrage *Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer*	

Datenbankabfrage unterrichten, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird.	
Recht auf einen Kreditvertragsentwurf *Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten. Diese Bestimmung gilt, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt Ihres Antrags zum Abschluss eines Kreditvertrags mit Ihnen bereit ist.*	
Falls zutreffend Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist	Die Angaben in diesem Formular gelten vom [...] bis zum [...].
Zu den Rechtsbehelfen *Sie haben das Recht auf Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren.*	[Das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren für den Verbraucher und wie er es in Anspruch nehmen kann]
Warnhinweis zu den rechtlichen und finanziellen Folgen der Nichteinhaltung *Die Nichteinhaltung der mit dem Kreditvertrag verbundenen Verpflichtungen, bei der es sich nicht um verspätete oder nicht geleistete Zahlungen handelt, könnte schwerwiegende Folgen für Sie haben.*	
Tilgungsplan	[Tilgungsplan mit allen vom Verbraucher während der Laufzeit des Kreditvertrags zu leistenden Zahlungen und Rückzahlungen, einschließlich der Zahlungen für Nebenleistungen]

Falls zutreffend

4. Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) Zum Kreditgeber	

Falls zutreffend Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben Anschrift Telefon E-Mail Website (*)	[Name] [Anschrift, an die sich der Verbraucher wenden kann]
Falls zutreffend Eintrag im Handelsregister	[Handelsregister, in das der Kreditgeber eingetragen ist, und seine Handelsregisternummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung]
Falls zutreffend Aufsichtsbehörde	
b) Zum Kreditvertrag	
Falls zutreffend Ausübung des Widerrufsrechts	[Praktische Hinweise zur Ausübung des Widerrufsrechts, darunter Widerrufsfrist, Angabe der Anschrift, an die die Mitteilung über den Widerruf zu senden ist, sowie Folgen bei Nichtausübung des Widerrufsrechts]
Falls zutreffend Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrags zugrunde legt	
Falls zutreffend Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder die zuständige Gerichtsbarkeit	[entsprechende Klausel hier wiedergeben]
Falls zutreffend Sprachenregelung	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden auf [Angabe der Sprache] vorgelegt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Kreditvertrags auf [Angabe der Sprache(n)] mit Ihnen kommunizieren.

(*) Freiwillige Angabe des Kreditgebers.

Anlage 5

(zu Artikel 247 § 2)

Formular „Europäische Informationen für Verbraucherkredite“[1)]

Umschuldungen (§ 491 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Wesentliche Angaben

Teil I [immer auf der ersten Seite des Formulars]:

Kreditgeber Falls zutreffend Kreditvermittler	[Name] [Name]
Gesamtkreditbetrag *Dies ist die Obergrenze oder Gesamtsumme, die im Rahmen des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird.*	
Laufzeit des Kreditvertrags	
Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	[% — fest oder — variabel, — Zeiträume]
Effektiver Jahreszins *Dies sind die Gesamtkosten, ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags.* *Der effektive Jahreszins soll Ihnen dabei helfen, mehrere Angebote zu vergleichen.*	
Gesamtbetrag, den Sie zu zahlen haben *Dies ist der Betrag des zur Verfügung gestellten Kapitals zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Kredit.*	[Summe des Gesamtkreditbetrags und der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher]

[1)] In allen Fällen, in denen „Falls zutreffend“ angegeben ist, muss der Kreditgeber das betreffende Feld ausfüllen, wenn die Information für die Kreditart relevant ist, oder die Information beziehungsweise die gesamte Zeile streichen, wenn die Information für die betreffende Kreditart nicht relevant ist.

Die kursiv gedruckten Erläuterungen sollten dem Verbraucher helfen, die Zahlen besser zu verstehen.

Die Vermerke in eckigen Klammern enthalten Erläuterungen für den Kreditgeber oder den Kreditvermittler und sind durch die entsprechenden Informationen zu ersetzen.

Falls zutreffend Der Kredit wird in Form eines Zahlungsaufschubs für bestimmte Waren oder bestimmte Dienstleistungen gewährt oder ist mit der Lieferung bestimmter Waren oder der Erbringung bestimmter Dienstleistungen verbunden. Bezeichnung der Ware/Dienstleistung Barzahlungspreis	
Kosten bei Zahlungsverzug	Bei Zahlungsverzug wird Ihnen [... (anwendbarer Zinssatz und Regelungen für seine Anpassung sowie gegebenenfalls Verzugskosten)] berechnet.

Teil II [Falls die folgenden Elemente nicht auf einer Seite deutlich sichtbar dargestellt werden können, werden sie im ersten Teil des Formulars auf der zweiten Seite dargestellt]:

Raten und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Raten angerechnet werden	Sie müssen folgende Zahlungen leisten: [Betrag, Anzahl und Periodizität der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen] Zinsen und/oder Gebühren sind wie folgt zu entrichten:
Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender oder verspäteter Zahlungen *Ausbleibende oder verspätete Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (zum Beispiel Zwangsverkauf) und es Ihnen erschweren, in Zukunft Kredite zu erhalten.*	
Widerrufsrecht	Ja/Nein
Vorzeitige Rückzahlung *Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.* Falls zutreffend Dem Kreditgeber steht bei vorzeitiger Rückzahlung eine Entschädigung zu.	

Kreditgeber Anschrift Telefon E-Mail Website (*)	
Falls zutreffend Kreditvermittler Anschrift Telefon E-Mail Website (*)	

(*) Diese Angabe ist freiwillig.

Zusätzliche Informationen zum Kreditvertrag

1. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kreditprodukts

Kreditart	
Falls zutreffend Hinweis, dass der Verbraucher jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags aufgefordert werden kann.	
Falls zutreffend Der Preis wurde auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert.	

2. Kreditkosten

Falls zutreffend Die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	[% — fest oder — variabel (mit dem Index oder Referenzzinssatz für den anfänglichen Sollzinssatz), — Zeiträume, — Bedingungen für die Anwendung jedes Sollzinssatzes]
Repräsentatives Beispiel zur Veranschaulichung des effektiven Jahreszinses und des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrags	[% Repräsentatives Beispiel unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließender Annahmen]
Falls zutreffend Kosten Falls zutreffend Bedingungen, unter denen diese Kosten geändert werden können	[Sämtliche vom Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags an zu zahlende Kosten]

3. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Beendigung des Kreditvertrags	[Bedingungen und Verfahren zur Beendigung des Kreditvertrags]
Falls zutreffend Dem Kreditgeber steht bei vorzeitiger Rückzahlung eine Entschädigung zu.	[Festlegung der Entschädigung (Berechnungsmethode) gemäß § 502 des Bürgerlichen Gesetzbuchs]
Datenbankabfrage *Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage unterrichten, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird.*	
Falls zutreffend Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist.	Diese Angaben in diesem Formular gelten vom [...] bis zum [...].

Zu den Rechtsbehelfen *Sie haben das Recht auf Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren.*	[Das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren für den Verbraucher und wie er es in Anspruch nehmen kann.]
Warnhinweis zu den rechtlichen und finanziellen Folgen der Nichteinhaltung *Die Nichteinhaltung der mit dem Kreditvertrag verbundenen Verpflichtungen, bei der es sich nicht um verspätete oder nicht geleistete Zahlungen handelt, könnte schwerwiegende Folgen für Sie haben.*	
Tilgungsplan	[Tilgungsplan mit allen vom Verbraucher während der Laufzeit des Vertrags zu leistenden Zahlungen und Rückzahlungen, einschließlich der Zahlungen für Nebenleistungen]

Falls zutreffend

4. Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) Zum Kreditgeber	
Falls zutreffend Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben Anschrift Telefon E-Mail Website (*)	[Name] [Anschrift, an die sich der Verbraucher wenden kann]
Falls zutreffend Eintrag im Handelsregister	[Handelsregister, in das der Kreditgeber eingetragen ist, und seine Handelsregisternummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung]
Falls zutreffend Aufsichtsbehörde	
b) Zum Kreditvertrag	

Falls zutreffend Ausübung des Widerrufsrechts	[Praktische Hinweise zur Ausübung des Widerrufsrechts, darunter Widerrufsfrist, Angabe der Anschrift, an die die Mitteilung über den Widerruf zu senden ist, sowie Folgen bei Nichtausübung des Widerrufsrechts]
Falls zutreffend Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrags zugrunde legt	
Falls zutreffend Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder die zuständige Gerichtsbarkeit	[entsprechende Klausel hier wiedergeben]
Falls zutreffend Sprachenregelung	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden auf [Angabe der Sprache] vorgelegt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Kreditvertrags auf [Angabe der Sprache(n)] mit Ihnen kommunizieren.

(*) Freiwillige Angabe des Kreditgebers.

Anhang 2

(zu Artikel 7 Nummer 6)

Anlage

(zu § 16)

Berechnung des effektiven Jahreszinses

1. Grundgleichung zur Darstellung der Gleichheit zwischen Verbraucherdarlehens-Auszahlungsbeträgen einerseits und Rückzahlungen (Tilgung, Zinsen und Verbraucherdarlehenskosten) andererseits.

   Die nachstehende Gleichung zur Ermittlung des effektiven Jahreszinses drückt auf jährlicher Basis die rechnerische Gleichheit zwischen der Summe der Gegenwartswerte der in Anspruch genommenen Verbraucherdarlehens-Auszahlungsbeträge einerseits und der Summe der Gegenwartswerte der Rückzahlungen (Tilgung, Zinsen und Verbraucherdarlehenskosten) andererseits aus:

$$\sum_{k=1}^{m} C_k (1 + X)^{-t_k} = \sum_{l=1}^{m'} D_l (1 + X)^{-s_l}$$

   Hierbei ist

   – X der effektive Jahreszins;

   – m die laufende Nummer des letzten Verbraucherdarlehens-Auszahlungsbetrags;

   – k die laufende Nummer eines Verbraucherdarlehens-Auszahlungsbetrags, wobei $1 \leq k \leq m$;

   – C_k die Höhe des Verbraucherdarlehens-Auszahlungsbetrags mit der Nummer k;

   – t_k der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitraum zwischen der ersten Verbraucherdarlehensauszahlung und dem Zeitpunkt der einzelnen nachfolgenden in Anspruch genommenen Verbraucherdarlehens-Auszahlungsbeträge, wobei $t_1 = 0$;

   – m' die laufende Nummer der letzten Tilgungs-, Zins- oder Kostenzahlung;

   – l die laufende Nummer einer Tilgungs-, Zins- oder Kostenzahlung;

   – D_l der Betrag einer Tilgungs-, Zins- oder Kostenzahlung;

   – s_l der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der ersten Verbraucherdarlehens-Auszahlung und dem Zeitpunkt jeder einzelnen Tilgungs-, Zins- oder Kostenzahlung.

Anmerkungen:

a) Die von beiden Seiten zu unterschiedlichen Zeitpunkten gezahlten Beträge sind nicht notwendigerweise gleich groß und werden nicht notwendigerweise in gleichen Zeitabständen entrichtet.

b) Anfangszeitpunkt ist der Tag der Auszahlung des ersten Verbraucherdarlehensbetrags.

c) Der Zeitraum zwischen den in den Berechnungen verwendeten Zeitpunkten wird in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückt. Zugrunde gelegt werden für ein Jahr 365 Tage (beziehungsweise für ein Schaltjahr 366 Tage), 52 Wochen oder 12 Standardmonate. Ein Standardmonat hat 30,41666 Tage (das heißt 365/12), unabhängig davon, ob es sich um ein Schaltjahr handelt oder nicht.

   Können die Zeiträume zwischen den in den Berechnungen verwendeten Zeitpunkten nicht als ganze Zahl von Wochen, Monaten oder Jahren ausgedrückt werden, so sind sie als ganze Zahl eines dieser Zeitabschnitte in Kombination mit einer Anzahl von Tagen auszudrücken. Bei der Verwendung von Tagen

   aa) werden alle Tage, einschließlich Wochenenden und Feiertage, gezählt;

   bb) werden gleich lange Zeitabschnitte und dann Tage bis zur Inanspruchnahme des ersten Verbraucherdarlehensbetrags zurückgezählt;

   cc) wird die Länge des in Tagen bemessenen Zeitabschnitts ohne den ersten und einschließlich des letzten Tages berechnet und in Jahren ausgedrückt, indem dieser Zeitabschnitt durch die Anzahl von Tagen des gesamten Jahres (365 oder 366 Tage), zurückgezählt ab dem letzten Tag bis zum gleichen Tag des Vorjahres, geteilt wird.

d) Das Rechenergebnis wird auf zwei Dezimalstellen genau angegeben. Ist die Zahl der dritten Dezimalstelle größer als oder gleich 5, so erhöht sich die Zahl der zweiten Dezimalstelle um den Wert 1.

e) Mathematisch darstellen lässt sich diese Gleichung durch eine einzige Summation unter Verwendung des Faktors „Ströme“ (A_k), die entweder positiv oder negativ sind, je nachdem, ob sie für Auszahlungen oder für Rückzahlungen innerhalb der Perioden 1 bis n, ausgedrückt in Jahren, stehen:

$$S = \sum_{k=1}^{n} A_k (1 + X)^{-t_k}$$

dabei ist S der Saldo der Gegenwartswerte aller „Ströme“. Damit die Gleichheit zwischen den „Strömen“ gewahrt bleibt, muss der Wert von S gleich null sein.

2. Für alle Verbraucherdarlehensverträge gemäß § 491 BGB gelten die folgenden zusätzlichen Annahmen für die Berechnung des effektiven Jahreszinses:

a) Ist dem Verbraucher nach dem Verbraucherdarlehensvertrag freigestellt, wann er das Verbraucherdarlehen in Anspruch nehmen will, so gilt das gesamte Verbraucherdarlehen als sofort in voller Höhe in Anspruch genommen.

b) Ist dem Verbraucher nach dem Verbraucherdarlehensvertrag generell freigestellt, wann er das Verbraucherdarlehen in Anspruch nehmen will, sind jedoch je nach Art der Inanspruchnahme Beschränkungen in Bezug auf Verbraucherdarlehensbetrag und Zeitraum vorgesehen, so gilt das gesamte Verbraucherdarlehen als zu dem im Verbraucherdarlehensvertrag vorgesehenen frühestmöglichen Zeitpunkt mit den entsprechenden Beschränkungen in Anspruch genommen.

c) Sieht der Verbraucherdarlehensvertrag verschiedene Arten der Inanspruchnahme mit unterschiedlichen Kosten oder Sollzinssätzen vor, so gilt das gesamte Verbraucherdarlehen als zu den höchsten Kosten und zum höchsten Sollzinssatz in Anspruch genommen, wie sie für die Mechanismen der Inanspruchnahme gelten, die bei dieser Art von Verbraucherdarlehensverträgen am häufigsten vorkommt.

d) Bei einer Überziehungsmöglichkeit gilt das gesamte Verbraucherdarlehen als in voller Höhe und für die gesamte Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags in Anspruch genommen. Ist die Dauer der Überziehungsmöglichkeit nicht bekannt, so ist bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von der Annahme auszugehen, dass die Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags drei Monate beträgt.

e) Werden für einen begrenzten Zeitraum oder Betrag verschiedene Sollzinssätze und Kosten angeboten, so sind während der gesamten Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags der höchste Sollzinssatz und die höchsten Kosten anzunehmen.

3. Für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge gemäß § 491 Absatz 2 BGB gelten außerdem die folgenden zusätzlichen Annahmen für die Berechnung des effektiven Jahreszinses:

a) Bei unbefristeten Verbraucherdarlehensverträgen, die keine Überziehungsmöglichkeit sind, wird angenommen, dass

   aa) das Verbraucherdarlehen ab dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt wird und dass mit der letzten Zahlung des Verbrauchers der Saldo, die Zinsen und etwaige sonstige Kosten ausgeglichen sind;

   bb) der Verbraucherdarlehensbetrag in gleich hohen monatlichen Zahlungen, beginnend einen Monat nach dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme, zurückgezahlt wird. Muss der Verbraucherdarlehensbetrag jedoch vollständig, in Form einer einmaligen Zahlung, innerhalb jedes Zahlungszeitraums zurückgezahlt werden, so ist anzunehmen, dass spätere Inanspruchnahmen und Rückzahlungen des gesamten Verbraucherdarlehensbetrags durch den Verbraucher innerhalb eines Jahres stattfinden. Zinsen und sonstige Kosten werden entsprechend diesen Inanspruchnahmen und Tilgungszahlungen und nach den Bestimmungen des Verbraucherdarlehensvertrags festgelegt.

   Als unbefristete Verbraucherdarlehensverträge gelten für die Zwecke dieses Buchstabens Verbraucherdarlehensverträge ohne feste Laufzeit, einschließlich solcher Verbraucherdarlehen, bei denen der Verbraucherdarlehensbetrag innerhalb oder nach Ablauf eines Zeitraums vollständig zurückgezahlt werden muss, dann aber erneut in Anspruch genommen werden kann.

b) Bei Verbraucherdarlehensverträgen, die weder Überziehungsmöglichkeit noch unbefristeter Verbraucherdarlehensvertrag sind (siehe die Annahmen unter Nummer 2 Buchstabe d und Nummer 3 Buchstabe a), gilt Folgendes:

aa) Lassen sich der Zeitpunkt oder die Höhe einer vom Verbraucher zu leistenden Tilgungszahlung nicht feststellen, so wird angenommen, dass die Rückzahlung zu dem im Verbraucherdarlehensvertrag genannten frühestmöglichen Zeitpunkt und in der darin festgelegten geringsten Höhe erfolgt.

bb) Lässt sich der Zeitraum zwischen der ersten Inanspruchnahme und der ersten vom Verbraucher zu leistenden Zahlung nicht feststellen, so wird der kürzestmögliche Zeitraum angenommen.

c) Lassen sich der Zeitpunkt oder die Höhe einer vom Verbraucher zu leistenden Zahlung nicht anhand des Verbraucherdarlehensvertrags oder der Annahmen nach Nummer 2 Buchstabe d, Nummer 3 Buchstabe a oder Nummer 3 Buchstabe b feststellen, so wird angenommen, dass die Zahlung in Übereinstimmung mit den vom Darlehensgeber bestimmten Fristen und Bedingungen erfolgt und dass, falls die betreffenden Zeitpunkte und Bedingungen nicht bekannt sind,

aa) die Zinszahlungen zusammen mit den Tilgungszahlungen erfolgen,

bb) Zahlungen für Kosten, die keine Zinsen sind und die als Einmalbetrag ausgedrückt sind, bei Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags erfolgen,

cc) Zahlungen für Kosten, die keine Zinsen sind und die als Mehrfachzahlungen ausgedrückt sind, beginnend mit der ersten Tilgungszahlung in regelmäßigen Abständen erfolgen und es sich, falls die Höhe dieser Zahlungen nicht bekannt ist, um jeweils gleich hohe Beträge handelt,

dd) mit der letzten Zahlung der Saldo, die Zinsen und etwaige sonstige Kosten ausgeglichen sind.

d) Wurde noch keine Darlehensobergrenze vereinbart, so wird bei Verbraucherdarlehensverträgen, die weder Eventualverpflichtungen noch Garantien sind, bei Überziehungsmöglichkeiten, Debitkarten mit Zahlungsaufschub oder Kreditkarten eine Obergrenze in Höhe von 1 500 EUR angenommen.

e) Bei Verbraucherdarlehensverträgen, bei denen für den Anfangszeitraum ein fester Sollzinssatz vereinbart wurde, nach dessen Ablauf ein neuer Sollzinssatz festgelegt wird, der anschließend in regelmäßigen Abständen nach einem vereinbarten Indikator angepasst wird, wird bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von der Annahme ausgegangen, dass der Sollzinssatz ab dem Ende der Festzinsperiode dem Sollzinssatz entspricht, der sich aus dem Wert des vereinbarten Indikators zum Zeitpunkt der Berechnung des effektiven Jahreszinses ergibt.

4. Für Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge gemäß § 491 Absatz 3 BGB gelten außerdem die folgenden zusätzlichen Annahmen für die Berechnung des effektiven Jahreszinses:

a) Bei Darlehensverträgen, bei denen für den Anfangszeitraum ein fester Sollzinssatz vereinbart wurde, nach dessen Ablauf ein neuer Sollzinssatz festgelegt wird, der anschließend in regelmäßigen Abständen nach einem vereinbarten Indikator oder einem internen Referenzzinssatz angepasst wird, wird bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von der Annahme ausgegangen, dass der Sollzinssatz

aa) ab dem Ende der Festzinsperiode dem Sollzinssatz entspricht, der sich aus dem Wert des vereinbarten Indikators oder des internen Referenzzinssatzes zum Zeitpunkt der Berechnung des effektiven Jahreszinses ergibt,

bb) jedoch die Höhe des festen Sollzinssatzes nicht unterschreitet.

b) Wurde noch keine Darlehensobergrenze vereinbart, so wird eine Obergrenze in Höhe von 170 000 EUR angenommen.

c) Bei Darlehensverträgen, die weder Überziehungsmöglichkeiten noch Überbrückungsdarlehen, Darlehensverträge mit Wertbeteiligung, Eventualverpflichtungen oder Garantien sind, und bei unbefristeten Darlehensverträgen (siehe die Annahmen unter Nummer 2 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe e, f, g und h) gilt Folgendes:

aa) Lassen sich der Zeitpunkt oder die Höhe einer vom Verbraucher zu leistenden Tilgungszahlung nicht feststellen, so wird angenommen, dass die Rückzahlung zu dem im Darlehensvertrag genannten frühestmöglichen Zeitpunkt und in der darin festgelegten geringsten Höhe erfolgt.

bb) Lässt sich der Zeitraum zwischen der ersten Inanspruchnahme und der ersten vom Verbraucher zu leistenden Zahlung nicht feststellen, so wird der kürzestmögliche Zeitraum angenommen.

d) Lassen sich der Zeitpunkt oder die Höhe einer vom Verbraucher zu leistenden Zahlung nicht anhand des Verbraucherdarlehensvertrags oder der Annahmen nach Nummer 2 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe c, e, f, g und h feststellen, so ist anzunehmen, dass die Zahlung in Übereinstimmung mit den vom Darlehensgeber bestimmten Fristen und Bedingungen erfolgt und dass, falls die betreffenden Zeitpunkte und Bedingungen nicht bekannt sind,

aa) die Zinszahlungen zusammen mit den Tilgungszahlungen erfolgen,

bb) Zahlungen für Kosten, die keine Zinsen sind und die als Einmalbetrag ausgedrückt sind, bei Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags erfolgen,

cc) Zahlungen für Kosten, die keine Zinsen sind und die als Mehrfachzahlungen ausgedrückt sind, beginnend mit der ersten Tilgungszahlung in regelmäßigen Abständen erfolgen und es sich, falls die Höhe dieser Zahlungen nicht bekannt ist, um jeweils gleich hohe Beträge handelt,

dd) mit der letzten Zahlung der Saldo, die Zinsen und etwaige sonstige Kosten ausgeglichen sind.

e) Bei einem Überbrückungsdarlehen gilt das gesamte Verbraucherdarlehen als in voller Höhe und für die gesamte Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags in Anspruch genommen. Ist die Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags nicht bekannt, so wird bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von der Annahme ausgegangen, dass sie 12 Monate beträgt.

f) Bei unbefristeten Darlehensverträgen, die weder eine Überziehungsmöglichkeit noch ein Überbrückungsdarlehen sind, wird angenommen, dass

aa) bei Darlehensverträgen, die für den Erwerb oder die Erhaltung von Rechten an Immobilien bestimmt sind, das Darlehen für einen Zeitraum von 20 Jahren ab der ersten Inanspruchnahme gewährt wird und dass mit der letzten Zahlung des Verbrauchers der Saldo, die Zinsen und etwaige sonstige Kosten ausgeglichen sind;

bb) der Darlehensbetrag in gleich hohen monatlichen Zahlungen, beginnend einen Monat nach dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme, zurückgezahlt wird. Muss der Darlehensbetrag jedoch vollständig, in Form einer einmaligen

Zahlung, innerhalb jedes Zahlungszeitraums zurückgezahlt werden, so ist anzunehmen, dass spätere Inanspruchnahmen und Rückzahlungen des gesamten Darlehensbetrags durch den Verbraucher innerhalb eines Jahres stattfinden. Zinsen und sonstige Kosten werden entsprechend diesen Inanspruchnahmen und Tilgungszahlungen und nach den Bestimmungen des Darlehensvertrags festgelegt.

Als unbefristete Darlehensverträge gelten für die Zwecke dieses Buchstabens Darlehensverträge ohne feste Laufzeit, einschließlich solcher Darlehen, bei denen der Darlehensbetrag innerhalb oder nach Ablauf eines Zeitraums vollständig zurückgezahlt werden muss, dann aber erneut in Anspruch genommen werden kann.

g) Bei Eventualverpflichtungen oder Garantien wird angenommen, dass das gesamte Verbraucherdarlehen zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte als einmaliger Betrag vollständig in Anspruch genommen wird:

a) zum letztzulässigen Zeitpunkt nach dem Verbraucherdarlehensvertrag, welcher die potenzielle Quelle der Eventualverbindlichkeit oder Garantie ist, oder

b) bei einem Roll-over-Verbraucherdarlehensvertrag am Ende der ersten Zinsperiode vor der Erneuerung der Vereinbarung.

h) Bei Verbraucherdarlehensverträgen mit Wertbeteiligung wird angenommen, dass

aa) die Zahlungen der Verbraucher zu den letzten nach dem Verbraucherdarlehensvertrag möglichen Zeitpunkten geleistet werden;

bb) die prozentuale Wertsteigerung der Immobilie, die die Sicherheit für den Vertrag darstellt, und ein in dem Vertrag genannter Inflationsindex ein Prozentsatz ist, der – je nachdem, welcher Satz höher ist, – dem aktuellen Inflationsziel der Zentralbank oder der Höhe der Inflation in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem die Immobilie belegen ist, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verbraucherdarlehensvertrags oder dem Wert 0 %, falls diese Prozentsätze negativ sind, entspricht.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie (EU) 2023/2225 (nachfolgend: Verbraucherkredit-RL-neu) verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union in ihrem Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 bis zum 20. November 2025 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen. Ziel der Verbraucherkredit-RL-neu ist es in erster Linie, zu einem hohen Verbraucherschutzniveau und zu einer Förderung des Binnenmarkts für Kredite zwischen Unternehmern und Verbraucherinnen und Verbrauchern beizutragen. Auf diese Weise soll der freie Verkehr von Kreditangeboten unter den bestmöglichen Bedingungen für Anbieter wie auch für Nachfrager von Krediten stattfinden können. Die neue Richtlinie ist insbesondere auch erforderlich, um die technologischen Entwicklungen zu berücksichtigen, die seit der Annahme der Vorläuferrichtlinie, der nun mit Wirkung zum 20. November 2026 aufgehobenen Richtlinie 2008/48/EG (im Folgenden auch: Verbraucherkredit-RL-alt) im Jahr 2008 stattgefunden haben. Zudem sind neue Kreditprodukte entstanden, die teilweise zu einer Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Regelungen der bisherigen Verbraucherkredit-RL-alt geführt haben. Die Verbraucherkredit-RL-neu verfolgt wie bereits ihre Vorgängerin einen Vollharmonisierungsansatz, der es den Mitgliedstaaten der Europäischen Union grundsätzlich nicht erlaubt, strengere oder weniger strenge Verbraucherschutzvorschriften vorzusehen. In einigen wenigen Artikeln ermöglicht die Verbraucherkredit-RL-neu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union jedoch, durch Öffnungsklauseln („Optionen“), Vorschriften einzuführen oder beizubehalten, die für ein abweichendes Verbraucherschutzniveau sorgen.

Dieser Entwurf steht im Kontext der rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 1 und 12 bei, Armut in allen ihren Formen und überall zu beenden und nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherzustellen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Umsetzung der Verbraucherkredit-RL-neu erfordert insbesondere Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB). Entsprechend den Vorgaben der Verbraucherkredit-RL-neu werden die dortigen Schutzvorschriften verschärft und sachlich auf weitere Fälle erweitert (siehe auch noch im Folgenden). Außerdem müssen Änderungen im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), im Unterlassungsklagegesetz (UKlaG), in der Preisangabenverordnung (PAngV), der Gewerbeordnung (GewO), dem Kreditwesengesetz (KWG), der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV), dem EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz (EU-VSchDG), dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG), der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung (FinDAGebV) sowie im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorgenommen werden, um die Vorschriften der Verbraucherkredit-RL-neu umzusetzen. Es wird zudem für den Bereich der Absatzfinanzierung ein neues aufsichtliches Stammgesetz geschaffen.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Gesetzesänderungen vorgesehen:

Der Anwendungsbereich der besonderen Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge wird durch die Änderungen in § 491 Absatz 2 BGB-neu auf unentgeltliche Allgemein-Verbraucherdarlehen, auf Allgemein-Verbraucherdarlehen mit einem Nettodarlehensbetrag von unter 200 Euro und auf Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge, die binnen drei Monaten zurückzuzahlen sind und nur geringe Kosten verursachen, sowie in § 506 Absatz 1 BGB-neu auf unentgeltliche Zahlungsaufschübe und unentgeltliche sonstige Finanzierungshilfen erweitert. Hinsichtlich der unentgeltlichen Zahlungsaufschübe wird jedoch eine Ausnahme entsprechend der Verbraucherkredit-RL-neu vorgesehen, um weiterhin zumindest vor allem gewisse Rechnungskäufe aus dem Anwendungsbereich des Verbraucherdarlehensrechts auszunehmen. Entsprechend der insoweit vollharmonisierenden Verbraucherkredit-RL-neu werden dabei jedoch für bestimmte, größere Unternehmen Einschränkungen von dieser Ausnahme vorgesehen, beispielsweise hinsichtlich der Frist, die für die vollständige Bezahlung bei einem Rechnungskauf eingeräumt werden kann, damit der Rechnungskauf nicht dem Verbraucherdarlehensrecht unterfällt. Entsprechend den für Immobiliar-Verbraucherdarlehen bereits geltenden Informationspflichten nach Artikel 247a § 1 EGBGB werden – in Umsetzung der Richtlinie – nun auch für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge allgemeine Informationspflichten in Artikel 247a § 2 EGBGB-neu eingeführt.

Die vorvertraglichen Informationspflichten in Artikel 247 § 3 ff. EGBGB-neu werden umstrukturiert sowie geringfügig ergänzt. Grundsätzlich enthält Artikel 247 § 3 EGBGB-neu nunmehr selbst explizit sämtliche vorvertraglichen Informationspflichten, die für herkömmliche Allgemein-Verbraucherdarlehen gelten. Zudem wird entsprechend der Verbraucherkredit-RL-neu ein geändertes Formular „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ als Anlage 4 des EGBGB-neu sowie ein weiteres Formular „Europäische Informationen für Verbraucherkredite“ für Umschuldungsdarlehen mit gewissen Erleichterungen als Anlage 5 des EGBGB-neu eingeführt. Im Unterschied zum bisher zu verwendenden Formular enthalten die neuen Anlagen nunmehr auf der ersten Seite komprimiert alle wesentlichen Informationen, um Verbraucherinnen und Verbrauchern so einen besseren Überblick zu ermöglichen.

Um dem digitalen Wandel und den in diesem Zusammenhang geänderten Vertragsschlussgepflogenheiten Rechnung zu tragen und um den Zugang zu Finanzierungen zu verbessern, wird in § 492 Absatz 1 BGB-neu für den Vertragsabschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen grundsätzlich nur noch die Textform verlangt.

Die sogenannten Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags werden entsprechend den bereits bestehenden Vorgaben zu Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen in den Anwendungsbereich des § 511 BGB einbezogen. Bevor Beratungsleistungen bei Allgemein-Verbraucherdarlehen erbracht werden, muss der Darlehensgeber den Darlehensnehmer über bestimmte Einzelheiten gemäß § 511 BGB-neu und Artikel 247 § 18 EGBGB-neu informieren.

Die Anforderungen an die verpflichtend durchzuführende Kreditwürdigkeitsprüfung werden in den §§ 505a f. BGB-neu verschärft und an die bestehenden Vorgaben für Immobiliar-Verbraucherdarlehen angenähert. Danach darf zukünftig kein Darlehen gewährt werden, wenn nicht wahrscheinlich ist, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag stehen, vertragsgemäß nachkommen wird. Die erforderliche Prüftiefe ist dabei abhängig von Art, Laufzeit, Höhe und Risiko des Darlehens.

Das Widerrufsrecht des Darlehensnehmers erlischt nunmehr gemäß § 356b Absatz 2 Satz 5 BGB-neu spätestens nach einem Jahr und 14 Tagen, sofern eine Information über das Widerrufsrecht durch den Darlehensgeber erfolgt ist. Hierdurch werden sogenannte „ewige Widerrufsrechte“ vermieden und Rechtssicherheit geschaffen.

In § 492 Absatz 9 BGB-neu wird vorgesehen, dass ein Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag bei einem auffälligen Missverhältnis zwischen dem vertraglichen effektiven Jahreszinssatz und dem für vergleichbare Darlehen marktüblichen effektiven Jahreszinssatz

nichtig ist. Die Nichtigkeitsfolge erfasst in diesen Fällen auch für das Darlehen bestellte Sicherheiten, etwa Bürgschaften. Sogenannte Kopplungsgeschäfte, bei denen der Abschluss eines Darlehensvertrages davon abhängig gemacht wird, dass der Darlehensnehmer weitere Finanzprodukte oder -dienstleistungen erwirbt, werden auch bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen in § 492a Absatz 1 BGB-neu grundsätzlich verboten. Es ist lediglich in engen Grenzen möglich, den Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehens von der Nutzung eines Zahlungs- oder Sparkontos abhängig zu machen, um insbesondere den Abschluss von im Interesse von Verbraucherinnen und Verbrauchern liegenden Vertragsmodellen (wie etwa den Abschluss von Bausparverträgen) weiterhin zu ermöglichen.

Wenn ein Darlehensgeber eine Überziehungsmöglichkeit oder eine Duldung von Überziehungen ganz oder teilweise kündigt, muss er den Darlehensnehmer mindestens 30 Tage vor Wirksamwerden der Kündigung gemäß den §§ 504 und 505 BGB-neu informieren. Zudem wird der Darlehensgeber gemäß den §§ 504 und 505 BGB-neu verpflichtet, dem Darlehensnehmer vor der Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens nach einer Kündigung zu ermöglichen, eine in Anspruch genommene und gekündigte Überziehungsmöglichkeit oder geduldete Überziehung in zwölf Monatsraten zum vereinbarten Sollzinssatz zurückzuzahlen.

Darüber hinaus wird in angemessenen Fällen die Pflicht zu Nachsichtsmaßnahmen von Darlehensgebern gegenüber Darlehensnehmern bei Zahlungsschwierigkeiten vor Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen aus Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen in § 497a Absatz 2 BGB-neu eingeführt.

Verbraucherinnen und Verbrauchern wird in Artikel 247a § 3 EGBGB-neu ein Recht auf diskriminierungsfreie Vergabe eines Allgemein-Verbraucherdarlehens eingeräumt.

Transparenz und Nachvollziehbarkeit für Verbraucherinnen und Verbraucher werden durch § 30 BDSG-neu bei Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit der Entscheidung über Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen verbessert. Darlehensnehmern wird unter anderem in § 30 Absatz 6 BDSG-neu ein Recht auf eine menschliche Überprüfung bei einer rein automatisierten Datenverarbeitung bei der Kreditwürdigkeitsprüfung eingeräumt und im Kontext mit hierfür konsultierten Datenbanken ein verstärkter Schutz von personenbezogenen Daten unter anderem aus sozialen Netzwerken zugesprochen.

Im UWG werden strengere Regeln für die Werbung für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge aufgenommen. Darlehensgeber müssen zum einen darauf hinweisen, dass die Darlehensaufnahme Geld kostet. Zum anderen werden bestimmte Arten von Werbung für Allgemein-Verbraucherdarlehen verboten.

Zur Umsetzung der aufsichtsrelevanten Vorgaben der Verbraucherkredit-RL-neu für gewerbliche Darlehensvermittler wird in der Gewerbeordnung ein neuer Erlaubnistatbestand § 34k GewO-neu eingeführt. Darlehensvermittler, die gegen eine Vergütung Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge oder Finanzierungshilfen vermitteln oder Dritte zu solchen Verträgen beraten wollen, bedürfen künftig einer Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 GewO-neu.

Von der Mitgliedstaaten-Option, solche Gewerbetreibende von der Erlaubnispflicht auszunehmen, die als Kleinstunternehmen oder kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG gelten und lediglich zur Finanzierung von Warenverkäufen oder zu erbringender Dienstleistungen Darlehensverträge vermitteln, wird durch § 34k Absatz 4 Nummer 1 GewO-neu Gebrauch gemacht.

Als neue Erlaubnisvoraussetzung ist künftig der Nachweis der Sachkunde erforderlich. Darüber hinaus muss der Gewerbetreibende nach § 34k Absatz 6 GewO-neu dafür Sorge tragen, dass seine unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Beschäftigten über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten verfügen. Sowohl der Gewerbetreibende als auch seine Beschäftigten müssen

sich nach Maßgabe einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung weiterbilden, um ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem aktuellen Stand zu halten. Für Gewerbetreibende, die bereits im Besitz einer Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO für die gewerbliche Darlehensvermittlung sind (sog. Alt-Vermittler), sieht § 162 GewO-neu umfangreiche Übergangs- und Bestandsschutzregelungen vor.

Im Interesse der Förderung der Verwirklichung und des Funktionierens des Binnenmarkts und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus in der gesamten Union werden die Konkretisierungen im Bereich der Berechnung des effektiven Jahreszinses sowie der in die Werbung für Verbraucherdarlehensverträge aufzunehmenden Standardinformationen in der PAngV an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Durch die Änderungen wird die Vergleichbarkeit der Informationen in der gesamten Union sichergestellt.

Durch Änderungen des KWG und der InstitutsVergV werden die für Institute geltenden, neuen aufsichtsrelevanten Regelungen der Verbraucherkredit-RL-neu in das nationale Aufsichtsrecht übernommen. Darüber hinaus wird ein neues Stammgesetz für die Beaufsichtigung sogenannter untergeordneter Darlehensgeber geschaffen. Die Verbraucherkredit-RL-neu nimmt Zahlungsaufschübe zur Absatzfinanzierung wie Rechnungs- und Ratenkäufe grundsätzlich in ihren Anwendungsbereich auf. Vor diesem Hintergrund müssen künftig auch Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer, die absatzfinanzierende Zahlungsaufschübe im Anwendungsbereich der Verbraucherkredit-RL-neu anbieten, als Kreditgeber nach Artikel 37 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu einer Aufsicht unterliegen. Mit dem Gesetz zur Aufsicht über Verbraucherkredite im Rahmen der Absatzfinanzierung (AbsFinAG) wird ein solches aufsichtliches Regelwerk geschaffen.

Im VVG wird mit § 157 Absatz 2 VVG-neu das in der Verbraucherkredit-RL-neu vorgesehene sogenannte Right to be forgotten umgesetzt, nach dem personenbezogene Daten über die Diagnose onkologischer Erkrankungen der Verbraucherinnen und Verbraucher nach einem Zeitraum von höchstens 15 Jahren nach Beendigung der medizinischen Behandlung der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht für die Zwecke einer Versicherungspolice im Zusammenhang mit einem Kreditvertrag verwendet werden dürfen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen. Bei der Erstellung des Artikels zur Änderung der Gewerbeordnung wurden die Anregungen der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sowie einzelner Industrie- und Handelskammern, die für die Durchführung der IHK-Sachkundeprüfung und die Eintragung von Verbraucherdarlehensvermittlern im Vermittlerregister zuständig sowie zum Teil auch Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde über Darlehensvermittler sind, berücksichtigt.

IV. Alternativen

Aufgrund des Vollharmonisierungsansatzes der Verbraucherkredit-RL-neu sind grundsätzlich keine Alternativen möglich. Soweit die Verbraucherkredit-RL-neu wenige Umsetzungsspielräume eröffnet, wurde eine möglichst bürokratiearme Nutzung dieser Optionen gewählt, ohne dabei das Verbraucherschutzniveau abzusenken.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt, soweit die Änderungen im BGB und EGBGB betroffen sind, im Schwerpunkt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG; bürgerliches Recht), für Artikel 2 Nummer 3 ergänzend aus Artikel 74 Absatz 1

Nummer 1 GG (Strafrecht). Für die Änderungen des UWG ist der Bund nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 GG ausschließlich zuständig (gewerblicher Rechtsschutz). Für die Regelungen des Datenschutzes in Artikel 3 folgt die Bundeskompetenz als Annex aus der Kompetenz für die geregelte Sachmaterie. Die Änderungen beziehen sich auf die mit dem Umsetzungsentwurf geregelte Kreditvergabe und stehen damit in unmittelbarem Zusammenhang mit den übrigen Regelungen. Die Änderung im UKlaG dient der vorprozessualen Durchsetzung der im Entwurf neu geregelten allgemeinen Informationspflicht bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen nach Artikel 247a § 2 EGBGB-neu und kann damit ebenfalls auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht) gestützt werden.

Für die Änderungen des EU-VSchDG, der GewO, der PAngV, des KWG, der InstitutsVergV, des FinDAG, der FinDAGebV und des VVG sowie für das neue AbsFinAG ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft einschließlich Gewerbe, privatrechtliches Versicherungswesen) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Es handelt sich um Regelungen auf dem Gebiet der Geschäftstätigkeit der Wirtschaft, insbesondere der Kreditwirtschaft, der Kreditvermittler und der Versicherungen, die dem Recht der Wirtschaft zuzuordnen sind. Zur Wahrung der Wirtschafts- und Rechtseinheit ist im gesamtstaatlichen Interesse eine bundeseinheitliche Regelung der verpflichtenden Bestimmungen zur Aufsicht über die genannten Unternehmen sowie zum Zugang zur beruflichen Tätigkeit im Falle der Kreditvermittler und zu den Bedingungen für deren Berufsausübung im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG erforderlich. In Anbetracht der internationalen und zugleich auch innerstaatlich länderübergreifenden Tätigkeiten von Kreditgebern und Kreditvermittlern können effektive Vorschriften nur bundeseinheitlich gewährleistet werden. Auch eine unterschiedliche rechtliche Behandlung der Berechnung des effektiven Jahreszinses oder der Werbung für Verbraucherdarlehensverträge könnte zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. Um gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen, sind über die PAngV bundesweit einheitliche Kriterien zur Berechnung des effektiven Jahreszinses als „Kreditpreis“ unabdingbar. Außerdem dienen die Regelungen der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss privatrechtlicher Verträge stehen. Eine Rechtszersplitterung dort, wo Vorschriften des bürgerlichen Rechts mit dem Recht der Wirtschaft verwoben sind, kann nicht hingenommen werden. Zudem betreffen die Neuregelungen Änderungen in Rechtsbereichen, die bereits bundesgesetzlich geregelt sind. Schließlich ist die Einheitlichkeit des Versicherungsvertragsrechts auch Grundlage der rechtlichen Gestaltung des Wirtschaftslebens im Bereich des Versicherungswesens und daher für den Wirtschaftsstandort Deutschland unverzichtbar; eine bundesgesetzliche Regelung dieser in sich geschlossenen Rechtsmaterie ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf steht mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, in Einklang. Das Gesetz dient der Umsetzung der Vorgaben der Verbraucherkredit-RL-neu in nationales Recht.

Der Entwurf fällt in Teilen in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, soweit er neue Regelungen im Zusammenhang mit dem Erlaubnisverfahren für Darlehensvermittler nach § 34k GewO-neu betrifft.

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung wurde gemäß § 42a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vom 26. Juli 2000 (GMBl 2000 S. 526), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Beschlusses vom 15. Mai 2024 (GMBl 2024 Nr. 19, S. 386), und den Regelungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz nach § 42a Absatz 5 der

Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (Prüfraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung und weitere Maßnahmen; GMBl 2024, S.534) durchgeführt.

Die Regelungen zum Zulassungsverfahren in § 34k Absatz 1 bis 4 waren mit Ausnahme der Einführung eines Sachkundenachweises als neue Erlaubnisvoraussetzung in Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 nicht Prüfungsgegenstand, da es sich hier um eine weitestgehend wortlautgetreue Übernahme der bestehenden Regelungen für Darlehensvermittler in § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 und Absatz 5 handelt. Die Neufassung der Regelungen wurde erforderlich, um eine ordnungsgemäße Umsetzung der Verbraucherkredit-RL-neu zu gewährleisten.

Gegenstand der Verhältnismäßigkeitsprüfung waren die neuen Regelungen in § 34k Absatz 3, 5 bis 8 GewO-neu. Lediglich die Regelung aus § 34c Absatz 4 GewO, die Ausnahmen von der Erlaubnispflicht für Darlehensnehmer regelt, wurde in einem Punkt an die Vorgaben der Verbraucherkredit-RL-neu angepasst. Die Ausnahmevorschrift wurde in einem Punkt verschärft, so dass eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34k Absatz 4 Nummer 3 GewO-neu nur noch für Gewerbetreibende vorgesehen ist, die als Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG gelten und die lediglich zur Finanzierung der von ihnen abgeschlossenen Warenverkäufe oder zu erbringenden Dienstleistungen den Abschluss von Verträgen über Darlehen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen. In der bisher geltenden Regelung in § 34c Absatz 3 Nummer 2 GewO war eine Beschränkung auf Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen nicht enthalten. Diese wird nun durch die Verbraucherkredit-RL-neu für diesen Ausnahmetatbestand als Mindestniveau vorgegeben. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union können nach Artikel 37 Absatz 3 der Verbraucherkredit-RL-neu zwar auf die Umsetzung dieses Ausnahmetatbestandes vollständig verzichten. Dies hätte jedoch einen weiteren Anwendungsbereich der Reglementierung für Darlehensvermittler zur Folge. Mit der neuen Fassung des Ausnahmetatbestands in § 34k Absatz 4 Nummer 3 GewO-neu werden daher die Mindestanforderungen der Verbraucherkredit-RL-neu an die Reglementierung umgesetzt, die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht unterschritten werden können. Daher ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung diesbezüglich nicht vorzunehmen.

Gegenstand der Verhältnismäßigkeitsprüfung waren

– die Einführung eines Sachkundenachweises nach § 34k Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 GewO-neu als neue Erlaubnisvoraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis als Darlehensvermittler,

– die Wohlverhaltenspflichten nach § 34k Absatz 5 GewO-neu für Darlehensvermittler, die eine unabhängige Beratung anbieten oder als unabhängige Berater auftreten (Honorar-Darlehensberater),

– die Anforderungen an die angemessenen Kenntnisse und Fähigkeiten der bei der Vermittlung von und Beratung zu Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen und Finanzierungshilfen mitwirkenden Beschäftigten sowie die Anforderungen an die Weiterbildung nach § 34k Absatz 6 GewO-neu,

– die Regelungen zur Vergütungsstruktur in § 34k Absatz 7 GewO-neu und

– die Anforderungen an eine Registrierung nach § 34k Absatz 8 GewO-neu.

Die genannten berufsreglementierenden Regelungen im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 sind verhältnismäßig im Sinne dieser Richtlinie. Sie führen insbesondere weder zu einer direkten noch indirekten Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes.

1. Sachkundenachweis als Erlaubnisvoraussetzung nach § 34k Absatz 1 und 3 GewO-neu

Nach § 34k Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 GewO-neu müssen Gewerbetreibende, die eine Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 GewO-neu als Darlehensvermittler beantragen, künftig einen Sachkundenachweis als Voraussetzung für die Erlaubniserteilung vorlegen. Damit wird Artikel 33 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt, der vorgibt, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass Kreditvermittler von ihrem Personal verlangen, dass es über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Vermittlung von und Beratung zu Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen und Finanzierungshilfen verfügt.

Die Regelung stellt ein geeignetes und erforderliches Mittel dar, um die Anforderungen des Artikel 33 Absatz 3 der Verbraucherkredit-RL-neu hinsichtlich des Vorliegens der angemessenen Kenntnisse und Fähigkeiten umzusetzen. Der Sachkundenachweis kann auf verschiedene Weise erbracht werden. Zunächst kommt nach § 34k Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 GewO-neu die erfolgreiche Ablegung einer Sachkundeprüfung bei der Industrie- und Handelskammer in Betracht. Darüber hinaus können verschiedene Ausbildungsabschlüsse als gleichwertig anerkannt werden, so dass eine IHK-Sachkundeprüfung nicht erforderlich ist. Die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen, die der IHK-Sachkundeprüfung gleichgestellt sind, ist in einer Rechtsverordnung nach § 34l Absatz 1 Nummer 3 GewO-neu zu regeln. Für bereits tätige Darlehensvermittler mit einer entsprechenden Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO (sog. Alt-Vermittler) werden in § 162 GewO-neu weitreichende Übergangs- und Bestandsschutzregelungen vorgesehen, die zur Abfederung unnötiger Härten und Belastungen dienen und deren Ziel eine verhältnismäßige Regelung ist, die nicht über das erforderliche Maß hinausgeht. So sind langjährig tätige Alt-Vermittler nach § 162 Absatz 3 GewO-neu von dem Erfordernis einer Sachkundeprüfung oder eines sonstigen Sachkundenachweises befreit, wenn sie seit dem 1. Januar 2021 ununterbrochen selbständig oder unselbständig als Darlehensvermittler tätig waren. In diesem Fall gilt die erforderliche Sachkunde als durch langjährige Berufserfahrung erbracht. Zur Umsetzung der Anforderung aus Artikel 33 Absatz 3 der Verbraucherkredit-RL-neu ist auch kein milderes Mittel ersichtlich. Zwar spricht Artikel 33 Absatz 3 der Richtlinie davon, dass das Personal des Kreditvermittlers über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen muss, nicht der Kreditvermittler selbst. In Erwägungsgrund 77 der Richtlinie wird jedoch ausgeführt, dass Ziel der Qualifikationsanforderungen die Gewährleistung eines hohen Maßes an Professionalität ist und es den Mitgliedstaaten zur Zielerreichung freisteht, entsprechende Anforderungen an einzelne natürliche Personen einzuführen. Insbesondere in den Fällen, in denen der Gewerbetreibende eine natürliche Person ist und selbst erlaubnispflichtige Tätigkeiten ausübt oder als Leiter des Gewerbebetriebs für die Tätigkeiten der Vermittlung und Beratung verantwortlich ist, muss auch dieser über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher die erforderliche Professionalität gewährleisten. Sofern der Gewerbetreibende, z. B. bei einer juristischen Person, nicht selbst erlaubnispflichtige Tätigkeiten erbringt, kann er aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Sachkundeanforderung ebenso wie die Weiterbildungspflicht (siehe dazu unter Ziffer 3) auf eine angemessene Zahl von Beschäftigten, denen die Aufsicht über die unmittelbar mit der Ausübung der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten nach § 34k Absatz 1 GewO-neu befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegt, delegieren. In der Gesamtschau der Regelungen wird somit sichergestellt, dass die Sachkundeanforderungen an den Gewerbetreibenden nicht über das erforderliche Maß hinausgehen und verhältnismäßig sind.

2. Wohlverhaltenspflichten nach § 34k Absatz 5 GewO-neu

Nach § 34k Absatz 5 GewO-neu müssen Darlehensvermittler im Sinne von § 34k Absatz 1 GewO-neu, die eine unabhängige Beratung anbieten oder als unabhängige Berater auftreten (Honorar-Darlehensberater), für ihre Empfehlung eine ausreichende Zahl von auf dem Markt verfügbaren Darlehensverträgen einbeziehen und dürfen für ihre Beratungsleistung keine Vergütung von einem oder mehreren Darlehensgebern erhalten. Hinsichtlich der

Verbraucherdarlehensvermittler stellt diese Berufsausübungsregelung eine 1:1-Umsetzung der Mindestvorgaben aus Artikel 16 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu dar. Alternativ haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Artikel 16 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu auch die Option, Verbraucherdarlehensvermittlern die Verwendung der Begriffe „Beratung“ und „Berater“ oder ähnlicher Begriffe zu untersagen, was allerdings einen stärkeren Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit bedeuten würde.

In Bezug auf die auf Provisionsbasis tätigen Darlehensvermittler ist die genannte Berufsausübungsregelung zwar nicht durch die Verbraucherkredit-RL-neu verbindlich vorgegeben, sie genügt aber den Anforderungen der Verhältnismäßigkeitsprüfung. Die Regelung zielt darauf ab, dass mit der honorargestützten unabhängigen Beratung den Dienstleistungsempfängern ein alternatives Angebot zur provisionsbasierten Beratung und Vermittlung zur Verfügung steht. Neben Verbraucherinnen und Verbrauchern haben auch Dienstleistungsempfänger, die sich ein Darlehen im Zusammenhang mit einer beruflichen beziehungsweise gewerblichen Tätigkeit vermitteln lassen, ein schutzwürdiges Interesse daran, eine echte Auswahl zwischen einer provisionsbasierten und einer unabhängigen, rein honorarbasierten Darlehensvermittlung zu haben. Allein die Tatsache, dass ein Darlehensnehmer in einem beruflichen oder gewerblichen Kontext eine Darlehensvermittlung in Anspruch nimmt, lässt nicht zwangsläufig darauf schließen, dass die fachlichen und zeitlichen Ressourcen für die eigenständige Überprüfung einer Darlehensvermittlung beziehungsweise Beratung auf ihre Unabhängigkeit vorhanden sind. Auf der anderen Seite ist die Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit für die auf Provisionsbasis tätigen Darlehensvermittler durch die Regelung des § 34k Absatz 5 GewO-neu als gering einzustufen. Insbesondere lässt sie den Gewerbetreibenden die Wahl, ob sie ausdrücklich als unabhängige Berater bzw. Honorar-Darlehensberater auftreten wollen und dies unter Maßgabe der Regelung des § 34k Absatz 5 GewO-neu tun oder ob sie nicht ausdrücklich unabhängige Beratung anbieten und damit nicht an die Vorgaben des § 34k Absatz 5 GewO-neu gebunden sind. Eine weniger restriktive Maßnahme zur Erreichung des genannten Ziels ist nicht ersichtlich. Darüber hinaus unterliegen auch die Immobiliardarlehensvermittler nach § 34i Absatz 5 Satz 1 GewO einer entsprechenden Vorgabe.

3. Anforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten der Beschäftigten und an eine Weiterbildung nach § 34k Absatz 6 GewO-neu

§ 34k Absatz 6 GewO-neu legt fest, dass Gewerbetreibende mit einer Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 GewO-neu sicherstellen, dass sie für die Mitwirkung an der Vermittlung oder Beratung oder für eine leitende Position bei diesen Tätigkeiten nur solche Personen beschäftigten, die über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die ausgeübten Tätigkeiten verfügen und sich weiterbilden, damit sie die Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem aktuellen Stand halten. Auch der Gewerbetreibende selbst unterliegt der Weiterbildungspflicht, kann diese aber wie auch den Sachkundenachweis auf sein leitendes Personal delegieren (siehe dazu auch unter Ziffer 1). Diese Berufsausübungsregelung stellt eine Umsetzung der Anforderungen des Artikel 33 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu dar, wonach angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen müssen, die auch auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Die Vorgabe, dass nur solche Personen an der Vermittlung und Beratung mitwirken oder in leitender Position tätig sein dürfen, die über die angemessenen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und sich weiterbilden, stellt ein geeignetes und erforderliches Mittel dar, um die Anforderungen der Verbraucherkredit-RL-neu umzusetzen. Die Verbraucherinnen und Verbraucher haben ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das Personal eines Gewerbetreibenden im Sinne des § 34k Absatz 1 GewO-neu, das bei der Vermittlung oder der Beratung des Abschlusses von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinn des § 491 Absatz 2 BGB-neu mitwirkt, über die erforderlichen Kenntnisse verfügt und diese auch aktuell hält. Ein milderes Mittel zur Erreichung der Ziele der Verbraucherkredit-RL-neu ist nicht ersichtlich. Die Vorgaben der Verbraucherkredit-RL-neu werden so umgesetzt, dass Aufwand und Belastung für die Gewerbetreibenden und deren Beschäftigte so gering wie möglich gehalten werden. Aus diesem Grund wird insbesondere

auf den durch eine Prüfung erbrachten Sachkundenachweis der Beschäftigten verzichtet. Vielmehr obliegt es dem Gewerbetreibenden als Arbeitgeber, die angemessene Qualifikation seiner Beschäftigten sicherzustellen. Dies kann auf vielfältige Weise erfolgen, ohne dass der Gesetzgeber hier strikte Vorgaben macht und einen bestimmten Nachweis oder eine bestimmte Prüfung verlangt. Gleiches gilt auch für die Weiterbildungspflicht. Auch hier wird auf eine überschießende Umsetzung der Vorgabe aus der Verbraucherkredit-RL-neu verzichtet und insbesondere kein bestimmter Weiterbildungsnachweis oder eine festgelegte Stundenzahl verlangt. Die Anforderungen an die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Weiterbildung sollen in einer Rechtsverordnung noch näher ausgestaltet werden.

4. Regelungen zur Vergütungsstruktur in § 34k Absatz 7 GewO-neu

Nach § 34k Absatz 7 GewO-neu darf die Struktur der Vergütung der in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen deren Fähigkeit nicht beeinträchtigen, im besten Interesse des Darlehensnehmers zu handeln; insbesondere darf die Vergütungsstruktur nicht an Absatzziele gekoppelt sein. Hinsichtlich der Vermittler von Verbraucherdarlehen handelt es sich um eine 1:1-Umsetzung von Artikel 32 Absatz 4 Satz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu. Es sind keine alternativen, milderen Mittel ersichtlich, mit denen sich das Ziel ebenso wirksam auf gleichem Niveau erreichen ließe. Die allgemeine Vorgabe, dass die Vergütungsstruktur nicht die Fähigkeit der im Gewerbebetrieb beschäftigten Personen beeinträchtigen darf, im besten Interesse des Darlehensnehmers zu handeln und das Verbot der Koppelung der Vergütungsstruktur an Absatzziele stellt auch eine geeignete Maßnahme dar, um den Schutz der Interessen von Darlehensnehmern an einem Mindestmaß an Wohlverhalten des Darlehensvermittlers sicherzustellen.

5. Registrierungsanforderungen nach § 34k Absatz 8 GewO-neu

§ 34k Absatz 8 GewO-neu setzt Artikel 37 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu um, wonach die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sicherstellen sollen, dass Kreditgeber und Kreditvermittler einer Registrierung unterliegen. Es wird in § 34k Absatz 8 GewO-neu daher festgelegt, dass sich Gewerbetreibende mit einer Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 GewO-neu unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister nach § 11a Absatz 1 Satz 1 GewO eintragen lassen. Das Eintragungserfordernis gilt nach § 34k Absatz 8 Nummer 1 GewO-neu sowohl für den Gewerbetreibenden selbst als auch für die Beschäftigten, die für die Vermittlung von und Beratung zu Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen und Finanzierungshilfen in leitender Position verantwortlich sind. Es handelt sich um eine Berufsausübungsregelung, die sich aber an die auszugestaltenden Vorgaben aus Artikel 37 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu hält. Die Regelung dient dem Schutz der Darlehensnehmer, indem eine transparente Auflistung der Vermittler erfolgt, die das Zulassungsverfahren durchlaufen und ihre Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen haben. Ein alternatives oder milderes Mittel zur Registrierungspflicht ist nicht ersichtlich. Die Eintragung der Beschäftigten, die in leitender Funktion verantwortlich sind für das Geschäft der Darlehensvermittlung, ist nach den vorstehenden Erwägungen auch verhältnismäßig und gerechtfertigt. Der Gewerbetreibende kann nach § 34k Absatz 3 Satz 2 GewO-neu das Sachkundeerfordernis sowie nach § 34k Absatz 6 Satz 3 GewO-neu die Weiterbildungspflicht auf diesen Personenkreis delegieren. Die genannten Beschäftigten in leitender Funktion vertreten insoweit den Gewerbetreibenden in Bezug auf die ordnungsgemäße und sachkundige Durchführung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit. Nicht verhältnismäßig wäre es hingegen, wenn für sämtliche Beschäftigten des Gewerbetreibenden, die unmittelbar oder mittelbar an der Vermittlung oder Beratung mitwirken, eine Eintragungspflicht im Register geschaffen würde. Zudem handelt es sich beim Vermittlerregister nach § 11a Absatz 1 Satz 1 GewO um eine gut erprobte Regelung, die sich in der Praxis bewährt hat. Die kumulativen Anforderungen sind insgesamt verhältnismäßig, da es sich um eine Berufsqualifikation handelt, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher dient, Transparenz schafft und für ausreichende Kenntnisse der Vermittler sorgt.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die in der Verbraucherkredit-RL-neu getroffenen Regelungen zielen darauf ab, die Vorgaben für die Kreditvergabe bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen, soweit dies im Rahmen der unionsrechtlichen Vorgaben möglich ist, weiter zu vereinheitlichen. Eine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung ist durch die Umsetzung in nationales Recht nicht zu erwarten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (im Folgenden: SGD) dient. Die Regelungen haben unter anderem den Zweck, die Überschuldung von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu verhindern. Hierdurch kann Armut präventiv verhindert werden. Dies dient dem Ziel 1 der SGD, Armut in allen ihren Formen und überall zu beenden, insbesondere der Zielvorgabe 1.2 (Bis 2030 den Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben, mindestens um die Hälfte senken). Aufgrund der Umsetzung eines Diskriminierungsverbotes trägt der Entwurf zudem Zielvorgabe SGD 5.1 Rechnung (Alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt beenden).

Indem der Entwurf die Verbraucherkredit-RL-neu in nationales Recht umsetzt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von SDG 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 10.5, die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen zu verbessern und die Anwendung der einschlägigen Vorschriften zu verstärken. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er die Berechnung des effektiven Jahreszinses sowie die Vorgaben zu den in die Werbung für Verbraucherdarlehensverträge aufzunehmenden Standardinformationen in der Preisangabenverordnung an die europäischen Vorgaben anpasst.

Damit trägt der Entwurf gleichzeitig zur Erreichung des SDG 12 „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“ bei. Dieses verlangt mit seiner Zielvorgabe 12.8, bis 2030 sicherzustellen, dass die Menschen überall über einschlägige Informationen und das Bewusstsein für nachhaltige Entwicklung verfügen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er das Verbraucherschutzniveau erhöht, unter anderem um die Verbraucher vor Überschuldung zu schützen. Mit dem Regelungsvorhaben soll die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher im Zusammenhang mit Verbraucherkrediten erhöht werden. Unter anderem durch die stärkere Gewichtung und Hervorhebung des Gesamtbetrages werden Verbraucherinnen und Verbraucher stärker für die Folgen beziehungsweise Kosten einer Kreditaufnahme sensibilisiert. Um die Zahl der missbräuchlichen Verkäufe von Krediten an Verbraucher und Verbraucherinnen, die sich diese nicht leisten können, zu verringern und eine nachhaltige Kreditvergabe zu fördern, sollte Werbung für Kreditverträge in jedem Fall einen klaren und auffallenden Warnhinweis enthalten, um Verbraucher und Verbraucherinnen darauf aufmerksam zu machen, dass Kreditaufnahme Geld kostet. Insgesamt kann die Vermeidung von Überschuldungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern zur Stabilität des Finanzmarktes und zu nachhaltigerem Konsum beitragen.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierendem Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Die Regelungen sind daher insbesondere unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und sozialen Verantwortung dauerhaft tragfähig: Der Entwurf verschärft insbesondere die Anforderungen an die vor der Darlehensvergabe verpflichtende

Kreditwürdigkeitsprüfung durch den Darlehensgeber. Darüber hinaus verpflichtet der Entwurf Darlehensgeber unter bestimmten Voraussetzungen zur Nachsicht gegenüber den Darlehensnehmern, bevor sie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einleiten.

Insofern trägt der Entwurf den folgenden Prinzipien nachhaltiger Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Rechnung: „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1	Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a, Nummer 26 Buchstabe a und b; §§ 505a, Absatz 1, 505b Absatz 2 und 3 BGB-neu	5 200 000 Abschlüsse von Allgemein-Verbraucherdarlehen und entsprechende Finanzierungshilfen	Zeitaufwand: 2 Minuten für die Angabe von Informationen	Zeitaufwand: 173 000 Stunden			
	Summe Zeitaufwand (in Stunden)			173 000			
	Summe Sachaufwand (in Tsd. Euro)			0			

Durch höhere Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung für den Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehen und entsprechenden Finanzierungshilfen entsteht den Bürgerinnen und Bürgern spiegelbildlich zum Aufwand der Wirtschaft, der unter b) Nr. 5 dargestellt wird, in 5,2 Millionen Fällen Aufwand für die Angabe weiterer Informationen oder deren Beleg aufgrund einer verschärften verpflichtenden Kreditwürdigkeitsprüfung.

Es wird gemäß Zeitwerttabelle im Leitfaden von einem zusätzlichen Aufwand pro Fall in Höhe von 2 Minuten ausgegangen (siehe Leitfaden, dort Anhang 3, Standardaktivität 11 im einfachen Fall). Insgesamt entsteht Bürgerinnen und Bürgern laufender Erfüllungsaufwand von rund 173 000 Stunden für die Weitergabe zusätzlicher Informationen im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung.

b) Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1	Artikel 1 Nummer 17; § 497a Absatz 1 BGB-neu und Artikel 9 Nummer 3; § 18a Absatz 8c Satz 1 KWG-neu	ja			Geringfügig	1 500 Einarbeitungen in die neue Informationspflicht für Allgemein-Darlehensverträge und technische Anpassungen	463,20 Euro (480 Minuten für Erstellung/Anpassung standardisierter Schreiben und IT-gestützter Verfahren / 60 * 57,90 Euro pro Stunde (durchschnittlicher Lohnsatz Finanz- und Versicherungswirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K) Sachkosten für Programmierarbeit pro Fall: 1 370 Euro	2 749
2	Artikel 1 Nummer 17; § 497a Absatz 2 BGB-neu				Geringfügig (bereits etablierte Vorgehensweise wegen Vorgaben gem. § 18a Absatz 8b KWG)			
3	Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a; § 504 Absatz 1 BGB-neu				Geringfügig (bloße Erhöhung der Übermittlungshäufigkeit der bereits bestehenden, automatisiert			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
					erfolgenden Unterrichtungspflicht)			
4	Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe b und Nummer 24; §§ 504 Absatz 2, 505 Absatz 5 BGB-neu					1 500 Einarbeitungen in die neue Unterrichtungspflicht und technische Anpassungen	463,20 Euro (480 Minuten für Erstellung/Anpassung standardisierter Schreiben und IT-gestützter Verfahren / 60 * 57,90 Euro pro Stunde (durchschnittlicher Lohnsatz Finanz- und Versicherungswirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K) Sachkosten für Programmierarbeit pro Fall: 1 370 Euro	2 749
5	Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a und Nummer 26 Buchstabe a bis c sowie Artikel 9 Nummer 3; §§ 505a, Absatz 1, 505b Absatz 2 bis 4 BGB-neu sowie die korrespondierenden Änderungen in § 18a KWG-neu	Ja	5 200 000 Abschlüsse von Allgemein-Verbraucherdarlehen und entsprechende Finanzierungshilfen	4,83 Euro Zeitaufwand (5 Minuten für die Einholung von Informationen / 60 * 57,90 Euro pro Stunde (durchschnittlicher Lohnsatz Finanz- und Versicherungswirtschaft,	25 090			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
				Wirtschaftsabschnitt K) Sachkosten pro Fall: 0 Euro				
6	Artikel 1 Nummer 32; § 511 BGB-neu					1 500 Einarbeitungen in die neue Informationspflicht für Allgemein-Darlehensverträge und technische Anpassungen	463,20 Euro (480 Minuten für die Anpassung IT-gestützter Verfahren / 60 * 57,90 Euro pro Stunde (durchschnittlicher Lohnsatz Finanz- und Versicherungswirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K) Sachkosten für Programmierarbeit pro Fall: 1 370 Euro	2 749
7	Artikel 1 Nummer 36; § 655a BGB					186 000 technische Anpassungen	115,80 Euro (120 Minuten für die Anpassung standardisierter Schreiben / 60 * 57,90 Euro pro Stunde (durchschnittlicher Lohnsatz Finanz- und Versicherungswirtschaft,	21 538

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
							Wirtschaftsabschnitt K) Sachkosten pro Fall: 0 Euro	
8	Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe c; Artikel 247 § 2 Absatz 1 EGBGB-neu				Geringfügig (keine Änderungen in der Praxis zu erwarten)			
9	Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe c; Artikel 247 § 2 Absatz 2, 3, 5 EGBGB-neu					1 500 Einarbeitungen in die neue Informationspflicht für Allgemein-Darlehensverträge und technische Anpassungen	463,20 Euro (480 Minuten für Erstellung/Anpassung standardisierter Schreiben und IT-gestützter Verfahren / 60 * 57,90 Euro pro Stunde (durchschnittlicher Lohnsatz Finanz- und Versicherungswirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K) Sachkosten für Programmierarbeit pro Fall: 1 370 Euro	2 749
10	Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe g; Artikel 247 § 6 Absatz 1 EGBGB-neu					1 500 Einarbeitungen in die neue Informationspflicht für	463,20 Euro (480 Minuten für Erstellung/Anpassung	2 749

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
						Allgemein-Darlehensverträge und technische Anpassungen	standardisierter Schreiben und IT-gestützter Verfahren / 60 * 57,90 Euro pro Stunde (durchschnittlicher Lohnsatz Finanz- und Versicherungswirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K) Sachkosten für Programmierarbeit pro Fall: 1 370 Euro	
11	Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe g; Artikel 247 § 6 Absatz 2 Satz 3 EGBGB-neu					1 500 Einarbeitungen in die neue Informationspflicht für Allgemein-Darlehensverträge und technische Anpassungen	463,20 Euro (480 Minuten für Erstellung/Anpassung standardisierter Schreiben und IT-gestützter Verfahren / 60 * 57,90 Euro pro Stunde (durchschnittlicher Lohnsatz Finanz- und Versicherungswirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K) Sachkosten für	2 749

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
							Programmierarbeit pro Fall: 1 370 Euro	
12	Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe j; Artikel 247 Aufhebung § 10 EGBGB-neu					1 500 Einarbeitungen in die neue Informationspflicht für Allgemein-Darlehensverträge und technische Anpassungen	463,20 Euro (480 Minuten für Erstellung/Anpassung standardisierter Schreiben und IT-gestützter Verfahren / 60 * 57,90 Euro pro Stunde (durchschnittlicher Lohnsatz Finanz- und Versicherungswirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K) Sachkosten für Programmierarbeit pro Fall: 1 370 Euro	2 749
13	Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe k; Artikel 247 § 11 EGBGB-neu					1 500 Einarbeitungen in die neue Informationspflicht für Allgemein-Darlehensverträge und technische Anpassungen	463,20 Euro (480 Minuten für Erstellung/Anpassung standardisierter Schreiben und IT-gestützter Verfahren / 60 * 57,90 Euro pro Stunde	2 749

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
							(durchschnittlicher Lohnsatz Finanz- und Versicherungswirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K) Sachkosten für Programmierarbeit pro Fall: 1 370 Euro	
14	Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe l; Artikel 247 § 12 EGBGB-neu					1 500 Einarbeitungen in die neue Informationspflicht für sonstige Finanzierungshilfen und technische Anpassungen	463,20 Euro (480 Minuten für Erstellung/Anpassung standardisierter Schreiben und IT-gestützter Verfahren / 60 * 57,90 Euro pro Stunde (durchschnittlicher Lohnsatz Finanz- und Versicherungswirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K) Sachkosten für Programmierarbeit pro Fall: 1 370 Euro	2 749
15	Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe n;							Geringfügig (größtenteils

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Artikel 247 § 13a EGBGB-neu							sowieso-Kosten)
16	Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe p; Artikel 247 § 15 EGBGB-neu							Geringfügig (nur minimale Änderungen)
17	Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe q; Artikel 247 § 17 EGBGB-neu							Geringfügig (nur geringfügige Änderungen)
18	Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe c; Artikel 247a § 2 EGBGB-neu					1 500 Einarbeitungen in die neue Informationspflicht für Allgemein-Darlehensverträge und technische Anpassungen	463,20 Euro (480 Minuten für Erstellung/Anpassung standardisierter Schreiben und IT-gestützter Verfahren / 60 * 57,90 Euro pro Stunde (durchschnittlicher Lohnsatz Finanz- und Versicherungswirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K) Sachkosten für Programmierarbeit pro Fall: 1 370 Euro	2 749
19	Artikel 3 Nummer 1; § 30 Absatz 3 und 4 BDSG-neu							Geringfügig (kleine Fallzahl, geringer Fallaufwand und

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
								grundsätzlich nur Konkretisierungen)
20	Artikel 3 Nummer 1; § 30 Absatz 6 und 7 BDSG-neu							Geringfügig (grundsätzlich nur Konkretisierungen)
21	Artikel 7 Nummer 6; § 34k Absatz 3 GewO-neu	Ja	1 900 Anzahl neuer Vermittler	136,90 Euro (151 Minuten für die Ablegung der Sachkundeprüfung / 60 * 54,40 Euro pro Stunde (mittleres Qualifikationsniveau, Finanz- und Versicherungswirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K); keine Sachkosten)	260			
22	Artikel 7 Nummer 6; § 34k Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 GewO-neu	Ja	1 900 Anzahl neuer Vermittler	7,30 Euro (8 Minuten für die Veranlassung der Eintragung in das Register / 60 * 54,40 Euro pro Stunde (mittleres Qualifikationsniveau, Finanz- und Versicherungswirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K); keine	14			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
				Sachkosten)				
23	Artikel 7 Nummer 15; § 162 Absatz 1 und 2 GewO-neu	Ja				186 000 Anzahl Alt-Vermittler	18,60 Euro (12 Minuten für die Beantragung der Erlaubnis / 60 * 93,10 Euro pro Stunde (hohes Qualifikationsniveau, Finanz- und Versicherungswirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K); keine Sachkosten)	3 463
24	Artikel 7 Nummer 15; § 162 Absatz 1 GewO-neu	Ja				186 000 Anzahl Alt-Vermittler	7,30 Euro (8 Minuten für die Veranlassung der Eintragung in das Register / 60 * 54,40 Euro pro Stunde (mittleres Qualifikationsniveau, Finanz- und Versicherungswirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K); keine Sachkosten)	1 349
25	Artikel 7 Nummer 15; § 162 Absatz 4 GewO-neu	Ja	1 (nachgeordnete neueinsteigende Vermittler); die	320,90 Euro (519 Minuten für die Beantragung der Erlaubnis, Ablegung		1 (nachgeordnete Alt-Vermittler); die genaue Anzahl	227,50 Euro (368 Minuten für die Beantragung der Erlaubnis und	

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
			genaue Anzahl der nachgeordneten Kreditvermittler ist nicht zentral erfasst und nicht bezifferbar, sodass hier nur Erfüllungsaufwand pro Fall ausgewiesen	der Sachkundeprüfung und Veranlassung der Eintragung in das Register / 60 * 37,10 Euro pro Stunde (mittleres Qualifikationsniveau, Wirtschaftsabschnitt A-S ohne O); keine Sachkosten)		der nachgeordneten Kreditvermittler ist nicht zentral erfasst und nicht bezifferbar, sodass hier nur Erfüllungsaufwand pro Fall ausgewiesen	Veranlassung der Eintragung in das Register / 60 * 37,10 Euro pro Stunde (mittleres Qualifikationsniveau, Wirtschaftsabschnitt A-S ohne O); keine Sachkosten)	
26	Artikel 8 Nummer 2; § 16 PAngV-neu							Geringfügig (Klarstellungen)
27	Artikel 8 Nummer 3; § 17 PAngV-neu							Geringfügig (nur geringe Änderungen)
28	Artikel 9 Nummer 3; § 18a Absatz 6a KWG-neu				Geringfügig (nur Konkretisierung)			
29	Artikel 10; Institutsvergütungsverordnung				Geringfügig (Änderungen bereits von bestehenden Prozessen abgedeckt)			
30	Artikel 14 § 3 Absatz 3 Satz 1 AbsFinAG	ja	3 Auskünfte an Aufsichtsbehörde	4 182,05 Euro (2 695 Minuten für Erstellung Antwort auf Auskunftsverlangen / 60 * 93,10 Euro pro Stunde (hoher Lohnsatz Finanz-	13			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
				und Versicherungswirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K); keine Sachkosten)				
31	Artikel 14 § 3 Absatz 3 Satz 2 ff. AbsFinAG		1 Mitwirkung an Prüfungen der BaFin	6 517 Euro (4 200 Minuten für Mitwirkung / 60 * 93,10 Euro pro Stunde (hoher Lohnsatz Finanz- und Versicherungswirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K); keine Sachkosten)	7			
32	Artikel 14 § 4 Absatz 6 AbsFinAG;	ja			Geringfügig (Geringe Fallzahl, geringer Aufwand)			
33	Artikel 14 § 5 AbsFinAG i. V. m. § 18a KWG;		100 Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Kreditwürdigkeitsprüfung bei Allgemein-Verbraucherdarlehen	5 399,80 Euro (3 480 Minuten für Einhaltung je Kreditgeber / 60 * 93,10 Euro pro Stunde (hoher Lohnsatz Finanz- und Versicherungswirtschaft,	540			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
				Wirtschaftsabschnitt K); keine Sachkosten)				
34	Artikel 14 § 5 AbsFinAG i. V. m. § 5 Absatz 1 Nummer 4 bis 5a InstitutsvergV		100 Einhaltung der Vorgaben der InstitutsvergV	652,80 Euro (720 Minuten für Einhaltung je Kreditgeber / 60 * 54,40 Euro pro Stunde (durchschnittlicher Lohnsatz Finanz- und Versicherungswirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K); keine Sachkosten)	65			
35	Artikel 14 § 6 Absatz 2 AbsFinAG	ja	75 Institute mit Meldepflichten	157,76 Euro (174 Minuten für Einhaltung je Institut / 60 * 54,40 Euro pro Stunde (durchschnittlicher Lohnsatz Finanz- und Versicherungswirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K); keine Sachkosten)	12			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
36	Artikel 14 §§ 3 ff, AbsFinAG					100 Entwicklung Prozessabläufe bei Kreditgebern	5 399,80 Euro (3 480 Minuten für Einhaltung je Kreditgeber / 60 * 93,10 Euro pro Stunde (hoher Lohnsatz Finanz- und Versicherungswirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K); keine Sachkosten)	540
37	Artikel 14 §§ 3 ff. i. V. m. § 6 AbsFinAG					100 Entwicklung Prozessabläufe Institute	652,80 Euro (720 Minuten für Einhaltung je Institut / 60 * 54,40 Euro pro Stunde (durchschnittlicher Lohnsatz Finanz- und Versicherungswirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K); keine Sachkosten)	98
38	Artikel 14 § 4 Absatz 1, Absatz 3 AbsFinAG	ja				100 Registrierungsanträge	110,43 Euro (122 Minuten für Einhaltung je Institut / 60 * 54,40 Euro pro Stunde	11

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
							(durchschnittlicher Lohnsatz Finanz- und Versicherungswirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K); keine Sachkosten)	
39	Artikel 14 § 6 Absatz 2 Satz 1 AbsFinAG	ja				150 Meldungen	110,43 Euro (122 Minuten für Einhaltung je Institut / 60 * 54,40 Euro pro Stunde (durchschnittlicher Lohnsatz Finanz- und Versicherungswirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K); keine Sachkosten)	17
	Summe (in Tsd. Euro)				26 001			54 506
	davon aus Informationspflichten (IP)				25 389			7 589

Die Rechtsänderungen zu Nr. 1, 4, 6, 9 - 14 und 18 verursachen für die Kreditgeber einmaligen Erfüllungsaufwand infolge notwendiger Anpassungen standardisierter Schreiben und Vorlagen sowie ihrer IT-gestützten Verfahren. Laut der Deutschen Bundesbank gab es im Jahr 2023 1 403 Kreditinstitute in Deutschland (siehe Deutsche Bundesbank, 2024, Bankstellenentwicklung im Jahr 2023, unter: https://www.bundesbank.de/de/presse/pressenotizen/bankstellenentwicklung-im-jahr-2023-932222). Darüber hinaus sind weitere Unternehmen betroffen, die in den Regelungsbereich fallende Finanzierungshilfen anbieten. Da

jedoch sowohl die Kreditinstitute als auch die weiteren Unternehmen in Verbänden organisiert sowie die Kreditinstitute zum Teil auch zusätzlich noch in eine übergeordnete Struktur als Sparkassen oder Volksbanken eingegliedert sind, ist davon auszugehen, dass nicht jeder Betroffene für sich die Rechtsänderungen umsetzt, sondern starke Synergieeffekte genutzt werden. Daher wird für die Schätzung von maximal 1 500 betroffenen Unternehmen ausgegangen. Davon werden nach der Schätzung 100 Kreditgeber nach dem Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz registrierungspflichtig. Weitere 150 grundsätzlich registrierungspflichtige Kreditgeber werden nach der Schätzung in den Anwendungsbereich von § 2 Absatz 2 Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz fallen, so dass an die Stelle der Registrierung die Meldung nach § 6 Absatz 2 Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz durch ein Institut tritt.

Zur Umsetzung der genannten Rechtsänderungen müssen die Rechtsabteilungen betroffener Unternehmen und/oder Verbände sich mit den Neuregelungen vertraut machen, den Anpassungsbedarf identifizieren und Umsetzungsstrategien entwickeln, welche die Einhaltung der neuen Rechtslage in den einzelnen Unternehmen gewährleisten. Der identifizierte Anpassungsbedarf muss anschließend von einem IT-Dienstleister umgesetzt werden. Es wird in diesem Zusammenhang davon ausgegangen, dass in den betroffenen Rechtsabteilungen einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 80 Stunden für die 10 Rechtsänderungen anfällt. Für die Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen durch einen beauftragten IT-Dienstleister werden pro Rechtsänderung ein Tag Programmierarbeit mit Kosten in Höhe von 1 370 Euro veranschlagt. Auch bei einer Umsetzung durch die Kreditgeber selbst ist davon auszugehen, dass Aufwand in entsprechender Höhe anfallen würde, so dass insoweit keine Aufschlüsselung erfolgt.

Ferner bewirkt die Rechtsänderung zu Nr. 36, dass Kreditgeber Prozessabläufe zur Erfüllung der Anforderungen des Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz entwickeln müssen. Hierfür werden einmalig 100 Stunden pro Kreditgeber angesetzt. Darüber hinaus müssen Kreditgeber zukünftig laufend die Anforderung der Rechtsänderung in Nr. 33 erfüllen, für die 100 Stunden pro Kreditgeber angesetzt werden.

Zum anderen bewirkt die Rechtsänderung zu Nr. 7 einmaligen Umstellungsaufwand auch für Darlehensvermittler, der sich indes ausschließlich aus der Anpassung von Angaben und Informationen in standardisierten Schreiben und Vorlagen ergibt. Hierfür werden zwei Stunden Zeitaufwand pro Darlehensvermittler veranschlagt. Bei der Herleitung der Fallzahl für die betroffenen Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen und entsprechenden Finanzierungshilfen wurden die Statistiken der DIHK aus Juli 2025 zu Versicherungs-, Finanzanlagen- und Immobiliardarlehensvermittlern berücksichtigt sowie die Annahme der IHK Stuttgart für Baden-Württemberg, dass etwa 2/3 der Alt-Vermittler eine Gewerbeerlaubnis beantragen werden, um allgemein Verbraucherdarlehensverträge zu vermitteln. Überträgt man diese Annahme auf den Gesamtbestand von 279 000, ergibt sich mit 186 000 die Basis zur Fallberechnung.

Alt-Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen benötigen darüber hinaus für die Rechtsänderung zu Nr. 23 eine Gewerbeerlaubnis für die Vermittlung dieser Verträge. Diese Pflicht wird neu eingeführt, sodass die gegenwärtigen Darlehensvermittler die Erlaubnis einmalig beantragen müssen. Die Herleitung der Fallzahl erfolgte analog zur Vorgabe Nr. 7. Da die Alt-Vermittler lediglich ein vereinfachtes Verfahren durchlaufen, wurde bei der Herleitung des Zeitaufwands eine durchschnittliche Nettobearbeitungszeit von 12 Minuten pro Fall (siehe Leitfaden, dort Anhang 4, Standardaktivitäten 2 und 8 mittlere Komplexität) zugrunde gelegt.

Die Alt-Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen müssen sich zudem für die Rechtsänderung zu Nr. 24 von der zuständigen Industrie- und Handelskammer in das Vermittlerregister eintragen lassen. Bei der Herleitung des Zeitaufwands wurde auf die bereits bestehende Vorgabe zur Eintragung in das Vermittlerregister zurückgegriffen (OnDEA: 2011100516484009_50X). Demnach entsteht für die Eintragung ein Zeitaufwand von acht Minuten pro Fall.

Der entstehende einmalige Erfüllungsaufwand ist grundsätzlich der Kategorie „Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe “ zuzuordnen. Das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung wurde angewandt. Der Entwurf verursacht Umstellungsaufwand für die Wirtschaft. Aufgrund des – bereits von der Verbraucherkredit-RL-neu – vorgegebenen zeitversetzten Inkrafttretens der Vorgaben von mehr als einem Jahr wird den betroffenen Unternehmen Zeit eingeräumt, sich auf die veränderten Vorgaben sowie die bei ihnen erforderlichen Umstellungen einzustellen. Es handelt sich bei den Änderungen im Übrigen um Eins-zu-eins-Umsetzungen vollharmonisierender Richtlinienvorgaben, so dass kein Umsetzungsspielraum besteht.

Für die Rechtsänderungen nach Nr. 5, 21 und 22 entsteht zudem laufender Erfüllungsaufwand.

Die Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge gemäß Rechtsänderung zu Nr. 5 werden an die der Kreditwürdigkeitsprüfung für Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge angenähert und somit verschärft. Für beide Darlehensarten gilt künftig eine „eingehende“ Prüfung der Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers. Der Darlehensgeber darf den Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag nur noch dann abschließen, wenn über die Feststellung hinaus, dass „keine erheblichen Zweifel“ an der vertragsgemäßen Rückzahlung des Darlehensbetrags durch den Darlehensnehmer bestehen, auch festgestellt werden kann, dass der Darlehensnehmer „wahrscheinlich“ in der Lage sein wird, seine Verpflichtungen vertragsgemäß zu erfüllen. Zudem gelten für alle Allgemein-Verbraucherdarlehen künftig insbesondere auch die entsprechenden Dokumentationspflichten nach § 505b Absatz 4 BGB-neu.

Eine positive Entscheidung infolge der Kreditwürdigkeitsprüfung eines Darlehensnehmers wird nunmehr in einigen Fällen nicht mehr allein auf die Beseitigung erheblicher Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Darlehensnehmers aufgrund bereits vorliegender Informationen gestützt werden können. In einer nicht bestimmbaren Anzahl an Fällen wird darüber hinaus das Einholen zusätzlicher Informationen notwendig sein, um das Rückzahlungsverhalten des Darlehensnehmers nach den neuen Anforderungen bewerten zu können und zu einer Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung zu kommen (vergleiche § 505a Absatz 1 BGB-neu). Ob und wann weitere Informationen bei der Durchführung der Kreditwürdigkeitsprüfung einzuholen und zu berücksichtigen sind, wird im Einzelfall zu entscheiden sein. Nach § 505b Absatz 2 Satz 1 BGB-neu kommt es hierfür bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen auf die Art, die Laufzeit, die Höhe und die Risiken des jeweiligen Darlehens an. Eine wichtige Grundlage bei dieser Einschätzung dürfte danach jedenfalls der Nettodarlehensbetrag des in Frage kommenden Vertrags sein, denn je größer der Darlehensbetrag ist, umso größer dürfte, unter sonst gleichen Bedingungen, das Zahlungsausfallrisiko für den Darlehensgeber und zugleich die Belastung für den Darlehensnehmer sein, zu dessen Schutz die Kreditwürdigkeitsprüfung ebenfalls dient. Für die Zwecke der Schätzung, ohne damit eine entsprechende gesetzliche Regelvermutung anzunehmen, soll hier typisierend unterstellt werden, dass bei Darlehensverträgen mit einem Nettodarlehensbetrag bis 1 000 Euro eine Kreditwürdigkeitsprüfung anhand der bereits verfügbaren Informationen, etwa aufgrund der Selbstauskunft des Verbrauchers oder der Verbraucherin oder bestehender Datensätze beim Darlehensgeber, weiterhin möglich sein wird. Für Darlehensverträge mit einem Nettodarlehensbetrag von über 1 000 Euro wird dagegen im Wege der Schätzung davon ausgegangen, dass künftig regelmäßig notwendig sein wird, zusätzliche Informationen des Darlehensnehmers einzuholen, um eine Einschätzung nach den neuen Anforderungen treffen zu können.

Betroffen von einem Mehraufwand pro Fall sind, den oben beschriebenen Annahmen zufolge, alle jährlich abgeschlossenen Verträge über ein Allgemein-Verbraucherdarlehen mit einem Nettodarlehensbetrag größer als 1 000 Euro. Laut dem Schufa Risiko- und Kredit-Kompass 2023 wurden in Deutschland im Jahr 2022 rund 9,1 Millionen neue Ratenkreditverträge geschlossen, wovon 3,8 Millionen einen Nettodarlehensbetrag von unter 1 000 Euro aufwiesen, darüber lagen 5,2 Millionen Neuabschlüsse (vergleiche SCHUFA Holding

AG, 2023, Risiko- und Kredit-Kompass, S. 5 f., unter: https://www.schufa.de/media/dokumente/risiko-kreditkompass/schufa-risiko-kredit-kompass-2023.pdf; die von der Summe der Teilzahlen abweichende Gesamtzahl dürfte auf Rundungen beruhen; hypothekarisch gesicherte Darlehen und Leasingverträge sind dabei laut Kompass nicht inbegriffen, sodass die Zahl weitgehend Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge betreffen dürfte).

Aus den gewonnenen Erkenntnissen der Nachmessung zum Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie im Jahr 2020 ist bekannt, dass Darlehensgeber bereits heute aus eigenem Interesse und auch aufgrund paralleler Vorschriften im Aufsichtsrecht (vergleiche § 18a KWG) strenge Anforderungen an die Kreditwürdigkeit von Verbrauchern und Verbraucherinnen stellen. Aufgrund der Dokumentationspflichten aus § 505b Absatz 4 BGB ergab sich für die Kreditinstitute bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen dennoch ein zusätzlicher laufender Aufwand von im Schnitt 15 Minuten pro Fall (siehe Vorgaben-ID 2019032110114702 in OnDEA, unter: https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?idVorgabe=105575). Aufgrund der Ähnlichkeit der damals untersuchten Situation zur jetzigen Veränderung bei Allgemein-Verbraucherdarlehen – die Dokumentationspflicht aus § 505b Absatz 4 BGB-neu gilt nun auch für sie – ist auch im vorliegenden Fall von einem entsprechenden, zusätzlich entstehenden Erfüllungsaufwand auszugehen. Allerdings ist anzunehmen, dass die Informationseinholung und Informationsdokumentation aufgrund der typischerweise (deutlich) geringeren Nettodarlehenssummen weniger aufwändig ist, so dass nur von einem Zeitaufwand von zehn Minuten auszugehen ist. Zudem ist anzunehmen, dass Darlehensgeber bei Allgemein-Verbraucherdarlehen bereits derzeit – jedenfalls seit Inkrafttreten der §§ 505a ff. BGB in ihrer bisherigen Form – in einem gewissen Ausmaß ihre Informationseinholung und deren Bewertung dokumentieren, um bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten und aufgrund der möglichen Sanktionierung einer unzureichenden Kreditwürdigkeitsprüfung nach § 505d BGB eine ordnungsgemäße Kreditwürdigkeitsprüfung nachweisen zu können. Insoweit handelt es sich daher hälftig um Sowieso-Aufwand/Kosten, weshalb schlussendlich von einem Aufwand von fünf Minuten auszugehen ist. Es entsteht daher ein Drittel des bei der Nachmessung zum Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie veranschlagten laufenden Aufwands.

Die neu geregelte Erlaubnispflicht nach § 34k Absatz 1 GewO-neu ersetzt für neu-einsteigende Vermittler von Verbraucherdarlehensverträgen die Erlaubnispflicht nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO. Insoweit entsteht durch diese Rechtsänderung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die neu-einsteigenden Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen sind für die Rechtsänderung zu Nr. 21 zudem verpflichtet, eine Sachkundeprüfung vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer abzulegen. Da diese Regelung neu eingeführt wird, fällt hier jährlicher Erfüllungsaufwand für die Vermittler an. Ausgehend von den Statistiken der DIHK zu Versicherungs-, Finanzanlagen- und Immobiliardarlehensvermittlern in dem Zeitraum Oktober 2024 bis Juli 2025 sowie der Annahme, dass jährlich neu-einsteigende Vermittler in einer Anzahl entsprechend 1 % des Bestands (186 000) hinzukommen, entspricht dies aufgerundet 1 900 neu-einsteigenden Verbraucherdarlehensvermittlern jährlich. Bei der Herleitung des Zeitaufwands wurde sich an der bereits bestehenden Vorgabe zur Sachkundeprüfung für Immobiliardarlehenvermittler und Beschäftigte orientiert (OnDEA: 2019032110114201_50X). Demnach fällt ein Zeitaufwand von 151 Minuten der Standardaktivität „Mitwirken bei der Prüfung durch öffentliche Stellen“ an.

Weiter müssen sich die neu-einsteigenden Vermittler von Verbraucherdarlehensverträgen für die Rechtsänderung zu Nr. 22 von der zuständigen Industrie- und Handelskammer in das Vermittlerregister eintragen lassen. Die Herleitung der Fallzahl erfolgte analog zur Vorgabe Nr. 21. Bei der Herleitung des jährlichen Zeitaufwands wurde auf die bereits bestehende Vorgabe zur Eintragung in das Vermittlerregister zurückgegriffen (OnDEA: 2011100516484009_50X). Demnach entsteht für die Eintragung ein Zeitaufwand von acht Minuten pro Fall.

Nachgeordnete neu-einsteigende Vermittler sowie nachgeordnete Alt-Vermittler sind für die Rechtsänderungen zu Nr. 25 verpflichtet, eine Gewerbeerlaubnis zu beantragen, sich von der zuständigen Industrie- und Handelskammer in das Vermittlerregister eintragen zu lassen und – lediglich nachgeordnete neu-einsteigende Vermittler – eine Sachkundeprüfung vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer abzulegen. Da die genaue Anzahl der von diesen Pflichten betroffenen nachgeordneten Verbraucherdarlehensvermittler (ohne KMU) nicht zentral erfasst und nicht bezifferbar ist, wurde lediglich der hieraus resultierende jährliche (nachgeordnete neu-einsteigende Vermittler) sowie einmalige (nachgeordnete Alt-Vermittler) Erfüllungsaufwand pro Einzelfall ausgewiesen.

Soweit § 34k Absatz 6 GewO-neu eine Weiterbildungspflicht vorsieht, wird der entsprechende Erfüllungsaufwand in der noch zu beschließenden konkretisierenden Rechtsverordnung gemäß § 34l GewO-neu auszuweisen sein.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1	Artikel 7 Nummer 6; § 34k Absatz 3 GewO-neu	Land	79 Industrie- und Handelskammern	2 065,7 Euro (1 702 Minuten für die Durchführung der Sachkundeprüfung / 60 * 46,70 Euro pro Stunde (Standardwert der Verwaltung); Sachkosten: 741 Euro (Sachmittel bei der Prüfung und Inanspruchnahme Dritter))	163			
2	Artikel 7 Nummer 6; § 34k Absatz 8 GewO-neu	Land	1 900 Anzahl Vermittler von Darlehensverträgen	41,30 Euro (53 Minuten für die Bearbeitung der Registereintragung / 60 * 46,70 Euro pro Stunde (Standardwert der	78			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
				Verwaltung); keine Sachkosten)				
3	Artikel 7 Nummer 15; § 162 Absatz 1 und 2 GewO-neu	Land				186 000 Anzahl Alt-Vermittler	36 Euro (50 Minuten für die Bearbeitung der Anträge / 60 * 43,20 Euro pro Stunde (Lohnsatz gehobener Dienst auf Landesebene); keine Sachkosten)	6 696
4	Artikel 7 Nummer 15; § 162 Absatz 1 GewO-neu	Land				186 000 Anzahl Alt-Vermittler	41,30 Euro (53 Minuten für die Bearbeitung der Registereinträge / 60 * 46,70 Euro pro Stunde (Standardwert der Verwaltung); keine Sachkosten)	7 673
5	Artikel 8 Nummer 2; § 16 PAngV-neu							Geringfügig (Klarstellungen
6	Artikel 8 Nummer 3; § 17 PAngV-neu							Geringfügig (nur geringe Änderungen)
7	Artikel 9 Nummer 3; § 18a Absatz 1b KWG-neu	Bund			Geringfügig (geringe Fallzahl an			Geringfügig (geringe Fallzahl,

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
					Stichprobenprüfungen)			geringer Aufwand)
8	Artikel 9 Nummer 3; § 18a Absatz 3 KWG-neu	Bund			Geringfügig (geringe Fallzahl an Stichprobenprüfungen)			Geringfügig (geringe Fallzahl, geringer Aufwand)
9	Artikel 9 Nummer 3; § 18a Absatz 4 KWG-neu	Bund	146 Prüfungen der Institutsprozesse (10 Prozent-Stichprobe)	8 061,30 Euro (7155 für die Prüfung der Institutsprozesse / 60 *67,60 Euro (Lohnsatz höherer Dienst auf Bundesebene); keine Sachkosten	1 176			
10	Artikel 9 Nummer 3; § 18a Absatz 8b KWG-neu	Bund	44 Prüfungen der Institutsprozesse (3 Prozent-Stichprobe)	8 061,30 Euro (7155 für die Prüfung der Institutsprozesse / 60 *67,60 Euro (Lohnsatz höherer Dienst auf Bundesebene); keine Sachkosten	354			
11	Artikel 9 Nummer 3; § 18a Absatz 8c KWG-neu	Bund	44 Prüfungen der Institutsprozesse (3	8 061,30 Euro (7155 für die Prüfung der	354			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
			Prozent-Stichprobe)	Institutsprozesse / 60 *67,60 Euro (Lohnsatz höherer Dienst auf Bundesebene); keine Sachkosten				
12	Artikel 14 § 4 Absatz 1, 3 ff. AbsFinAG, § 6 Absatz 2 AbsFinAG;	Bund				250 Erstmalige Registrierungsanträge mit Bescheidung und Registrierung	214,12 Euro (318 für die Antragsbearbeitung und Registrierung / 60 * 40,40 Euro (Lohnsatz gehobener Dienst auf Bundesebene); keine Sachkosten)	54
13	Artikel 14 § 4 Absatz 8 AbsFinAG, § 6 Absatz 3 AbsFinAG	Bund				1 Entwicklung und Erstellung eines Kreditgeberregisters nebst Erstellung Merkblätter, Informationen, Website	79 884,72 Euro (70 903 für die Entwicklung und Erstellung / 60 * 67,60 Euro (Lohnsatz höherer Dienst auf Bundesebene); keine Sachkosten)	80
14	Artikel 141 § 3 Absatz 1, 3 AbsFinAG	Bund	3 Missstandsaufsichtsverfahren	31 349,50 Euro (27 825 für die Durchführung eines Missstandsaufsichtsverfahrens /	94			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
				60 * 67,60 Euro (Lohnsatz höherer Dienst auf Bundesebene); keine Sachkosten)				
15	Artikel 14 § 4 Absatz 1, 3 ff. AbsFinAG	Bund			Geringfügig (geringe Fallzahl, geringer Aufwand)			
16	Artikel 14 § 4 Absatz 8 AbsFinAG; § 6 Absatz 2 AbsFinAG	Bund			Geringfügig (geringer Aufwand)			
17	Artikel 14 §§ 8 Absatz 2 und 3, 9 AbsFinAG	Bund	1 Bußgeldverfahren und Veröffentlichung	54 56,67 Euro (4 843 für Durchführung Bußgeldverfahren und Veröffentlichung / 60 * 67,60 Euro (Lohnsatz höherer Dienst auf Bundesebene); keine Sachkosten)	5			
18	Artikel 14 § 3 Absatz 1 und 3 AbsFinAG i.V.m. § 2 Nummer 2 Buchstabe c	Bund	2 grenzüberschreitende Pflichtverletzungsfälle	1 944 EUR (1 730 für Durchführung von Prüfung eines grenzüberschreitenden	4			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	EU-VSchDG; Verordnung (EU) 2017/2394		innerhalb der EU	Pflichtverstoßes und Unterrichtung der zuständigen Stellen / 60 * 67,60 Euro (Lohnsatz höherer Dienst auf Bundesebene); keine Sachkosten)				
	Summe (in Tsd. Euro)				2 228			14 503
	davon Bund				1 987			134
	davon Land (inklusive Kommunen)				241			14 369

Es entsteht für die Bearbeitung der Einträge der Alt-Vermittler in das Vermittlerregister gemäß Rechtsänderung Nr. 4 einmaliger Erfüllungsaufwand bei den Ländern. Diese Vorgabe ist eine Spiegelvorgabe zur Rechtsänderung Nr. 24 bei der Wirtschaft, so dass die Herleitung der Fallzahl der Darlehensvermittler von 186 000 analog erfolgte. Bei der Herleitung des Zeitaufwands wurde auf die bereits bestehende Vorgabe zur Führung eines Registers zurückgegriffen (OnDEA: 2019032110114102_50Y, Segment Ersteintrag). Demnach fällt für den Ersteintrag im Vermittlerregister ein Zeitaufwand von 53 Minuten an.

Zudem entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand bei den Ländern für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge der Alt-Vermittler durch die zuständigen Industrie- und Handelskammern gemäß Rechtsänderung Nr. 3. Diese Vorgabe ist eine Spiegelvorgabe zur Rechtsänderung Nr. 23 bei der Wirtschaft. Die Herleitung der Fallzahl der Darlehensvermittler von 186 000 erfolgte bei dieser Vorgabe ebenfalls analog. Bei der Herleitung des Zeitaufwands wurde sich an der bereits bestehenden Vorgabe für Immobiliardarlehensvermittler orientiert (OnDEA: 2019032110113901_50X), wobei aufgrund des vereinfachten Erlaubnisverfahrens für Alt-Vermittler davon ausgegangen wurde, dass der Aufwand lediglich einem Drittel im Vergleich zu der Bearbeitung von Anträgen neu-einsteigender Vermittler entspricht. Demnach fällt für die Bearbeitung der Anträge von Alt-Vermittlern ein Zeitaufwand von 50 Minuten pro Fall an.

Für die Rechtsänderungen nach Nr. 1 entsteht zudem laufender Erfüllungsaufwand bei den Ländern. Die zuständigen Industrie- und Handelskammern müssen für diese Rechtsänderung die Sachkundeprüfungen für die neu-einsteigenden Vermittler organisieren und

durchführen. Bei der Herleitung der Fallzahl wurde auf Angaben auf der Homepage der DIHK zurückgegriffen, wonach es 97 Industrie- und Handelskammern in Deutschland gibt. Es wurde zudem davon ausgegangen, dass jede IHK eine Sachkundeprüfung pro Jahr durchführen wird. Bei der Herleitung des Zeitaufwands wurde sich an der bereits bestehenden Vorgabe für Immobiliardarlehensvermittler orientiert (OnDEA: 2019061107164901_50X). Demnach fällt ein Zeitaufwand von 1 702 Minuten pro Fall an.

5. Weitere Kosten

Es ist nicht auszuschließen, dass der Wirtschaft durch einige Vorgaben weitere Kosten entstehen, insbesondere aufgrund der Vorgaben des § 497a Absatz 2 BGB-neu und des Artikels 247a § 3 EGBGB-neu. Sofern angebracht, sind Darlehensgeber danach zum einen verpflichtet, angemessene Nachsicht walten lassen, bevor Zwangsvollstreckungsverfahren aufgrund eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags eingeleitet werden können. Entsprechende gegebenenfalls erforderliche Nachsichtsmaßnahmen würden zu Änderungen der Bedingungen des Darlehensvertrags führen und könnten – je nachdem, wie genau die Nachsicht gewährt werden würde – mit Kosten für Kreditgeber verbunden sein. Da allerdings auch bereits nach der derzeitigen Rechtslage Darlehensgeber aufsichtsrechtlich über Verfahren verfügen müssen, um, sofern angebracht, geeignete Nachsichtsmaßnahmen anzubieten, ist insoweit von keiner grundsätzlichen Änderung für die Darlehensgeber auszugehen. Zum anderen ergibt sich aus § 247a § 3 EGBGB-neu ein Diskriminierungsverbot, welches bei Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ebenfalls zu Kosten führen könnte.

Aufgrund des Wegfalls des Schriftformerfordernisses für den Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen und Darlehensvermittlungsverträgen ist jedoch insgesamt mit einem deutlichen Wegfall von Kosten für die Wirtschaft zu rechnen. Durch diese Änderungen können entsprechende Darlehens- und Darlehensvermittlungsverträge mit Verbraucherinnen und Verbrauchern künftig auch digital abgeschlossen werden. Zudem können die Prozesse und das Vertragsmanagement bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen einfacher digitalisiert und damit insgesamt einfacher und schneller realisiert werden. Es ist demnach von einer vermehrten digitalisierten Abwicklung von Darlehensverträgen auszugehen, welche, unter der Annahme einer künftigen digitalen Abwicklung von bis zu 50 Prozent der jährlich abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge, jährliche Einsparpotenziale in Höhe von rund 5 Millionen Euro für Kreditgeber zur Folge haben kann. Diese Kosteneinsparung realisiert sich nicht als Erfüllungsaufwand, da sich die Vorschrift auf Erklärungen der Vertragsparteien richtet, die dem Abschluss des Vertrags dienen.

Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Den sachkundepflichtigen Darlehensvermittlern werden einmalige Kosten durch die Erhebung von Gebühren für die Sachkundeprüfung in Höhe von ca. 400 Euro entstehen. Diese einmaligen Kosten für die Prüfungsabnahme werden in selber Höhe auch den Beschäftigten des Gewerbetreibenden entstehen, soweit sie über einen Sachkundenachweis verfügen müssen. Durch die Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis als Darlehensvermittler entstehen einmalige Kosten in Höhe von ca. 200 bis 500 Euro. Durch die Gebühren für die Eintragung in dem bei den Industrie- und Handelskammern geführten Vermittlerregister entstehen den eintragungspflichtigen Darlehensvermittlern zudem einmalige Kosten in Höhe von ca. 50 bis 150 Euro. Die Aufnahme einer beim Gewerbetreibenden angestellten Person in das Register hat einmalige Kosten von ca. 20 bis 40 Euro zur Folge.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf unterstützt die Förderung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie gleichstellungspolitische Ziele. In Umsetzung der Verbraucherkredit-RL-neu verhindert er unter anderem die Diskriminierung von Verbraucherinnen und Verbrauchern

bei der Darlehensvergabe wegen des Geschlechts im Sinne von Artikel 21 der Grundrechte-Charta.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass der Gesetzentwurf, wie von der umzusetzenden Verbraucherkredit-RL-neu beabsichtigt, das Verbraucherschutzniveau bei der Vergabe von Darlehen (und Finanzierungshilfen) grundsätzlich erhöhen wird. Dabei ist nicht auszuschließen, dass einzelne Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund der verschärften Vorgaben jedoch auch von entsprechenden Abschlüssen ausgeschlossen werden können.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht angebracht. Der weit überwiegende Teil des Gesetzes ist vorgegeben durch vollharmonisierende Vorgaben der umzusetzenden Verbraucherkredit-RL-neu. Insoweit besteht kein Spielraum für den innerstaatlichen Gesetzgeber. Auch eine Evaluierung ist nach der Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben vor diesem Hintergrund trotz des durch den Entwurf verursachten Erfüllungsaufwands nicht verhältnismäßig. Zum einen handelt es sich vorliegend um eine Eins-zu-eins-Umsetzung der vollharmonisierten Verbraucherkredit-RL-neu. Eine Änderung der Vorgaben, die den Erfüllungsaufwand auslösen, ist aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben nicht möglich. Soweit das Gesetz rein national determinierte Regelungen enthält, lösen diese keinen entsprechenden Erfüllungsaufwand aus. Zum anderen nimmt gemäß Artikel 46 der Verbraucherkredit-RL-neu die Europäische Kommission bis zum 20. November 2029 eine Evaluierung über die Anwendung verschiedener Aspekte dieser Richtlinie vor. Die Europäische Kommission überwacht dabei insbesondere auch die Auswirkungen sowie die Möglichkeit alternativer Regelungen. Diesem Bericht werden erforderlichenfalls Gesetzgebungsvorschläge zur Anpassung der Verbraucherkredit-RL-neu an Entwicklungen auf dem Gebiet des Verbraucherkreditrechts beigefügt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht des BGB ist an die nachfolgend begründeten Gesetzesänderungen im BGB anzupassen.

Zu Nummer 2

§ 79a BGB wird aufgrund rechtsförmlicher Neuerungen redaktionell angepasst, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre. Die Verweisung auf die DSGVO war an der Stelle bereits bisher dynamisch zu verstehen, was nun dadurch klargestellt ist, dass sprachlich gerade keine statische Verweisung erfolgt.

Zu Nummer 3 (§ 356b BGB-neu)

Zu Buchstabe a

§ 356b Absatz 1a BGB-neu setzt Artikel 26 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verbraucherkredit-RL-neu um. Durch die Änderung wird nach den allgemeinen Vorgaben aus § 356b Absatz 1 BGB speziell für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge die erforderliche Form für die Widerrufserklärung des Darlehensnehmers festgelegt. Diese Umsetzung ist aufgrund der neuen vollharmonisierenden Vorgabe in Artikel 26 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verbraucherkredit-RL-neu erforderlich. Nach dieser Vorgabe ist bereits in

den Darlehensvertrag aufzunehmen, in welcher Form der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber einen etwaigen Widerruf mitzuteilen hat. Daher ist nach Artikel 247 § 6 Absatz 2 EGBGB-neu, der auf die hiesige Vorschrift verweist, eine entsprechende Aufnahme in den Vertrag vorgesehen. Dem Darlehensnehmer steht dabei das Recht zu, einen dauerhaften Datenträger für die Widerrufserklärung auszuwählen.

Die spezifische Rechtsfolge des § 125 BGB für den Fall, dass der Darlehensnehmer einen anderen als den im Vertrag benannten dauerhaften Datenträger für die Mitteilung seines Widerrufs nutzt, findet keine Anwendung. Deshalb soll durch den zweiten Satz des neuen Absatzes 1a ausgeschlossen werden, dass ein Verstoß gegen die in Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe a Verbraucherkredit-RL-neu vorgesehene Form zu einer Unwirksamkeit der Widerrufserklärung des Darlehensnehmers führt. Die Verbraucherkredit-RL-neu enthält keinen Anhaltspunkt dafür, dass ein Abweichen von dem im Vertrag benannten dauerhaften Datenträger zu einer Unwirksamkeit der Widerrufserklärung des Darlehensnehmers führen sollte. Da nach den Erwägungsgründen maßgebliches Ziel der Verbraucherkredit-RL-neu der Verbraucherschutz ist, ist nicht davon auszugehen, dass die Unwirksamkeit der Widerrufserklärung vom Richtliniengeber als angemessene Rechtsfolge verlangt würde. Denn eine entsprechende Sanktionierung des Abweichens von dem im Vertrag benannten dauerhaften Datenträger würde sogar die Effektivität der Richtlinienumsetzung gefährden. Wären Widerrufserklärungen der Darlehensnehmer bereits unwirksam, wenn sie nicht in der im Vertrag vom Darlehensnehmer gewählten Form entsprächen, würde dies zu großer Rechtsunsicherheit auch darüber führen, ob, inwieweit und innerhalb welcher Frist der Darlehensgeber unter Umständen verpflichtet wäre, den Darlehensnehmer auf die falsche Form seines Widerrufs hinzuweisen und so dem Darlehensnehmer die Möglichkeit zu eröffnen, seine Widerrufserklärung formgerecht nachzuholen. Weil die Verbraucherkredit-RL-neu selber nicht regelt, welche Rechtsfolge sich aus einem Verstoß gegen die in Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe a Verbraucherkredit-RL-neu vorgesehene Form knüpft, kann die Rechtsfolge von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestimmt werden.

Zu Buchstabe b

Mit § 356b Absatz 2 Satz 5 BGB-neu wird Artikel 26 Absatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt. Es wird auch für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge eine Erlöschensfrist für das Widerrufsrecht eingeführt. Unabhängig von dem Beginn der Widerrufsfrist erlischt das Widerrufsrecht bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen künftig spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss. Ein sogenanntes ewiges Widerrufsrecht, das nach geltendem Recht bestehen kann, wird so künftig vermieden. Gegenwärtig beginnt der Lauf der Widerrufsfrist nämlich erst, wenn der Darlehensnehmer die vertraglichen Pflichtangaben gemäß § 492 Absatz 2 BGB erhalten hat. Diese Pflichtangaben sind jedoch sehr umfassend. Dies führt unter anderem auch aufgrund gewandelter Rechtsauffassungen hinsichtlich der Anforderungen an die Erfüllung der Informationspflicht immer wieder zu Konstellationen, in denen Darlehensnehmer sich möglicherweise zeitlich unbefristet vom Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag lösen könnten. Die Neuregelung erhöht die Rechtssicherheit – sowohl für Darlehensgeber als auch für Darlehensnehmer – deutlich, was voraussichtlich auch zu einem deutlichen Rückgang an Rechtsstreitigkeiten führen wird, die für beide Seiten belastend sind.

Die neue Höchstfrist gilt jedoch dann nicht, wenn der Darlehensnehmer nicht über sein Widerrufsrecht gemäß Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 17 und Absatz 2 Satz 1 und 2 EGBGB-neu informiert wurde. Hierdurch werden die Darlehensnehmer geschützt.

Zu Buchstabe c

Die Regelung ist aufgrund der Änderung in § 356b Absatz 2 BGB-neu anzupassen, um klarzustellen, dass auch bei einem abweichenden Beginn der Widerrufsfrist nach diesem Absatz die Regelung zur Höchstfrist aus § 356b Absatz 2 Satz 5 BGB-neu anwendbar ist.

Zu Nummer 4 (§ 356f BGB-neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung der §§ 514 f. BGB (siehe dazu die Begründung zu Nummer 34).

Zu Nummer 5 (§ 357b BGB-neu)

Zu Buchstabe a

§ 357b Absatz 2 BGB-neu ist redaktionell an die Änderungen des § 506 BGB-neu anzupassen.

Zu Buchstabe b

§ 357b Absatz 3 BGB-neu wird redaktionell an die Änderungen in § 506 BGB-neu sowie in Artikel 247 § 6 EGBGB-neu angepasst.

Zu Nummer 6 (§ 358 BGB-neu)

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Bezugnahme aus § 514 BGB gestrichen. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Streichung der §§ 514 und 515 BGB (siehe dazu die Begründung zu Nummer 34). Die ebenfalls redaktionelle Streichung des Wortes „wirksam“ als reine Tautologie soll keine Änderungen der Rechtslage nach sich ziehen. Lediglich ein wirksamer Widerruf ist als Widerruf anzusehen, der die Rechtsfolgen des § 358 Absatz 2 BGB nach sich ziehen kann.

Zu Absatz 2a

§ 358 Absatz 2a BGB-neu setzt Artikel 26 Absatz 3 der Verbraucherkredit-RL-neu um und regelt, dass sich das Widerrufsrecht bei einem verbundenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag, der mit einem Vertrag über den Erwerb einer Ware mit einem Rückgaberecht verbunden ist, in bestimmten Fällen auf die Dauer des Rückgaberechts verlängert. Das Rückgaberecht muss hierfür über einen bestimmten Zeitraum von mehr als 14 Tagen die vollständige Rückerstattung des gezahlten Preises für die Ware vorsehen. Mit dieser Regelung soll bei verbundenen Verträgen ein Gleichlauf der Möglichkeit geschaffen werden, sich vom Vertrag zu lösen, auch wenn der mit dem Darlehensvertrag verbundene Vertrag nicht durch einen Widerruf, sondern durch eine andere, möglicherweise vom Warenlieferanten vertraglich eingeräumte Möglichkeit zur Rückgabe beendet wird. Artikel 26 Absatz 3 der Verbraucherkredit-RL-neu spricht – anders als etwa Artikel 27 der Verbraucherkredit-RL-neu („Lieferung“ beziehungsweise auf Englisch „supply“) – vom „Erwerb der Ware“ (auf Englisch „purchase“). Diese Formulierung, die sich auch bereits an anderer Stelle im BGB findet (siehe etwa § 312g Absatz 2 Nummer 10 BGB), soll daher auch an dieser Stelle für § 358 Absatz 2a BGB-neu übernommen werden.

Zu Buchstabe b

§ 358 Absatz 3 BGB-neu setzt die entsprechende Ergänzung in Artikel 3 Nummer 20 Buchstabe b der Verbraucherkredit-RL-neu um und wird dahingehend ergänzt, dass eine wirtschaftliche Einheit auch insbesondere dann vorliegt, wenn im Falle der Finanzierung durch einen Dritten sich der Darlehensgeber neben den bereits bisher erfassten Konstellationen der Vorbereitung und des Abschlusses eines Darlehensvertrags nun auch beim Marketing des Darlehensvertrags der Mitwirkung eines Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringers bedient.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

In § 358 Absatz 4 BGB wird in Satz 1 zukünftig nicht mehr auf „die §§ 357 bis 357c“ verwiesen, sondern nur noch auf den „§ 357 Absatz 1 bis 3 sowie 5 bis 8 und die §§ 357a bis 357c“. Mit dieser Anpassung wird aus Gründen der Klarstellung und Rechtssicherheit erreicht, dass bei der Rückabwicklung eines verbundenen Vertrags § 357 Absatz 4 BGB nicht anwendbar ist. Denn insofern wird der Verweis gestrichen. Stattdessen gelten die allgemeinen schuldrechtlichen Regelungen, etwa hinsichtlich eines Zurückbehaltungsrechts. Danach ist keine Vorleistungspflicht des Verbrauchers oder der Verbraucherin im Sinne des § 357 Absatz 4 BGB mehr bestimmt; eine Abwicklung des verbundenen Vertrages kann nunmehr Zug-um-Zug erfolgen. Eine entsprechende Regelung ist geboten, um der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in den verbundenen Rechtssachen C-38/21, C-47/21 und C-232/21 vom 21. Dezember 2023 Rechnung zu tragen. Dieser hat in dem genannten Urteil entschieden, dass einer Regelung, nach der die Verbraucherin oder der Verbraucher verpflichtet ist, als Vorleistung zusätzlich zur Ausübung des Widerrufs zum Darlehensvertrag den im finanzierten Geschäft erhaltenen Gegenstand an den Darlehensgeber herauszugeben oder ihn in Annahmeverzug zu setzen, bevor der Darlehensgeber seine Verpflichtung zur Rückzahlung der empfangenen Leistungen erfüllen muss, Artikel 14 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-alt in Verbindung mit dem Effektivitätsgrundsatz entgegensteht. Mit der vorgeschlagenen Anpassung entspricht das Gesetz nunmehr eindeutig den Vorgaben des EuGH. Eine einschränkende unionsrechtskonforme Auslegung ist – anders als noch beim geltenden Recht – nicht mehr erforderlich, um die Richtlinienkonformität des deutschen Rechts zu gewährleisten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Anpassung in § 358 Absatz 4 Satz 3 BGB-neu setzt den Wegfall der Vorleistungspflicht des Verbrauchers auch für die Fälle um, in denen es sich bei dem verbundenen Vertrag um einen Ratenlieferungsvertrag handelt. Hierzu ist § 357 Absatz 4 BGB aus den Verweisen in beiden Halbsätzen auszunehmen.

Zu Nummer 7 (§ 359 BGB-neu)

Die Bagatellgrenze in § 359 Absatz 2 BGB wird aufgehoben. Auch die Verbraucherkredit-RL-neu kennt eine entsprechende Bagatellgrenze nicht mehr, da die Bereichsausnahme aus Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Verbraucherkredit-RL-alt nicht mehr gilt. Vor diesem Hintergrund sollte auch die hiesige Bagatellgrenze aufgehoben werden.

Zu Nummer 8

Der Anwendungsbereich der §§ 491 ff. BGB-neu wird entsprechend der neuen Vorgaben gemäß Artikel 2 der Verbraucherkredit-RL-neu auf bisher nicht vom Anwendungsbereich erfasste Darlehensverträge erweitert. Der bisherige § 491 BGB muss dafür an verschiedenen Einzelstellen angepasst werden. Die Anpassungen werden im Folgenden erläutert:

Zu Absatz 1

Absatz 1 kann unverändert fortbestehen bleiben und hält weiterhin an der Unterscheidung zwischen Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen und Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen fest.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „entgeltliche“ gestrichen, um den Anwendungsbereich auf unentgeltliche Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge auszuweiten Dies dient der

Umsetzung von Artikel 2 der Verbraucherkredit-RL-neu, der anders als die Verbraucherkredit-RL-alt (siehe dort den bisherigen Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f) unentgeltliche Darlehensverträge nicht mehr vom Anwendungsbereich ausnimmt. Die Begriffsbestimmung in § 491 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu ist daher sprachlich anzupassen.

In Absatz 2 Satz 2 fallen zukünftig die bisherigen Nummern 1 und 3 weg (dazu sogleich). Die bisherigen Nummern 2, 4 und 5 rücken aus redaktionellen Gründen nach und werden dadurch – ohne inhaltliche Änderung – zu den Nummern 1, 2 und 3 (zur bisherigen Nummer 6 noch weiter unten).

Durch die Streichung der bisherigen Ausnahmeregelung in § 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BGB wird der Anwendungsbereich zukünftig grundsätzlich auf Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge ausgeweitet, bei denen der Nettodarlehensbetrag weniger als 200 Euro beträgt. Auch dies dient der Umsetzung von Artikel 2 der Verbraucherkredit-RL-neu, der solche Kreditverträge nun grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezieht (siehe dazu auch Erwägungsgrund 15 der Verbraucherkredit-RL-neu). Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c Alternative 1 der Verbraucherkredit-RL-alt gilt nicht mehr.

Der Anwendungsbereich wird ferner durch die Streichung der bisherigen Ausnahmeregelung in § 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 BGB zudem grundsätzlich auf Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge ausgeweitet, bei denen der Darlehensnehmer das Darlehen binnen drei Monaten zurückzuzahlen hat und bei denen nur geringe Kosten vereinbart sind. Auch dies dient der Umsetzung von Artikel 2 der Verbraucherkredit-RL-neu, der solche Kreditverträge grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezieht und nicht mehr wie Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f der Verbraucherkredit-RL-alt vom Anwendungsbereich ausnimmt.

Zuletzt wird die bisherige Nummer 6 aufgrund der Neugliederung zu Nummer 4 und erhält einen leicht veränderten Wortlaut. Aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs auf unentgeltliche Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge musste nämlich die Formulierung der Abgrenzung zu Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen und Immobilienverzehrkreditverträgen sprachlich angepasst werden, da in § 491 Absatz 3 BGB insofern keine Änderung erfolgt. Es kommt für die Abgrenzung auf den Vertragsgegenstand und/oder die weiteren Charakteristika wie eine grundpfandrechtliche Besicherung an. Die Entgeltlichkeit ist nicht entscheidend. Inhaltliche Änderungen ergeben sich aus dieser redaktionellen Anpassung nicht.

Zu Absatz 3

§ 491 Absatz 3 BGB-neu ist redaktionell an die in § 491 Absatz 2 BGB-neu vorgenommenen Änderungen anzupassen: In Satz 2 wird deshalb die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 2“ und in Satz 3 die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt. Weitergehende redaktionelle Änderungen, wie beispielsweise die Auflösung der zwei Aufzählen in einem Absatz, wurden nicht aufgelöst, um Rechtsanwendern nicht die Zuordnung ergangener Rechtsprechung zu erschweren.

Zu Absatz 4

Die bei gerichtlichen Vergleichen nicht anzuwendenden Vorschriften werden um die neu auf Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge anzuwendenden Vorgaben ergänzt. Diese Erleichterung ist nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f der Verbraucherkredit-RL-neu weiterhin möglich, der Verträge, die das Ergebnis insbesondere eines gerichtlichen Vergleichs sind, vom Anwendungsbereich ausnimmt. Auf diese Weise soll der Abschluss gerichtlicher Vergleiche gefördert und die Rechtssicherheit bei gerichtlichen Vergleichen erhöht werden.

Zu Absatz 5

§ 491 Absatz 5 BGB-neu regelt, dass bestimmte Verpflichtungen nicht für Umschuldungen eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrages gelten. Mit dieser Vorschrift wird von der Mitgliedstaatenoption in Artikel 2 Absatz 7 der Verbraucherkredit-RL-neu Gebrauch gemacht, der hinsichtlich der Voraussetzungen Artikel 2 Absatz 6 der Verbraucherkredit-RL-alt entspricht. Aufgrund der nach Artikel 2 Absatz 7 der Verbraucherkredit-RL-neu einzeln aufgeführten Vorgaben, die bei Nutzung der Option nicht anwendbar sind, ist dennoch eine Anpassung erforderlich.

Eine Nutzung der Option ist weiterhin sinnvoll. Aufgrund der engen Voraussetzungen, unter denen eine Umschuldung überhaupt nur möglich ist, ist eine erneute Anwendung der in § 491 Absatz 5 BGB-neu genannten Vorschriften – die bereits bei Abschluss des ursprünglichen Darlehensvertrags anzuwenden waren – nicht erforderlich. Zudem sollten Umschuldungen den beteiligten Parteien weiterhin möglichst erleichtert werden, um hierdurch Nichterfüllungen durch Darlehensnehmer und damit gegebenenfalls verbundene gerichtliche Verfahren schnell und rechtssicher zu vermeiden.

Von der Option war bisher über § 495 Absatz 2 Nummer 1 BGB Gebrauch gemacht; mit dem Entwurf ist der Umsetzungsstandort angepasst worden. Zudem ist als Voraussetzung entsprechend der Vorgabe der Verbraucherkredit-RL-neu klarstellend angepasst worden, dass die Ausnahme nicht bei einem lediglich geringeren Gesamtbetrag einschlägig ist, sondern der neue Vertrag den Darlehensnehmer insgesamt nicht schlechter stellen darf als der alte Vertrag. Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn, wie bisher ausdrücklich angeordnet, der Gesamtbetrag des neuen Vertrags geringer ist als die Restschuld des ursprünglichen Vertrags. In den vorzunehmenden Vergleich müssen jedoch auch die übrigen Vertragsbedingungen einbezogen werden. Die weiteren Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Ausnahmevorschrift entsprechen den bisherigen, in § 495 Absatz 2 Nummer 1 BGB geregelten Voraussetzungen.

Zu Nummer 9 (§ 491a BGB-neu)

Zu Buchstabe a

Mit den Anpassungen in § 491a Absatz 3 BGB-neu wird Artikel 12 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt. Nicht erforderlich ist weiterhin eine explizite Umsetzung der Vorgabe, dass die Erläuterungen, wie von der Verbraucherkredit-RL-neu vorgegeben, kostenlos sein müssen, da bereits nach der geltenden Rechtslage die Erfüllung eigener gesetzlicher Verpflichtungen auch ohne ausdrückliche Regelung kostenlos erfolgen muss.

Bei den angemessenen Erläuterungen nach § 491a Absatz 3 BGB-neu wird in Satz 2 ergänzt, dass die dort aufgeführten Informationen bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag stets zu geben sind. Diese Anpassung dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu, nach der in Abweichung von der Verbraucherkredit-RL-alt und auch von Artikel 16 Absatz 1 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (insofern Umsetzung beibehalten), nicht mehr bestimmt wird, dass die anschließend aufgeführten Informationen lediglich „gegebenenfalls“ erläutert werden müssen.

Darüber hinaus sind – für sämtliche Verbraucherdarlehensverträge – neben den schon bisher genannten Folgen eines Zahlungsverzugs neu auch die Folgen eines Zahlungsausfalls von den Darlehensgebern angemessen zu erläutern. Diese Ergänzung dient der Umsetzung der entsprechenden Ergänzung in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verbraucherkredit-RL-neu und wird hiermit im Einklang mit der Mindestharmonisierung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie auf Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge erstreckt.

Ferner wird § 491a Absatz 3 Satz 3 BGB-neu, der bisher in Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie nur für Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge galt, auf sämtliche Verbraucherdarlehen erstreckt. Hiermit wird Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt. Diese Erläuterungspflicht gilt für sämtliche Leistungen, die im

Zusammenhang mit einem Verbraucherdarlehensvertrag im Paket angeboten werden (siehe auch die entsprechende Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 4 der Verbraucherkredit-RL-neu und Artikel 4 Nummer 4 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie). Die sprachlichen Anpassungen in § 491a Absatz 3 Satz 3 BGB-neu sind lediglich redaktioneller Natur und entsprechen dem Sprachgebrauch der umgesetzten Richtlinien.

Zu Buchstabe b

Die Verweisung in § 491a Absatz 4 Satz 1 BGB-neu ist aufgrund der Änderungen in § 491 Absatz 2 BGB-neu redaktionell anzupassen.

Zu Buchstabe c

Es wird ein neuer Absatz 5 in § 491a BGB-neu hinzugefügt, um Artikel 13 der Verbraucherkredit-RL-neu umzusetzen. Danach hat der Darlehensgeber den Darlehensnehmer klar und verständlich zu informieren, wenn bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag das von ihm erstellte rechtsverbindliche Angebot im Sinne von § 145 BGB oder auch bereits die im Vorfeld dazu erstellten und mitgeteilten Bedingungen für einen Vertragsabschluss auf Grundlage einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten personalisiert wurden. Insbesondere unter diese Verarbeitung fallen wird eine automatisierte Auswertung von personenbezogenen Daten im Hinblick auf eine Risikobewertung des Darlehensnehmers. Wie auch Erwägungsgrund 58 zeigt, sind mit dem Begriff „Angebot“ in der Richtlinie nicht nur rechtsverbindliche Anträge im Sinne des § 145 BGB, gemeint; vielmehr ist der Begriff hier im Sinne des Verbraucherschutzes breiter zu verstehen, so dass auch im Vorfeld zum Angebot erstellte Bedingungen umfasst sind. Wie sich ebenfalls aus dem Zusammenspiel von Erwägungsgrund 46 und Artikel 13 der Verbraucherkredit-RL-neu ergibt, sind von dem Normgehalt sinngemäß keine automatisierten Verarbeitungen umfasst, die lediglich eine prozessuale Unterstützung enthalten, sondern nur solche, die sich auf die Bedingungen inhaltlich auswirken können. Auch wenn sich Erwägungsgrund 46 auf den Preis bezieht, ergibt sich daraus auch für den hiesigen Fall, dass die automatisierte Verarbeitung sich auf die „Entscheidungsfindung“ auswirken muss. Eine automatische Datenübernahme in ein Formular (beispielsweise des Namens) genügt daher als solche nicht, um die Informationspflicht auszulösen. Etwaige weitergehende Verpflichtungen, die aus einer Anwendbarkeit des Artikel 22 DSGVO folgen, bleiben hiervon unberührt.

Änderungen dürften sich in praktischer Hinsicht durch die neue Vorschrift in geringem Maße ergeben, da die Informationspflicht weitgehend deckungsgleich ist mit den Informationspflichten des Verantwortlichen gemäß Artikel 13 und 14 der DSGVO (hier namentlich Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f und Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO). Eine separate Umsetzung der Richtlinienvorgabe ist dennoch erforderlich, da gewisse Abweichungen, insbesondere zu den von Artikel 13 der DSGVO erfassten Konstellationen bestehen können. So verlangt Artikel 13 der DSGVO (auch in Abgrenzung zu Artikel 14 der DSGVO) eine direkte Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person und stellt für die Pflichterfüllung auf den Zeitpunkt eben jener Erhebung ab. Artikel 13 der Verbraucherkredit-RL-neu setzt dagegen bereits nach dem Wortlaut lediglich die Unterbreitung eines Angebots voraus, das (bereits) auf der Grundlage einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten personalisiert wurde und knüpft damit wohl an einen anderen Fall und (oftmals späteren) Zeitpunkt an. Die hiesige Informationspflicht ist, unabhängig von einer Erhebung beim Kunden, bei Unterbreitung des Entwurfs oder des Angebots, einschlägig; dies wird oftmals erst nach Erhebung der Daten der Fall sein.

Hinzu kann daneben auch etwa noch die Informationspflicht aus Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe m der Verbraucherkredit-RL-neu treten, die im deutschen Recht zukünftig in Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 24 EGBGB-neu (in Verbindung mit § 491a Absatz 1 BGB) geregelt ist. Sie betrifft anders als § 491a Absatz 5 BGB-neu allerdings lediglich eine Personalisierung des Preises und nicht des Kreditangebots generell (vergleiche insofern die abweichenden Formulierungen in Artikel 10 und 13 der Richtlinie). Da Artikel 10 der

Richtlinie – auch in der Zusammenschau mit dem Anhang 1 – eine ganz spezifische und abschließende Reihung der gesetzlich verpflichtend zu erteilenden vorvertraglichen Informationen vorsieht, bedurfte es zur Umsetzung des Artikels 13 der Richtlinie trotz der möglichen parallelen Anwendbarkeit der Schaffung eines eigenen, neuen Absatzes 5 in § 491a BGB-neu.

Zu Nummer 10 (§ 492 BGB-neu)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird redaktionell an die neuen Vorgaben des § 492 BGB-neu angepasst.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 1

Nach § 492 Absatz 1 BGB-neu reicht es künftig zur Gültigkeit eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags aus, dass beim Vertragsabschluss die Textform im Sinne des § 126b BGB eingehalten wird, sofern nicht andere Vorschriften eine strengere Form anordnen. Diese Formvorgabe entspricht Artikel 20 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu und dient der Entbürokratisierung sowie der weiteren Förderung vollständig digitalisierter Prozesse. Medienbrüche werden beendet und Verbraucherinnen und Verbraucher wird der Zugang zu Finanzierungen erleichtert. Zugleich können die Verbraucherinnen und Verbraucher die Vertragserklärungen weiterhin so aufbewahren oder speichern, dass sie jederzeit auf diese zugreifen können. Die verwendeten Medien müssen außerdem dazu geeignet sein, die Vertragserklärungen unverändert wiederzugeben (vergleiche § 126b Satz 2 BGB), was für zusätzlichen Schutz sorgt.

Das Recht auf den Erhalt einer Abschrift gemäß § 492 Absatz 3 BGB bleibt von der Änderung unberührt. Es dient der Umsetzung der neben den Formvorgaben stehenden zweiten Vorgabe aus Artikel 20 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu, dass alle Vertragsparteien eine Kopie des Vertrags erhalten müssen. Dass die Verbraucherkredit-RL-neu nunmehr von „Kopie“ statt wie früher in Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 Verbraucherkredit-RL-alt von „Abschrift“ spricht (vergleiche dazu Bundestagsdrucksache 16/11643, S. 80), führt zu keinem Änderungsbedarf. Insbesondere in der englischen Sprachfassung bleibt die Formulierung insofern gleich (jeweils „copy of the credit agreement“). Es handelt sich lediglich um eine Abweichung der Übersetzung, nicht um eine inhaltliche Änderung.

Der Übergang in § 492 Absatz 1 BGB-neu von dem bisherigen Grundsatz der Schriftform zur Textform bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen trägt sowohl den geänderten Vertragsschlussgepflogenheiten Rechnung als auch dem Umstand, dass sich mit der Verbraucherkredit-RL-neu und deren nationaler Umsetzung das materiellrechtliche Schutzniveau für Verbraucherinnen und Verbraucher noch einmal substantiell erhöht. So werden insbesondere die Anforderungen an die verpflichtende Kreditwürdigkeitsprüfung deutlich verschärft. Besteht keine hinreichende Aussicht, dass das Darlehen zurückgezahlt werden kann, darf dem Verbraucher oder der Verbraucherin das Darlehen gar nicht erst gewährt und der Vertrag nicht geschlossen werden (vergleiche § 505a Absatz 1 BGB-neu und die dazugehörige Begründung unten bei Nummer 25 Buchstabe a). Zudem greifen auch während des laufenden Vertrages zahlreiche verstärkte Schutzmechanismen (siehe bereits die allgemeine Übersicht am Anfang der Begründung zu den wesentlichen Neuerungen). Darüber hinaus kann sich der Verbraucher oder die Verbraucherin auch nach dem Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags dank des Widerrufsrechts aus § 495 BGB noch ohne Weiteres von diesem lösen. Hierüber muss der Darlehensgeber den Verbraucher oder die Verbraucherin auch rechtzeitig vor dem Vertragsschluss informieren und gegebenenfalls noch einmal innerhalb von sieben Tagen eine Erinnerung übermitteln (siehe Artikel 247 § 2 Absatz 1 und 5, § 3 Nummer 10 EGBGB-neu). Der Hinweis auf das Widerrufsrecht ist

außerdem noch einmal zusätzlich im Vertrag selbst enthalten (vergleiche Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 17, Absatz 2 EGBGB-neu).

Für Immobiliar-Verbraucherdarlehen wird die bisherige Rechtslage aufrechterhalten, so dass hier weiterhin ein Abschluss in Schriftform, der durch die elektronische Form ersetzt werden kann, erforderlich ist. Dabei gelten aufgrund des unveränderten Absatz 1 Satz 2 und 3 die bisherigen Formerleichterungen fort.

Zu Absatz 1a

§ 492 Absatz 1a Satz 1 BGB-neu setzt Artikel 15 der Verbraucherkredit-RL-neu um und regelt, dass Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge nicht als geschlossen anzusehen sind und dementsprechend von Darlehensgebern und Darlehensvermittlern auch nicht als für den Darlehensnehmer verbindlich angesehen werden können, wenn dessen Erklärung durch eine Voreinstellung, wie beispielsweise bereits angekreuzte Kästchen, herbeigeführt wird.

§ 492 Absatz 1a Satz 2 BGB-neu regelt weiter, dass der Darlehensnehmer, sollten Kästchen zum Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags verwendet werden, nicht nur unmissverständlich und eindeutig, sondern auch in informierter Weise und für den konkreten Fall zu erkennen geben muss, dass er mit der entsprechenden Vereinbarung durch dieses Kästchen einverstanden ist. Um die Informiertheit abzusichern, wird vom Unternehmer ein besonderer Hinweis verlangt. Die Hinweispflicht tritt zur vorvertraglichen Informationspflicht aus § 491a Absatz 3 BGB-neu hinzu, die ebenfalls zu einer informierten Verbraucherentscheidung beiträgt.

§ 492 Absatz 1a BGB-neu gilt aufgrund von § 492 Absatz 1a Satz 3 BGB-neu sowohl für Erklärungen zum Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag als auch für Erklärungen zu weiteren Leistungen, die dem Darlehensnehmer im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag angeboten werden. Artikel 15 der Verbraucherkredit-RL-neu bezog sich nach dem ursprünglichen Vorschlag der EU-Kommission noch allein auf die Zustimmung zum Erwerb von sogenannten Nebenleistungen, die dem Verbraucher oder der Verbraucherin im Paket mit dem Allgemein-Verbraucherdarlehen angeboten werden (vergleiche KOM (2021) 347, S. 53). Die Regelung wurde dann im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens aber auch auf den Abschluss des Darlehensvertrags als solchen ausgeweitet. Zum Zwecke der Umsetzung stellt § 492 Absatz 1a BGB-neu nun, im systematischen Kontext mit den in § 492 Absatz 1 BGB-neu enthaltenen Vorgaben zur Form der Vertragserklärungen, eigene konkrete Vorgaben auf, die bei der entsprechenden rechtlichen Prüfung zu beachten sind. Diese müssen im Lichte der Verbraucherkredit-RL-neu autonom ausgelegt werden.

Die Beweislast liegt, wie die Formulierung zum Ausdruck bringt, grundsätzlich bei demjenigen, der sich auf das Zustandekommen der Vereinbarung beruft. Macht der Unternehmer also Ansprüche aus dem angeblich geschlossenen Darlehensvertrag oder Vertrag über den Erwerb einer sonstigen Leistung geltend, so muss er die Tatsachen darlegen und beweisen, aus denen sich unter Beachtung der Voraussetzungen des neuen § 492 Absatz 1a BGB-neu ein Vertragsschluss ergibt.

Zu Buchstabe c

Dem Absatz 5 wird ein neuer Satz hinzugefügt; er ist daher aus rechtsförmlichen Gründen in seiner Gesamtheit neu zu fassen beziehungsweise technisch zu ersetzen.

§ 492 Absatz 5 Satz 2 BGB-neu setzt die Formvorgabe aus den Artikeln 22, 23, 24 und 28 der Verbraucherkredit-RL-neu um und ergänzt, dass Erklärungen des Darlehensgebers an den Darlehensnehmer, die nach Vertragsschluss und aufgrund der Vorgaben gemäß den §§ 493 Absatz 3 und Absatz 7, 499 Absatz 1 und Absatz 2, 504 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 BGB-neu abzugeben sind, künftig bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen auf

Papier oder auf einem anderen im Darlehensvertrag benannten dauerhaften Datenträger erfolgen müssen. Dies dient der gemeinsamen Umsetzung der entsprechenden Formvorgabe aus den Artikeln 22, 23, 24 und 28 der Verbraucherkredit-RL-neu, die an dieser Stelle für Erklärungen des Darlehensgebers nach dem Vertragsschluss allgemein zusammengefasst werden können. Sonstige Erklärungen des Darlehensgebers nach Vertragsschluss, beispielsweise Mahnungen, die von der Verbraucherkredit-RL-neu nicht geregelt werden, können weiterhin entsprechend dem bisherigen Formerfordernis nach § 492 Absatz 5 Satz 1 BGB erfolgen. Auch für Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen bleibt es bei der bisher geltenden Rechtslage.

Aus Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe q der Verbraucherkredit-RL-neu folgt, auch im Lichte des Erwägungsgrundes 34, dass der Verbraucher oder die Verbraucherin die Art des im Darlehensvertrag benannten dauerhaften Datenträgers für den Erhalt der Informationen nach Vertragsschluss auswählt. Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 EGBGB-neu regelt dieses Wahlrecht des Verbrauchers oder der Verbraucherin zur Umsetzung zukünftig explizit (Näheres hierzu bei der Begründung zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe g).

Zu Buchstabe d

Zu Absatz 8

§ 492 Absatz 8 BGB-neu setzt Artikel 17 der Verbraucherkredit-RL-neu um und regelt, dass ein Unternehmer Geldmittel für den von ihm bezweckten Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehens nicht ohne vorherige Anforderung und ausdrückliche Zustimmung eines Verbrauchers oder einer Verbraucherin gewähren darf. Hier wurde bewusst der Begriff „Verbraucher“ statt „Darlehensnehmer“ verwendet, da ohne entsprechende Zustimmung der betroffenen Person oftmals, etwa bei der unaufgeforderten Zusendung von Kreditkarten, kein Vertragsschluss vorliegt und die Person dementsprechend auch nicht als Darlehensnehmer anzusehen ist. Wie sich aus Erwägungsgrund 51 der Verbraucherkredit-RL-neu ergibt, ist nach dieser Vorgabe nicht nur die unaufgeforderte Zusendung von Kreditkarten, sondern auch die einseitige Einführung oder Erhöhung des Rahmens eines eingeräumten Kreditkartenlimits, der eingeräumten Überziehungsmöglichkeit oder der geduldeten Überziehung erfasst. Umgekehrt dürfte aus der Entstehungsgeschichte von Artikel 17 Verbraucherkredit-RL-neu folgen, dass damit Darlehensgebern nicht per se untersagt ist, ihren Kundinnen und Kunden im Rahmen einer bereits bestehenden Geschäftsbeziehung Angebote auch über neue Produkte oder mögliche Folgeprodukte zu den bisherigen Leistungen oder gar diese selbst zukommen zu lassen. Artikel 17 Verbraucherkredit-RL-neu untersagt in der letztlich verabschiedeten Fassung – auch nach der Überschrift – eine Gewährung nicht angeforderter Kredite (auf Englisch „granting“) und nicht – wie noch in der Fassung des Vorschlags der EU-Kommission – den (untechnischen) Verkauf, also bereits das entsprechende Vertragsangebot, von nicht angeforderten Krediten (auf Englisch „unsolicited credit sales“). Die Nutzung einer im Vertrag bereits enthaltenen konkreten Option auf eine Vertragsänderung ist von dem Verbot nicht umfasst.

Erfolgt entgegen dieses Verbots gleichwohl eine Gewährung des Darlehens, wird kein Anspruch gegen den Empfänger der Leistung begründet. Gesetzliche Ansprüche sind allerdings nicht ausgeschlossen, wenn die Leistung nicht für den Empfänger bestimmt war oder in der irrigen Vorstellung einer Anforderung erfolgte und der Empfänger dies erkannt hat oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können. Insoweit wird die Rechtsfolge aus § 241a BGB vergleichbar auch zur Sanktionierung von Verstößen gegen § 492 Absatz 8 BGB-neu genutzt.

Zu Absatz 9

Der neue § 492 Absatz 9 BGB-neu dient der Umsetzung von Artikel 31 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu.

Artikel 31 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu gibt vor, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Maßnahmen einführen, um sicherzustellen, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern keine übermäßig hohen Zinsen und Kosten in Rechnung gestellt werden können. Im nationalen Recht findet eine Missbrauchskontrolle bei Darlehensverträgen durch die Rechtsprechung derzeit auf Grundlage der Generalklausel des § 138 BGB statt. Rechtsgeschäfte, die die Voraussetzungen dieser Norm erfüllen, sind nichtig. Der Wortlaut des § 138 BGB verwendet mit den unbestimmten Rechtsbegriffen des „Wuchers“, der „guten Sitten“ und der „Ausbeutung“ jedoch Formulierungen, deren Einschlägigkeit erst durch die von der Rechtsprechung herausgearbeiteten, sehr unterschiedlichen Fallgruppen konturiert wurde. Der EuGH hat für die Umsetzung einer verbraucherschützenden Richtlinie dagegen entschieden, dass das nationale Recht die vollständige Anwendung von Richtlinien durch die nationalen Rechtsanwender tatsächlich gewährleisten muss, die sich aus diesem Recht ergebende Rechtslage hinreichend bestimmt und klar sein muss und dass die Begünstigten in die Lage versetzt werden müssen, von allen ihren Rechten Kenntnis zu erlangen und diese gegebenenfalls vor den nationalen Gerichten geltend zu machen (EuGH, Urteil vom 10. Mai 2001, Rechtssache C-144/99, Kommission/Niederlande, Randnummern 17 ff. mit weiteren Nachweisen). Vor diesem Hintergrund ist es zur Vermeidung unionsrechtlicher Risiken geboten, die von der Rechtsprechung aus § 138 BGB abgeleiteten Rechtsgrundsätze für Allgemein-Verbraucherdarlehen zu kodifizieren.

Die vorgesehene Regelung folgt dem in der Rechtsprechung entwickelten Ansatz, auf das Vorliegen eines „auffälligen Missverhältnisses“ abzustellen und dieses anhand eines Marktvergleiches zu bestimmen. Eine durch Gesetz oder Rechtsverordnung definierte Obergrenze hätte demgegenüber den Nachteil, dass dabei für die vielfältigen Ausgestaltungen von Allgemein-Verbraucherdarlehen durch Gesetz oder Rechtsverordnung jeweils passende Referenzzinssätze normiert und regelmäßig fortgeschrieben werden müssten. Hiermit wäre ein deutlich höherer gesetzgeberischer beziehungsweise administrativer Nachsteuerungsbedarf verbunden, der einen sehr großen Bürokratieaufwand nach sich ziehen würde. Zudem wäre es weder möglich, alle möglichen Fallkonstellationen rechtssicher abzudecken, noch könnten die Nachsteuerungen bei unerwarteten externen Ereignissen zeitlich mit einer hinreichenden Geschwindigkeit legislativ nachvollzogen werden.

Der Marktvergleich knüpft an den vertraglichen effektiven Jahreszinssatz an und stellt diesen in Relation zu dem effektiven Jahreszinssatz, der zu dem Zeitpunkt für vergleichbare Darlehen marktüblich war, in dem die Zinsvereinbarung geschlossen wurde. Dieser Zeitpunkt kann mit dem Zeitpunkt des Darlehensvertragsschlusses zusammenfallen und wird dies typischerweise auch. In einigen besonderen Fallkonstellationen kann es jedoch schon im Vorfeld zum eigentlichen Darlehen zu einer verbindlichen Vereinbarung des später maßgeblichen effektiven Jahreszinssatzes kommen. Daher ist insofern zu differenzieren. Sollten sich die Parteien später auf einen abweichenden Zinssatz einigen, ist wiederum auf den entsprechenden Zeitpunkt abzustellen. Die Ermittlung des vertraglichen effektiven Jahreszinssatzes ist wiederum durch Artikel 30 der Verbraucherkredit-RL-neu reguliert und wird im nationalen Recht in § 16 PAngV geregelt. Die Begriffsbestimmung des Artikel 3 Nummer 5 der Verbraucherkredit-RL-neu stellt klar, dass in diese Berechnung neben den Zinsen sämtliche Kosten des (gegebenenfalls auch erst später zu schließenden) Verbraucherdarlehensvertrages einfließen. Durch die Anknüpfung an den vertraglichen effektiven Jahreszinssatz ist sichergestellt, dass § 492 Absatz 9 BGB-neu auch einen etwaigen Missbrauch bei den in Artikel 31 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu weiter genannten Positionen „Sollzinssatz“ und „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ erfasst. Der marktübliche effektive Jahreszinssatz wird in der Vorschrift nicht näher definiert. Das entspricht der bisherigen Rechtslage in § 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und 5 BGB (§ 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 BGB-neu).

§ 492 Absatz 9 Satz 2 BGB-neu kodifiziert die Abweichung, ab der von einem auffälligen Missverhältnis auszugehen ist, entsprechend der etablierten höchstrichterlichen Rechtsprechung (grundlegend BGH, Urteil vom 13. März 1990, XI ZR 252/89, Randnummern 14 ff. mit weiteren Nachweisen und seither ständige Rechtsprechung) mit einer Überschreitung

des einschlägigen marktüblichen effektiven Jahreszinses um relativ einhundert Prozent oder um absolut zwölf Prozentpunkte und mehr. Durch den Zusatz „regelmäßig“ wird eine starre und schematische Anwendung dieser Grenzen vermieden, um der Rechtspraxis auch weiterhin zu ermöglichen, besonderen Umständen einzelner Fälle Rechnung zu tragen.

Artikel 31 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu benennt als eine von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Verhinderung von Missbrauch möglicherweise einzuführende Maßnahme exemplarisch „Obergrenzen“. Daraus wird unter Berücksichtigung des Erwägungsgrundes 73 Verbraucherkredit-RL-neu deutlich, dass die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach der Verbraucherkredit-RL-neu sicherzustellende Missbrauchskontrolle allein auf objektive Merkmale abzustellen hat. Entsprechend wird darauf verzichtet, neben dem nach objektiven Kriterien festzustellenden auffälligen Missverhältnisses auch subjektive Voraussetzungen zu kodifizieren.

Nach dem in Deutschland geltenden Abstraktionsprinzip erfasst die Nichtigkeit eines schuldrechtlichen Vertrages nicht automatisch auch die zu dessen Ausführung geschlossenen dinglichen Geschäfte. Die für ein Allgemein-Verbraucherdarlehen bestellten Sicherheiten, etwa Sicherungsabtretungen oder Sicherungsübereignungen, nehmen daher nach der derzeitigen Rechtslage an der Nichtigkeitsfolge des § 138 Absatz 1 BGB nicht teil. Etwas anderes gilt nach der Rechtsprechung dagegen dann, wenn der Verbrauchervertrag wegen Wuchers nach § 138 Absatz 2 BGB nichtig ist. Die Verbraucherkredit-RL-neu enthält zu diesem Punkt keine Vorgaben. § 492 Absatz 9 Satz 3 BGB-neu gleicht diese Rechtsfolgen an: Künftig erfasst die bei Vorliegen eines auffälligen Missverhältnisses normierte Nichtigkeitsfolge einheitlich auch die für ein Allgemein-Verbraucherdarlehen bestellten Sicherheiten. Diese Regelung bewirkt für die Darlehensgeber faktisch keine Verschärfung der Nichtigkeitsfolgen von wucherähnlichen Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen. Da die Begebung von Sicherheiten ihrerseits eines wirksamen Schuldgrundes bedarf, ist die Bestellung einer Sicherheit auch bereits nach heutiger Rechtslage kondizierbar und für den Darlehensgeber mithin wertlos, wenn der Darlehensvertrag, der mit der Sicherungsabrede regelmäßig den Schuldgrund für die Bestellung der Sicherheiten enthält, nach § 138 Absatz 1 BGB nichtig ist. Diese Neuregelung erfasst auch Bürgschaften für nichtige Allgemein-Verbraucherdarlehen und führt damit zu einem umfassenden und effizienten Verbraucherschutz im Sinne der Verbraucherkredit-RL-neu.

Jenseits des Anwendungsbereiches des § 492 Absatz 9 BGB-neu unterfallen die Darlehensnehmer bei Allgemein-Verbraucherdarlehen auch künftig dem Schutz des § 138 BGB. Dieser bleibt unberührt. Dem steht die Verbraucherkredit-RL-neu ausweislich ihres Erwägungsgrundes 73 nicht entgegen.

Soweit Artikel 31 Absatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union darüber hinaus ermöglicht, Verbote oder Beschränkungen in Bezug auf bestimmte von Kreditgebern erhobene Gebühren oder Entgelte zu erlassen, sind Änderungen des nationalen Rechts nicht angezeigt. § 492 Absatz 9 BGB-neu knüpft an den vertraglichen effektiven Jahreszinssatz nach § 16 PAngV an, in dessen Berechnung neben den Zinsen sämtliche Kostenpositionen einfließen.

Zu Nummer 11 (§ 492a BGB-neu)

Durch die Streichung der Angabe „Immobiliar-“ in Absatz 1 wird der Anwendungsbereich der Norm auf Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge ausgeweitet. Hiermit werden Artikel 14 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu sowie die Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 Nummer 15 sowie – implizit – Artikel 3 Nummer 16 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt. Kopplungsgeschäfte sind danach generell von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu verbieten.

Der bisherige Absatz 1a des § 492a BGB ist aufzuheben, weil das dortige Verbot bereits von § 492a Absatz 1 BGB-neu miterfasst wird. Das Verbot erfasst neben Restschuldversicherungen nun in Umsetzung der Verbraucherkredit-RL-neu auch alle anderen gesonderten Finanzprodukte oder -dienstleistungen. § 492a Absatz 1a BGB hat daneben keine eigenständige Bedeutung mehr, sondern geht darin auf.

Diese Aufhebung spiegelt der neugefasste Absatz 2 redaktionell wieder, indem die bisherige Bezugnahme auf Absatz 1a ebenfalls gestrichen wird.

Zu Nummer 12 (§ 492b BGB-neu)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in § 492b Absatz 1 BGB-neu, die sicherstellen soll, dass zwischen § 492b Absatz 1 BGB und dem neu einzufügenden § 492b Absatz 1a BGB-neu kein Umkehrschluss dahingehend gezogen wird, dass bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen nur die Eröffnung der dort in § 492b Absatz 1 Nummer 1 BGB genannten Konten als Ausnahme zum Grundsatz aus § 492a BGB verlangt werden kann, während bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen sowohl die Eröffnung als auch die Führung der beschriebenen Konten verlangt werden könnte. § 492b Absatz 1 BGB beruht auf der Mitgliedstaatenoption aus Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (siehe auch Bundestagsdrucksache 18/5922, S. 82 f.). Dort heißt es unter anderem in der englischen Sprachfassung (wie jetzt auch in Artikel 14 Absatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu, auf dem § 492b Absatz 1a BGB-neu beruht): „open or maintain a payment or savings account“. In der deutschen Sprachfassung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie fehlt das zweite Verb. Dabei dürfte es sich jedoch um einen reinen Übersetzungsfehler handeln, der hiermit – auch im Sinne des Gleichlaufs mit § 492b Absatz 1a BGB-neu – in der deutschen Umsetzungsvorschrift korrigiert werden soll. Soweit ersichtlich, wurde bisher zu § 492b Absatz 1 BGB auch nicht vertreten, dass lediglich das Verlangen, ein Konto zu eröffnen, zulässig sein soll, nicht aber das Verlangen, ein Konto fortzuführen. Praktische Folgen dürften aus dieser redaktionellen Änderung daher nicht entstehen.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift in § 492b Absatz 1a BGB-neu setzt Artikel 14 Absatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu um. Sie normiert eine Ausnahme von dem in § 492a Absatz 1 BGB-neu bestimmten Verbot von Kopplungsgeschäften und erlaubt es Darlehensgebern (ähnlich wie der bereits bestehende § 492b Absatz 1 BGB für Immobiliar-Verbraucherdarlehen), in bestimmten, im Einzelnen genau vorgegebenen Konstellationen den Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehens von der Eröffnung oder der Führung eines Zahlungs- oder Sparkontos abhängig zu machen. Einziger Zweck eines solchen Kontos muss entweder die Ansammlung von Kapital für die Rückzahlung oder Bedienung des Allgemein-Verbraucherdarlehens, die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Darlehensgewährung oder die Bereitstellung einer zusätzlichen Sicherheit für den Darlehensgeber für den Fall eines Zahlungsausfalls sein. Anderenfalls wäre das gekoppelte Geschäft gemäß § 492a Absatz 2 BGB-neu nichtig. Entsprechend der Rechtsprechung des BGH zu Spareinlagen (vergleiche das Urteil vom 4. Februar 2025, XI ZR 183/23) muss das Kapital des Zahlungs- oder Sparkontos mindestens erhalten bleiben. Dem steht auch entgegen, wenn zweckwidrige Entgelte für das Zahlungs- oder Sparkonto erhoben werden. Auch wenn der Wortlaut des „Eröffnens“ das weitere Führen eines Kontos bereits mitumfasst (siehe bereits die voranstehende Begründung zu Buchstabe a), wird aus Gründen der Klarstellung und Eins-zu-eins-Umsetzung der Verbraucherkredit-RL-neu auch die Variante des Führens in den Wortlaut des § 492b Absatz 1a BGB-neu aufgenommen.

Mit der Regelung wird von der Option des Artikels 14 Absatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu Gebrauch gemacht. Diese Option entspricht grundsätzlich – bis auf die Erweiterung auf Familienangehörige und nahe Verwandte, die in Artikel 14 fehlt – der Option aus Artikel 12

Absatz 2 Buchstabe a Wohnimmobilienkreditrichtlinie, von der durch § 492b Absatz 1 Nummer 1 BGB Gebrauch gemacht wurde (vergleiche die entsprechende Begründung in der Bundestagsdrucksache 18/5922, S. 82 f.). Nach der bisherigen Rechtslage waren Kopplungsgeschäfte bei Allgemein-Verbraucherkrediten, anders als bei Immobiliar-Verbraucherdarlehen, im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit erlaubt. Die Nutzung der Option soll dazu dienen, gerade auch im Interesse von Verbraucherinnen und Verbrauchern weiterhin die Kopplung von Bauspardarlehen und Bausparverträgen zu ermöglichen.

Zu Nummer 13 (§ 493 BGB-neu)

§ 493 Absatz 7 BGB-neu wird geringfügig an die überarbeitete Vorgabe gemäß Artikel 22 Buchstabe a der Verbraucherkredit-RL-neu angepasst und hierzu sprachlich neugefasst.

Nach Artikel 22 Buchstabe a der Verbraucherkredit-RL-neu ist explizit eine Erläuterung etwaiger gesetzlich eingeführter Änderungen erforderlich (siehe hierzu auch Erwägungsgrund 60 der Verbraucherkredit-RL-neu). Es ist davon auszugehen, dass auch von der bisherigen klaren Beschreibung eine Erläuterung umfasst war. Aufgrund der klarstellenden Änderung der Richtlinienvorgabe im Vergleich zur Formulierung, die die Richtlinie (EU) 2021/2167 in der Fassung vom 24. November 2021 eingeführt hatte (vgl. ABl. L 438 vom 8.12.2021, S. 1), soll diese Klarstellung jedoch auch in die deutsche Umsetzungsvorschrift in § 493 Absatz 7 Nummer 1 BGB-neu übernommen werden. Die Formulierung „vorgeschlagene oder beabsichtigte Änderungen“ berücksichtigt, dass dem Darlehensgeber unter Umständen ein einseitiges Änderungsrecht zustehen kann. Er wird die Änderungen dann nicht vorschlagen, sondern lediglich mitteilen und hat sie dabei klar zu beschreiben.

Aufgrund der Umformulierung von § 493 Absatz 7 Nummer 1 BGB ist in den Nummern 2 und 3 jeweils die Bezugnahme auf den Buchstaben a zu streichen.

Es gilt künftig die Formvorgabe des § 492 Absatz 5 BGB-neu, da die Verbraucherkredit-RL-neu dies in Artikel 22 nunmehr vorgibt und der neu eingefügte § 492 Absatz 5 Satz 2 BGB-neu auch dessen Umsetzung dient. Die bisherige Ausnahme in § 493 Absatz 7 Satz 2 BGB war daher aufzuheben.

Zu Nummer 14 (§ 494 BGB-neu)

§ 494 Absatz 1 BGB-neu ist redaktionell an die Änderung in § 492 Absatz 1 BGB-neu sowie an die Aufhebung von Artikel 247 § 10 EGBGB anzupassen.

Zu Nummer 15 (§ 495 BGB-neu)

§ 495 Absatz 2 Nummer 1 BGB-neu wird für Allgemein-Verbraucherdarlehen aufgehoben, weil die entsprechende Ausnahme künftig in § 491 Absatz 5 BGB-neu geregelt wird. § 495 Absatz 2 Nummer 1 BGB-neu umfasst daher künftig nur noch Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge.

§ 495 Absatz 2 Nummer 2 BGB ist redaktionell an die in den §§ 491a, 492 BGB-neu vorgenommenen Änderungen anzupassen. § 495 Absatz 2 Nummer 2 BGB-neu basiert auf der – auch schon bisher genutzten – Option für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus Artikel 26 Absatz 8 der Verbraucherkredit-RL-neu (vorher: Artikel 14 Absatz 6 der Verbraucherkredit-RL-alt), das Widerrufsrecht bei notariell beurkundeten Verträgen auszuschließen. Diese Option besteht unter dem Vorbehalt, dass die Rechte aus Artikel 10, 11, 20 und 21 der Verbraucherkredit-RL-neu gewahrt sind. Es ist dementsprechend hier auch nur auf diejenigen Absätze aus den §§ 491a und 492 BGB-neu zu verweisen, die zu deren Umsetzung dienen. § 491a Absatz 3 BGB-neu (Umsetzung von Artikel 12 der Verbraucherkredit-RL-neu) oder § 492 Absatz 1a BGB-neu (Umsetzung von Artikel 15 der Verbraucherkredit-RL-neu) gehören nicht dazu und sind deshalb nicht mit einzuschließen.

Da die Verbraucherkredit-RL-neu keine Ausnahme vom Widerrufsrecht bei Überziehungsmöglichkeiten mehr ermöglicht, ist in § 495 Absatz 2 Nummer 3 der Verweis auf § 504 Absatz 2 BGB zu streichen. Künftig gelten hier die allgemeinen Regelungen wie für sonstige Allgemein-Verbraucherdarlehen. Für Überschreitungen im Sinne von § 505 BGB kann die Ausnahme dagegen wegen Artikel 2 Absatz 4 der Verbraucherkredit-RL-neu beibehalten werden.

Darüber hinaus ist der in § 495 Absatz 4 Satz 1 BGB in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsvertragsrechts enthaltene Verweis redaktionell an die Änderungen in der Nummerierung von § 491 Absatz 2 BGB-neu anzupassen. Aus rechtsförmlichen Gründen ist dafür eine vollständige Ersetzung von § 495 BGB erforderlich. Eine inhaltliche Änderung von dessen Absätzen 1 und 3 sowie des übrigen Regelungsgehalts von Absatz 4 ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 16 (§ 496 BGB-neu)

§ 496 Absatz 2 BGB-neu dient der Umsetzung von Artikel 39 Absatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu. Es wird neu geregelt, wer die gegebenenfalls erforderliche Unterrichtung über eine Abtretung oder einen Wechsel in der Person des Darlehensgebers zu erteilen hat. Artikel 39 Absatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu gibt über die Verbraucherkredit-RL-alt hinaus vor, dass die Unterrichtung durch den bisherigen Darlehensgeber zu erfolgen hat. Die Formulierung „bisheriger Darlehensgeber“ erfasst dabei auch die Fälle, in denen kein Wechsel in der Person des Darlehensgebers erfolgt. In diesen Fällen hat die Unterrichtung ebenfalls durch den (insoweit unveränderten) Darlehensgeber zu erfolgen, der bisher Darlehensgeber war und dies in der ersten Variante des § 496 Absatz 2 Satz 1 BGB auch bleibt. Die Umsetzung erfolgt dabei für alle Verbraucherdarlehensverträge, da eine solche Regelung auch für die mindestharmonisierende Wohnimmobilienkreditrichtlinie möglich ist. Regelungen in spezielleren, auf Unionsrecht basierenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Zu Nummer 17 (§ 497a BGB-neu)

Zu Absatz 1

§ 497a Absatz 1 BGB-neu dient der Umsetzung von Artikel 36 Absatz 3 der Verbraucherkredit-RL-neu, auch unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 22 der Verbraucherkredit-RL-neu. Darlehensgeber sind nach § 18a Absatz 8c KWG-neu verpflichtet über Verfahren und Strategien zu verfügen, um frühzeitig Darlehensnehmer, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, zu erkennen. Von solchen finanziellen Schwierigkeiten kann beispielsweise dann auszugehen sein, wenn der Darlehensnehmer mit der Rückzahlung von Schulden mehr als 90 Tage in Verzug gerät (siehe Erwägungsgrund 81 der Verbraucherkredit-RL-neu) oder die Voraussetzungen für eine Gesamtfälligstellung nach § 498 Absatz 1 BGB vorliegen. Sofern Darlehensgeber entsprechende Darlehensnehmer erkennen, sind sie nach § 497a Absatz 1 BGB-neu verpflichtet, diese Darlehensnehmer an Schuldnerberatungsdienste nach dem Gesetz über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher zu verweisen, die für den Darlehensnehmer leicht zugänglich sind. Eine Orientierung gibt etwa der „Schuldnerberatungsatlas“ auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes (https://schuldnerberatungsatlas.destatis.de). Damit geht keine Pflicht für den Darlehensnehmer einher, sich auch an diese zu wenden. Für die Frage, ob ein Schuldnerberatungsdienst leicht zugänglich ist, sind beispielsweise der Wohnsitz oder auch die Sprache des Darlehensnehmers zu berücksichtigen. Nach Möglichkeit sollte eine entsprechende Verweisung erfolgen, bevor Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Zu Absatz 2

§ 497a Absatz 2 BGB-neu dient der Umsetzung von Artikel 35 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu und schreibt vor, dass Darlehensgeber bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen vor der Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verpflichtet sind, zugunsten des Darlehensnehmers angemessene Nachsicht walten zu lassen, wenn es nach der Sachlage angezeigt ist. Die Verpflichtung zur Ergreifung von Nachsichtsmaßnahmen lässt das geltende Zwangsvollstreckungsrecht unberührt. Die Umsetzung entspricht grundsätzlich den bisher bereits in § 18a Absatz 8b KWG bestehenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben, allerdings mit dem Unterschied, dass nunmehr auch ein Anspruch des Darlehensnehmers auf etwaige angemessene Nachsicht begründet wird. Daher ist eine zivilrechtliche Regelung erforderlich. Der Wortlaut der Richtlinienvorgabe hat sich insofern im Vergleich zur Verbraucherkredit-RL-alt in der Fassung, die durch die Richtlinie (EU) 2021/2167 in der Fassung vom 24. November 2021 (vgl. ABl. L 438 vom 8.12.2021, S. 1) erhalten hat, verändert. Dem ist im deutschen Umsetzungsrecht Rechnung zu tragen.

Bei der Entscheidung, ob und welche Maßnahmen der Nachsicht ergriffen werden, hat der Darlehensgeber die individuellen Umstände des Darlehensnehmers, seine Interessen und Rechte, seine Fähigkeit zur Rückzahlung des Darlehens sowie seinen angemessenen Bedarf zur Deckung seiner Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen. Grundsätzlich können alle denkbaren Maßnahmen ergriffen werden, unter anderem auch die explizit erwähnte vollständige oder anteilige Umschuldung des Darlehens. Nach der Vorgabe aus der Verbraucherkredit-RL-neu ist dabei zumindest eine Änderung des Darlehensvertrags erforderlich. Änderungen können konkret etwa die in § 497a Absatz 2 Satz 3 Nummern 1 bis 8 BGB-neu einzeln aufgelisteten vertraglichen Maßnahmen umfassen. Diese Maßnahmen entsprechen grundsätzlich den aufsichtsrechtlichen Vorgaben, die bereits in § 18a Absatz 8b KWG aufgeführt sind. Hierdurch wird Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe b der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Es steht den Vertragsparteien außerdem – wie schon bisher – frei, zu vereinbaren, dass die Übertragung von Waren, die Gegenstand eines verbundenen Darlehensvertrags sind, oder die Weiterleitung des Erlöses aus der Veräußerung solcher Waren an den Darlehensgeber für die Rückzahlung des Darlehens ausreicht. Eine ausdrückliche Umsetzung des Artikels 35 Absatz 5 der Verbraucherkredit-RL-neu ist daher nicht erforderlich.

Zu Absatz 3

§ 497a Absatz 3 BGB-neu dient der Umsetzung von Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu. Danach sind Darlehensgeber nicht verpflichtet, bei Änderung der Bedingungen eines fortbestehenden Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags gemäß § 497a Absatz 2 Satz 3 BGB-neu erneut eine Kreditwürdigkeitsprüfung durchzuführen, sofern der Gesamtbetrag nicht deutlich erhöht wird. Für den Begriff des Gesamtbetrags ist die Legaldefinition in Artikel 247 § 3 Absatz 2 EGBGB-neu maßgeblich. Der Ausschluss kommt nur dann zum Tragen, wenn die Kreditwürdigkeitsprüfung an sich nach Maßgabe des § 505a BGB durchzuführen wäre, was sich nach den Umständen des Einzelfalls sowie der einschlägigen Rechtsprechung insbesondere des EuGH zu den dort umgesetzten Richtlinienvorgaben richtet. War der Darlehensvertrag zum Zeitpunkt der Einigung über die Nachsichtsmaßnahme bereits beendet, handelt es sich bei der Nachsichtsmaßnahme um eine neue Vertragsvereinbarung, für die die Ausnahme des § 497a Absatz 3 BGB-neu nicht gilt.

Zu Absatz 4

§ 497a Absatz 4 BGB-neu setzt Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 3 der Verbraucherkredit-RL-neu um und bestimmt, dass Darlehensgeber nur in begründeten Fällen verpflichtet sind, wiederholt Maßnahmen nach § 497a Absatz 2 BGB-neu anzubieten. Insbesondere wenn der Darlehensnehmer auf das Angebot des Darlehensgebers nicht innerhalb einer

angemessenen Frist reagiert, ist der Darlehensgeber nicht verpflichtet, erneut entsprechende Maßnahmen anzubieten.

Bei der Prüfung, ob es gerechtfertigt ist, eine wiederholte Maßnahme anzubieten, ist unter anderem den individuellen Umständen des Darlehensnehmers Rechnung zu tragen. Grundsätzlich kann dabei auch zu berücksichtigen sein, wie viel Zeit seit einem Angebot von Maßnahmen nach § 497a Absatz 2 BGB-neu vergangen ist. Je mehr Zeit vergangen ist, desto eher kann im Einzelfall auch ein erneutes Angebot erforderlich sein.

Zu Nummer 18 (§ 498 BGB-neu)

Der neue, zusätzliche Satz 3 in § 498 Absatz 1 BGB-neu regelt, dass der Darlehensgeber etwaige nach § 497a Absatz 2 BGB-neu erforderliche Nachsichtsmaßnahmen dem Darlehensnehmer im Falle einer Gesamtfälligstellung bei Teilzahlungsdarlehen spätestens zum Zeitpunkt der Fristsetzung nach § 498 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB anzubieten hat. Im Rahmen dieses Rechtsgrundverweises auf § 497a Absatz 2 BGB-neu gelten auch die Ausnahmen gemäß § 497a Absatz 3 und 4 BGB-neu entsprechend. Daher gilt insbesondere, dass der Darlehensgeber nur in begründeten Fällen verpflichtet ist, wiederholt Maßnahmen nach § 497a Absatz 2 BGB-neu anzubieten. Sofern der Darlehensgeber daher im Rahmen der hiesigen Vorgabe Nachsichtsmaßnahmen anbietet, ist er gegebenenfalls nicht verpflichtet, im Rahmen einer anschließend rechtswirksam erklärten Kündigung oder auch vor einer anschließenden Zwangsvollstreckung erneut entsprechende Nachsichtsmaßnahmen anzubieten.

Diese § 497a Absatz 2 BGB-neu ergänzende Regelung ist erforderlich, damit den beteiligten Parteien bekannt ist, zu welchem Zeitpunkt vor etwaigen Kündigungen eines Darlehensvertrags Nachsichtsmaßnahmen, soweit erforderlich, spätestens anzubieten sind. Denn sofern eine Gesamtfälligstellung bei Teilzahlungsdarlehen ordnungsgemäß erfolgt, wird der Darlehensvertrag durch die darin liegende ordentliche Kündigung des Darlehensgebers beendet. Da § 497a Absatz 2 BGB-neu aber gegebenenfalls eine Vertragsanpassung erfordert, sollte diese nach der Verbraucherkredit-RL-neu verpflichtend vorgegebene Vertragsänderung, sofern angezeigt, bereits während des noch laufenden Vertragsverhältnisses erfolgen und nicht erst nach – gegebenenfalls schon längerer – Beendigung des Vertrags infolge der Kündigung. Eine solche Regelung ist auch unionsrechtkonform, da die Verbraucherkredit-RL-neu das Verhältnis von Nachsichtsmaßnahmen und Kündigung nicht regelt und lediglich vorgibt, dass die etwaig erforderlichen Nachsichtsmaßnahmen vor Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens anzubieten sind.

Zu Nummer 19 (§ 500 BGB-neu)

Bei Verbraucherdarlehensverträgen hat der Verbraucher oder die Verbraucherin die Möglichkeit, sich gemäß § 500 Absatz 2 BGB durch vorzeitige Rückzahlung der Verbindlichkeiten von dem Darlehensvertrag zu lösen. Hierzu bedarf es keiner Kündigung. Bei Immobiliar-Verbraucherdarlehen mit gebundenem Sollzins muss nach § 500 Absatz 2 Satz 2 BGB lediglich ein berechtigtes Interesse des Darlehensnehmers an der vorzeitigen Rückzahlung bestehen. Daneben besteht im allgemeinen Darlehensvertragsrecht nach § 490 Absatz 2 BGB für grundpfandrechtlich gesicherte Darlehen mit gebundenem Sollzins ein außerordentliches Kündigungsrecht. Dieses ist für den Verbraucher oder die Verbraucherin im Vergleich zu dem Recht aus § 500 Absatz 2 Satz 2 BGB jedoch nachteiliger, denn die außerordentliche Kündigung ist unter anderem an Fristen gebunden und das berechtigte Interesse des Darlehensnehmers muss die Kündigung „gebieten“, was eine Abwägung mit den Interessen des Darlehensgebers erfordert.

Erfüllt der Darlehensnehmer eines Immobiliar-Verbraucherdarlehens in Ausübung seines Rechts aus § 500 Absatz 2 Satz 2 BGB seine Verbindlichkeiten vorzeitig, kommt es im Vorfeld regelmäßig zu einer Kommunikation mit dem Darlehensgeber. In diesem Zusammenhang können in der Praxis Unklarheiten auftreten, ob der Darlehensnehmer sein

Gestaltungsrecht der außerordentlichen Kündigung oder das Recht auf vorzeitige Rückzahlung wahrnehmen möchte, zumal eine Kündigung auch konkludent erklärt werden kann. Eine richtlinienkonforme Rechtsanwendung wird auch bereits nach der bisherigen Rechtslage zu einem Anwendungsvorrang des § 500 Absatz 2 Satz 2 BGB führen, allerdings zeigt die Rechtspraxis, dass bei den Gerichten insoweit verbreitet Unsicherheit besteht. Durch die Einfügung in § 500 Absatz 2 BGB-neu wird klargestellt, dass § 490 Absatz 2 BGB keine Anwendung findet, wenn zugleich die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung vorliegen. Dies stellt sicher, dass dem Verbraucher, selbst wenn er eine Kündigung erklärt haben sollte, im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Schutzstandard des Artikels 25 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie zu Gute kommt und sich sämtliche Rechtsfolgen nach dem Rechtsregime dieser Richtlinie richten. Dies hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 14. März 2024 in der Rechtssache C-536/22 nunmehr auch explizit vorgegeben.

Zu Nummer 20 (§ 501 BGB-neu)

Die Anpassung von § 501 BGB-neu dient in erster Linie der Umsetzung von Artikel 29 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu

Zu Buchstabe a

Bei der Gelegenheit wurde § 501 Absatz 1 BGB allerdings auch sprachlich angepasst, indem die Wörter „Kredits um die Zinsen und die Kosten“ gestrichen und durch das Wort „Darlehens“ ersetzt wurde. Der Begriff „Kredit“ wird in den §§ 491 ff. BGB typischerweise nicht verwendet. Er wird durch den im Rechtstext sonst auch verwendeten Begriff „Darlehen“ ersetzt. Da die Gesamtkosten außer Zinsen und Kosten Weiteres nicht umfassen (siehe auch noch die nachfolgende Begründung zum neuen Satz 2)), ist eine Nennung dieser Positionen entbehrlich, zumal sich die gestrichenen Wörter nun inhaltlich in § 501 Absatz 1 Satz 2 BGB-neu wiederfinden.

Eine inhaltliche Änderung ist mit der neuen Formulierung nicht verbunden. Seit der Neufassung des § 501 Absatz 1 BGB durch das Gesetz zur Anpassung des Finanzdienstleistungsrechts an die Rechtsprechung des EuGH vom 11. September 2019 in der Rechtssache C-383/18 und vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19 vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1666) löst eine vorzeitige Rückzahlung eine Ermäßigung auch der laufzeitunabhängigen Kosten aus, ohne dass insoweit zwischen Allgemein- und Immobiliar-Verbraucherdarlehen zu differenzieren ist. Nach dem weiteren Urteil des EuGH vom 9. Februar 2023 in der Rechtssache C-555/21 (UniCredit Austria) wäre bei unter die – nicht vollharmonisierende – Wohnimmobilienrichtlinie fallenden Verbraucherdarlehen zwar auch eine Regelung richtlinienkonform, die bei solchen Darlehen eine Ermäßigung lediglich der laufzeitabhängigen Kosten vorsieht. Eine entsprechend differenzierende Regelung ist jedoch angesichts des Mindestharmonisierungsgrundsatzes der Wohnimmobilienkreditrichtlinie nicht zwingend. Die vorgeschlagene einheitliche Lösung dient dagegen dem Ziel einer möglichst verständlichen und bürokratievermeidenden Normsetzung. Für eine Differenzierung besteht schlussendlich auch kein praktisch relevanter Bedarf, da infolge der Rechtsprechung des BGH zu Bearbeitungsentgelten in Verbraucherdarlehensverträgen (vergleiche insbesondere die Urteile vom 13. Mai 2014, XI ZR 405/12 und XI ZR 170/13) laufzeitunabhängige Kosten im Rahmen von Verbraucherdarlehensverträgen ohnehin nur noch in sehr beschränktem Maß erhoben werden können.

§ 501 Absatz 1 BGB wird neben der sprachlichen Korrektur noch ein weiterer Satz angefügt. § 501 Absatz 1 Satz 2 BGB-neu dient der Anpassung an die Änderungen in Artikel 29 Absatz 1 Satz 3 der Verbraucherkredit-RL-neu. Danach ist bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen nunmehr explizit geregelt, dass bei der Berechnung der Ermäßigung der Gesamtkosten neben den Zinsen alle Kosten berücksichtigt werden, die der Verbraucherin oder dem Verbraucher vom Darlehensgeber auferlegt werden. Sogenannte Drittkosten sind mithin bei der Ermäßigung nicht zu berücksichtigen. Eine entsprechende Auslegung war auch nach der bisherigen Rechtslage, nach der bei Allgemein-Verbraucherdarlehen auch

laufzeitunabhängige Kosten in die Berechnung einzubeziehen waren, im Wege der Auslegung möglich, aber nicht zwingend.

Die Verbraucherkredit-RL-neu definiert die „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ in Artikel 3 Nummer 5 Verbraucherkredit-RL-neu als sämtliche Kosten, einschließlich der Zinsen, Provisionen, Steuern und Kosten jeder Art – ausgenommen Notargebühren –, die der Verbraucher oder die Verbraucherin im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu zahlen hat und die dem Kreditgeber bekannt sind. Kosten für Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag, insbesondere Prämien für einschlägige Versicherungen zu Verbraucherdarlehensverträgen, sind ebenfalls in den Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher oder die Verbraucherin enthalten, wenn der Abschluss eines Vertrags über diese Nebenleistungen eine zusätzliche zwingende Voraussetzung dafür ist, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgegebenen Vertragsbedingungen gewährt wird.

Wie in Erwägungsgrund 70 der Verbraucherkredit-RL-neu ausgeführt, hat die Herabsetzung der Gesamtkosten bei Allgemein-Verbraucherdarlehen proportional zur verbleibenden Laufzeit des Darlehensvertrags zu erfolgen und umfasst auch Kosten, die nicht von der Vertragslaufzeit abhängen, sondern die gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung bereits abgegolten sind. Steuern und Entgelte, die von einem Dritten erhoben und direkt an diesen gezahlt werden und die nicht von der Laufzeit des Darlehensvertrags abhängig sind, sind bei der Berechnung indes nicht zu berücksichtigen, weil diese Kosten nicht vom Darlehensgeber auferlegt werden und von ihm auch nicht einseitig geändert werden können. Erhebt ein Darlehensgeber allerdings Entgelte zugunsten eines Dritten, sind diese Entgelte bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Die neue Regelung wird auf Immobiliar-Verbraucherdarlehen erstreckt, um klarzustellen, dass auch dort die sogenannten Drittkosten nicht zu berücksichtigen sind. Die Erstreckung ist aufgrund der mindestharmonisierenden Wohnimmobilienkreditrichtlinie sowie der Vorgaben des EuGH aus dem Urteil vom 9. Februar 2023 in der Rechtssache C-555/21 möglich.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um die dem § 501 Absatz 1 BGB-neu entsprechende redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 21 (§ 502 BGB-neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, um den Änderungen in § 492a BGB zu entsprechen, nach welchem Kopplungsgeschäfte künftig grundsätzlich verboten sind. Entsprechende Vereinbarungen werden künftig nicht mehr im Darlehensvertrag, sondern gegebenenfalls im Versicherungsvertrag getroffen.

Zu Nummer 22 (§ 504 BGB-neu)

Zu Buchstabe a

Die Anpassungen in § 504 BGB-neu dienen der Umsetzung von Artikel 24 der Verbraucherkredit-RL-neu.

Zu Doppelbuchstabe aa

In § 504 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu wird ergänzt, dass die nach der Bestimmung erforderliche Unterrichtung des Darlehensnehmers in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal im Monat, zu erfolgen hat. Hierdurch wird Artikel 24 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt. Nicht im Wortlaut des § 504 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu zu ergänzen ist, dass diese Unterrichtung während der gesamten Laufzeit des Darlehensvertrags erfolgen

muss, da sich dies auch schon bisher implizit aus der Vorschrift ergibt, da diese während der ganzen Vertragslaufzeit anwendbar ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Da die Verbraucherkredit-RL-neu keine entsprechende abweichende Regelung mehr vorsieht (die Ausnahme aus Artikel 2 Absatz 3 der Verbraucherkredit-RL-alt für den bisherigen Artikel 13 Verbraucherkredit-RL-alt, fortan Artikel 28 Verbraucherkredit-RL-neu fehlt), ist sicherzustellen, dass die Regelung des § 499 Absatz 1 BGB nunmehr auch für Verbraucherdarlehen in Form von Überziehungsmöglichkeiten zur Anwendung kommt. Dies wird durch Aufhebung von § 504 Absatz 1 Satz 4 BGB erreicht und sichert die nötige umfassende Umsetzung von Artikel 28 der Verbraucherkredit-RL-neu.

Zu Buchstabe b

§ 504 Absatz 2 BGB-neu ist aufgrund der Vorgaben der Verbraucherkredit-RL-neu anzupassen, nach der grundsätzlich – infolge des Wegfalls einer Entsprechung zu Artikel 2 Absatz 3 der Verbraucherkredit-RL-alt – keine Sonderregelungen für Überziehungsmöglichkeiten mehr gegeben sind. Hinsichtlich der Form des Vertragsschlusses besteht aufgrund des Übergangs von der Schriftform zur Textform für Allgemein-Verbraucherdarlehen in § 492 Absatz 1 BGB (siehe dazu die Begründung oben unter Nummer 10 Buchstabe b) kein Bedürfnis mehr für eine Sonderregelung. Generell reicht durch die Neufassung von § 504 Absatz 2 BGB-neu und wegen des Wegfalls der bisherigen dortigen Sonderregelung die Mitteilung des Vertragsinhalts erst unverzüglich nach dem Vertragsabschluss nicht mehr aus. Es gelten nun aufgrund der Vorgaben der Verbraucherkredit-RL-neu die allgemeinen Vorschriften, insbesondere der dortigen Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 und der entsprechenden nationalen Umsetzungsvorschriften.

An die Stelle der bisherigen Regelungen aus Absatz 2 treten die zwei folgenden neuen Vorgaben:

§ 504 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu setzt Artikel 24 Absatz 3 der Verbraucherkredit-RL-neu um und regelt eine neue Informationspflicht des Darlehensgebers. Dieser muss den Darlehensnehmer für den Fall, dass er die eingeräumte Überziehungsmöglichkeit ganz oder teilweise kündigt, mindestens 30 Tage bevor die entsprechende Kündigung wirksam wird, in der mit dem Darlehensnehmer vertraglich vereinbarten Weise über die Kündigung informieren. Für diese Information genügt es nicht, die bloße Kündigung mitzuteilen. Vielmehr ist auch über den Umfang der Kündigung der Überziehungsmöglichkeit zu informieren, damit der Darlehensnehmer weiß, ob und wenn ja in welcher Höhe ihm noch eine Überziehungsmöglichkeit eingeräumt wird.

§ 504 Absatz 2 Satz 2 BGB-neu setzt Artikel 24 Absatz 4 der Verbraucherkredit-RL-neu um. Danach hat der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer vor Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens anzubieten, den tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag, für den nach Wirksamwerden der Kündigung keine Überziehungsmöglichkeit mehr eingeräumt wird, in zwölf gleichen Monatsraten zurückzuzahlen. Es steht dem Darlehensgeber dabei frei, dem Darlehensnehmer bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein entsprechendes Angebot zu machen, um seiner Verpflichtung aus § 504 Absatz 2 Satz 2 BGB-neu nachzukommen. Der Sollzinssatz für diese Rückzahlung muss dabei dem für die Überziehungsmöglichkeit geltenden Sollzinssatz entsprechen. Es bleibt dem Darlehensnehmer unbenommen, den ausstehenden Betrag früher zurückzuzahlen.

Zu Nummer 23 (§ 504a BGB-neu)

§ 504a Absatz 2 BGB-neu setzt Artikel 25 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu um. Dafür wird lediglich geregelt, dass ein Hinweis auf Schuldnerberatungsdienste nunmehr nicht mehr „gegebenenfalls“, sondern stets erfolgen muss. Auch hier gilt, dass es

sich um Schuldnerberatungsdienste nach dem Gesetz über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher handeln muss. Nicht in den Wortlaut des § 504a Absatz 2 BGB-neu aufgenommen wird weiterhin, dass sowohl die Beratung als auch dieser Hinweis kostenfrei zu erfolgen haben. Auch nach derzeitiger Rechtslage dürfen die Darlehensgeber für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten keine Kosten geltend machen.

Die Änderung gilt bei vertraglich eingeräumten Überziehungsmöglichkeiten und bei geduldeten Überziehungen (siehe § 505 Absatz 2 Satz 2 BGB).

Zu Nummer 24 (§ 505 BGB-neu)

Zu Absatz 1

§ 505 Absatz 1 BGB-neu setzt Artikel 25 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu um. Nach § 505 Absatz 1 BGB-neu hat die bereits bisher in regelmäßigen Zeitabständen erforderliche Mitteilung über die Angaben nach Artikel 247 § 17 Absatz 1 EGBGB zukünftig auf Papier oder auf einem anderen im Kontoeröffnungsvertrag benannten dauerhaften Datenträger nach Wahl des Verbrauchers oder der Verbraucherin zu erfolgen. Die Formulierung im zweiten Satzteil von Absatz 1 Satz 2 wird entsprechend geändert. Darüber hinaus wird die Formvorgabe für den in § 505 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BGB-neu genannten Vertrag redaktionell an den Wortlaut der übrigen Formvorgaben im Verbraucherdarlehensrecht angepasst.

Zu Absatz 2

In § 505 Absatz 2 BGB-neu werden verschiedene Anpassungen vorgenommen, um Artikel 25 der Verbraucherkredit-RL-neu zu entsprechen.

§ 505 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu setzt Artikel 25 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu um. Danach hat die bereits bisher erforderliche Unterrichtung über die Angaben nach Artikel 247 § 17 Absatz 2 EGBGB im Falle einer erheblichen Überziehung zukünftig entweder auf Papier oder auf einem anderen im Kontoeröffnungsvertrag benannten dauerhaften Datenträger nach Wahl des Verbrauchers oder der Verbraucherin zu erfolgen.

§ 505 Absatz 2 Satz 2 BGB-neu dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu. Es werden die Anforderungen angepasst, wann ein Angebot auf Beratung nach § 504a BGB, gegebenenfalls auch wiederholt, zu erfolgen hat. Um Artikel 25 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu zu entsprechen, können künftig keine bestimmten Überziehungsbeträge oder Zeiträume mehr vorgegeben werden. Vielmehr ist das Beratungsangebot immer dann erforderlich, wenn es zu einer regelmäßigen Inanspruchnahme der geduldeten Überziehung kommt. Eine solche regelmäßige Inanspruchnahme wird frühestens und in Abgrenzung zu der zunächst erforderlichen Informationsvorgabe nach § 505 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu nach einer Überziehung von mehr als einem Monat vorliegen. Anders als bisher ist auch keine ununterbrochene Inanspruchnahme der geduldeten Überziehung mehr erforderlich. Für die Verpflichtung des Darlehensgebers kann es künftig daher auch genügen, wenn der Darlehensnehmer die geduldete Überziehung mehrfach nutzt.

Da die Verbraucherkredit-RL-neu keine entsprechende Einschränkung enthält, war die Verweisung zudem auf § 504a Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 BGB zu beschränken. Daher ist grundsätzlich bei einem erneuten Eintritt der Voraussetzungen auch erneut ein Angebot zur Beratung erforderlich.

Da die Verbraucherkredit-RL-neu keine entsprechenden Vorgaben enthält, ist auch der bisherige § 505 Absatz 2 Satz 3 BGB aufzuheben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bleibt unverändert.

Zu Absatz 4

§ 505 Absatz 4 BGB-neu dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 4 der Verbraucherkredit-RL-neu und bestimmt welche Vorschriften auf geduldete Überziehungen nicht zur Anwendung kommen oder mit Maßgaben anwendbar sind. Neu anwendbar ist die Bestimmung des § 496 BGB. Zudem ist § 492 Absatz 8 BGB-neu anzuwenden. Danach gilt zu beachten, dass auch bei geduldeten Überziehungen im Sinne von § 505 Absatz 1 BGB, also bei Vorliegen einer vertraglichen Vereinbarung über ein Entgelt im Falle der Duldung und deren möglichen Rahmen, der Unternehmer nicht ohne vorherige Anforderung und ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers einseitig das Duldungslimit erhöhen darf. Nicht von der Verweisung erfasst hingegen ist die jeweilige Nutzung der geduldeten Überziehung, sofern diese sich innerhalb des Rahmens der entsprechenden Vereinbarung im Kontoeröffnungsvertrag bewegt (im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 10 Buchstabe d, Absatz 8 verwiesen). Ebenfalls anwendbar ist § 492 Absatz 9 BGB-neu.

Weitere in das BGB zur Richtlinienumsetzung eingefügte oder auf Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge erstreckte Vorgaben wie beispielsweise § 511 BGB-neu sind aufgrund der abschließenden Aufzählung der anwendbaren Vorschriften in Artikel 2 Absatz 4 der Verbraucherkredit-RL-neu nicht anzuwenden.

Zudem wird geregelt, dass die Kreditwürdigkeitsprüfung nach § 505a BGB-neu – wie bei der Einräumung einer Überziehungsmöglichkeit nach § 504 BGB – vor Abschluss des Kontoeröffnungsvertrags, mit dem ein Entgelt für die Nutzung der geduldeten Überziehung vereinbart wird, zu erfolgen hat (und zwar in beiden Varianten des § 505 Absatz 1 BGB). Nicht erforderlich ist es hingegen, dass vor jeder tatsächlichen Duldung einer Überziehung eine Kreditwürdigkeitsprüfung durchgeführt wird.

Zu Absatz 5

Über § 505 Absatz 5 BGB-neu gelten die Regelungen gemäß § 504 Absatz 2 BGB-neu für die geduldete Überziehung entsprechend. Hierdurch werden Artikel 25 Absatz 4 und 5 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Zu Nummer 25 (§ 505a BGB-neu)

§ 505a Absatz 1 BGB-neu gleicht die Vorgaben für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge an die bereits bestehenden Vorgaben für Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge bei der Kreditwürdigkeitsprüfung an und verschärft sie dadurch in der Folge. Dies dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 1 Satz 1, Absatz 6 und Absatz 9 Satz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach der Verbraucherkredit-RL-neu gilt für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge nun ebenfalls die explizite Vorgabe, dass der Kreditgeber eine eingehende Prüfung der Kreditwürdigkeit der Verbraucherin oder des Verbrauchers vor Abschluss des Vertrags vorzunehmen hat (Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu). Dies fordert so auch bereits der entsprechende, nahezu wortgleich formulierte Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie, dessen Umsetzung bisher durch § 505b Absatz 2 BGB erfolgte. Da § 505b Absatz 2 BGB mit diesem Gesetz inhaltlich neu gefasst werden soll und das Erfordernis einer eingehenden Prüfung systematisch stärker die allgemeine Prüfpflicht betrifft als die konkreten Grundlagen der Kreditwürdigkeitsprüfung, soll die Voraussetzung

– auch für Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge – fortan in § 505a Absatz 1 BGB-neu geregelt werden. Mit der Verlagerung des Erfordernisses aus bislang § 505b Absatz 2 BGB in nun § 505a Absatz 1 BGB-neu soll für den Bereich der Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge keine inhaltliche Veränderung verbunden sein. Sie erfolgt insofern allein aus den beschriebenen systematischen Gründen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 505a Absatz 1 BGB-neu stellt nun zudem – in Umsetzung von Artikel 18 Absatz 6 der Verbraucherkredit-RL-neu – denselben Prüfungsmaßstab für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge auf wie bislang schon für Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge. Dies lässt sich sprachlich dadurch erreichen, dass die bisherige Differenzierung zwischen den Darlehensarten in § 505a Absatz 1 Satz 2 BGB-neu gestrichen wird. Der Darlehensgeber darf das Darlehen nun bei allen erfassten Verbraucherdarlehensverträgen nur noch gewähren, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag vertragsgemäß nachkommen wird. Ansonsten besteht ein Abschlussverbot. Für beide Darlehensformen gilt auch, dass allein das Alter des Darlehensnehmers kein Versagensgrund ist, wenn nach der Prüfung feststeht, dass die Bedienung der übernommenen laufenden Verpflichtungen möglich ist und etwa bestellte Sicherheiten den Kapitalrückfluss im Todesfall sichern.

Die Kreditwürdigkeitsprüfung erfolgt im Interesse des Verbrauchers oder der Verbraucherin und um unverantwortliche Kreditvergabepraktiken und Überschuldung zu verhindern. Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu stellt dies in seinen ersten Halbsätzen nun selbst im Normtext noch einmal explizit klar. Diese Zweckrichtung lag jedoch auch schon der Vorgängerregelung aus Artikel 8 der Verbraucherkredit-RL-alt zugrunde, wie der EuGH in seiner Rechtsprechung betont hat (vergleiche dazu bereits Bundestagsdrucksache 18/5922, S. 96 f.). Da dieses Verständnis somit bereits die bestehenden §§ 505a bis 505d BGB prägt (siehe Bundestagsdrucksache 18/5922, S. 96 f.) und für das deutsche Recht soweit ersichtlich auch von keiner Stelle infrage gestellt wird, erscheint eine ausdrückliche Übernahme der Zweckbestimmung in den Regelungstext im BGB nicht erforderlich und soll dementsprechend aus nicht zuletzt rechtsförmlichen Gründen auch unterbleiben. Weiterhin gilt, wie schon unter der bisherigen Rechtslage, dass den Darlehensgeber auch im Falle einer positiven Kreditwürdigkeitsprüfung kein Abschlussgebot trifft. Er ist vielmehr in seiner vertraglichen Freiheit unbeschränkt, den Darlehensvertrag zu schließen oder vom Vertragsschluss Abstand zu nehmen. Dies hebt die Verbraucherkredit-RL-neu in ihrem Erwägungsgrund 54 – im Einklang mit der bisherigen deutschen Rechtslage – ausdrücklich hervor.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 505a Absatz 1 Satz 3 BGB-neu dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 9 Satz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu. Danach ist der Darlehensgeber verpflichtet, den Darlehensnehmer über die Ablehnung von dessen Darlehensantrag unverzüglich zu unterrichten und ihn, wenn es sich um einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag handelt, gegebenenfalls an Schuldnerberatungsdienste nach dem Gesetz über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher, die für den Verbraucher leicht zugänglich sind, zu verweisen. Sofern der Darlehensgeber über die Ablehnung des Darlehensantrags informieren muss, ergibt sich eine nahezu wortgleich formulierte Pflicht auch aus Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe c der Wohnimmobilienkreditrichtlinie. Dementsprechend ist die Vorgabe in § 505a Absatz 1 Satz 3 BGB-neu auf Verbraucherdarlehen insgesamt zu beziehen. Artikel 247 § 1 Absatz 4 EGBGB, der bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen den Darlehensgeber bisher zur entsprechenden Information verpflichtete, ist neben § 505a Absatz 1 Satz 3 BGB-neu zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie nicht mehr erforderlich und wird aufgehoben (siehe Begründung zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b). Es ist vorzugswürdig die Informationspflicht einheitlich im Rahmen des BGB zu regeln, da die

Richtlinienvorgaben inhaltlich nicht voneinander abweichen und eine Aufspaltung auf zwei verschiedene Stammgesetze im Sinne der Rechtsklarheit vermieden werden sollte.

Zeitlich knüpft § 505a Absatz 1 Satz 3 BGB-neu wie auch schon Artikel 247 § 1 Absatz 4 EGBGB nicht an einen verbindlichen Antrag des Darlehensnehmers im Sinne von § 145 BGB an, den der Darlehensgeber ablehnen möchte und reicht damit jedenfalls bereits in den Zeitraum ab Beginn der Vertragsverhandlungen hinein. Dies steht im Einklang mit der Verbraucherkredit-RL-neu (zur Wohnimmobilienkreditrichtlinie siehe Bundestagsdrucksache 18/5922, S. 113). Erwägungsgrund 58 der Verbraucherkredit-RL-neu und der Vergleich mit anderen Sprachfassungen zeigen, dass die Verbraucherkredit-RL-neu keine Spezifizierung bezüglich der nötigen rechtlichen Qualität der Anfrage des Darlehensnehmers vorgegeben hat (vergleiche im niederländischen Text „kredietaanvraag“, im französischen „demande de crédit“ und im italienischen „richiesta di credito“) und dementsprechend in dieser Hinsicht offen ist. Ein Schutzbedarf besteht gerade auch schon im Vorfeld eines verbindlichen Antrags.

Zu Buchstabe b

Die Ausnahme in § 505a Absatz 2 BGB, wann bei einer deutlichen Erhöhung des Nettodarlehensbetrags nach Abschluss des Darlehensvertrags eine Kreditwürdigkeitsprüfung auf aktualisierter Grundlage nicht neu erfolgen muss, gilt fortan nicht mehr für Allgemein-Verbraucherdarlehen, sondern nur noch im Falle von Immobiliar-Verbraucherdarlehen. Während nämlich Artikel 18 Absatz 6 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie eine solche Ausnahme explizit formuliert, enthält Artikel 18 Absatz 10 der zukünftig für Allgemein-Verbraucherdarlehen geltenden Verbraucherkredit-RL-neu keine entsprechende Regelung. Da an verschiedenen anderen Stellen im Artikel die Vorgaben gerade parallel gestaltet sind und die Ausnahme des Artikels 18 Absatz 6 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie dem Richtliniengeber bekannt war, kann der bisherige Gleichlauf insoweit nicht mehr aufrecht erhalten bleiben. Die Ausnahme ist daher zur Sicherung der Richtlinienumsetzung über die Änderung des § 505a Absatz 2 BGB-neu einzuschränken. In welchem Ausmaß aktualisierte Informationen einzuholen und zu überprüfen sind, richtet sich auch bei der nochmaligen Kreditwürdigkeitsprüfung in Folge einer Erhöhung nach den allgemeinen Vorgaben, insbesondere nach § 505b BGB-neu (zu den dortigen Änderungen im Folgenden).

Zu Nummer 26 (§ 505b BGB-neu)

§ 505b BGB-neu wird an die neuen Vorgaben aus Artikel 18 der Verbraucherkredit-RL-neu angepasst

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 1

§ 505b Absatz 1 BGB wird inhaltlich neu gefasst. Die bisher in § 505b Absatz 1 BGB normierten Vorgaben zur informationellen Grundlage der Kreditwürdigkeitsprüfung bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen finden sich fortan in § 505b Absatz 2 BGB-neu, der aufgrund der nunmehr bestehenden Überschneidungen und Gemeinsamkeiten diese Fragen für Allgemein- und Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge zusammengefasst regelt.

§ 505b Absatz 1 BGB-neu stellt in Übereinstimmung mit Artikel 18 Absatz 5 der Verbraucherkredit-RL-neu klar, dass der Darlehensgeber bei der Kreditwürdigkeitsprüfung auf die gemeinsame Rückzahlungsfähigkeit abstellt, wenn mehr als ein Verbraucher oder eine Verbraucherin Vertragspartner werden soll und nach dem Vertrag für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag (Rückzahlung der Darlehenssumme, Zinszahlungen etc.) einzustehen hat.

Die Vorgabe aus Artikel 18 Absatz 5 der Verbraucherkredit-RL-neu wird für alle Verbraucherdarlehen einheitlich umgesetzt. Damit gilt der Maßstab der gemeinsamen Rückzahlungsfähigkeit gleichermaßen für Allgemein- und für Immobiliar-Verbraucherdarlehen. Die Wohnimmobilienkreditrichtlinie enthält hierzu zwar keine Bestimmungen. Ausweislich ihres Erwägungsgrundes 55 ist sie aber offen dafür, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusätzliche Leitlinien zu den bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit angewandten Methoden herausgeben. Zudem verstand die Rechtspraxis die Rechtslage auch bisher so, dass eine gemeinsame Rückzahlungsfähigkeit geprüft wird: Ausweislich einer im Jahr 2021 durchgeführten Erhebung sah nur ein kleiner Teil der befragten Kreditgeber insoweit Rechtsunsicherheiten (Bericht der Bundesregierung über die Evaluierung der Entwicklungen im Bereich der Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen, Bundestagsdrucksache 19/32584, S. 189). Tatsächlich geben nunmehr europäische und darauf verweisende nationale aufsichtsrechtliche Leitlinien sowohl für den Bereich der Wohnimmobilienkreditrichtlinie als auch für den Bereich der Verbraucherkredit-RL-alt einheitlich vor, dass bei Antragstellung durch mehrere Darlehensnehmer im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung deren gemeinsame Rückzahlungsfähigkeit zugrunde zu legen ist (vgl. Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung vom 29. Mai 2020 [EBA/GL/2020/06], Absatz 99 in Verbindung mit Absatz 5 und 6 sowie Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht [BaFin], Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Banken [MaRisk] vom 29. Mai 2024 [Rundschreiben 06/2024], Erläuterungen zum Modul BTO 1.2.1., Teilziffer 1) [Rundschreiben 06/2024], Erläuterungen zum Modul BTO 1.2.1., Teilziffer 1). Eine explizite Umsetzung der Richtlinienvorgabe aus der Verbraucherkredit-RL-neu nur für Allgemein-Verbraucherdarlehen würde daher bei Immobiliar-Verbraucherdarlehen einen missverständlichen Eindruck schaffen und könnte – ohne Not – zu einer Änderung der Rechtspraxis und damit zu einem Auseinanderfallen von Zivil- und Aufsichtsrecht führen.

Wirtschaftlich dürfte die Frage, ob bei mehreren Antragstellern im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung auf die jeweils einzelne oder auf die gemeinsame Rückzahlungsfähigkeit abzustellen ist, im Übrigen zu identischen Ergebnissen führen. Denn infolge der gesamtschuldnerischen Haftung mehrerer Darlehensnehmer (§§ 427, 421 BGB) entstehen jedem Darlehensnehmer bei Inanspruchnahme durch den Darlehensgeber kraft Gesetzes die Ausgleichsansprüche des § 426 BGB. Deren Vermögenswert, der durch die Kreditwürdigkeit der übrigen gesamtschuldnerisch haftenden Darlehensnehmer bestimmt wird, wäre bei einer Einzelbetrachtung der Frage, ob der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag voraussichtlich nachkommen kann, als positiver Faktor zu berücksichtigen.

§ 505b Absatz 1 BGB-neu hindert den Darlehensgeber indessen nicht daran, strengere Maßstäbe anzulegen, wenn er dies für erforderlich hält. Sowohl die Verbraucherkredit-RL-neu als auch die Wohnimmobilienkreditrichtlinie statuieren zwar ein Abschlussverbot bei negativer Kreditwürdigkeitsprüfung, jedoch jeweils kein Abschlussgebot bei einem – nach Einhaltung der Vorgaben der jeweiligen Richtlinie – positiven Ergebnis der Kreditwürdigkeitsprüfung (siehe dazu bereits die Begründung zu Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Zu Absatz 2

Die Anforderungen für die Durchführung der Kreditwürdigkeitsprüfung können in § 505b Absatz 2 BGB-neu für Allgemein- und Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge zukünftig weitestgehend zusammen festgeschrieben werden. § 505b BGB unterscheidet insofern noch zwischen den Darlehensarten. Diese Differenzierung beruht auf den bislang abweichenden unionsrechtlichen Vorgaben, zu deren Umsetzung § 505b BGB diente. Da die umzusetzende Verbraucherkredit-RL-neu die regulatorische Entwicklung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (im Vergleich zur Verbraucherkredit-RL-alt) jedoch weitgehend nachvollzieht beziehungsweise einige zusätzliche Fragen klarstellt, die von der Wohnimmobilienkreditrichtlinie bisher allenfalls implizit geregelt sind, ist es nun möglich und aus

normsystematischen Gründen auch angezeigt einen gemeinsamen § 505b Absatz 2 BGB-neu zu schaffen und die bisherige Trennung zwischen den Darlehensarten aufzugeben. Dadurch kommt es in der Neufassung zu einigen Umformulierungen, die nachfolgend erläutert werden.

§ 505b Absatz 2 Satz 1 BGB-neu setzt Artikel 18 Absatz 3 Satz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu um. Die Vorgabe legt nun einheitlich fest, dass die Kreditwürdigkeitsprüfung auf der Grundlage „einschlägiger und genauer Informationen“ zu erfolgen hat. Bei einer Betrachtung gerade auch der englischen Sprachfassung („relevant and accurate information“) oder der dänischen und schwedischen Sprachfassung („relevante og korrekte oplysninger“, „relevant och korrekt information“) wird deutlich, dass damit die auch bisher schon – zumindest implizit – geltende Vorgabe gemeint ist und von der Verbraucherkredit-RL-neu in Artikel 18 Absatz 3 Satz 1 nunmehr auch explizit festgeschrieben wird, dass die für die Kreditwürdigkeitsprüfung im Sinne des § 505a Absatz 1 BGB verwendeten Informationen auch relevant und inhaltlich zutreffend sein müssen. Insofern besteht zwischen Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen und Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen kein Unterschied, auch wenn die Wohnimmobilienkreditrichtlinie diese Begriffe selbst noch nicht enthält. Es dürfte jedoch kein Zweifel daran bestehen, dass auch nach der Wohnimmobilienkreditrichtlinie die Informationen, die der Kreditwürdigkeitsprüfung zugrunde gelegt werden, nicht veraltet oder ohne Relevanz für die Prüfung sein dürfen. Die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vom 29. Mai 2020 für die Kreditvergabe und Überwachung (Guidelines on loan origination and monitoring, EBA/GL/2020/06), auf die auch die Verbraucherkredit-RL-neu in ihrem Erwägungsgrund 55 Bezug nimmt, sehen aus aufsichtsrechtlicher Sicht ebenfalls bereits vor, dass für die Kreditwürdigkeitsprüfung „ausreichende, genaue und aktuelle Informationen und Daten“ eingeholt werden müssen (dortige Randnummer 84). Durch die Aufnahme der Begriffe in den Normtext des § 505b Absatz 2 Satz 1 BGB-neu erfolgt insofern also lediglich eine Klarstellung, die zugleich die neue Formulierung aus Artikel 18 Absatz 3 Satz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu aufgreift.

Dass in § 505b Absatz 2 Satz 1 im ersten Satzteil die bisherigen Wörter „notwendiger, ausreichender und angemessener“ gestrichen werden, bedeutet gleichzeitig keine Abkehr von diesen Vorgaben, sondern ist lediglich redaktionell bedingt. In der englischen Sprachfassung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie werden diese Vorgaben in deren Artikel 20 Absatz 1 nahezu identisch formuliert wie jetzt auch in Artikel 18 Absatz 3 der Verbraucherkredit-RL-neu („The assessment of creditworthiness […] shall be carried out on the basis of information on the consumer’s income and expenses and other financial and economic circumstances which is necessary [...] and proportionate.“; Hervorhebung hinzugefügt). Diese Vorgaben sollen in § 505b Absatz 2 BGB-neu nun für beide Richtlinien durch den neuen Relativsatz im ersten Satz gemeinsam umgesetzt werden. Dass die Informationen stets auch „ausreichend“ sein müssen, um die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers zu beurteilen, ergibt sich bereits aus der nun in § 505a Absatz 1 Satz 1 BGB-neu enthaltenen Vorgabe, dass der Darlehensgeber die Kreditwürdigkeit eingehend prüfen muss. Einer zusätzlichen Erwähnung in § 505b Absatz 2 BGB-neu bedarf es daneben nicht.

Wann und in welchem Umfang die Ermittlung gewisser Informationen, auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Datenminimierung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der DSGVO, auf den die Verbraucherkredit-RL-neu in dem Kontext in ihrem Erwägungsgrund 55 verweist, noch als „angemessen“ beziehungsweise „proportionate“ im Richtliniensinne anzusehen ist, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab.

Dies ergibt sich bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen nicht nur aus dem bereits zitierten Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie, sondern auch aus dem dortigen Absatz 3 Satz 2, der die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, sicherzustellen, dass Darlehensgeber nicht mehr Informationen erfragen dürfen als für die Kreditwürdigkeitsprüfung erforderlich. Diesen gemeinsamen Grundsatz des europäischen Verbraucherkreditrechts konkretisiert die Verbraucherkredit-RL-neu nun lediglich, indem sie in ihrem Artikel 18 Absatz 3 Satz 1 explizit die bei der Angemessenheitsprüfung zu

berücksichtigenden Kriterien benennt, namentlich die Art, die Laufzeit, die Höhe sowie die Risiken des Kredits für den Verbraucher oder die Verbraucherin. Angesichts des gemeinsamen Grundsatzes kann diese Konkretisierung bei der Umsetzung für Immobiliar-Verbraucherdarlehen übernommen werden. Dass hier – auch angesichts der Offenheit der Begriffe, unter die sich zahlreiche Erwägungen subsumieren lassen, – andere Kriterien maßgeblich sein sollen, ist nicht ersichtlich.

Zu der maßgeblichen Informationsgrundlage können dabei nach der umzusetzenden Richtlinie insbesondere Belege über das Einkommen oder über andere Quellen für die Rückzahlung, Informationen über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder Informationen über andere finanzielle Verpflichtungen gehören (siehe Artikel 18 Absatz 3 Satz 2, Erwägungsgründe 54 und 55 der Verbraucherkredit-RL-neu). Es ist stets der Grundsatz der Angemessenheit der Informationseinholung zu beachten, der die Kreditwürdigkeitsprüfung insgesamt prägt (siehe bereits die vorherigen zwei Absätze). Der EuGH hat zudem zu der Vorgängervorschrift des Artikels 8 der Verbraucherkredit-RL-alt festgestellt, dass dem Darlehensgeber ein gewisser Ermessensspielraum zukommt, wenn es darum geht, ob die Angaben, über die er verfügt, ausreichen, um die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers gemäß der rechtlichen Vorgaben gewissenhaft zu prüfen (siehe EuGH, Urteil vom 18. Dezember 2014 in der Rechtssache C-449/13, CA Consumer Finance SA, Randnummer 36). Auch die Verbraucherkredit-RL-neu gibt für die Kreditwürdigkeitsprüfung nicht alle Details abschließend vor, sondern bedient sich nach wie vor ausfüllungsbedürftiger Begriffe wie „einschlägig“, „erforderlich“ und „angemessen“, die nur einen abstrakten gesetzlichen Rahmen ziehen und Raum für weitere Konkretisierungen lassen.

Ob, welcher Art und in welchem Umfang Belege erforderlich sind, hängt dabei von dem jeweiligen Einzelfall und vom Charakter des Kredits ab. Demgemäß kann die Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers einzig auf Grundlage der von diesem erteilten Auskünfte im Einzelfall ausreichend sein, vorausgesetzt, dass diese Auskünfte in einem angemessenen Verhältnis zu der Art, der Laufzeit, der Höhe und den Risiken des Kredits für den Verbraucher stehen und einfachen Angaben des Verbrauchers Belege beigefügt sind und/oder der Kreditgeber eine vorherige Kenntnis von der finanziellen Situation des Darlehensnehmers berücksichtigt (vgl. EuGH, Urteil vom 18. Dezember 2014 in der Rechtssache C-449/13, CA Consumer Finance SA , Randnummern 36 ff.).

Fest steht darüber hinaus, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO bei Allgemein-Verbraucherdarlehen von vornherein nicht für die Zwecke der Kreditwürdigkeitsprüfung genutzt werden dürfen. Dies schreibt der in § 505b Absatz 2 BGB-neu einfügte Satz 2 zukünftig für diese Darlehensart vor und setzt damit Artikel 18 Absatz 3 Satz 3 der Verbraucherkredit-RL-neu um. Damit ist die Nutzung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, untersagt. Gleiches gilt für die Nutzung von genetischen Daten, von biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, von Gesundheitsdaten oder von Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Auch wenn die meisten dieser Daten auch bislang nicht in die Kreditwürdigkeitsprüfung einfließen dürften, war dieses etwa in Bezug auf Gesundheitsdaten nicht ausgeschlossen. Bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen richtet sich die Zulässigkeit der Nutzung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO weiterhin nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der DSGVO.

Redaktionell ist daneben noch zu erläutern, dass der bisherige Satz 2 aus § 505b Absatz 2 BGB als Folgeänderung zu § 505b Absatz 2 Satz 3 BGB-neu wird und sprachlich geringfügig angepasst werden musste, um einen natürlichen Sprachfluss sicherzustellen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Die Formulierung „im Übrigen“ soll außerdem klarstellen, dass sich § 505b Absatz 2 Satz 3 BGB-neu, im Unterschied zum vorangegangen § 505b Absatz 2 Satz 2 BGB-neu, sowohl auf Allgemein- als auch auf Immobiliar-

Verbraucherdarlehensverträge bezieht. Dies dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu sowie von Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 Wohnimmobilienkreditrichtlinie, die insofern nahezu identisch lauten.

Aufgrund des sachlich generell erweiterten Anwendungsbereichsbereichs von § 505b Absatz 2 BGB-neu war es zuletzt erforderlich, im bisherigen § 505b Absatz 2 Satz 3 BGB, der nun zu § 505b Absatz 2 Satz 4 BGB-neu wird, eine tatbestandliche Einschränkung aufzunehmen, da sich die dort enthaltenen Vorgaben weiterhin nur auf Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge beziehen.

Zu Buchstabe b

§ 505b Absatz 3 BGB-neu dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 4 und 5 sowie Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu und bezieht sich nunmehr auch auf Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge und nicht mehr nur – wie bislang – auf Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge. Dies ergibt sich zum einen aus der fehlenden Beschränkung im Normtext sowie zum anderen vor allem aus der Bezugnahme auf § 505b Absatz 2 BGB-neu, dessen Anwendungsbereich zukünftig weiter gefasst sein wird. § 505b Absatz 3 BGB-neu dient damit auch der (weiteren) Umsetzung von Artikel 20 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/5922, S. 99). Zwar verlangt nur die Verbraucherkredit-RL-neu explizit erforderlichenfalls („where necessary“) auch die Abfrage einer Datenbank im Sinne von § 30 BDSG, bei Immobiliar-Verbraucherdarlehen erscheint dies jedoch ebenfalls sinnvoll, sodass insofern keine Unterscheidung zwischen den Darlehensarten getroffen wird. Die Wohnimmobilienkreditrichtlinie lässt die Erstreckung angesichts ihres Mindestharmonisierungsprinzips auch zu. Auch der in Artikel 30 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 5 der Verbraucherkredit-RL-neu geregelte Ausschluss sozialer Netzwerke aus dem Kreis der externen Quellen, aus denen Informationen eingeholt werden dürfen, wird gleichermaßen für Allgemein- und für Immobiliar-Verbraucherdarlehen umgesetzt. Die lediglich mindestharmonisierende Wohnimmobilienkreditrichtlinie steht der Erstreckung dieser verbraucherschützenden Bestimmung auf Immobiliar-Verbraucherdarlehen nicht entgegen.

Zu Buchstabe c

§ 505b Absatz 4 BGB-neu wird ohne inhaltliche Änderung auf Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge erstreckt. Hierdurch wird Artikel 18 Absatz 4 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt, der inhaltlich Artikel 18 Absatz 2 Wohnimmobilienkreditrichtlinie entspricht, zu dessen Umsetzung § 505b Absatz 4 ursprünglich geschaffen wurde (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/5922, S. 99 f.). Wie sich aus der englischen Sprachfassung der Verbraucherkredit-RL-neu ergibt, gliedert die Verbraucherkredit-RL-neu die einzuhaltenden Voraussetzungen lediglich neu, ohne eine inhaltlich abweichende Regelung zu treffen. So ist beispielsweise der englische Begriff „information“ in der deutschen Sprachfassung der Verbraucherkredit-RL-neu einmal mit „Angaben“ übersetzt, einmal dagegen mit „Informationen“. Ein sachlicher Unterschied ist damit nicht verbunden. Der jetzige Wortlaut der Vorschrift kann daher bis auf die nötige Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs unverändert bleiben.

Zu Nummer 27 (§ 505d BGB-neu)

Die Bezugnahme in § 505d Absatz 3 BGB auf § 505b BGB wird infolge der inhaltlichen Neufassung des dortigen ersten Absatzes redaktionell angepasst. Da § 505b Absatz 1 BGB-neu keine verpflichtenden Vorgaben mehr für die Informationsgrundlage der Kreditwürdigkeitsprüfung macht (siehe die dazugehörige Begründung eingangs unter Nummer 24 Buchstabe a), sind in § 505d Absatz 3 BGB nur noch die Absätze 2 und 3 von § 505b BGB-neu zu nennen. Diese erfassen fortan auch Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge (vergleiche erneut die Begründung zu Nummer 26). Inhaltliche Änderungen sind mit der Anpassung nicht verbunden.

Zu Nummer 28 (§ 506 BGB-neu)

Zu Buchstabe a

§ 506 BGB-neu dient der Umsetzung von Artikel 2 der Verbraucherkredit-RL-neu. Aufgrund der grundsätzlichen Erstreckung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf unentgeltliche Finanzierungshilfen ist wie § 491 BGB-neu auch § 506 BGB anzupassen. Der bisherige § 506 Absatz 1 BGB wird aus Gründen der Übersichtlichkeit aufgeteilt, so dass sich die Rechtsgrundverweisungen für Allgemein-Verbraucher-Finanzierungshilfen nunmehr aus § 506 Absatz 1 BGB-neu und diejenige für Immobiliar-Verbraucher-Finanzierungshilfen aus § 506 Absatz 1a BGB-neu ergeben. Diese Rechtsgrundverweisungen stellen sicher, dass das Verbraucherdarlehensrecht auch für Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 BGB entsprechend anwendbar ist.

Zu Absatz 1

In § 506 Absatz 1 BGB-neu wird zum einen Satz 1, der im Übrigen bis auf die beschriebene nötige Streichung des Begriffs „entgeltlich-“ unverändert bleibt, dahingehend ergänzt, dass bei Finanzierungshilfen auch § 511 BGB entsprechend anwendbar ist. Dies ist der dortigen Erweiterung des Anwendungsbereichs geschuldet und stellt sicher, dass auch Finanzierungshilfen zur Richtlinienumsetzung erfasst werden.

Zum anderen wird ein neuer Satz 2 ergänzt, der künftig fünf Fallgruppen benennt, in denen die Rechtsgrundverweisungen aus § 506 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu ausnahmsweise nicht gelten sollen. Dies wird rechtstechnisch dadurch erreicht, dass die benannten Verträge nicht als Finanzierungshilfe im Sinne dieses Satzes 1 anzusehen sind. § 506 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 BGB-neu dienen dabei lediglich der Abgrenzung zu Immobiliar-Finanzierungshilfen, die künftig in § 506 Absatz 1a BGB-neu geregelt werden, und enthalten keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage.

§ 506 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BGB-neu entspricht Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe i der Verbraucherkredit-RL-neu. Die Regelung bewirkt, dass unentgeltliche Stundungen bereits entstandener Forderungen weiterhin nicht vom Anwendungsbereich des Verbraucherdarlehensrechts erfasst sind. Diese Ausnahme dient auch dem Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, da andernfalls zu befürchten wäre, dass Unternehmer ihnen keine unentgeltlichen Zahlungsaufschübe für bereits entstandene Forderungen anbieten, die bei Eintritt der Fälligkeit möglicherweise von den Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht beglichen werden können. Ohne diese unentgeltlichen Zahlungsaufschübe würde auf die Verbraucherinnen und Verbraucher typischerweise direkt die Durchsetzung der berechtigten Forderungen seitens der Unternehmer zukommen, wenn die Unternehmer nicht gänzlich auf ihre Forderungen verzichten wollen; für die Verbraucherinnen und Verbraucher könnte die Durchsetzung der Forderungen weitere Kosten, Gerichtsverfahren bis hin zu vermeidbaren Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Folge haben. Konstellationen, in denen die Forderung lediglich unmittelbar vor Einräumung eines Zahlungsaufschubs entstanden sind, fallen als Umgehungsversuch allerdings nicht unter die Ausnahmevorschrift.

§ 506 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 BGB-neu entspricht eins zu eins der Ausnahme aus Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h der Verbraucherkredit-RL-neu und betrifft spezielle Formen von Zahlungsaufschüben, die sich in der Praxis zum Vorteil von Verbraucherinnen und Verbrauchern etabliert haben und diesen die Möglichkeit bieten, eine vom Unternehmer gelieferte Ware oder erbrachte Leistung erst im Anschluss zu bezahlen. Konkret geht es um Zahlungsaufschübe, die von einem Warenlieferanten oder Leistungserbringer selbst unentgeltlich angeboten werden und eine Zahlungsfrist von höchstens 50 Tagen vorsehen. Entscheidend ist insofern der Zeitpunkt der Lieferung der Ware oder der Erbringung der sonstigen Leistung, nicht etwa, wann der Zahlungsaufschub vereinbart oder zum Beispiel der etwaige Kaufvertrag geschlossen wurde. Es darf für die Ausnahme kein Dritter ein Darlehen, einen Zahlungsaufschub oder eine sonstige Finanzierungshilfe anbieten (vergleiche Artikel 2

Absatz 2 Buchstabe h Satz 1: „ohne dass…“). Nach dem Erwägungsgrund 17 der Verbraucherkredit-RL-neu zielt dies insbesondere auf sogenannte „Jetzt kaufen, später bezahlen“-Modelle im Sinne des Erwägungsgrunds 16 der Verbraucherkredit-RL-neu ab. Weitere Voraussetzung der Ausnahme ist, dass den Verbraucherinnen und Verbrauchern bei einem Zahlungsverzug außerdem lediglich begrenzte Kosten im Einklang mit dem nationalen Recht entstehen dürfen. Ansonsten greift die Ausnahme aus § 506 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 BGB-neu nicht ein und das Allgemein-Verbraucherdarlehensrecht findet über die Rechtsgrundverweisungen aus § 506 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu entsprechende Anwendung.

Für gewisse große Online-Warenlieferanten oder -Dienstleistungserbringer, die Zugang zu einem großen Kundenstamm haben, wird die Ausnahme nach dem Willen des Richtliniengebers noch enger gefasst: Hier darf ein Dritter nicht nur kein Darlehen, keinen Zahlungsaufschub oder keine sonstige Finanzierungshilfe anbieten, sondern auch nicht den Zahlungsanspruch des Anbieters erwerben (im Englischen sprachlich in der zweiten Variante etwas enger „neither offering nor purchasing credit“). Erwägungsgrund 17 Satz 4 der Richtlinie erläutert diese Vorgabe wie folgt: „Solche großen Online-Anbieter wären angesichts ihrer finanziellen Möglichkeiten und ihrer Fähigkeit, Verbraucher zu impulsiven Käufen und möglicherweise zu übermäßigem Konsum zu verleiten, andernfalls in der Lage, Zahlungsaufschübe in sehr erheblichem Ausmaß anzubieten, ohne dass Verbraucher geschützt wären, und den fairen Wettbewerb mit anderen Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringern zu schwächen.“ Dem ist zu entnehmen, dass etwa stille Vorausabtretungen, die Online-Anbieter zu Gunsten ihrer Lieferanten oder als Sicherheit für Betriebsmittelkredite vereinbart haben, nicht unter die Rückausnahme des Satzes 3 fallen müssen. Denn solche Instrumente dienen lediglich der Sicherung entsprechender betriebsbedingter Forderungen und sind damit völlig unabhängig davon, auf welchen Wegen und zu welchen Zahlungsbedingungen die Online-Händler ihre Waren an Verbraucher veräußern. Die Zessionare treten in solchen Fällen gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern auch in keiner Weise im Rahmen der Zahlungsabwicklung auf. Die Zahlungsfrist darf zudem maximal 14 Tage (statt 50 Tage) umfassen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Voraussetzungen der Nummer 4, weshalb diese Nummer „mit der Maßgabe anzuwenden“ ist. Die Bezugnahmen in § 506 Absatz 1 Satz 3 BGB-neu auf die Empfehlung 2003/361/EG sowie die Richtlinie (EU) 2015/1535 sind dynamisch zu verstehen, da die Verbraucherkredit-RL-neu dem nationalen Gesetzgeber aufgrund des Vollharmonisierungsgebots insofern keinen Gestaltungsspielraum lässt. Die Dynamik ist nach den neueren rechtsförmlichen Vorgaben sprachlich nicht mehr eigens zu kennzeichnen.

Zu Absatz 1a

Die bisherigen Sätze 2 und 3 in § 506 Absatz 1 BGB werden lediglich aus redaktionellen Gründen aus dem bisherigen Absatz in § 506 Absatz 1a BGB-neu verlagert und redaktionell an den neu gefassten § 506 Absatz 1 BGB-neu angepasst. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

Da der bisherige § 506 Absatz 1 Satz 2 BGB im neuen eigenständigen § 506 Absatz 1a BGB-neu nun den ersten Satz bildet, sind die bestimmten Artikel vor den Begriffen „entgeltlicher Zahlungsaufschub“ und „sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe“ jeweils durch unbestimmte Artikel zu ersetzen. Der bisher durch die bestimmten Artikel zum Ausdruck gebrachte inhaltliche Bezug zum früheren Vorgängersatz kann indes nicht allein wegen der Umstrukturierung nicht mehr aufrechterhalten bleiben, sondern auch aus inhaltlichen Gründen: § 506 Absatz 1 BGB-neu setzt keine Entgeltlichkeit mehr voraus, wohingegen § 506 Absatz 1a BGB-neu für den Immobiliarbereich hieran weiterhin festhält. Auch die Verweisungen müssen geändert werden, da sich die Vorschrift nun neu gliedert.

Zu Buchstabe b

§ 506 Absatz 2 BGB-neu ist aus redaktionellen Gründen sowie aufgrund neuer Vorgaben zum Anwendungsbereich der Verbraucherkredit-RL-neu anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die aufgrund der Neuformulierung in § 506 Absatz 1 BGB-neu erforderlich sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 506 Absatz 2 Nummer 1a BGB-neu setzt Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Verbraucherkredit-RL-neu um und wird hierfür ergänzt. Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher über die Nutzung eines Gegenstands gelten auch dann als Finanzierungshilfe, wenn der Verbraucher oder die Verbraucherin eine sogenannte Kaufoption erhält, ihm also das vertragliche Recht eingeräumt wird, den genutzten Gegenstand zu erwerben.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der Änderungen in § 491 Absatz 2 BGB-neu. Da dort unter anderem § 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BGB aufgehoben wird, kommt es für die Anwendung der daran angepassten Ausnahmen in § 506 Absatz 4 BGB-neu nicht mehr darauf an, worauf bei bestimmten Finanzierungshilfen alternativ zum Nettodarlehensbetrag abzustellen ist. Das Über- oder Unterschreiten der sogenannten Bagatellgrenze muss insofern zukünftig nicht mehr ermittelt werden. Jedoch kann es hierauf nach wie vor für die entsprechende Anwendung gewisser anderer Vorschriften aufgrund der Rechtsgrundverweisungen aus § 506 Absatz 1 und 1a BGB-neu ankommen (so etwa im Kontext mit dem neu gefassten § 492 Absatz 1 Satz 2 BGB-neu). Die Regelung aus dem bisherigen § 506 Absatz 4 Satz 2 BGB hat daher weiterhin Relevanz, soll sich zukünftig aus systematischen Gründen aber in einem eigenständigen § 506 Absatz 5 BGB-neu wiederfinden.

Zu Nummer 29 (§ 507 BGB-neu)

§ 507 BGB-neu ist geringfügig redaktionell sowie an den geänderten Anwendungsbereich der Verbraucherkredit-RL-neu anzupassen.

Zu Buchstabe a

§ 507 Absatz 1 Satz 2 BGB ist aufzuheben, weil er nicht mehr mit der Verbraucherkredit-RL-neu zu vereinbaren wäre. Die Verbraucherkredit-RL-neu enthält keine Artikel 5 Absatz 3 der Verbraucherkredit-RL-alt entsprechende Bestimmung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung in § 492 Absatz 1 BGB-neu.

Zu Buchstabe c

§ 507 Absatz 3 BGB ist aufzuheben, weil er nicht mit der Verbraucherkredit-RL-neu zu vereinbaren wäre. Da die Verbraucherkredit-RL-neu nunmehr auch zins- und gebührenfreie Kreditverträge erfasst, ist ohne entsprechende Regelung in der Verbraucherkredit-RL-neu auch eine Abweichung, wie bisher geregelt, nicht mehr möglich.

Zu Nummer 30 (§ 510 BGB-neu)

Die Verweisung in § 510 Absatz 3 Satz 1 BGB-neu wird aufgrund der Änderungen in § 491 Absatz 2 BGB-neu redaktionell angepasst und der Satz 2 vollständig gestrichen. Damit findet das Widerrufsrecht des Verbrauchers oder der Verbraucherin künftig insbesondere auch dann Anwendung, wenn die Summe aller vom Verbraucher oder der Verbraucherin bis zum frühestmöglichen Kündigungszeitpunkt zu entrichtenden Teilzahlungen weniger als 200 Euro beträgt. Zudem wurde die Vorschrift bereinigt, da der Verweis auf § 491 Absatz 3 Satz 2 BGB keinen eigenen Anwendungsbereich hatte.

Zu Nummer 31 (Überschrift des Untertitels 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den erweiterten neuen Anwendungsbereich von § 511 BGB-neu (siehe dazu die folgende Begründung zu § 511 BGB-neu, Nummer 32).

Zu Nummer 32 (§ 511 BGB-neu)

§ 511 BGB-neu regelt fortan nicht nur Beratungsleistungen bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen, sondern wird auf Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge ausgeweitet. Mit dieser Ausweitung wird Artikel 16 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt. Bis auf wenige Anpassungen gelten dabei die bisherigen Vorgaben zu Inhalt, Umfang und Pflichten von Beratungsleistungen unverändert fort.

Zu Buchstabe a

Die Überschrift von § 511 BGB-neu ist ebenfalls redaktionell an die Ausweitung des Regelungsbereichs der Vorschrift anzupassen.

Zu Buchstabe b

Die Anpassungen in § 511 Absatz 1 BGB-neu dienen insbesondere der Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 511 BGB auf sämtliche Verbraucherdarlehensverträge, um Artikel 16 der Verbraucherkredit-RL-neu Rechnung zu tragen, der nun auch im Bereich der Allgemein-Verbraucherdarlehen Pflichten in Bezug auf Beratungsleistungen einführt.

Es wird zunächst ein neuer Satz 1 in § 511 Absatz 1 Satz1 BGB-neu ergänzt, dass Darlehensgeber verpflichtet sind, ausdrücklich zu informieren, ob im Zusammenhang mit einem entsprechenden Geschäft Beratungsleistungen erbracht werden oder erbracht werden können. Diese Vorgabe dient konkret der Umsetzung des Artikels 16 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu. Die im bisherigen § 511 Absatz 1 Satz 1 BGB enthaltene Definition der Beratungsleistungen wird dabei aus redaktionellen Gründen in § 511 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu verschoben, ohne dass sich hieraus eine inhaltliche Änderung ergibt. Die Definition entspricht Artikel 3 Nummer 17 der Verbraucherkredit-RL-neu.

Aufgrund der Ausweitung des Anwendungsbereichs von § 511 Absatz 1 BGB-neu auf Allgemein-Verbraucherdarlehen beziehen sich auch die in § 511 Absatz 1 Satz 2 BGB-neu, dem bisherigen § 511 Absatz 1 Satz 1 BGB, normierten Informationspflichten auf beide Formen der Verbraucherdarlehen. So wird – in Verbindung mit dem im Satz in Bezug genommenen Artikel 247 § 18 EGBGB – Artikel 16 Absatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt. Die inhaltlichen Pflichten gelten dabei wie bisher (vergleiche dazu die Gesetzesbegründung zur Umsetzung der entsprechenden Vorgaben aus der Wohnimmobilienkreditrichtlinie in Bundestagsdrucksache 18/5922, S. 105 ff.). Die Definition zu Beratungsleistungen befindet sich in § 511 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu und wird daher hier gestrichen. Dadurch entfällt zugleich die bisherige sprachliche Beschränkung auf Immobiliar-Verbraucherdarlehen, weshalb für die sachliche Ausweitung keine weitere redaktionelle Anpassung erforderlich ist.

Zu Buchstabe c

Auch § 511 Absatz 3 BGB wird im Zuge der Richtlinienumsetzung zur Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 der Verbraucherkredit-RL-neu abgeändert.

Zunächst wird in § 511 Absatz 3 Satz 1 BGB-neu lediglich klarstellend ergänzt, dass die Erbringung der Beratungsdienstleistung im besten Interesse des Darlehensnehmers zu erfolgen hat. Diese Vorgabe hat sich auch bereits bisher indirekt aus dem Wortlaut der Norm und ihrem Zweck ergeben, wird nun aber zur Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe d der Verbraucherkredit-RL-neu explizit ergänzt.

Mit der Ergänzung des § 511 Absatz 3 Satz 2 BGB-neu wird zur Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe e der Verbraucherkredit-RL-neu abweichend vom Wortlaut des § 511 Absatz 3 Satz 2 BGB der Darlehensgeber bei Allgemein-Verbraucherdarlehen verpflichtet, dem Darlehensnehmer eine von ihm erteilte Empfehlung auf Papier oder auf einen anderen im Vertrag über die Erbringung der Beratungsleistungen benannten dauerhaften Datenträger nach Wahl des Verbrauchers oder der Verbraucherin zur Verfügung zu stellen. Für Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge bleibt die Formvorgabe unverändert.

§ 511 Absatz 4 BGB-neu dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 5 der Verbraucherkredit-RL-neu. Danach hat der Darlehensgeber den Darlehensnehmer zu warnen, wenn ein Verbraucherdarlehensvertrag unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Darlehensnehmers möglicherweise ein spezifisches Risiko für ihn birgt. Dies zielt insbesondere auf konkrete Risikofaktoren ab, die sich während der Vertragslaufzeit realisieren können. Hierdurch wird zugleich die Option aus Artikel 22 Absatz 5 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie explizit umgesetzt. Diese Pflicht schärft die bereits nach der bisherigen Rechtslage bestehenden Pflichten des Darlehensgebers aus, indem die Beratung neben den vertragsspezifischen Umständen auch die individuelle finanzielle Situation des Darlehensnehmers abzubilden hat.

Eine Verletzung der in § 511 BGB-neu geregelten Pflichten löst die Rechtsfolge des § 280 Absatz 1 BGB aus und kann, je nach Konstellation, auch zur Rückabwicklung des Vertrages führen, insbesondere wenn die Verbraucherin oder der Verbraucher das Darlehen zur Finanzierung eines Kaufs oder zur Inanspruchnahme einer Dienstleistung abgeschlossen hat, den sie ohne die Finanzierung nicht getätigt oder die sie nicht in Anspruch genommen hätte.

Zu Nummer 33

Als redaktionelle Folgeänderung zur Streichung der §§ 514 und 515 BGB (dazu sogleich unter Nummer 34) ist die Normangabe in § 512 Satz 1 BGB entsprechend zu bereinigen.

Zu Nummer 34 (Untertitel 6)

Aufgrund des Paradigmenwechsels in der Verbraucherkredit-RL-neu, nunmehr auch unentgeltliche Kreditverträge in den Anwendungsbereich einzubeziehen, besteht kein Bedürfnis mehr, den Untertitel 6 des Buchs 2 Abschnitt 8 Titel 3 beizubehalten. Ausweislich der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 18/7584, S. 143 f.) diente die Einfügung des Untertitels dem Schutz vor übereilten Vertragsabschlüssen und vor Überschuldung. Es sind nach zukünftiger Rechtslage jedoch keine Fallgestaltungen mehr denkbar, die unter die §§ 514 und 515 BGB-alt fallen würden und bei denen ein entsprechendes Schutzbedürfnis besteht.

Unentgeltliche Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge, die bisher unter § 514 BGB-alt gefallen sind, unterfallen nunmehr ausnahmelos bereits § 491 Absatz 2 BGB-neu.

Auch unentgeltliche sonstige Finanzierunghilfen, die bisher § 515 BGB-alt unterfallen sind, unterfallen nun grundsätzlich dem Anwendungsbereich des § 506 Absatz 1 BGB-neu. Lediglich § 506 Absatz 1 Nummer 3 und 4 BGB-neu enthalten insoweit noch sehr eng umgrenzte Ausnahmen. In beiden Fällen besteht aber kein Bedürfnis, die dort geregelten Vertragsgestaltungen dem Verbraucherdarlehensrecht zu unterwerfen. Nummer 4 betrifft dabei den sogenannten Rechnungskauf. Da der Rechnungskauf hinsichtlich seiner Rechtsfolgen und Gefahren für eine etwaige Überschuldung von Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht mit sonstigen unentgeltlichen Finanzierungsformen gleichzusetzen ist, besteht weiterhin kein Bedürfnis, den Rechnungskauf ganz oder in Teilen dem Darlehensregime zu unterwerfen. Die Streichung des Untertitels dient damit gerade auch der Klarstellung, dass der Rechnungskauf, soweit er im Einklang mit der Verbraucherkredit-RL-neu nicht dem Verbraucherdarlehensrechts unterfällt, auch nicht einzelnen verbraucherdarlehensrechtlichen Regelungen unterfällt.

Auch für Vertragsgestaltungen nach § 506 Absatz 1 Nummer 3 BGB-neu besteht kein Bedürfnis, diese darlehensrechtlichen Regelungen zu unterwerfen. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Forderungen, die bereits bestehen und deren vereinbarte Fälligkeit – im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher – in die Zukunft verschoben wird, um den Verbraucherinnen und Verbrauchern kostenfrei mehr Zeit einzuräumen, ihre Forderungen ausgleichen zu können. Ein Schutzbedürfnis vor Überschuldung oder übereilten Vertragsabschlüssen besteht daher nicht. Entsprechende Gestaltungen dienen vielmehr ausschließlich dem Interesse der Verbraucherinnen und Verbrauchern, so dass es den Forderungsinhabern nicht erschwert werden sollte, derartige Aufschübe zu vereinbaren.

Im Bereich des Immobiliar-Verbraucherdarlehensrecht konnte keine praktische Relevanz der Vorschriften festgestellt, zumal wegen der Fiktion des § 506 Absatz1a Satz 2 BGB-neu selbst ein unentgeltlicher Zahlungsaufschub als entgeltlicher Zahlungsaufschub gilt, wenn er davon abhängig gemacht wird, dass die Forderung durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert wird.

Zu Nummer 35 (Überschrift des Untertitels 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 506 BGB-neu.

Zu Nummer 36 (§ 655a BGB-neu)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 655a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-neu wird redaktionell an die Änderungen des § 506 BGB-neu angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 655a Absatz 1 Satz 2 BGB-neu wird redaktionell an die Änderungen des § 491 Absatz 2 Satz 2 und des § 506 BGB-neu angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 655a Absatz 2 Satz 1 und 3 BGB-neu sind an die geänderten Vorgaben für Darlehensvermittler bei der Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehen sowie aus redaktionellen Gründen anzupassen.

So ist der Darlehensvermittler nach dem geänderten Satz 1 künftig auch verpflichtet, nach Maßgabe des Artikels 247a § 2 EGBGB-neu zu informieren. Hierdurch wird Artikel 9 der Verbraucherkredit-RL-neu für die Kreditvermittler umgesetzt. Da die Bestimmung im EGBGB nur für Allgemein-Verbraucherdarlehen gilt, ist hier nicht erneut im Gesetzeswortlaut anzugeben, dass diese Pflicht nur bei der Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehen besteht.

An der Ausnahme in § 655a Absatz 2 Satz 3 BGB für Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer, die in lediglich untergeordneter Funktion als Darlehensvermittler tätig werden, soll grundsätzlich festgehalten werden. Die Reichweite der Ausnahme muss zukünftig jedoch eingeschränkt werden, um sicherzustellen, dass sämtliche Vorgaben der Verbraucherkredit-RL-neu, zu deren Umsetzung § 491a BGB dient, zur Anwendung kommen, sofern sie nicht selbst eine solche Ausnahme vorsehen. Dies ist bei Artikel 12 und 13 der Richtlinie der Fall, die anders als etwa Artikel 10 (siehe dort Absatz 10) keine Ausnahme enthalten. Die Absätze 3 und 5 von § 491a BGB-neu können daher zukünftig von der Ausnahme des § 655a Absatz 2 Satz 3 BGB nicht mehr erfasst werden, weshalb in die Vorschrift die Worte „hinsichtlich § 491a Absatz 1 und 2“ eingefügt werden, um die Ausnahme hierauf zu begrenzen und im Übrigen die generelle Verweisung des vorherigen Satzes 2 von § 655a Absatz 2 BGB zur Geltung kommen zu lassen. Absatz 4 von § 491a BGB ist in der neuen präzisierten Angabe des § 655a Absatz 2 Satz 3 BGB-neu wiederum deshalb nicht mitaufzunehmen, weil er sich nur auf Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge bezieht. Insofern galt die Ausnahme des § 655a Absatz 2 Satz 3 BGB schon in der Vergangenheit aufgrund der Wohnimmobilienkreditrichtlinie nicht (siehe bereits die Bundestagsdrucksache 18/5922, S. 108), woran sich nichts ändert.

Mit der Streichung des Wortes „entgeltlichen“ in Satz 3 wird zuletzt noch eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 506 BGB-neu vorgenommen.

Zu Buchstabe c

§ 655a Absatz 3 BGB-neu wird auf Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge und entsprechende, auch unentgeltliche, Finanzierungshilfen ausgeweitet und redaktionell angepasst. Hierdurch wird Artikel 16 der Verbraucherkredit-RL-neu für Kreditvermittler umgesetzt. Soweit bestimmte Pflichten nur bei Immobiliar-Verbraucherdarlehen bestehen, wurde der Gesetzeswortlaut entsprechend ergänzt. Da die Pflicht gemäß § 655a Absatz 3 BGB nur für Immobiliar-Verbraucherdarlehen und entsprechende Finanzierungshilfen gilt und sich so nicht in der umzusetzenden, vollharmonisierenden Verbraucherkredit-RL-neu findet (vergleiche Artikel 16 der Verbraucherkredit-RL-neu, insbesondere im Unterschied zu Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Wohnimmobilienkreditrichtlinie), wurde der Wortlaut entsprechend angepasst (siehe Satz 2). Satz 3 besteht mangels Anpassungsbedarfs unverändert fort.

Zu Nummer 37 (§ 655b BGB-neu)

Zu Absatz 1

Das Schriftformerfordernis erscheint auch beim Darlehensvermittlungsvertrag nicht mehr angebracht. Es wird daher in § 655b Absatz 1 BGB-neu durch ein Erfordernis der Textform ersetzt und die Überschrift des Paragraphen entsprechend angepasst. Das Schriftformerfordernis geht in seinem Ursprung auf § 15 des Verbraucherkreditgesetzes von 1990 zurück, dessen Regelungen 2002 im Zuge der Schuldrechtsmodernisierung in das BGB integriert wurden. Der Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern wurde sowohl im Darlehensrecht als auch im Recht über die Vermittlung von Darlehensverträgen und Finanzierungshilfen seitdem inhaltlich signifikant verstärkt. Insbesondere die Informationspflichten nach Artikel 247 § 13 EGBGB, deren Verletzung gemäß § 655b BGB weiterhin mit der Nichtigkeit des Vermittlungsvertrags sanktioniert wird, stellen zusammen mit dem ebenfalls unveränderten Trennungsgebot nach § 655b Absatz 1 Satz 2 BGB sicher, dass

Verbraucherinnen und Verbrauchern vor dem Abschluss hinreichend deutlich vor Augen geführt wird, dass mit dem Vermittlungsvertrag zusätzliche Kosten für sie verbunden sind und sie den Vertrag über ein Darlehen oder eine Finanzierungshilfe auch unabhängig davon abschließen können. Zugleich ist mit der Schriftform vermeidbarer Aufwand verbunden, der auch im Vergleich mit den Anforderungen bei anderen Vermittlungsverträgen nicht mehr angemessen erscheint (vergleiche insbesondere § 656a BGB, der bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser die Textform ausreichen lässt). Auch der Wortlaut der Verbraucherkredit-RL-neu spricht für eine Änderung, da zumindest die Vereinbarung über die Entgelte nach Artikel 38 Buchstabe c explizit auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen muss und insofern keine Schriftform vorgibt.

Lediglich redaktionell wird künftig auch klargestellt, dass der Darlehensvermittlungsvertrag weder mit dem Antrag auf Hingabe des Darlehens noch der Finanzierungshilfe gemäß § 506 BGB-neu verbunden werden darf. Diese Vorgabe galt bisher schon aufgrund der Auslegung des § 655b BGB durch die Rechtsprechung und wird jetzt im Interesse der Rechtsklarheit im Normtext des Absatzes 1 Satz 1 verankert.

Aufgrund der Richtlinienvorgabe in Artikel 15 der Verbraucherkredit-RL-neu wird § 492 Absatz 1a BGB-neu außerdem durch den neuen Satz 3 in Absatz 1 entsprechend auf Darlehensvermittler erstreckt. Zwar ist § 492 Absatz 1a BGB-neu in dem dortigen Satz 2 hinreichend offen formuliert, sodass sich auch die Zustimmung des Verbrauchers oder der Verbraucherin zum Abschluss des Vermittlungsvertrags unter den dortigen Wortlaut („Vertrag […] über weitere Leistungen, die dem Darlehensnehmer im Zusammenhang mit dem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag“) subsumieren ließe. Um Unsicherheiten über die Anwendbarkeit jedoch von vornherein auszuschließen, wird die Anwendung hier explizit angeordnet. Artikel 15 der Verbraucherkredit-RL-neu verlangt von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sicherzustellen, dass sowohl Kreditgeber als auch Kreditvermittler bei voreingestellten Optionen die Zustimmung des Verbrauchers oder der Verbraucherin zum Abschluss nicht als gegeben ansehen.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um lediglich redaktionelle Änderungen, unter anderem um der Aufhebung von Artikel 247 § 13b Absatz 3 EGBGB Rechnung zu tragen (siehe dazu noch unten die Begründung zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe o).

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1 (Artikel 46b EGBGB-neu)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 ist aufgrund der Änderungen in Absatz 3 redaktionell anzupassen.

Zu Buchstabe b

Artikel 46b Absatz 3 EGBGB ist insgesamt neu zu fassen. Zu den Verbraucherschutzrichtlinien im Sinne des Artikels 46b Absatz 1 EGBGB zählt nur noch die Richtlinie 93/13/EWG (dynamische Verweisung). Eine solch dynamische Verweisung auf eine Richtlinie ist zulässig, wenn kein Umsetzungsspielraum des nationalen Gesetzgebers vorweggenommen wird. Eine solche Beeinträchtigung des Umsetzungsspielraums kann bei Artikel 46b EGBGB nicht eintreten, weil sich die Vorschrift auf die nationale Umsetzungsgesetzgebung und nicht auf umsetzungsbedürftige Regelungen der Richtlinie selbst bezieht.

Die Verbraucherkredit-RL-alt ist nicht mehr zu nennen. Die Verbraucherkredit-RL-neu enthält nun keine dem Artikel 22 Absatz 4 der Verbraucherkredit-RL-alt vergleichbare

Vorschrift mehr, zu dessen Umsetzung die Nennung der Verbraucherkredit-RL-alt in Artikel 46b Absatz 3 EGBGB diente. Das anzuwendende Recht bestimmt sich nach der Verordnung (EG) Nr. 593/2008, insbesondere dem dortigen Artikel 6.

Zu Nummer 2 (Artikel 229 EGBGB-neu)

Zu Absatz 1

Mit der Schaffung von Artikel 229 [§ ...] Absatz 1 Satz 1 EGBGB-neu werden Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe l und Artikel 47 Unterabsatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt und sichergestellt, dass auf die vor der Geltung der neuen Rechtsregeln zur Umsetzung der Verbraucherkredit-RL-neu bereits bestehenden Verträge, die dem Anwendungsbereich des Entwurfs unterfallen, die bisherigen Regelungen Anwendung finden. Die Verbraucherkredit-RL-neu thematisiert in den vorgenannten, umgesetzten Artikeln selbst zwar nur Kreditverträge. Die zeitliche Anwendbarkeit sollte aber nach dem Sinn der Vorgabe auch für die anderen von den Änderungen betroffenen Vertragstypen parallel gestaltet sein.

Artikel 229 [§ ...] Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 EGBGB-neu konkretisieren die Übergangsregelung für Überziehungsmöglichkeiten gemäß § 504 BGB und geduldete Überziehungen gemäß § 505 BGB. Bei diesen Verträgen ist zur Bestimmung des zeitlich anwendbaren Rechts nicht auf den Zeitpunkt der jeweiligen tatsächlichen Überziehung abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt, zu dem das zugrunde liegende Vertragsverhältnis begründet wurde. Dies ist bei Fällen nach Artikel 229 [§ ...] Absatz 1 Satz 2 EGBGB-neu die Vereinbarung der Überziehungsmöglichkeit und bei Fällen nach Artikel 229 [§ ...] Absatz 1 Satz 3 EGBGB-neu der Abschluss der Vereinbarung über ein Entgelt für den Fall der geduldeten Überziehung.

Entsprechendes gilt für andere Schuldverhältnisse im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die das Recht auf eine künftige Inanspruchnahme von Finanzierungsmitteln begründen, etwa Verträge über die Begebung von einschlägigen Kredit- oder Debitkarten. Maßgeblich ist auch dort das Datum des Abschlusses des betreffenden Grundvertrages, nicht das der jeweiligen Nutzung beziehungsweise des Einsatzes der Karte.

Zu Absatz 2

Artikel 229 [§ ...] Absatz 2 EGBGB-neu ordnet abweichend von Artikel 229 [§ ...] Absatz 1 EGBGB-neu an, dass einige Vorgaben auch auf Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge und entsprechende Finanzierungshilfen anzuwenden sind, die bereits vor der Geltung der neuen Rechtsregeln abgeschlossen worden sind, sofern die Verträge unbefristet sind. Bei den anzuwendenden Vorgaben handelt es sich um die in den §§ 496, 504 Absatz 1 und 2, 504a und 505 Absatz 1 und 2 sowie § 492 Absatz 5 in Verbindung mit § 493 Absatz 3 und § 499 Absatz 1 und 2 BGB-neu und Artikel 247 §§ 15 und 17 EGBGB-neu enthaltenen Regelungen. Danach ist etwa die geänderte Formvorgabe des § 492 Absatz 5 BGB-neu, die in den Fällen des § 493 Absatz 3 BGB zur Anpassung des Sollzinssatzes, des § 499 Absatz 1 BGB zur Kündigung des Darlehensgebers oder des § 499 Absatz 2 BGB zur Verweigerung der Auszahlung eines Allgemein-Verbraucherdarlehens sowie bei Erklärungen nach § 504 Absatz 1 Satz 1 und 3 BGB-neu greift, auch auf bereits laufende Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge anzuwenden.

Weiterhin ist die Änderung in § 496 Absatz 2 BGB-neu zum Verpflichteten bei der Unterrichtung über eine Abtretung auch für laufende Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge relevant.

Zudem sind die neuen Vorgaben gemäß § 504 Absatz 1 und Absatz 2 BGB-neu für Überziehungsmöglichkeiten auf bereits laufende Verträge anwendbar. So ist beispielsweise die neue Informationsvorgabe zu Kündigungen gemäß § 504 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu zu beachten.

Ebenfalls auf Altverträge anwendbar ist der geänderte § 504a BGB-neu zur Beratungspflicht bei Inanspruchnahme einer Überziehungsmöglichkeit.

Zudem sind die neuen Formvorgaben gemäß § 505 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 BGB-neu sowie die weitere Änderung in § 505 Absatz 2 Satz 2 BGB-neu dazu, wann ein Darlehensgeber dem Darlehensnehmer bei Inanspruchnahme der Überziehung eine Beratung anbieten muss, zur Anwendung zu bringen.

Weiterhin auf laufende unbefristete Verträge anwendbar sind die Änderungen hinsichtlich der Informationsvorgaben bei der Anpassung des Sollzinssatz gemäß Artikel 247 § 15 EGBGB-neu und bei der Unterrichtung bei geduldeten Überziehungen gemäß Artikel 247 § 17 EGBGB-neu.

Zudem gilt die Formerleichterung für Allgemein-Verbraucherdarlehen in § 492 Absatz 1 BGB-neu auch für Änderungen von Verträgen, die bereits vor dem 20. November 2026 bestanden.

Durch diese Übergangsvorschriften wird Artikel 47 Unterabsatz 3 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Zu Nummer 3 (Artikel 246e EGBGB-neu)

Artikel 246e § 1 Absatz 2 EGBGB wird ergänzt, um Artikel 44 Absatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu umzusetzen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden auch nach dieser Richtlinie verpflichtet, sicherzustellen, dass Verstöße gegen die zur Umsetzung erlassenen nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten, bei denen es sich um einen weitverbreiteten Verstoß oder einen weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension im Sinne von Artikel 3 Nummer 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2017/2394 (CPC-Verordnung) handelt, mit einem Bußgeld geahndet werden können. Den zuständigen Behörden ist so zu ermöglichen, im Rahmen koordinierter Aktionen nach Kapitel IV der CPC-Verordnung einheitlichere Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen. Daher werden die in der Verbraucherkredit-RL-neu normierten Handlungs- und Unterlassungspflichten für Unternehmer, die gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern bestehen, gemäß dem in der CPC-Verordnung festgelegten Ausmaß als rechtswidrige und vorwerfbare Handlungen eingestuft, die verboten sind.

Zu Buchstabe a

Der bisherigen, unverändert fortbestehenden Liste des Artikels 246 § 1 Absatz 2 EGBGB werden die weiteren Nummern 16 bis 39 angefügt. Aufgrund dieser Anfügung rückt – als redaktionelle Folgeänderung – das Wort „oder“, welches das Alternativverhältnis der Nummern zueinander beschreibt, von der bisherigen Nummer 14a an das Ende des Textes der neuen Nummer 38. Da die Aufzählung nun infolge der Anfügung nicht mehr nach Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 15 EGBGB endet, war dort außerdem der Punkt am Ende der Nummer 15 durch ein Komma zu ersetzen. Sonst ist in den schon bisher bestehenden Nummern keine Änderung erfolgt. Auf die neu eingefügten Nummern soll im Folgenden eingegangen werden.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 16

Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 16 EGBGB-neu erfasst die Verletzung der §§ 491a Absatz 1 oder Absatz 5, 493 Absatz 7 oder 505 Absatz 1 BGB oder Artikel 247a § 2 EGBGB-neu, durch die die Artikel 10, 11, 13, 22, 25 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 9 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt werden und die den Darlehensnehmer verpflichten, Verbraucherinnen und Verbrauchern bestimmte Informationen zu erteilen.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 17

Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 17 EGBGB-neu erfasst die Verletzung von § 491a Absatz 2 BGB, durch den Artikel 10 Absatz 8 und Artikel 11 Absatz 7 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt werden und der den Darlehensgeber dazu verpflichtet, auf Verlangen einer Verbraucherin oder eines Verbrauchers dieser oder diesem einen Vertragsentwurf auszuhändigen oder zu übermitteln.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 18

Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 18 EGBGB-neu erfasst die Verletzung von § 491a Absatz 3 BGB, durch den Artikel 12 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt wird und der den Darlehensgeber dazu verpflichtet, angemessene Erläuterungen zu den angebotenen Leistungen zu geben.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 19

Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 19 EGBGB-neu erfasst die Verletzung des § 492 Absatz 1 BGB-neu, durch den der Artikel 20 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt wird und der den Unternehmer zu der Einhaltung einer bestimmten Form bei Vertragsschluss verpflichtet.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 20

Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 20 EGBGB-neu erfasst die Verletzung von § 492 Absatz 1a BGB-neu, durch den Artikel 15 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt wird und der es dem Darlehensgeber verbietet, den Vertragsschluss mittels einer voreingestellten Erklärung von Verbraucherinnen und Verbrauchern herbeizuführen.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 21

Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 21 erfasst die Verletzung der §§ 492 Absatz 2 oder 505 Absatz 1 BGB, durch die Artikel 21 und Artikel 25 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt werden und die den Darlehensgeber zu bestimmten Angaben, die in dem jeweiligen Vertrag in der vorgegebenen Art und Weise enthalten sein müssen, verpflichten.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 22

Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 22 EGBGB-neu erfasst die Verletzung von § 492 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 BGB, durch den Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt werden, und der den Darlehensgeber verpflichtet, der Verbraucherin oder dem Verbraucher eine Abschrift des Vertrags oder einen Tilgungsplan zur Verfügung zu stellen.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 23

Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 23 EGBGB-neu erfasst die Verletzung der §§ 493 Absatz 3, § 496 Absatz 2, § 499 Absatz 2 Satz 2, § 504 Absatz 1, § 505 Absatz 2 oder § 505a Absatz 1 Satz 3 BGB, durch die die Artikel 23, 39 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 1 und 2, Artikel 25 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Artikel 18 Absatz 9 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt werden, und die den Darlehensnehmer verpflichten, Verbraucherinnen und Verbraucher zu unterrichten.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 24

Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 24 EGBGB-neu erfasst die Verletzung von § 492 Absatz 8 Satz 1 BGB-neu, durch den Artikel 17 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt wird und der eine Darlehensgewährung ohne vorherige Anforderung und ausdrückliche Zustimmung einer Verbraucherin oder eines Verbrauchers verbietet.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 25

Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 25 EGBGB-neu erfasst die Verletzung von § 492 Absatz 9 BGB-neu, durch den Artikel 31 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt wird und der es dem Darlehensgeber verbietet, einen missbräuchlichen effektiven Jahreszins zu vereinbaren.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 26

Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 26 EGBGB-neu erfasst die Verletzung von § 492a Absatz 1 BGB-neu, durch den Artikel 14 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt wird und der es dem Darlehensgeber verbietet, den Vertragsabschluss davon abhängig zu machen, dass eine Verbraucherin oder ein Verbraucher weitere Finanzprodukte oder -dienstleistungen erwirbt.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 27

Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 27 EGBGB-neu erfasst die Verletzung von § 496 Absatz 1, § 499 Absatz 1 oder § 500 Absatz 1 BGB, durch die Artikel 39 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt werden und durch die dem Darlehensgeber bestimmte Verhaltensweisen verboten werden.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 28

Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 28 EGBGB-neu erfasst die Verletzung von § 497a Absatz 1 BGB-neu, durch den Artikel 36 Absatz 3 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt wird und der den Darlehensgeber verpflichtet, Verbraucherinnen und Verbrauchern an Schuldnerberatungsdienste nach dem Gesetz über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher zu verweisen.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 29

Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 29 EGBGB-neu erfasst die Verletzung von § 497a Absatz 2 bis 4 oder von § 504 Absatz 2 Satz 2, gegebenenfalls in Verbindung mit § 505 Absatz 5 BGB-neu, durch die Artikel 35 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 25 Absatz 5 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt werden und die den Darlehensgeber in bestimmten Fällen dazu verpflichten, Nachsicht walten zu lassen.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 30

Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 30 EGBGB-neu erfasst die Verletzung von § 499 Absatz 3 BGB, durch den Artikel 18 Absatz 7 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt wird und der es dem Darlehensgeber verbietet, allein aufgrund bestimmter Umstände den Vertrag zu beenden oder dessen Änderung zu verlangen.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 31

Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 32 EGBGB-neu erfasst die Verletzung von § 502 BGB, durch den Artikel 29 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt wird und der es unter bestimmten Umständen verbietet, dass der Darlehensgeber eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangt, oder der diese der Höhe nach begrenzt.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 32

Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 32 EGBGB-neu erfasst die Verletzung von § 504 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu, gegebenenfalls in Verbindung mit § 505 Absatz 5 BGB-neu, durch

die Artikel 24 Absatz 3 und Artikel 25 Absatz 4 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt werden und die den Darlehensgeber zur Information verpflichten.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 33

Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 33 EGBGB-neu erfasst die Verletzung von § 505 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 504a Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 BGB-neu, durch die Artikel 25 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt wird und die den Darlehensgeber im Falle einer regelmäßigen geduldeten Überziehung verpflichten, eine Beratung anzubieten.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 34

Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 34 EGBGB-neu erfasst die Verletzung der §§ 505a und 505b BGB-neu, durch die Artikel 18 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt wird und die den Darlehensgeber zur Durchführung einer eingehenden Kreditwürdigkeitsprüfung vor Vertragsabschluss verpflichten und dafür nähere Vorgaben machen.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 35

Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 35 EGBGB-neu erfasst die Verletzung von § 511 Absatz 1 BGB-neu, durch den der Artikel 16 Absatz 1 und 2 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt wird und der den Unternehmer zur Informationserteilung vor Erbringung einer Beratungsleistung verpflichtet.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 36

Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 36 EGBGB-neu erfasst die Verletzung von § 511 Absatz 3 BGB, durch den Artikel 16 Absatz 3 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt wird und der den Unternehmer verpflichtet, bei der Erbringung von Beratungsleistungen bestimmte Voraussetzungen einzuhalten.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 37

Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 37 EGBGB-neu erfasst die Verletzung von § 511 Absatz 4 BGB-neu, durch den Artikel 16 Absatz 5 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt wird und der den Unternehmer dazu verpflichtet, den Verbraucher oder die Verbraucherin zu warnen, falls der Vertrag ein spezifisches Risiko für die betroffenen Verbraucherinnen oder Verbraucher birgt.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 38

Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 38 EGBGB-neu erfasst die Verletzung von § 655a Absatz 2 BGB, durch den die Artikel 9, 10, 11, 12 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verbraucherkredit-RL-neu hinsichtlich Darlehensvermittlern umgesetzt werden und der den Darlehensvermittler zur Informationserteilung gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern verpflichtet.

Zu Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 39

Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 39 EGBGB-neu erfasst die Verletzung von Artikel 247a § 3 EGBGB-neu, durch den Artikel 6 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt wird und der dem Darlehensgeber eine Benachteiligung verbietet.

Zu Buchstabe b

Artikel 246e § 2 EGBGB ist anzupassen, weil die Verbraucherkredit-RL-neu in Artikel 44 Absatz 2 keine entsprechenden umsatzbezogenen Geldbußen anordnet. Es wird im Referentenentwurf bei der Bezugnahme auf Artikel 246e § 2 EGBGB bereits dessen zukünftige Fassung zugrunde gelegt, die sie nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verbrauchervertrags- und Versicherungsvertragsrechts erhalten soll.

Zu Nummer 4 (Artikel 247 EGBGB-neu)

Artikel 247 EGBGB ist anzupassen, um den Vorgaben der Verbraucherkredit-RL-neu zu entsprechen.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 506 BGB-neu.

Zu Buchstabe b

Die bisher hier umgesetzte Vorgabe aus Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe c der Wohnimmobilienkreditrichtlinie wird ohne inhaltliche Änderungen aus redaktionellen Gründen in § 505a Absatz 1 Satz 3 BGB-neu gemeinsam mit der gleichlautenden Vorgabe für Allgemein-Verbraucherdarlehen umgesetzt (siehe auch die dortige Begründung zu Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc).

Zu Buchstabe c

Artikel 247 § 2 EGBGB wird an die geänderten Anforderungen der Verbraucherkredit-RL-neu an verschiedenen Stellen angepasst und deshalb insgesamt neugefasst.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 2 werden die bisherigen Wörter „in Textform“ durch die Wörter „auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger nach Wahl des Darlehensnehmers“ ersetzt. Dies dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu hinsichtlich der dort enthaltenen Formvorgabe. Dafür wird ergänzt, dass die erforderliche Unterrichtung über die vorvertraglichen Informationen auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger nach Wahl des Darlehensnehmers zu erfolgen hat. Nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu sollen Darlehensnehmer die Möglichkeit haben, die Art des dauerhaften Datenträgers zu wählen. Darlehensnehmer können aber von Darlehensgebern nicht verlangen, dass die Unterrichtung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt, der nicht gängig ist. Hierunter fallen dauerhafte Datenträger, die für entsprechende Verwendungen nicht oder nur in einem sehr geringen Umfang genutzt werden. Ergänzend kann auf die Gesetzesbegründung zu Buchstabe g im Hinblick auf Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 EGBGB-neu verwiesen werden.

Die Regelung der Richtlinie wird insoweit wörtlich übernommen, da von dieser vollharmonisierenden Bestimmung nicht abgewichen werden darf (siehe Artikel 43 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu). Insoweit verbleibt ein gewisser Auslegungsspielraum, ob sich das Wahlrecht des Darlehensnehmers nur auf „andere dauerhafte Datenträger“ als das Medium Papier bezieht und vorrangig eine Informationserteilung auf Papier gefordert wäre oder ob für den Darlehensgeber ein vorrangiges Wahlrecht für die Papierform bestünde, ohne dass insoweit ein Wahlrecht des Darlehensnehmers bestünde. Es solches Verständnis ist zwar nicht ausgeschlossen. Auch der bisherige Wortlaut der außer Kraft tretenden Verbraucherkredit-RL-alt formuliert „auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger“. Die Begrifflichkeit Papier ist dabei insofern bereits bisher überflüssig, als es sich hierbei nach

allgemeiner Auffassung nur um eine Ausprägung des dauerhaften Datenträgers handelt, der in Artikel 3 Nummer 11 der Verbraucherkredit-RL-neu auch legal definiert wird. Dieser Richtlinienwortlaut wurde im Vorschlag der Europäischen Kommission für die Verbraucherkredit-RL-neu zunächst ohne inhaltliche Änderung beibehalten; es wurde lediglich redaktionell ein zweites „auf“ eingefügt. Erst im Rahmen der weiteren Verhandlungen wurde dann die Ergänzung „nach Wahl des Verbrauchers“ hinzugefügt. Es ist nicht davon auszugehen, dass hierdurch ein neuer Grundsatz der Papierform geschaffen werden sollte. Vielmehr dürfte sich das Wahlrecht des Verbrauchers oder der Verbraucherin auf den gesamten vorstehenden Passus beziehen, also auch auf das Medium Papier als Unterfall eines dauerhaften Datenträgers. Ein anderes Verständnis dürfte auch dem grundsätzlichen Ziel der Verbraucherkredit-RL-neu, neue und digitale Geschäftsmodelle zu erfassen (vergleiche etwa Erwägungsgründe 4, 7 und 10 der Verbraucherkredit-RL-neu) entgegenstehen, da gerade im Bereich des Online-Handels ein Primat der Papierform im höchsten Maße unpraktikabel wäre. Ein anderes Verständnis kann insbesondere auch nicht aus den Erwägungsgründen der Verbraucherkredit-RL-neu hergeleitet werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 gibt in Umsetzung des Artikels 10 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 der Verbraucherkredit-RL-neu zur Erfüllung der Pflicht zur vorvertraglichen Information weiterhin die Verwendung des Musters in Anlage 4 („Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“) vor. Dieses Muster wird angepasst und entspricht damit dem von der Richtlinie insoweit in Bezug genommenen Formular in Anhang I zur Richtlinie. Durch das in Satz 1 neu eingefügte Wort „vorvertragliche“ wird lediglich klargestellt, dass das amtliche Muster sich allein auf die Informationspflichten des Absatzes 1 Satz 1 bezieht, die vor Vertragsschluss zu erfüllen sind.

Daraus, dass Absatz 2 Satz 1 in Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu für die Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten die Verwendung des amtlichen Musters vorgibt, folgt ohne Weiteres, dass bei Verwendung des ordnungsgemäß ausgefüllten Musters diese Pflichten auch erfüllt werden. Der dies bisher in gleicher Weise regelnde Absatz 4 Satz 1 EGBGB-alt konnte daher entfallen, ohne dass sich daraus eine inhaltliche Änderung ergibt.

Dem bisherigen Absatz 2 werden zudem zwei weitere Sätze angefügt. Artikel 247 § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 EGBGB-neu dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 6 Unterabsatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu. Alle Informationen in dem amtlichen Muster müssen in gleicher Weise hervorgehoben werden, um nicht die Aufmerksamkeit des Darlehensnehmers auf eine spezifisch hervorgehobene Information zu lenken und damit zugleich von den anderen, gleichwertig zu erteilenden Informationen abzuziehen. Diese Vorgabe dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu.

Darüber hinaus müssen die enthaltenen Informationen in sich kohärent sowie gut lesbar sein. Ferner müssen sie den technischen Einschränkungen bestimmter Medien, zum Beispiel den Bildschirmen von Mobiltelefonen, Rechnung tragen. Damit jeder Darlehensnehmer gleichermaßen und im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70), die in Deutschland durch das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) und die Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 15. Juni 2022 (BGBl. I S. 928) in nationales Recht umgesetzt wurde, auf die Informationen zugreifen kann, sind die Informationen daher angemessen und in geeigneter Weise auf den verschiedenen Kanälen darzustellen. Dabei ist der Interoperabilität dieser verschiedenen Kanäle Rechnung zu tragen. Mit dieser Ergänzung wird Artikel 10 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt (siehe überdies Erwägungsgrund 37 der Verbraucherkredit-RL-neu).

Zu Absatz 3

Artikel 247 § 2 Absatz 3 EGBGB-neu dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu. Für die Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten ist bei Umschuldungen gemäß § 491 Absatz 5 BGB-neu fortan stets das Formular „Europäische Informationen für Verbraucherkredite“ gemäß der neu gefassten Anlage 5 zum EGBGB zu verwenden. Denn Artikel 11 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu sieht für entsprechende Kreditverträge fortan verpflichtend die Verwendung des entsprechenden Formulars vor. Eine Option für den Unternehmer, wie bisher in Artikel 247 § 2 Absatz 3 EGBGB, ist nicht mehr möglich. Das Formular gilt künftig außerdem nicht mehr für Überziehungsmöglichkeiten, weil die Verbraucherkredit-RL-neu anders als die Verbraucherkredit-RL-alt eine entsprechende Ausnahmeregelung nicht vorsieht.

Durch die Verweisung in Artikel 247 § 2 Absatz 3 Satz 2 EGBGB-neu auf Artikel 247 § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 EGBGB-neu wird sichergestellt, dass auch insofern die Gestaltungsvorgaben zur Geltung kommen und umgesetzt werden, die Artikel 11 Absatz 1 und 5 der Verbraucherkredit-RL-neu in Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 2 und 6 der Verbraucherkredit-RL-neu vorsieht (siehe dazu schon die obige Begründung zu Absatz 2).

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 in Artikel 247 § 2 EGBGB-neu ersetzt den bisherigen Absatz 4 (dazu sogleich unten). Artikel 247 § 2 Absatz 4 EGBGB-neu dient zur Umsetzung von Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu. Er schafft hierzu für den Darlehensgeber künftig die Pflicht, den Darlehensnehmer an die Möglichkeit des Widerrufs sowie an das hierfür geltende Verfahren zu erinnern, wenn die vorvertraglichen Informationen weniger als einen Tag vor dem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden, an dem der Darlehensnehmer durch den Vertrag oder sein Angebot gebunden ist. Es ist unerheblich, ob der Darlehensnehmer hierfür ein bindendes Angebot auf Vertragsabschluss abgibt oder die Vertragserklärung des Darlehensgebers annimmt. Die Erinnerung hat auf Papier oder auf einem anderen im Darlehensvertrag benannten dauerhaften Datenträger nach Wahl des Darlehensnehmers zu erfolgen. Auch hier gilt, dass keine Verpflichtung besteht, die Wahl eines Datenträgers zu akzeptieren, der nicht gängig ist. Zeitlich hat die Erinnerung zwischen einem und sieben Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Darlehensnehmer an seine Vertragserklärung beziehungsweise den Vertrag gebunden ist, zu erfolgen. Im Hinblick auf sonstige etwaige Unsicherheiten und Beweisschwierigkeiten soll insofern an den Moment des Zugangs der Vertragserklärung des Verbrauchers oder der Verbraucherin beim Unternehmer angeknüpft werden, der dadurch sicher bestimmen kann, welches Zeitfenster er für die Erfüllung seiner Erinnerungspflicht beachten muss. Angesichts von § 130 Absatz 1 Satz 2 BGB, der es bis zu diesem Zeitpunkt ermöglicht, die Bindungswirkung der Vertragserklärung zu verhindern, ist die Anknüpfung auch mit der Verbraucherkredit-RL-neu vereinbar. Die Vorgabe soll dazu dienen, dass Darlehensnehmer ausreichend Zeit haben, die vorvertraglichen Informationen zu lesen und zu verstehen, gegebenenfalls Angebote zu vergleichen und eine fundierte Entscheidung treffen zu können. War dafür vor dem Abschluss des Vertrags besonders wenig Zeit, soll dem Verbraucher oder der Verbraucherin noch einmal besonders deutlich vor Augen geführt werden, dass er oder sie sich von dem Vertrag und der getroffenen Entscheidung noch durch Widerruf lösen kann.

Der Beibehaltung der bislang in Artikel 247 § 2 Absatz 4 EGBGB enthaltenen Regelungen bedurfte es nicht. Soweit im bisherigen Satz 1 dieser Bestimmung geregelt war, dass die Verpflichtung zur Unterrichtung nach § 491a Absatz 1 BGB als erfüllt gilt, wenn der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer das ordnungsgemäß ausgefüllte Muster übermittelt hat, wird dies bereits durch Artikel 247 § 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 EGBGB-neu geregelt (siehe oben zu Absatz 2). Die dort jeweils normierte Vorgabe, das Muster in Anlage 4 beziehungsweise in Anlage 5 zu verwenden, bewirkt bei entsprechender Verwendung des ordnungsgemäß ausgefüllten Musters die Erfüllung der betreffenden vorvertraglichen Informationspflichten. Die durch die Richtlinie modifizierte Formvorgabe ist zudem

bereits in Artikel 247 § 2 Absatz 1 Satz 2 EGBGB-neu enthalten. Der bisherige Satz 3 in Artikel 247 § 2 Absatz 4 EGBGB wird aus Gründen der Rechtsbereinigung gestrichen, weil diese Übergangsregelung keine Wirkung mehr entfalten kann.

Zu Buchstabe d

Artikel 247 § 3 EGBGB wird an die Vorgaben des Artikel 10 der Verbraucherkredit-RL-neu angepasst.

Zu Doppelbuchstabe aa

Zunächst wird in lediglich klarstellender Weise in Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 EGBGB-neu ergänzt, dass die Informationen klar und verständlich sein müssen. Hierdurch wird die entsprechende Vorgabe in Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu auch im Wortlaut nachgezogen, auch wenn sich faktisch insoweit keine Änderungen ergeben.

Viele der Informationsvorgaben sind inhaltlich oder auch wörtlich unverändert geblieben. Da jedoch das Formular „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ grundlegend neugestaltet wird, insbesondere indem es in zwei Teile gegliedert wird, war Artikel 247 § 3 EGBGB-neu insgesamt redaktionell umzugestalten. Die Vorgabe enthält nunmehr sämtliche vorvertraglichen Informationsvorgaben für Darlehensgeber bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen und entsprechenden Finanzierungshilfen. Die frühere Untergliederung in mehrere Normen entfällt daher. Die Reihenfolge der Informationsvorgaben wurde bei der Neugestaltung an die in der Verbraucherkredit-RL-neu gewählte Reihenfolge angepasst. Aufgrund dieser Neusortierung war die Norm insgesamt neu zu fassen, auch wenn sich hinsichtlich vieler Informationsvorgaben keinerlei inhaltliche Neuerungen ergeben. Auf inhaltliche Änderungen in Bezug auf die bisherige Rechtslage wird daher unter der jeweiligen Nummer hingewiesen.

Im Einzelnen:

Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EGBGB-neu wird insoweit ergänzt, als neben Namen und Anschrift des Darlehensgebers nunmehr auch die Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Darlehensgebers anzugeben sind. Hierdurch werden Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a und l der Verbraucherkredit-RL-neu hinsichtlich des Darlehensgebers umgesetzt.

Die bisher in Artikel 247 § 3 Absatz 1 Nummer 2 EGBGB enthaltene Informationsvorgabe zur Art des Darlehens ist aus Gründen der beschriebenen neuen Gestaltung zu verschieben und ist im Wortlaut unverändert nun in Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 EGBGB-neu enthalten. Sie setzt dort Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe a der Verbraucherkredit-RL-neu um.

Aufgrund dieser Verschiebung waren auch die bisherigen Nummern in Artikel 247 § 3 Absatz 1 Nummer 3 bis 8 EGBGB (Vorgaben zu effektivem Jahreszins, Nettodarlehensbetrag, Sollzinssatz, Vertragslaufzeit, Teilzahlungen und Gesamtbetrag) redaktionell zu verschieben; bei dieser Gelegenheit wurde die Reihenfolge der Angaben an die Reihenfolge der Angaben in der Verbraucherkredit-RL-neu angepasst. Mit Ausnahme der Vorgaben unter den neuen Nummern in Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 8 EGBGB-neu zum Sollzinssatz und zu Teilzahlungen sind die Vorgaben im Wortlaut jedoch unverändert geblieben. Die neuen, inhaltlich unveränderten Vorgaben in Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (Nettodarlehensbetrag, bisher Artikel 247 § 3 Absatz 1 Nummer 4 EGBGB), 3 (Vertragslaufzeit, bisher Artikel 247 § 3 Absatz 1 Nummer 6 EGBGB), 5 (effektiver Jahreszins, bisher Artikel 247 § 3 Absatz 1 Nummer 3 EGBGB) und 6 (Gesamtbetrag, bisher Artikel 247 § 3 Absatz 1 Nummer 8 EGBGB) EGBGB-neu setzen Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben b, c und e der Verbraucherkredit-RL-neu um. Auch hinsichtlich der Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 (Sollzinssatz, bisher Artikel 247 § 3 Absatz 1 Nummer 5

EGBGB) und 8 (Teilzahlungen, bisher Artikel 247 § 3 Absatz 1 Nummer 7 EGBGB) EGBGB-neu ergeben sich keine veränderten inhaltlichen Anforderungen. Aufgrund der neuen Gestaltung der europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite in zwei Teilen und der Aufteilung der Vorgaben zum Sollzinssatz auf diese beiden Teile waren die bisher in Artikel 247 § 3 Absatz 4 EGBGB geregelten Vorgaben aus Gründen der Rechtsklarheit zu verschieben, damit eindeutig ist, in welchen Teil des Formulars sie aufzunehmen sind. Mit diesen neuen Nummern wird Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d und h der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Aufgrund der Neugestaltung des Formulars sind zudem die bisherigen Artikel 247 § 3 Absatz 1 Nummer 9 (Auszahlungsbedingungen, Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 EGBGB-neu) und 10 (sonstige Kosten, Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 16 EGBGB-neu) EGBGB zu verschieben, so dass die Nummerierung der bisherigen Artikel 247 § 3 Absatz 1 Nummer 11 bis 14 EGBGB anzupassen ist. Auch hierbei wurde die Reihenfolge der Angaben an die Reihenfolge aus der Verbraucherkredit-RL-neu angepasst. Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EGBGB-neu (Zahlungsverzug, bisher Artikel 247 § 3 Absatz 1 Nummer 11 EGBGB) ist dabei unverändert geblieben und setzt Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe g der Verbraucherkredit-RL-neu um.

Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 EGBGB-neu (bisher Artikel 247 § 3 Absatz 1 Nummer 12 EGBGB) wird insofern ergänzt, dass der Warnhinweis nicht nur zu den Folgen ausbleibender, sondern auch zu den Folgen verspäteter Zahlungen zu erfolgen hat. Hierdurch wird Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe i der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt, der entsprechend ergänzt wurde.

Nach Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 EGBGB-neu (bisher Artikel 247 § 3 Absatz 1 Nummer 13 EGBGB) ist künftig nicht nur wie bislang über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts, sondern gegebenenfalls auch über die Widerrufsfrist zu informieren. Hierdurch wird Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe j der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 EGBGB-neu (bisher Artikel 247 § 3 Absatz 1 Nummer 14 EGBGB) bleibt inhaltlich unverändert. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird lediglich die bisher in Artikel 247 § 4 Absatz 1 Nummer 3 EGBGB enthaltene Information über einen etwaigen Anspruch des Darlehensgebers auf Vorfälligkeitsentschädigung an diese Stelle verschoben, da die entsprechende Angabe in den ersten Teil des neuen Formulars aufzunehmen ist (siehe Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe k in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu). Die restlichen Angaben aus dem bisherigen Artikel 247 § 4 Absatz 1 Nummer 3 EGBGB finden sich fortan in Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 21 EGBGB-neu. Hierdurch wird wiederum Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe j der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 EGBGB-neu enthält, wie bereits dargestellt, die unveränderten Angaben zur Art des Darlehens.

Die bisherige Artikel 247 § 3 Absatz 1 Nummer 9 EGBGB (Auszahlungsbedingungen) wurde lediglich aus redaktionellen Gründen ohne Änderung in Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 EGBGB-neu verschoben. Hierdurch wird Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe b der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 EGBGB-neu enthält die weiteren Angaben zum Sollzinssatz, die neben den Angaben nach Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EGBGB-neu erforderlich sind. Die Angaben sind inhaltlich unverändert geblieben, allerdings wurde der Wortlaut an den umzusetzenden Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe c der Verbraucherkredit-RL-neu angepasst.

Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 EGBGB-neu bleibt ebenfalls inhaltlich unverändert und enthält die Vorgaben, die bisher in Artikel 247 § 3 Absatz 3 Satz 3 EGBGB enthalten waren. Es war lediglich eine Umformulierung des Wortlauts aus redaktionellen Gründen erforderlich, da sich die Vorgabe nunmehr in einer Aufzählung befindet. Hiermit wird Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe d der Verbraucherkredit-RL-neuumgesetzt.

Auch Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 16 EGBGB (sonstige Kosten) bleibt inhaltlich unverändert. Die Informationsvorgabe wurde aus dem bisherigen Artikel 247 § 8 Absatz 1 EGBGB sowie dem bisherigen Artikel 247 § 3 Absatz 1 Nummer 10 EGBGB verschoben und im Wortlaut lediglich redaktionell angepasst. Hiermit wird Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe e der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 17 EGBGB-neu (repräsentatives Beispiel) bleibt ebenfalls unverändert und wurde lediglich aus redaktionellen Gründen im Wortlaut angepasst. Diese Vorgabe war bisher in Artikel 247 § 3 Absatz 3 Satz 1 und 2 EGBGB enthalten. Hierdurch wird Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe f der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 EGBGB-neu (Notarkosten) entspricht dem bisherigen Artikel 247 § 4 Absatz 1 Nummer 1 EGBGB. Hierdurch wird Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe g der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 19 EGBGB-neu (Abschluss weiterer Verträge) bleibt ebenfalls inhaltlich unverändert und wurde aus dem bisherigen Artikel 247 § 8 Absatz 1 Satz 1 EGBGB verschoben. Hierdurch wird Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe h der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 20 EGBGB-neu (Sicherheiten) entspricht dem bisherigen Artikel 247 § 4 Absatz 1 Nummer 2 EGBGB und setzt Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe i der Verbraucherkredit-RL-neu um.

Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 21 EGBGB-neu (weitere Angaben zur Vorfälligkeitsentschädigung) entspricht dem zweiten Teil der bisher in Artikel 247 § 4 Absatz 1 Nummer 3 EGBGB enthaltenen Vorgabe und setzt Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe j der Verbraucherkredit-RL-neu um (dazu auch schon zuvor bei Nummer 11 neu).

Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 22 EGBGB-neu (Rechte aus BDSG) entspricht der bisherigen Vorgabe in Artikel 247 § 3 Absatz 1 Nummer 16 EGBGB. Es ist lediglich der Verweis auf das BDSG redaktionell anzupassen. Hierdurch wird Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe k der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 23 EGBGB-neu (Vertragsentwurf) entspricht der bisherigen Vorgabe in Artikel 247 § 3 Absatz 1 Nummer 15 EGBGB und setzt Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe l der Verbraucherkredit-RL-neu um.

Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 24 EGBGB-neu enthält eine neue Informationsvorgabe. Danach ist darauf hinzuweisen, dass der Preis auf Grundlage einer automatisierten Datenverarbeitung, einschließlich Profiling, personalisiert worden ist, wenn eine entsprechende Personalisierung erfolgt ist. Der Begriff des Profilings entspricht dabei Artikel 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2016/679. Es handelt sich um eine optionale Informationsvorgabe, die nur bei Einschlägigkeit im konkreten Fall aufzunehmen ist. Hierdurch wird Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe m in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 14 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 25 EGBGB-neu entspricht der bisherigen Vorgabe in Artikel 247 § 4 Absatz 1 Nummer 4 EGBGB und setzt Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe n der Verbraucherkredit-RL-neu um.

Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 26 EGBGB-neu enthält eine neue vorvertragliche Informationsvorgabe, nach der Darlehensnehmer über die Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren sowie über die Voraussetzungen für diesen Zugang zu informieren sind. Eine entsprechende Information war bisher nur im Vertrag selbst (vergleiche den bisherigen Artikel 247 § 7 Absatz 1 Nummer 4 EGBGB), nicht aber auch schon vorvertraglich anzugeben. Mit der Vorgabe wird Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe o der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 27 EGBGB-neu enthält eine neue Informationsvorgabe. Danach sind nunmehr ein Warnhinweis sowie eine Erläuterung der rechtlichen und finanziellen Folgen der Nichteinhaltung der sonstigen mit dem Darlehensvertrag verbundenen Verpflichtungen erforderlich. Gemeint ist an dieser Stelle die Nichteinhaltung von Verpflichtungen, bei der es sich nicht um verspätete oder nicht geleistete Zahlungen (die bereits über Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz Nummer 9 EGBGB-neu erfasst sind) handelt. Hierdurch wird Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe p der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Nach Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 28 EGBGB-neu ist nunmehr im Rahmen der vorvertraglichen Informationspflichten auch ein Tilgungsplan zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch auf einen Tilgungsplan des Darlehensnehmers bestand auch bereits bisher nach Vertragsabschluss gemäß § 492 Absatz 3 Satz 2 BGB. Nunmehr ist ein solcher Tilgungsplan bereits vorvertraglich mit allen Zahlungen und Rückzahlungen während der Vertragslaufzeit zu übermitteln. Sofern der Sollzinssatz nicht gebunden ist und unter verschiedenen Umständen unterschiedliche Sollzinssätze gelten können, sind angemessene Erhöhungen des Sollzinssatzes zugrunde zu legen. Hierdurch wird Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe q der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 2 EGBGB-neu setzt Artikel 10 Absatz 4 der Verbraucherkredit-RL-neu um. Danach müssen alle wesentlichen Merkmale eines Allgemein-Verbraucherdarlehens in auffallender Art und Weise auf der ersten Seite des Formulars „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ aus Anlage 4 zum EGBGB enthalten sein. Dadurch sollen Darlehensnehmer direkt auf den ersten Blick alle wesentlichen Informationen einsehen und leichter mit anderen Angeboten vergleichen können. Bei diesen wesentlichen Merkmalen handelt es sich um die Informationen, die in Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 11 EGBGB-neu neu enthalten sind. Die weiteren Informationen sind nach diesen wesentlichen Merkmalen und von diesen erkennbar getrennt darzustellen. Sie sind in Artikel 10 Absatz 5 Satz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu geregelt und nunmehr in Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummern 12 bis 28 EGBGB-neu umgesetzt.

Falls nicht alle der wesentlichen Merkmale im Sinne des Artikels 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 11 EGBGB-neu in auffallender Weise auf einer Seite dargestellt werden können, so sind sie auf höchstens zwei Seiten darzustellen (neuer Satz 3). Dabei sind auf der ersten Seite die Informationen nach Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EGBGB-neu hinsichtlich des Namens (vergleiche Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a im Gegensatz zu Buchstabe l der Verbraucherkredit-RL-neu) sowie Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7 EGBGB-neu aufzunehmen (vergleiche Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 4 EGBGB-neu). Hierdurch wird die entsprechende Vorgabe aus Artikel 10 Absatz 4 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 5 EGBGB-neu dient der Umsetzung der Option aus Artikel 2 Absatz 8 der Verbraucherkredit-RL-neu. Danach können bei bestimmten Darlehensformen, bei denen die Verbraucherkredit-RL-alt nicht anwendbar war, gewisse Informationsvorgaben, die dort enumerativ aufgezählt werden, für nicht anwendbar erklärt werden. Es handelt sich hierbei um Darlehen, die bisher entweder über § 491 Absatz 2 Satz 1 BGB aufgrund der bisher notwendigen Entgeltlichkeit oder als Kleinstdarlehen aufgrund von § 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BGB oder als kurzfristige Darlehen mit nur geringen Kosten aufgrund von § 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 BGB vom Anwendungsbereich der §§ 491 ff. BGB und insbesondere auch des Artikels 247 EGBGB ausgenommen waren. Hinsichtlich

der unentgeltlichen Darlehen gilt dabei entsprechend der klar getroffenen Aussage in Erwägungsgrund 15 der Verbraucherkredit-RL-neu, dass die Ausnahme nur vorliegt, wenn die Darlehen zins- und entgeltfrei und mit lediglich begrenzten Kosten, die vom Darlehensnehmer bei Zahlungsverzug zu zahlen sind, gewährt werden. Im Übrigen sind damit keine weiteren Änderungen für das Begriffsverständnis der hier einschlägigen Darlehensarten verbunden.

Allein durch den neuen Einbezug in den Anwendungsbereich wird für diese Darlehen ein deutlich höheres Verbraucherschutzniveau erreicht als bislang. Die Unterrichtung über sämtliche Informationsvorgaben ist darüber hinaus nicht erforderlich und würde sowohl für den Darlehensnehmer als auch für den Darlehensgeber eine unnötige Belastung darstellen. Sämtliche wesentlichen Merkmale eines Allgemein-Verbraucherdarlehens, die auf der ersten Seite des Formulars „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ darzustellen sind, sind auch bei der Unterrichtung nach Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 5 EGBGB-neu uneingeschränkt erforderlich, so dass Darlehensnehmer die wesentlichen Informationen alle erhalten und gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Absenkung des Verbraucherschutzes zu befürchten ist, sondern gerade im Gegenteil eine deutliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Status quo erfolgt. Zugleich dient die Regelung der Vermeidung unnötiger Bürokratie. Im Vertrag selber gibt es zudem keine Anpassung der erforderlichen Angaben, sodass der Darlehensnehmer dort auch bei den hiesigen Vertragsarten sämtliche Informationen erhält (vergleiche insbesondere Artikel 247 § 6 EGBGB-neu).

Zu Doppelbuchstabe bb

Artikel 247 § 3 Absatz 3 und 4 EGBGB ist aufzuheben, weil die entsprechenden Vorgaben nunmehr aus redaktionellen Gründen in Artikel 247 § 3 Absatz 1 Absatz 1 Satz 1 EGBGB-neu enthalten sind.

Zu Buchstabe e

Der bisherige Absatz 1 des Artikels 247 § 4 entfällt, da seine Vorgaben nunmehr aus redaktionellen Gründen schon in Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 EGBGB-neu enthalten sind (siehe dazu die dortige Begründung, zu Buchstabe d Doppelbuchstabe aa).

Der bisherige Absatz 2 tritt als neuer Absatz 1 an seine Stelle und wird um die Vorgabe ergänzt, dass zusätzliche Informationen des Darlehensgebers gut lesbar sein müssen. Hiermit wird Artikel 10 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt. Darüber hinaus wird die Vorgabe ohne inhaltliche Änderungen aus Gründen der Rechtssicherheit sprachlich klarer gefasst, wobei der Wortlaut von Artikel 247 § 1 Absatz 3 Satz 1 EGBGB berücksichtigt und an die hiesige Fallkonstellation angepasst wurde. Das bisherige Vollzitat der Verordnung (EU) 2016/1011 wird außerdem aufgrund neuer rechtsförmlicher Anforderungen durch ein Kurzzitat ersetzt

Der bisherige Absatz 3 wird wiederum nachfolgend zu Absatz 2 und um einen neuen Satz 2 ergänzt. Die Bezugnahme auf die Verordnung (EU) 2016/1011 in Satz 1 ist dynamisch zu verstehen und lediglich aus rechtsförmlichen Gründen sprachlich anzupassen. Artikel 247 § 4 Absatz 2 Satz 2 EGBGB-neu stellt wiederum sicher, dass auch im Hinblick auf die Umsetzung von Artikel 10 Absatz 5 Unterabsatz 2 die Option aus Artikel 2 Absatz 8 der Verbraucherkredit-RL-neu genutzt wird. Danach können – wie schon zu Artikel 247 § 3 EGBGB-neu erläutert – aus Verhältnismäßigkeitserwägungen bei bestimmten Darlehensformen, bei denen die bisherige Verbraucherkredit-RL-alt nicht anwendbar war, gewisse Informationsvorgaben für nicht anwendbar erklärt werden. Mit der Neuregelung wird bei den Darlehensformen gleichwohl eine deutliche Erhöhung des Verbraucherschutzniveaus bewirkt (siehe dazu schon näher die Begründung zu Buchstabe d Doppelbuchstabe aa am Ende).

Zu Buchstabe f

Artikel 247 § 5 Absatz 1 EGBGB ist aufgrund der Richtlinienvorgaben in Artikel 10 Absatz 7 der Verbraucherkredit-RL-neu inhaltlich geringfügig anzupassen. Die Nachholung der Erteilung vorvertraglicher Informationen gemäß Artikel 247 § 2 EGBGB-neu ist nunmehr nur noch bei fernmündlicher Kommunikation möglich. Die entsprechende Vorgabe aus Artikel 247 § 5 Absatz 1 Satz 1 EGBGB wird daher als Artikel 247 § 5 Absatz 1 Satz 2 EGBGB-neu angefügt, da der bisherige Artikel 247 § 5 Satz 2 EGBGB, zukünftig Artikel 247 § 5 Satz 1 EGBGB-neu, bereits diese Kommunikationsform behandelt. Es muss nun aufgrund der Umstellung in Artikel 247 § 5 Satz 2 EGBGB, nun Artikel 247 § 5 Satz 1 EGBGB-neu, allerdings klargestellt werden, dass sich die Vorgabe sachlich auf Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge bezieht. Die vollständige Unterrichtung hat spätestens unverzüglich nach Vertragsschluss zu erfolgen. Sofern der Vertragsschluss ohnehin zumindest der Textform bedarf, ist bereits bei Abgabe der darauf gerichteten Willenserklärung auch die vorvertragliche Information nachzuholen.

Zudem waren die in jedem Fall auch bei Telefongesprächen zu erteilenden Informationen anzupassen. Nunmehr sind die Informationen, die als wesentliche Angaben im ersten Teil des Formulars aufzunehmen sind, jedenfalls immer mitzuteilen. Über den in Artikel 247 § 13a Satz 1 EGBGB-neu enthaltenen Ergänzungsverweis sind gegebenenfalls auch die erforderlichen Angaben zum Darlehensvermittler anzugeben, weil bei Einschlägigkeit dort eine Ergänzung der vorvertraglichen Informationen nach Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EGBGB-neu vorgeschrieben ist.

Soweit die Informationen nach Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 5 oder § 11 Absatz 1 Satz 5 EGBGB-neu bereits entbehrlich sind, muss auch keine Nachholung der Unterrichtung nach dem hiesigen Artikel 247 § 5 Satz 2 EGBGB-neu erfolgen.

Zu Buchstabe g

Artikel 247 § 6 EGBGB wird aus Gründen der Übersichtlichkeit neu strukturiert sowie an die neuen Vorgaben der Verbraucherkredit-RL-neu in Artikel 21 angepasst.

Zu Absatz 1

Artikel 247 § 6 Absatz 1 EGBGB-neu wird aus Gründen der Rechtsklarheit neu strukturiert. Statt wie bisher auf die in Artikel 247 § 3 Absatz 1 und 4 EGBGB enthaltenen Angaben zu verweisen, enthält die Bestimmung nun selbst nahezu alle Angaben, die in einem Verbraucherdarlehensvertrag enthalten sein müssen (daneben sind noch Artikel 247 § 6 Absatz 2 und § 8, 12 und 13 EGBGB zu betrachten). Inhaltlich bleiben viele der Angaben im Vergleich zur bisherigen Fassung indes unverändert.

Im Einzelnen:

Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EGBGB-neu war bisher über den beschriebenen Verweis des Artikels 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EGBGB auf Artikel 247 § 3 EGBGB enthalten und ist wortgleich. Hierdurch wird Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EGBGB-neu war bisher über den beschriebenen Verweis des Artikels 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EGBGB auf Artikel 247 § 3 EGBGB enthalten. Wie auch bei den vorvertraglichen Informationspflichten ist nun außerdem die Angabe von Telefonnummer und E-Mail-Adresse erforderlich. Hierdurch wird die entsprechend erweiterte Vorgabe aus Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EGBGB-neu war bisher in Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EGBGB enthalten. Wie auch bei den vorvertraglichen Informationspflichten ist nun anders als bisher auch noch die Angabe von Telefonnummer und E-Mail-Adresse erforderlich. Hierdurch wird ebenfalls Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EGBGB-neu war bisher über den beschriebenen Verweis des Artikels 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EGBGB auf Artikel 247 § 3 EGBGB enthalten und ist wortgleich. Hierdurch wird Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EGBGB-neu war bisher über den beschriebenen Verweis des Artikels 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EGBGB auf Artikel 247 § 3 EGBGB enthalten und ist wortgleich. Hierdurch wird ebenfalls Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 EGBGB-neu war bisher über den beschriebenen Verweis des Artikels 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EGBGB auf Artikel 247 § 3 EGBGB enthalten und ist wortgleich. Hierdurch wird Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EGBGB-neu war bisher über den beschriebenen Verweis des Artikels 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EGBGB auf Artikel 247 § 3 EGBGB enthalten und wurde – wie auch die entsprechende vorvertragliche Informationspflicht – lediglich redaktionell angepasst. Hierdurch wird Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe f der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 EGBGB-neu war bisher über den beschriebenen Verweis des Artikels 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EGBGB auf Artikel 247 § 3 EGBGB enthalten und ist wortgleich. Hierdurch wird Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe g der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 EGBGB-neu war bisher über den beschriebenen Verweis des Artikels 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EGBGB auf Artikel 247 § 3 EGBGB enthalten und ist wortgleich. Hierdurch wird ebenfalls Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe g der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 EGBGB-neu war bisher über den beschriebenen Verweis des Artikels 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EGBGB auf Artikel 247 § 3 EGBGB enthalten und wurde – wie auch die entsprechende vorvertragliche Informationspflicht – lediglich redaktionell angepasst. Hierdurch wird Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe h der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 EGBGB-neu war bisher in Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EGBGB enthalten und ist inhaltsgleich. Hierdurch wird Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe i der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt. Die in der Verbraucherkredit-RL-neu genannten Voraussetzungen werden nunmehr auch explizit an dieser Stelle ausgeführt, ohne dass hiermit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre. Die Voraussetzungen galten auch bisher über den Verweis auf § 492 Absatz 3 Satz 2 BGB. Die Aufnahme im Rechtstext dient der leichteren Erfassung der Vorgaben, ohne dass ein Blick auf die verwiesene Norm notwendig wäre.

Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 EGBGB-neu war bisher über den beschriebenen Verweis in Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auf Artikel 247 § 3 EGBGB und in Artikel 247 § 8 Absatz 2 EGBGB enthalten und wurde – wie auch die entsprechende vorvertragliche Informationspflicht – lediglich redaktionell angepasst. Hierdurch wird Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe k der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 EGBGB-neu war bisher über den beschriebenen Verweis des Artikels 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EGBGB auf Artikel 247 § 3 EGBGB enthalten und ist wortgleich. Hierdurch wird Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe l der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 EGBGB-neu war bisher über den beschriebenen Verweis des Artikels 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EGBGB auf Artikel 247 § 3 EGBGB enthalten und wurde – wie auch die entsprechende vorvertragliche Informationspflicht – insofern ergänzt, als dass der Warnhinweis nicht nur zu den Folgen ausbleibender, sondern auch zu den Folgen verspäteter Zahlungen zu erfolgen hat. Hierdurch wird Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe m der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 EGBGB-neu war bisher in Artikel 247 § 7 Absatz 1 Nummer 1 EGBGB enthalten und ist wortgleich. Hierdurch wird Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe n der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 16 EGBGB-neu war bisher in Artikel 247 § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EGBGB enthalten und ist wortgleich. Hierdurch wird Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe o der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt. Lediglich aus systematischen Gründen und ohne Änderung der Rechtslage wird hier nicht mehr der Eigentumsvorbehalt genannt, der weiterhin eine der potentiell verlangten Sicherheiten darstellen kann.

Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 17 EGBGB-neu war bisher über den beschriebenen Verweis des Artikels 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EGBGB auf Artikel 247 § 3 EGBGB enthalten und ist wortgleich. Hierdurch wird Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe p der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 EGBGB-neu dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe q der Verbraucherkredit-RL-neu und gibt neu vor, dass der Vertrag eine Angabe zur Art des dauerhaften Datenträgers enthalten muss, die der Darlehensnehmer für den Erhalt bestimmter Informationen und Erklärungen während des Vertragsverhältnisses wählt. Eine Angabe ist dabei erforderlich für die Erklärungen nach den §§ 493 Absatz 3 und 7, § 499 Absatz 1 und 2, § 504 Absatz 1 Satz 1 und 3 BGB und für Artikel 247 § 2 Absatz 4 EGBGB-neu. Sofern eine Angabe nicht immer einschlägig sein muss, sondern nur in bestimmten Konstellationen greift, wurde dies mit der Verwendung des Wortes „gegebenenfalls“ deutlich gemacht. So muss beispielsweise nicht bei jedem Darlehen ein dauerhafter Datenträger für die Erfüllung der vertraglichen Informationspflichten bei Überziehungsmöglichkeiten gewählt und im Vertrag angegeben werden, sondern nur bei einschlägigen Darlehen nach § 504 BGB. Die allgemeine Pflicht des Darlehensgebers, Erklärungen nach dem Vertragsschluss auf Papier oder einem anderen entsprechend im Darlehensvertrag benannten dauerhaften Datenträger an den Darlehensnehmer zu übermitteln, ergibt sich aus § 492 Absatz 5 BGB-neu, der in Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 EGBGB-neu deshalb einleitend ebenfalls genannt wird. Das Wahlrecht des Darlehensnehmers besteht jeweils separat für die Erfüllung der aufgeführten Informationspflichten und kann auch unterschiedlich ausgeübt werden. Der Darlehensgeber ist daher verpflichtet, dem Darlehensnehmer im Vertrag zu ermöglichen, für jede in Betracht kommende Informationspflicht einen dauerhaften Datenträger zu wählen, der als gängig anzusehen ist und für die Erfüllung der Informationspflicht verwendet werden soll. Der Darlehensgeber darf dabei keine Vorauswahl für den Darlehensnehmer treffen. Möglich ist es hingegen, dem Darlehensnehmer durch eine Aufzählung vor Augen zu führen, welche dauerhaften Datenträger dieser zum Beispiel wählen könnte. Die Aufzählung darf jedoch keinen abschließenden Eindruck erwecken, außer sie führt alle potentiell denkbaren, gängigen dauerhaften Datenträgern auf. Unter gängigen Datenträgern können dabei neben der Papierform beispielsweise eine E-Mail, eine Downloadfunktion oder eine digitale Postbox verstanden werden. Bei der Gängigkeit ist neben dem allgemeinen Stand der Technik und der Verbreitung des dauerhaften Datenträgers bei Darlehensgeschäften auch das konkrete Geschäftsmodell des Darlehensgebers einzubeziehen, da auch die berechtigten Interessen

des Darlehensgebers für die Frage der Gängigkeit zu berücksichtigen sind (vergleiche auch Erwägungsgrund 34 der Verbraucherkredit-RL-neu, der im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zusätzlich eingefügt wurde). Bietet ein Darlehensgeber beispielsweise keinen Online-Abschluss an und hat auch kein entsprechendes Kundenportal, sollte die Vorgabe nicht so verstanden werden, dass der Darlehensgeber verpflichtet ist, aufwändig eine digitale Postbox einzurichten. Bei der Angabe im Vertrag muss der Darlehensgeber diesen Vertrag so gestalten, dass er dem Erfordernis nach klarer und prägnanter Gestaltung gerecht wird.

Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 19 EGBGB-neu war bisher über den beschriebenen Verweis des Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auf Artikel 247 § 3 EGBGB und in § 7 Absatz 1 Nummer 3 EGBGB enthalten. Es ist nunmehr ausdrücklich eine transparente und verständliche Erläuterung erforderlich, wie der Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung zu berechnen ist. Hierdurch wird Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe s der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 20 EGBGB-neu war bisher in Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EGBGB enthalten und ist wortgleich. Hierdurch wird Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe t der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 21 EGBGB-neu war bisher über Artikel 247 § 7 Absatz 1 Nummer 4 EGBGB enthalten. Hierdurch wird Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe u der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 22 EGBGB-neu war bisher in Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 EGBGB enthalten und ist wortgleich. Hierdurch wird Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe v der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 23 EGBGB-neu war bisher in Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EGBGB enthalten. Es wird nun lediglich abweichend vom bisherigen Wortlaut explizit klargestellt, dass Namen und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde anzugeben sind. So wurde die Regelung aber auch bisher schon verstanden, entsprechend der darin umgesetzten Vorgabe aus Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe v der Verbraucherkredit-RL-alt. Nummer 23 dient nun zur Umsetzung des insofern gleichlautenden Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe w der Verbraucherkredit-RL-neu.

Nach Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 24 EGBGB-neu hat der Vertrag künftig eine Angabe zu Kontaktdaten von Anbietern von Schuldnerberatungsdienste nach dem Gesetz über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher zu enthalten sowie eine Empfehlung, sich im Falle von Rückzahlungsschwierigkeiten an diese Anbieter zu wenden. Eine Orientierung gibt etwa der „Schuldnerberatungsatlas“ auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes (https://schuldnerberatungsatlas.destatis.de). Hierdurch wird Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe x der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt, für dessen Auslegung insbesondere auch die Begriffsbestimmung aus Artikel 3 Nummer 22 der Verbraucherkredit-RL-neu heranzuziehen ist.

Artikel 247 § 6 Absatz 1 EGBGB wird mit dem neuen Satz 2 um Vorgaben zur erforderlichen Darstellung der Angaben ergänzt, die bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag oder Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag nach dem vorherigen Satz enthalten sein müssen. Die Angaben müssen gut lesbar sein und den technischen Einschränkungen bestimmter Datenträger Rechnung tragen. Damit jeder Darlehensnehmer gleichermaßen auf die Informationen zugreifen kann, sind die Informationen angemessen und in geeigneter Weise auf den verschiedenen Kanälen darzustellen. Diese Vorgaben beziehen sich beispielsweise auf die Darstellung auf Bildschirmen von Mobilgeräten. Mit dieser Ergänzung wird Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt. Die Vorgaben zur Darstellung werden sachlich zugleich auf Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge erstreckt. Dies ist mit der Wohnimmobilienkreditrichtlinie vereinbar, die in dem Bereich keine eigenen Vorgaben macht.

Die Referenz in Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 EGBGB-alt für Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge wird ohne inhaltliche Veränderung redaktionell in Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 3 und 4 EGBGB-neu verschoben und an die Neustrukturierung angepasst.

Zu Absatz 2

Artikel 247 § 6 Absatz 2 EGBGB wird wie folgt angepasst:

Zunächst werden im ersten Satz nach dem Wort „Widerrufs“ die Wörter „bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen einschließlich des für die Erklärung zu verwendenden dauerhaften Datenträgers gemäß § 356b Absatz 1a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, den der Darlehensnehmer im Vertrag wählt,“ eingefügt, um die neuen Richtlinienvorgaben zu erfüllen. Nach dem Wort „Darlehen“ werden deshalb außerdem die Wörter „unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen“ ergänzt.

Artikel 247 § 6 Absatz 2 Satz 1 EGBGB dient zur Umsetzung von Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 Buchstabe p in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verbraucherkredit-RL-neu. Die danach erforderliche Angabe zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts hat künftig auch eine Angabe der für die Erklärung zu verwendenden Form zu enthalten, die im Darlehensvertrag nach Wahl des Darlehensnehmers benannt ist. In § 356b Absatz 1a BGB-neu wird die erforderliche Form für die Widerrufserklärung des Darlehensnehmers neu geregelt. Nach dieser Vorgabe ist bereits in den Darlehensvertrag aufzunehmen, auf welchem dauerhaften Datenträger der Darlehensnehmer einen etwaigen Widerruf zu erklären hat. Daher ist an dieser Stelle eine entsprechende Aufnahme in den Vertrag vorzusehen und die Vorschrift wie beschrieben zu ergänzen. Dem Darlehensnehmer steht dabei das Recht zu, einen dauerhaften Datenträger für die Widerrufserklärung auszuwählen. Aufgrund des Verweises in Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe p auf Artikel 26 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verbraucherkredit-RL-neu umfasst die Vorgabe auch den Hinweis auf die Frist für die Rückzahlung.

Darüber hinaus wird die mit Gesetzlichkeitsfiktion versehene Anlage 7 zum EGBGB, die ein Muster für eine Widerrufsinformation für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge enthält, aufgehoben, sodass Satz 3 von Absatz 2 entsprechend anzupassen ist. Die vollharmonisierende Verbraucherkredit-RL-neu verlangt im vorvertraglichen Stadium eine Information über die Existenz eines Widerrufsrechts, der über das nach Anhang I der Verbraucherkredit-RL-neu zu verwendende Formular eine Fiktionswirkung zukommt (vergleiche Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 und 3 der Verbraucherkredit-RL-neu). Der Verbraucherkredit-RL-neu sind folglich Muster mit Fiktionswirkung nicht unbekannt. Dennoch sieht die Verbraucherkredit-RL-neu kein entsprechendes Muster für die vom Darlehensgeber zu erteilende vertragliche Widerrufsinformation gemäß deren Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe p vor. Sofern im Umsetzungsgesetz dennoch eine entsprechende Musterinformation vorgesehen und mit Gesetzlichkeitsfiktion versehen würde, bestünde die Gefahr, dass diese nicht der Verbraucherkredit-RL-neu entspricht. Dies kann sich gegebenenfalls auch erst lange Zeit nach der Normierung eines entsprechenden Musters, beispielsweise aufgrund von Änderungen in der Rechtsprechung, ergeben. Da letztlich nur die Auslegung des EuGH im jeweiligen Einzelfall entscheidend und vorrangig ist, wird daher keine Gesetzlichkeitsfiktion für entsprechende Muster vorgesehen. Aus diesem Grund ist die Regelung insoweit aufzuheben. Für die Darlehensgeber ist hiermit dennoch insgesamt keine Verschlechterung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage verbunden. Aufgrund der Einführung einer Maximalwiderrufsfrist in § 356b BGB-neu wird die Rechtssicherheit gerade auch für Darlehensgeber wesentlich erhöht. Zuletzt wird aus Gründen der Rechtsbereinigung der bisherige Artikel 247 § 6 Absatz 2 Satz 4 EGBGB gestrichen.

Zu Buchstabe h

Zu Doppelbuchstabe aa

Der neue sachliche Anwendungsbereich soll direkt aus der Überschrift zu Artikel 247 § 7 EGBGB-neu ersichtlich sein, sodass hier künftig der präzisierende Zusatz „bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen“ verwendet wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aus redaktionellen Gründen wurden die Vorgaben in Artikel 247 § 6 EGBGB-neu aufgenommen, weshalb Artikel 247 § 7 Absatz 1 EGBGB aufzuheben ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

Aufgrund der Aufhebung des Artikel 247 § 7 Absatz 1 EGBGB entfällt die Absatznummerierung in Artikel 247 § 7 EGBGB-neu insgesamt.

Zu Buchstabe i

Zu Doppelbuchstabe aa

Artikel 247 § 8 Absatz 1 und 2 EGBGB sind aufzuheben, weil die entsprechenden vorvertraglichen Informationen und vertraglichen Angaben nunmehr in Artikel 247 § 3 und 6 EGBGB-neu enthalten sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aufgrund der Aufhebung des Artikel 247 § 8 Absatz 1 und 2 EGBGB entfällt die Absatzbezeichnung. Artikel 247 § 8 Satz 3 EGBGB-neu dient der Umsetzung der Option nach Artikel 2 Absatz 8 der Verbraucherkredit-RL-neu; insoweit wird auf die Begründungen zu den Buchstaben d und e verwiesen. Die Option bezieht sich allerdings mit Blick auf die hiesige Angabe nur auf die Umsetzung von Artikel 21 Absatz 3 und nicht auch auf Artikel 10 Absatz 9 der Verbraucherkredit-RL-neu. Bezüglich der vorvertraglichen Informationspflicht kann daher keine Einschränkung erfolgen.

Zu Buchstabe j

Artikel 247 § 10 EGBGB ist aufzuheben, weil die Verbraucherkredit-RL-neu keine abweichenden Mitteilungspflichten bei Überziehungsmöglichkeiten mehr vorsieht. Fortan sind die generell für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge geltenden Pflichten einschlägig.

Zu Buchstabe k

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in Artikel 247 § 11 EGBGB (siehe oben die Begründung zu Artikel 1 Artikel 1 Nummer 8, dort Absatz 5).

Zu Doppelbuchstabe bb

Artikel 247 § 11 dient der Umsetzung von Artikel 11 der Verbraucherkredit-RL-neu.

Artikel 247 § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EGBGB-neu regelt zunächst die vorvertraglichen Informationspflichten bei Umschuldungen gemäß § 491 Absatz 5 BGB-neu. Die Informationspflichten entsprechen dabei im Grundsatz den Informationspflichten bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen, die insbesondere Artikel 247 § 3 EGBGB-neu regelt.

Allerdings sind bei Umschuldungen Informationen und Mitteilungen nur in einem geringeren Umfang erforderlich. Artikel 247 § 2 Absatz 4, § 3 Absatz 1, § 4, 6 und 8 EGBGB-neu sind daher nicht anzuwenden. Stattdessen gelten die hier geregelten Vorgaben. Eingangs nicht genannte Vorschriften, wie beispielsweise Artikel 247 § 12 EGBGB-neu bleiben unberührt.

Soweit die vorvertraglichen Informationspflichten denen für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge entsprechen, wird über Artikel 247 § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b EGBGB-neu auf die entsprechenden Regelungen gemäß Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 EGBGB-neu verwiesen. Die Aufteilung in zwei Buchstaben erfolgt dabei lediglich, um die erforderliche Gestaltung des Formulars in zwei Teile in den anschließenden Sätzen einfacher zu regeln. Mit der Regelung samt den Verweisen wird Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a und l (hinsichtlich des Kreditgebers), b bis e, g bis i, k sowie Absatz 4 Buchstabe a, e und g bis l der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Nach Artikel 247 § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c EGBGB-neu ist das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts anzugeben; anders als bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen ist hier keine Widerrufsfrist anzugeben. Hierdurch wird die Vorgabe aus Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe j der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Gemäß Artikel 247 § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d EGBGB-neu sind Angaben zu Sollzinssätzen erforderlich, die grundsätzlich den Angaben bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen entsprechen. Die Informationspflicht ist jedoch um die Angabe der „Zeiträume, die Bedingungen und die Art und Weise der Anpassung jedes Sollzinssatzes“ verkürzt. Zusätzlich ist bei Umschuldungen über die vom Zeitpunkt des Darlehensvertragsabschlusses an zu zahlenden Entgelte und gegebenenfalls die Bedingungen, unter denen diese Entgelte geändert werden können, zu informieren. Die Informationspflicht ist dabei inhaltlich unverändert zur bisherigen Rechtslage geblieben. Dies erfolgt in Umsetzung von Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b der Verbraucherkredit-RL-neu.

Nach Artikel 247 § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e EGBGB-neu besteht eine Informationspflicht über ein repräsentatives Beispiel zur Veranschaulichung des effektiven Jahreszinses und des Gesamtbetrags. Die Vorgabe entspricht grundsätzlich der Vorgabe bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen, ist aber im Vergleich leicht verkürzt. Dies erfolgt in Umsetzung von Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c der Verbraucherkredit-RL-neu.

Artikel 247 § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f EGBGB-neu entspricht unverändert der bisher in Artikel 247 § 11 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c EGBGB geregelten Vorgabe und setzt Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe d der Verbraucherkredit-RL-neu um.

Nach Artikel 247 § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g EGBGB-neu ist ein Hinweis an den Darlehensnehmer erforderlich, dass er jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Darlehensbetrags aufgefordert werden kann, wenn ein solches Recht vereinbart wurde. Diese Informationspflicht entspricht wortgleich der bisher in Artikel 247 § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c EGBGB für Überziehungsmöglichkeiten geregelten Vorgabe. Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe f der Verbraucherkredit-RL-neu besteht die vorvertragliche Informationspflicht nun für Umschuldungen.

Artikel 247 § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EGBGB-neu regelt, welche Angaben bei Umschuldungen abweichend von den allgemeinen Vorgaben im Vertrag enthalten sein müssen. Auch hier erfolgt eine Verkürzung des nötigen Informationsumfang. Es wird die Option aus Artikel 2 Absatz 7 der Verbraucherkredit-RL-neu genutzt. Danach können Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Bereich der vertraglichen Informationen festlegen, dass lediglich die Angaben aus Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a bis h sowie l und r und aus Artikel 21 Absatz 3 der Verbraucherkredit-RL-neu verpflichtend erfolgen müssen. Auf die entsprechenden Umsetzungsnormen verweist Artikel 247 § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EGBGB-neu (siehe zur Umsetzung des Artikel 247 § 6 EGBGB oben die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe g).

Artikel 247 § 11 Absatz 1 Satz 2 bis 4 EGBGB-neu entspricht der Regelung in Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 2 bis 4 EGBGB-neu. Auch bei Umschuldungen sind die wesentlichen Merkmale in auffallender Art und Weise auf einer Seite des Formulars „Europäische Informationen für Verbraucherkredite“ darzustellen (siehe Anlage 5 zum EGBGB). Bei diesen wesentlichen Merkmalen handelt es sich um die Informationen, die in Artikel 247 § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c EGBGB-neu enthalten sind. Hierdurch wird Artikel 11 Absatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt. Die weiteren Informationen sind nach diesen wesentlichen Merkmalen und von diesen erkennbar getrennt darzustellen. Hierdurch wird Artikel 11 Absatz 4 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt. Falls nicht alle diese wesentlichen Merkmale in auffallender Art und Weise auf einer Seite dargestellt werden können, so sind sie auf höchstens zwei Seiten darzustellen. Dabei sind auf der ersten Seite die Informationen nach Artikel 247 § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EGBGB-neu hinsichtlich des Namens und in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7 EGBGB-neu aufzunehmen. Hierdurch wird Artikel 11 Absatz 3 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Artikel 247 § 11 Absatz 1 Satz 5 EGBGB-neu dient der Nutzung der Option aus Artikel 2 Absatz 8 der Verbraucherkredit-RL-neu. Danach können bei bestimmten Darlehensformen, bei denen die Verbraucherkredit-RL-alt nicht anwendbar war, gewisse Informationsvorgaben für nicht anwendbar erklärt werden (vergleiche hierzu bereits die oben stehende Begründung zu Artikel 247 § 3 EGBGB, Nummer 4 Buchstabe d). Allein durch den neuen Einbezug in den Anwendungsbereich wird für diese Darlehen ein deutlich höheres Verbraucherschutzniveau erreicht als bislang. Die Unterrichtung über sämtliche Informationsvorgaben ist darüber hinaus nicht erforderlich und würde sowohl für den Darlehensnehmer als auch für den Darlehensgeber eine unnötige Belastung darstellen. Sämtliche wesentlichen Merkmale eines Allgemein-Verbraucherdarlehens, die auf der ersten Seite des Formulars darzustellen sind, sind auch bei der Unterrichtung nach Artikel 247 § 11 Absatz 1 Satz 5 EGBGB-neu erforderlich. Hierdurch wird gewährleistet, dass Darlehensnehmer die für sie notwendigen Informationen erhalten, ohne einem „information overload“ ausgesetzt zu werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Artikel 247 § 11 Absatz 2 EGBGB-neu setzt Artikel 11 Absatz 6 der Verbraucherkredit-RL-neu um und trifft eine Sonderregelung für die Angaben, die für die einschlägigen Fälle nach Artikel 247 § 5 Absatz 1 EGBGB-neu, also bei Telefongesprächen, zumindest enthalten sein müssen. Diese Angaben entsprechen auch hier den wesentlichen Angaben, die im ersten Teil des Formulars aufzunehmen sind.

Zu Doppelbuchstabe dd

Artikel 247 § 11 Absatz 3 EGBGB ist aufzuheben. Da es kein gesondertes vorvertragliches Informationsregime für Überziehungsmöglichkeiten mehr gibt, ist auch das Konkurrenzverhältnis nicht mehr zu klären. Artikel 247 § 10 EGBGB wird aufgehoben und kann daher von vornherein keinen Vorrang mehr erlangen.

Zu Buchstabe l

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Überschrift ist aus redaktionellen Gründen anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Artikel 247 § 12 Absatz 1 EGBGB ist zum einen redaktionell an die neue Fassung des § 506 BGB-neu und zum anderen an die geänderten Vorgaben der Verbraucherkredit-RL-neu anzupassen.

So wird zunächst im ersten Satz von Absatz 1 der dortige Bezug auf den § 506 BGB als redaktionelle Folgeänderung zu den dortigen Änderungen umformuliert. Erfasst sein sollen sowohl unentgeltliche Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 Absatz 1 BGB-neu als auch entgeltliche Finanzierungshilfen gemäß § 506 Absatz 1a BGB-neu (gegebenenfalls in Verbindung mit § 506 Absatz 2 BGB-neu).

Zudem ist in Absatz 1 durch die neuen Sätze 3 bis 5 zu ergänzen, dass auch die Angabe nach Artikel 247 § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EGBGB-neu auf Seite 1 des jeweiligen Formulars aus Anlage 4 oder 5 zum EGBGB aufzunehmen ist. Hierdurch werden Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 4 sowie Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 3 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt. Wenn nicht alle der dort genannten Merkmale in auffallender Art und Weise auf einer Seite dargestellt werden können, gilt auch hier, dass die Darstellung auf höchstens zwei Seiten zu erfolgen hat. Dabei ist auch diese hiesige Vorgabe neben den weiteren, in Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 4 und § 11 Absatz 1 Satz 3 EGBGB-neu genannten Vorgaben auf der ersten Seite aufzunehmen. Auch dies dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 11 Absatz 3 der Verbraucherkredit-RL-neu.

Im bisherigen Satz 3, nun aufgrund des beschriebenen Einschubs Satz 6 wird sodann die Angabe „bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen dem Muster in Anlage 7 und“ gestrichen. Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Änderung in Artikel 247 § 6 Absatz 2 EGBGB-neu. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Der bisherige Satz 4, der sich mit Altfällen beschäftigte, wird aus Rechtsbereinigungsgründen gestrichen.

So rückt der bisherige Satz 5 nach, der nun aufgrund der vorherigen Änderungen, den Satz 7 bildet. Er ist redaktionell an die vorherigen Änderungen des Absatzes anzupassen und gilt deshalb nur noch für entgeltliche Finanzierungshilfen, die den in § 506 Absatz 1a BGB-neu beschriebenen Bezug zu Immobilien aufweisen.

Im letzten Satz von Absatz 1 ist schließlich die bisherige Angabe „Satz 3“ aufgrund der erfolgten Änderungen durch die Angabe „Satz 6 zu ersetzen“, um den korrekten Bezug zu bewahren.

Zu Doppelbuchstabe cc

Artikel 247 § 12 Absatz 2 EGBGB-neu ist ohne inhaltliche Änderung redaktionell an die geänderte Reihenfolge der nicht anzuwendenden Vorgaben anzupassen.

Zu Buchstabe m

Artikel 247 § 13 EGBGB ist redaktionell sowie an die geänderten Richtlinienvorgaben in Artikel 38 der Verbraucherkredit-RL-neu anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Artikel 247 § 13 Absatz 1 EGBGB-neu ist redaktionell sowie an die geänderten Richtlinienvorgaben anzupassen. § 506 BGB-neu erfasst nun in Absatz 1 auch unentgeltliche Finanzierungshilfen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es ist lediglich eine geringfügige Anpassung im Wortlaut der Unterrichtungspflicht nach Artikel 247 § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EGBGB-neu durch Streichung der Angabe „insbesondere“ und deren Einsetzung durch die Angabe „und darüber“ vorzunehmen, da der hiermit umgesetzte Artikel 38 der Verbraucherkredit-RL-neu gegenüber Artikel 21 der

Verbraucherkredit-RL-alt im Übrigen unberührt geblieben ist. Die Anpassung stellt das Verhältnis der in Artikel 247 § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EGBGB-neu geregelten Pflichten klar. Danach genügt eine Unterrichtung, ob der Darlehensvermittler unabhängig tätig wird oder ausschließlich für einen oder mehrere Darlehensgeber tätig wird, allein nicht, um über den Umfang seiner Befugnisse zu unterrichten. Es handelt sich um kumulative Pflichten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die aufgrund der beschriebenen Änderung in § 506 BGB-neu erforderlich ist.

Zu Buchstabe n

Artikel 247 § 13a EGBGB ist redaktionell sowie an die geänderten Richtlinienvorgaben aus Artikel 10 Verbraucherkredit-RL-neu anzupassen. Er wird insgesamt zur leichteren Nachvollziehbarkeit der Änderungen neu gefasst.

Zu Absatz 1

Zunächst wird die bereits bisher bestehende Vorgabe aus redaktionellen Gründen zu einem eigenständigen Absatz als Artikel 247 § 13a Absatz 1 EGBGB-neu und sprachlich durch Streichung des Worts „entgeltliche“ und die konkrete Bezugnahme auf § 506 Absatz 1 BGB-neu an die dortigen Änderungen infolge der Richtlinienumsetzung angeglichen.

Nach Artikel 247 § 13a Absatz 1 Satz 1 EGBGB-neu ist zudem in die vorvertraglichen Informationen zukünftig wie beim Darlehensgeber auch beim Darlehensvermittler neben dem Namen und der Anschrift auch die Telefonnummer und E-Mail-Adresse des beteiligten Darlehensvermittlers aufzunehmen. Hierdurch wird die Ergänzung des Artikels 10 Absatz 3 Buchstabe l der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt sowie – in Verbindung mit Artikel 247 § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EGBGB-neu, der auf Artikel 247 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EGBGB-neu verweist – des Artikels 11 Absatz 2 ebenfalls Buchstabe l der Verbraucherkredit-RL-neu.

Über Artikel 247 § 13a Absatz 1 Satz 2 EGBGB-neu wird geregelt, dass die Gestaltungsvorgaben des Artikels 247 § 3 Absatz 1 Satz 2 bis 4 EGBGB-neu sowie des Artikels 247 § 11 Absatz 1 Satz 2 bis 4 EGBGB-neu hinsichtlich der Angaben über den Darlehensgeber auch für die Angaben über den Darlehensvermittler gelten. Danach haben auch die Informationen nach Artikel 247 § 13a Absatz 1 Satz 1 EGBGB-neu im ersten Teil des Formulars in auffallender Art und Weise zu erfolgen. Sollte diese Darstellung auf einer Seite nicht möglich sein, gilt auch hier, dass die Darstellung auf höchstens zwei Seiten zu erfolgen hat und der Name des beteiligten Darlehensvermittlers auf der ersten Seite darzustellen ist. Hierdurch werden Artikel 10 Absatz 3 und 4 der Verbraucherkredit-RL-neu hinsichtlich der Informationen nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a und l der Verbraucherkredit-RL-neu-umgesetzt.

Gleichermaßen gilt dies auch für die Vorgaben zu den vorvertraglichen Informationspflichten nach Artikel 247 § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 bis 4 EGBGB-neu. Da Artikel 247 § 11 Absatz 1 EGBGB-neu keine Sonderregelung für Artikel 247 § 13 EGBGB-neu enthält, ist dieser direkt anwendbar. Sofern Angaben zum Darlehensvermittler aufzunehmen sind, haben diese daher entsprechend den Angaben zum Darlehensgeber und der vorstehenden Erläuterung zu erfolgen.

Zu Absatz 2

Artikel 247 § 13a Absatz 2 EGBGB-neu setzt Artikel 18 Absatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu um. Die neu eingefügte Regelung entspricht Artikel 247 § 13b Absatz 2 EGBGB, der eine entsprechende Übermittlungspflicht bereits für Immobiliar-Darlehensverträge

anordnet, dort in Umsetzung von Artikel 20 Absatz 2 Wohnimmobilienkreditrichtlinie. Auch bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen soll eine solche Pflicht nun gelten. Artikel 247 § 13a Absatz 2 EGBGB-neu betrifft das Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensvermittler vor Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags. Der Vermittler ist verpflichtet, dem Darlehensgeber alle für die Kreditwürdigkeitsprüfung erforderlichen Informationen korrekt weiterzuleiten, die er vom Verbraucher oder von der Verbraucherin erhalten hat. Da die Kreditwürdigkeitsprüfung durch den Darlehensgeber durchgeführt werden muss, benötigt dieser die entsprechenden Informationen. Die Weiterleitung hat im Einklang mit den Vorgaben der DSGVO zu erfolgen. Die Verbraucherkredit-RL-neu betont dies explizit im Normtext selbst. Da die Verordnung jedoch in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits unmittelbar gilt (vergleiche Artikel 288 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), kann auf eine Umsetzung des entsprechenden klarstellenden Verweises im EGBGB verzichtet werden.

Zu Buchstabe o

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Artikel 247 § 18 EGBGB findet bei Darlehensvermittlern ohnehin bereits über die Rechtsgrundverweisung in § 655a Absatz 3 Satz 1 BGB auf § 511 BGB entsprechend Anwendung, da § 511 Absatz 1 BGB – nun in § 511 Absatz 1 Satz 2 BGB-neu – auf die Informationspflicht nach Artikel 247 § 18 EGBGB verweist. Die Regelung des Artikel 247 § 13b Absatz 3 EGBGB ist angesichts dessen überflüssig und muss auch nicht etwa zur Klarstellung (wie in anderen EGBGB-Regelungen) aufrecht erhalten bleiben.

Zu Buchstabe p

Zu Doppelbuchstabe aa

Artikel 247 § 15 Absatz 1 EGBGB-neu wird zum einen redaktionell an § 506 BGB-neu angepasst (Streichung des Wortes „entgeltliche“ und Bezugnahme auf § 506 BGB). Zum anderen wird klarstellend ergänzt, dass die Unterrichtung des Darlehensgebers gegenüber dem Darlehensnehmer rechtzeitig vor der Zinsanpassung zu erfolgen hat, damit diese wirksam wird. Diese Klarstellung wird aus Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu übernommen, der hiermit umgesetzt wird. Auch nach dem bisherigen Wortlaut ergab sich, dass eine Zinsanpassung erst nach der Unterrichtung wirksam wird, diese also vorgelagert erfolgen musste. Nach Sinn und Zweck der Regelung war dabei auch bisher schon davon auszugehen, dass diese Unterrichtung rechtzeitig zu erfolgen hat, damit der Darlehensnehmer eine Möglichkeit hat, sich auf die Änderungen einzustellen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Artikel 247 § 15 Absatz 2 EGBGB-neu setzt Artikel 23 Absatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu um. Hierfür wird aufgenommen, dass der Darlehensgeber die nach dieser Vorgabe erforderlichen Unterrichtungen gegebenenfalls auch in seinem Internetauftritt oder in seiner mobilen Anwendung vornimmt, sofern er über einen Internetauftritt oder eine mobile Anwendung verfügt. Es ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Angabe auch ohne bisherige Pflicht schon üblich ist. Wie bisher gilt Artikel 247 § 15 Absatz 2 Satz 4 EGBGB-neu sowohl für Immobiliar-Verbraucherdarlehen als auch für Allgemein-Verbraucherdarlehen, so dass die Ergänzung der Vorgabe auf beide Darlehensarten erstreckt wird. Dies wird nun auch im Normtext selbst noch einmal klargestellt, um angesichts des auf Immobiliar-Verbraucherdarlehen beschränkten vorherigen Artikels 247 § 15 Absatz 2 Satz 3 EGBGB kein Missverständnis über den sachlichen Anwendungsbereich aufkommen zu lassen.

Zu Buchstabe q

Die Änderungen erfolgen, weil die Unterrichtung nach § 505 Absatz 2 BGB-neu künftig eine weitere Angabe enthalten muss.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen aufgrund der Anfügung einer neuen Nummer.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen aufgrund der Anfügung einer neuen Nummer.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Unterrichtung nach § 505 Absatz 2 BGB-neu muss künftig neben den bisher erforderlichen Angaben auch eine Angabe zum Rückzahlungstermin enthalten. Dies dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verbraucherkredit-RL-neu.

Zu Buchstabe r

Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird ohne inhaltliche Änderungen auf Allgemein-Verbraucherdarlehen erstreckt. Dies dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu. Dadurch ergeben sich insbesondere einige redaktionelle Anpassungen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Überschrift des Artikels 247 § 18 EGBGB muss die Ausweitung widerspiegeln, weshalb der einschränkende Zusatz „Immobiliar-“ gestrichen wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auch in der Vorschrift des Artikels 247 § 18 EGBGB-neu selbst ist der Zusatz „Immobiliar-“ zu streichen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die vorgenommene Ergänzung regelt, dass die Information bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger nach Wahl des Darlehensnehmers zu übermitteln ist. Ferner stellt sie klar, dass sie in gleicher Art und Weise wie weitere vorvertragliche Informationen gemäß Artikel 247 § 4 EGBGB-neu erteilt werden kann. Hierdurch wird die Formvorgabe von Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 1 sowie Unterabsatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt. Für Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge bleibt die Rechtslage unverändert. Dies wird sprachlich klargestellt.

Zu Nummer 5 (Artikel 247a EGBGB-neu)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 506 BGB-neu sowie zur Einfügung von Artikel 247a § 3 EGBGB-neu.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 506 BGB-neu.

Zu Buchstabe c

Zu Artikel 247a § 2 EGBGB-neu

Artikel 247a § 2 EGBGB-neu dient der Umsetzung von Artikel 9 der Verbraucherkredit-RL-neu und regelt nunmehr allgemeine Informationspflichten bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen insgesamt und nicht nur wie bisher bei Überziehungsmöglichkeiten. Die bisherige Vorschrift ist insgesamt zu ersetzen, weil auch Überziehungsmöglichkeiten von der neuen Vorgabe umfasst sind. Danach haben Darlehensgeber und Darlehensvermittler, die Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge anbieten, jederzeit unentgeltlich bestimmte, in Artikel 247a § 2 Absatz 2 EGBGB-neu aufgezählte Informationen auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger nach Wahl des Informationsanspruchsberechtigten zur Verfügung zu stellen. In ihren Geschäftsräumen müssen die Verpflichteten des Anspruchs die Informationen mindestens auf Papier bereitstellen.

Nicht verpflichtet sind, wie auch bei der Informationspflicht nach Artikel 247a § 1 EGBGB Unternehmer, die nur ausnahmsweise im Zuge ihrer gewerblichen Tätigkeit Allgemein-Verbraucherdarlehen vergeben oder vermitteln. In diesen Fällen erscheint die weitreichende Informationsverpflichtung weder sachgerecht noch angemessen. Die Unternehmer dürften über die entsprechenden, allgemeinen Informationen auch gar nicht verfügen, wenn sie nur ausnahmsweise ein Darlehen vergeben oder vermitteln. Die Informationspflicht bezieht sich daher auf standardisierte, regelmäßig abgeschlossene Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge (vergleiche insofern auch schon die Begründung zur Umsetzung von Artikel 13 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie in Bundestagsdrucksache 18/5922, S. 109).

Berechtigte des Informationsanspruchs sind nur Kunden beziehungsweise potentielle Kunden des Informationspflichtigen, die den Abschluss oder die Vermittlung eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrages erwägen. Der Anspruch besteht allerdings unabhängig von einer konkreten Vertragsanbahnungssituation jederzeit für die potentiell Berechtigten.

Der neu gefasste Artikel 247a § 2 Absatz 1 EGBGB-neu schreibt wie beschrieben nun neu für alle Anbieter von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen oder entsprechende Vermittler vor, dass diese interessierten Verbraucherinnen und Verbrauchern allgemeine Informationen zur Verfügung stellen müssen, und benennt in Artikel 247a § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 EGBGB auch die hierbei einzuhaltende Form. Dies dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu.

Auch der bisherige Artikel 247a § 2 Absatz 2 EGBGB ist aufgrund der neuen Vorgaben der Verbraucherkredit-RL-neu inhaltlich neu zu fassen. Artikel 247a § 2 Absatz 2 EGBGB-neu listet die einzelnen Angaben auf, die klar und verständlich in den allgemeinen Informationen enthalten sein müssen. Da diese Angaben weitestgehend den Angaben für Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge entsprechen, wird gemäß Artikel 247a § 2 Absatz 2 Nummer 3 EGBGB-neu auf die jeweiligen parallelen Angaben nach Artikel 247a § 1 Absatz 2 EGBGB verwiesen. Hiermit wird Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b bis h, j und k der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt. Zudem sind über Artikel 247a § 1 Absatz 2 Nummer 1 EGBGB hinausgehende Angaben zum jeweiligen Urheber der allgemeinen Information erforderlich, die in Artikel 247a § 2 Absatz 2 Nummer 1 EGBGB-neu im Einklang mit dem Richtlinienwortlaut aufgenommen sind. Hiermit wird Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt. Zuletzt ist eine Beschreibung des Widerrufsrechts gemäß Artikel 247a § 2 Absatz 2 Nummer 2 EGBGB-neu aufzunehmen. Hierdurch wird Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Auch der bisherige Artikel 247a § 2 Absatz 3 EGBGB kann aufgrund der neuen Vorgaben der Verbraucherkredit-RL-neu inhaltlich so nicht mehr aufrechterhalten werden; Artikel 2 Absatz 4 der Verbraucherkredit-RL-neu schließt bei geduldeten Überziehungen die Anwendung von Artikel 9 der Verbraucherkredit-RL-neu aus. Artikel 247a § 2 Absatz 3 EGBGB-neu regelt eine Ausnahme von der allgemeinen Informationspflicht für Fälle der geduldeten Überziehung nach § 505 BGB und Umschuldungen nach § 491 Absatz 5 BGB-neu. Hierdurch wird zum einen Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt (geduldete Überziehung) und zum anderen die Option aus Artikel 2 Absatz 7 der Verbraucherkredit-RL-neu genutzt (Umschuldungen).

Nach Artikel 247a § 2 Absatz 4 EGBGB-neu sind Artikel 247a § 2 Absatz 1 und 2 EGBGB-neu entsprechend anzuwenden, wenn der Darlehensgeber oder der Darlehensvermittler Finanzierungshilfen gemäß § 506 Absatz 1 BGB-neu anbietet. Insofern kommt es auch hier zu einem Gleichlauf mit Artikel 247a § 1 EGBGB.

Zu Artikel 247a § 3 EGBGB-neu

Mit dem neuen Artikel 247a § 3 EGBGB-neu wird Artikel 6 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt. Danach dürfen die für die Gewährung eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags zu erfüllenden Bedingungen einen Darlehensnehmer nicht aus den abschließend aufgezählten Gründen benachteiligen, wenn der Darlehensnehmer den Vertragsabschluss nachsucht, den Darlehensvertrag abschließt oder wenn er einen solchen Vertrag geschlossen hat. Neben den explizit in der Norm selbst genannten Gründen der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes handelt es sich bei den einschlägigen Gründen um die in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgeführten Gründe, so dass von dem Verweis derzeit das Geschlecht, die Rasse, die Hautfarbe, die ethnische oder soziale Herkunft, die genetischen Merkmale, die Sprache, die Religion oder Weltanschauung, die politische oder sonstige Anschauung, die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, das Vermögen, die Geburt, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung umfasst sind. Schon jetzt besteht zumindest aufsichtsrechtlich ein Verbot, gewisse personenbezogene Daten zu verarbeiten (vergleiche § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 KWG), sodass an diese indirekt auch nicht für die Bedingungen für eine Darlehensgewährung angeknüpft werden kann. Die praktische Bedeutung der neuen Pflicht aus Artikel 247a § 3 EGBGB-neu für Darlehensgeber dürfte dadurch eher gering ausfallen. Ein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot kann bei Vorliegen der Voraussetzungen als Ordnungswidrigkeit nach Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 39 EGBGB-neu verfolgt werden. Da die hier geregelte Pflicht, Benachteiligungen zu unterlassen, eine vorvertragliche Nebenpflicht ist (vergleiche für das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz etwa Grüneberg in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, 83. Auflage 2024, § 21, Rn. 14), kommen zudem Schadensersatzansprüche nach §§ 280, 311 Absatz 2, 241 Absatz 2 BGB in Betracht. Die Bestimmungen der §§ 19 ff des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes bleiben – vorbehaltlich ihrer Anwendbarkeit im konkreten Fall – unberührt und sind im Lichte von Artikel 247a § 3 EGBGB-neu sowie von Artikel 6 der Verbraucherkredit-RL-neu auszulegen.

Explizit unberührt bleibt nach Artikel 247a § 3 Absatz 1 Satz 2 EGBGB-neu außerdem die Möglichkeit, den Zugang zu einem Darlehen unter unterschiedlichen Bedingungen zu gewähren, die durch objektive Kriterien hinreichend gerechtfertigt sind, wie etwa unterschiedliche Sicherheiten zu verlangen oder auch, je nach konkreter Ausfallwahrscheinlichkeit, unterschiedliche Konditionen anzubieten. Zu beachten ist zudem, dass die Kreditwürdigkeitsprüfung von der Vorgabe unberührt bleibt, so dass bei einer negativen Kreditwürdigkeitsprüfung kein Darlehen abgeschlossen werden dürfte und dementsprechend auch keine Diskriminierung vorliegen kann.

Nach Erwägungsgrund 31 der Verbraucherkredit-RL-neu enthält die Regelung darüber hinaus keine Verpflichtung für Darlehensgeber oder Darlehensvermittler, Dienstleistungen in Bereichen zu erbringen, in denen sie bisher nicht geschäftlich tätig sind. Dies kann insbesondere auch geographisch verstanden werden. Die Passage geht in ihrem Ursprung auf eine Forderung des Europäischen Parlaments zurück, in dem erläuternden Erwägungsgrund zu Artikel 6 der Verbraucherkredit-RL-neu klarzustellen, dass Darlehensgeber ihr Geschäft nicht auf Mitgliedstaaten der Europäischen Union erstrecken müssen, in denen sie bisher nicht tätig sind. Der Begriff „Mitgliedstaaten“ („member states“) wurde dann schlussendlich vom Richtliniengeber durch den weiteren Begriff „Bereiche“ („areas“) ersetzt, ohne dass explizit eine andere Zielrichtung verfolgt wurde.

Artikel 247a § 3 Absatz 2 EGBGB-neu stellt sicher, dass Artikel 6 der Verbraucherkredit-RL-neu auch im Hinblick auf die Kreditform der Zahlungsaufschübe und sonstigen

Finanzierungshilfen umgesetzt wird. Hierfür ordnet er die entsprechende Anwendung des Artikels 247a § 3 Absatz 1 EGBGB-neu an für den Fall, dass Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 Absatz 1 BGB-neu betroffen sind. Für dessen Inhalt und Auslegung ist auf die vorstehende Begründung zu verweisen.

Zu Nummer 6 (Anlage 4 und 5 zum EGBGB-neu)

Zu Anlage 4

Die Anlage 4 entspricht dem Formular „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ gemäß Anhang I der Verbraucherkredit-RL-neu. Änderungen wurden nicht vorgenommen; lediglich Verweise auf bestimmte Vorgaben der Verbraucherkredit-RL-neu wurden durch Verweise auf die Umsetzungsnormen ersetzt. Die Verbraucherkredit-RL-neu sieht verbindlich vor, dass das Muster wie im dortigen Anhang zu verwenden ist (siehe Artikel 10 Absatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu).

Zu Anlage 5

Die Anlage 5 entspricht dem Formular „Europäische Informationen für Verbraucherkredite“ gemäß Anhang II der Verbraucherkredit-RL-neu. Änderungen wurden grundsätzlich nicht vorgenommen, um eine unionsweite Verwendung des Musters zu ermöglichen. Es wurde lediglich die Überschrift angepasst, um nur die einschlägige Fallkonstellation zu erfassen (Umschuldungen im Sinne von § 491 Absatz 5 BGB-neu beziehungsweise Artikel 2 Absatz 7 der Verbraucherkredit-RL-neu).

Zu Nummer 7 (Anlage 7 zum EGBGB-alt)

Die Anlage 7 ist zu streichen. Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Änderung in Artikel 247 § 6 Absatz 2 EGBGB-neu. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen (siehe Begründung zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe g).

Zu Nummer 8 (Anlage 8 zum EGBGB-neu)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Aufhebung der Bagatellgrenze in § 359 BGB-neu, die auch in Gestaltungshinweis 5g nachzuvollziehen ist, in dem die Angabe „wenn das finanzierte Entgelt weniger als 200 Euro beträgt“ an zwei Stellen mit den redaktionell erforderlichen weiteren Angaben gestrichen wird. Weitere Änderungen in Anlage 8 wurden nicht vorgenommen. Insbesondere wurde die nunmehr freie Anlage 7 auch nicht durch Anlage 8 ersetzt, damit die Rechtsanwender weiterhin ergangene Rechtsprechung eindeutig zuordnen können.

Zu Nummer 9 (Anlage 9 zum EGBGB-alt)

Die Anlage 9 ist zu streichen. Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Streichung der § 514 f. BGB-alt. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 34).

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 30 BDSG-neu)

Die neuen Vorgaben zum Umgang mit personenbezogenen Daten und den Folgen insbesondere aus Artikel 19 der Verbraucherkredit-RL-neu werden in § 30 BDSG ergänzt.

Aufgrund der vorzunehmenden Ergänzung von § 30 BDSG rückt der bisherige Absatz 2, der eine spezielle Informationspflicht im Falle von abgelehnten Verbraucherdarlehen

betrifft, an eine spätere Stelle. Ihm werden zunächst fünf andere neue Absätze vorangestellt, die aus systematischen Gründen vorzulagern sind.

Zu Absatz 2

§ 30 Absatz 2 BDSG-neu dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu. Es wird nunmehr geregelt, dass nur Darlehensgeber, die unter der Aufsicht der nationalen zuständigen Behörde stehen und die DSGVO in vollem Umfang einhalten, Zugang zu Datenbanken erhalten dürfen, die von Stellen im Sinne des § 30 Absatz 1 BDSG geführt werden, also für die Prüfung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern und Verbraucherinnen verwendet werden. Da der in Artikel 19 Absatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu verwendete Begriff der „nationalen zuständigen Behörde“ in der Verbraucherkredit-RL-neu ansonsten nur noch in Artikel 41 verwendet wird (siehe dort Absatz 1 und 9), dürfte der Begriff in Artikel 19 Absatz 2 Verbraucherkredit-RL-neu gleichlaufend zu interpretieren und die danach für die Aufsicht über die kreditrechtlichen Vorgaben zuständige aufsichtsrechtliche Behörde auch hier berufen sein, in Deutschland also grundsätzlich die BaFin. Stammt das Auskunftsverlangen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, ist dementsprechend maßgeblich auf die dortige nationale Umsetzung abzustellen.

Die Vorgabe gilt für sämtliche Stellen im Sinne des § 30 Absatz 1 BDSG, ohne Ansicht der Natur ihres Rechtsträgers. Zwar nimmt Artikel 19 Absatz 3 der Verbraucherkredit-RL-neu lediglich Absatz 1 der Norm in Bezug, wenn es dort heißt, dass die Vorgabe sowohl für öffentliche als auch für private Datenbank gelte. Daraus dürfte sich jedoch nicht im Umkehrschluss ableiten lassen, Artikel 19 Absatz 2 habe im Vergleich dazu von vornherein einen engeren Anwendungsbereich. Bis auf die fehlende Nennung des Absatzes in dem besagten Absatz 3 ist dafür nämlich kein Grund ersichtlich. Sowohl Absatz 1 als auch Absatz 2 von Artikel 19 dienen laut Erwägungsgrund 57 dazu, eine Verzerrung des Wettbewerbs zwischen Kreditgebern zu vermeiden. Eine solche Verzerrung kann entstehen, wenn nur manche der Kreditgeber Zugang zu den in einer einschlägigen Datenbank vorliegenden Informationen zu einem Verbraucher oder einer Verbraucherin erhalten, andere dagegen nicht oder unter schlechteren Bedingungen (vergleiche hierzu näher auch schon EuGH, Urteil vom 23. November 2006, Rechtssache C-238/05, Asnef-Equifax, Randnummer 55) – und dies, obwohl sie die maßgeblichen Rechtsvorschriften einhalten, insbesondere der DSGVO. Eine Gleichbehandlung nur beim Zugang zu privaten Datenbanken, nicht aber zu öffentlichen Datenbanken zu verlangen oder umgekehrt, leuchtet teleologisch nicht ein. Es dürfte sich daher um ein redaktionelles Versehen handeln, in Anbetracht des Umstands, dass Artikel 19 Absatz 2 erst während des Gesetzgebungsverfahren in den Rechtstext eingefügt wurde. Der von Beginn an enthaltene (jetzige) Absatz 3 wurde nach der späteren Einfügung des (jetzigen) Absatzes 2 versehentlich nicht mehr angepasst. Auch Erwägungsgrund 57 der Richtlinie spricht in Bezug auf die Vorgaben aus Artikel 19 Absatz 1 und 2 sowohl von privaten als auch von öffentlichen Datenbanken.

Die nötige Gewähr für die Einhaltung der DSGVO, auf die hier aufgrund der Vorgaben der Verbraucherkredit-RL-neu dynamisch verwiesen werden muss, dürfte aus Sicht der Stelle im Sinne des § 30 Absatz 1 BDSG, die sich mit dem Auskunftsverlangen konfrontiert sieht, wiederum jedenfalls dann vorliegen, wenn der entsprechende Darlehensgeber eine Zertifizierung im Sinne des Artikels 42 DSGVO durchlaufen hat und ein Datenschutzsiegel oder Datenschutzprüfzeichen im dortigen Sinne vorweisen kann. Insbesondere solange sich solche Zertifizierungen allerdings mangels entsprechender Zertifizierungsanbieter noch nicht praktisch erlangen lassen, kann die nötige Gewissheit auch auf anderem Wege erreicht werden, gegebenenfalls auch über Selbsterklärungen. Aus einer Sektoruntersuchung des Bundeskartellamts von 2024, die das Scoring im Bereich des Online-Shoppings betrachtet, ist außerdem bekannt, dass die entsprechenden Stellen in der Praxis oft jetzt schon von ihren Vertragspartnern verlangen, sich an die Vorgaben der DSGVO zu halten, und in den geschlossenen Kooperationsverträgen deshalb eine entsprechende Verpflichtung vorsehen (siehe S. 71 des Abschlussberichts des Bundeskartellamts, abrufbar unter:

https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Sektoruntersuchungen/Sektoruntersuchung_Scoring.html?nn=224162).

Generell erscheint es unter diesem praktischen Gesichtspunkt und aus dem Blickwinkel einer möglichst effektiven Umsetzung des an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gerichteten Gebots aus Artikel 19 Absatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu, einen Zugang nur für die dort benannten Darlehensgeber zuzulassen, angeraten, den Betreiber der Datenbank direkt, also die Stelle im Sinne des § 30 Absatz 1 BDSG, in die Pflicht zu nehmen, nur entsprechenden Darlehensgebern Zugang zu gewähren. Denn diese Stelle ist es, die den Zugang zu den von ihr in der Datenbank vorgehaltenen Informationen am sichersten kontrollieren kann. Die von der Verbraucherkredit-RL-neu vorgegebene Zugangsbeschränkung lässt sich auf andere Weise nicht ebenso wirksam sicherstellen.

Zu Absatz 3

§ 30 Absatz 3 Satz 1 BDSG-neu setzt Artikel 19 Absatz 4 der Verbraucherkredit-RL-neu um. Dafür wird geregelt, dass Datenbanken, die von Stellen nach § 30 Absatz 1 BDSG geführt werden und die Informationen über Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge enthalten, zumindest auch Informationen über gegebenenfalls eingetretene Zahlungsrückstände der Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Rückzahlung ihrer Darlehen, die jeweilige Darlehensart und den Namen des Darlehensgebers umfassen müssen. Dies soll gemeinsame europäische Standards schaffen, um die Möglichkeit zu verbessern, auch grenzüberschreitend aussagekräftige für die Kreditwürdigkeitsprüfung nötige Informationen zu erhalten und – unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften – auszutauschen (vergleiche in Erwägungsgrund 57 der Richtlinie Satz 5: „To enhance reciprocacy“, auf Deutsch „Gegenseitigkeit […] verbessern“ sowie zuvor den dortigen Satz 1: „Zur Prüfung der Kreditsituation eines Verbrauchers sollte der Kreditgeber auch einschlägige Datenbanken abfragen.“). Eine inhaltliche Änderung ist hierdurch in Deutschland indes nicht zu erwarten, da davon auszugehen ist, dass Datenbanken im vorgenannten Sinne auch bisher schon die nunmehr explizit gesetzlich erforderlichen Informationen zu Zahlungsrückständen, Art des Darlehens und Identität, etwa in Form des Namens des Darlehensgebers grundsätzlich vorhalten.

§ 30 Absatz 3 Satz 2 BDSG-neu enthält eine Informationspflicht, die sich inhaltlich auf die Vorgabe des § 30 Absatz 3 Satz 1 BDSG-neu bezieht und daher im direkten Zusammenhang damit geregelt wird. Die Informationspflicht beruht auf Artikel 19 Absatz 7 Satz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu, deren Umsetzung § 30 Absatz 3 Satz 2 BDSG-neu dient. Der Verbraucher oder die Verbraucherin ist danach innerhalb von 30 Tagen über die Eintragung von Rückständen bei der Darlehensrückzahlung in der Datenbank sowie über die ihm oder ihr zustehende Rechte nach der DSGVO, etwa auf Berichtigung oder Löschung, zu informieren. Dies soll nach Erwägungsgrund 57 der Richtlinie für ein entsprechendes Bewusstsein bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern sorgen. Verpflichteter ist nach der Norm die Stelle, die die Datenbank im Sinne des § 30 Absatz 1 BDSG betreibt. Dies folgt trotz der fehlenden Präzisierung in Artikel 19 Absatz 7 Satz 2 der Richtlinie aus dem dortigen Zusammenhang mit Satz 1, der ebenfalls den Datenbankbetreiber in die Pflicht nimmt. Nach Erwägungsgrund 57 der Verbraucherkredit-RL-neu können Verbraucherinnen und Verbraucher aus Sicht der Richtlinie beispielsweise in der Form unterrichtet werden, dass sie per E-Mail, sofern diese Daten der betreibenden Stelle zulässigerweise vorliegen, einen Warnhinweis erhalten, mit dem sie aufgefordert werden, auf die Datenbank zuzugreifen, um die sie betreffenden Informationen über Rückstände bei der Kreditrückzahlung einzusehen. Dies zeigt ebenfalls, dass der Betreiber der Datenbank verpflichtet werden soll, der eine entsprechende Einsichtsmöglichkeit zur Verfügung stellen kann.

Eine entsprechende Informationspflicht mag sich zwar in bestimmten Fällen auch bereits aus der DSGVO selbst ergeben, die von der Richtlinie unberührt bleiben soll (siehe Erwägungsgrund 30 der Verbraucherkredit-RL-neu). So verpflichtet Artikel 14 der DSGVO den Verantwortlichen (im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 DSGVO) grundsätzlich zur

Information, wenn er von Dritten personenbezogene Daten über die betroffene Person erhält und nicht von dieser selbst. Die Vorschrift sieht aber zugleich einige Ausnahmen vor. Die Informationspflicht des § 30 Absatz 3 Satz 2 BDSG-neu kann daher, falls eine dieser Ausnahmen greift, eigenständige Bedeutung entwickeln und sollte auch im Übrigen zumindest klarstellend zur Umsetzung der Richtlinienvorgabe in das deutsche Recht aufgenommen werden.

Zu Absatz 4

Hauptsächlich klarstellend wird in § 30 Absatz 4 BDSG-neu in ausdrücklicher Umsetzung von Artikel 19 Absatz 7 Satz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu geregelt, dass Stellen nach § 30 Absatz 1 BDSG für die Zwecke von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge, also für die Weitergabe an entsprechende Darlehensgeber, über Verfahren verfügen müssen, die gewährleisten, dass die in ihren Datenbanken enthaltenen Daten aktuell und zutreffend sind. Auch bisher müssen Daten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d DSGVO „sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neusten Stand sein“, damit ihre Verarbeitung rechtmäßig ist. Es sind nach dem dortigen zweiten Halbsatz zudem „alle angemessenen Maßnahmen zu treffen“, damit unrichtige personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden (siehe in dem Sinne auch Erwägungsgrund 39 Satz 11 der DSGVO: „alle vertretbaren Schritte [unternehmen][…]“, damit unrichtige personenbezogene Daten gelöscht oder berichtigt werden“). Darüber hinaus gibt Artikel 24 Absatz 1 Satz 1 DSGVO vor, wie der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für eine verordnungskonforme Verarbeitung umzusetzen hat. Es ist daher davon auszugehen, dass die Anbieter von Datenbanken im Sinne des Absatzes 1 bereits seit Längerem über entsprechende Verfahren verfügen, um ihren Pflichten nach der DSGVO zu entsprechen und ihnen die hiesige Konkretisierung deshalb keinen zusätzlichen Aufwand bereiten wird. Die Verbraucherkredit-RL-neu soll die DSGVO nach dem Erwägungsrund 30 der Richtlinie ausdrücklich unberührt lassen, insbesondere auch den Verordnungs-Grundsatz der Richtigkeit.

Zu Absatz 5

§ 30 Absatz 5 BDSG-neu dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 5 der Verbraucherkredit-RL-neu. Danach dürfen Darlehensgeber und Darlehensvermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen weder besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO noch verarbeitete personenbezogene Daten aus sozialen Netzwerken verarbeiten, die möglicherweise in Datenbanken, die von Stellen gemäß § 30 Absatz 1 BDSG betrieben werden, enthalten sind. Artikel 19 Absatz 5 der Verbraucherkredit-RL-neu verlangt ein Verbot, das direkt an die entsprechenden Darlehensgeber und Darlehensvermittler adressiert ist. Dies sieht auch § 30 Absatz 5 BDSG-neu vor. Da sich das Verbot an Darlehensgeber und -vermittler richtet, müssen diese ihre Vertragsbeziehung mit den Stellen gemäß Absatz 1 so gestalten, dass sie diesem Verbot nachkommen können. Dies lässt sich dadurch erreichen, dass die Erhebung, Speicherung und Weitergabe solcher personenbezogener Daten durch die Stellen gemäß Absatz 1 ausgeschlossen wird. Alternativ kommt auch eine Kennzeichnung durch den Betreiber der Datenbank in Betracht, um den Darlehensgebern und Darlehensvermittlern die Erfüllung ihrer Pflicht aus dem § 30 Absatz 5 BDSG-neu zu erleichtern. Bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen richtet sich die Zulässigkeit der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO sowie der Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus sozialen Netzwerken weiterhin nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere nach der DSGVO.

Zu Absatz 6

§ 30 Absatz 6 BDSG-neu setzt Artikel 18 Absatz 8 der Verbraucherkredit-RL-neu um. Wie der vorangegangene § 30 Absatz 5 BDSG-neu beschäftigt sich auch der § 30 Absatz 6 BDSG-neu mit der Datenverarbeitung durch den Darlehensgeber selbst, während die ersten vier Absätze des § 30 BDSG-neu die Stelle adressieren, die eine zur Bewertung der

Kreditwürdigkeit von Verbrauchern und Verbraucherinnen genutzte Datenbank betreibt. § 30 Absatz 6 BDSG-neu verbessert für Verbraucherinnen und Verbraucher die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung über die Darlehensgewährung und gibt dem Darlehensnehmer – und zwar unabhängig von der Einbindung einer Datenbank oder nicht – ein umfassendes Recht, sich bei einer automatisierten Verarbeitung seiner Daten im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung das Eingreifen einer natürlichen Person auf Seiten des Darlehensgebers zu verlangen. Dies umfasst unter anderem auch das Recht auf klare und verständliche Erläuterungen und auf Überprüfung der Kreditwürdigkeitsprüfung sowie der Darlehensentscheidung. Aus dem insoweit übernommenen Wortlaut der Richtlinienvorgabe ergibt sich, dass eine automatisierte Verarbeitung gemeint ist, die Einfluss auf die inhaltliche Bewertung der Kreditwürdigkeitsprüfung haben kann. Hierfür spricht auch Erwägungsgrund 56, nach welchem die Norm insbesondere mit Blick auf KI-Systeme erforderlich sein soll. Rein prozessuale Unterstützungshandlungen, die automatisiert erfolgen, aber unabhängig von der Kreditwürdigkeitsprüfung sind, genügen daher nicht für eine Auslösung des Anspruchs. Dieses Recht beinhaltet generell die in § 30 Absatz 6 Satz 2 BDSG-neu im Einzelnen aufgezählten Ansprüche. Zuletzt ist der Darlehensnehmer durch den Darlehensgeber über diese Ansprüche zu unterrichten, wie § 30 Absatz 6 Satz 3 BDSG-neu betont. Dies sollte nach Abschluss der automatisierten Datenverarbeitung geschehen, um der Informationspflicht eine eigenständige Bedeutung neben der Informationspflicht aus § 30 Absatz 7 Satz 2 BDSG-neu (dazu sogleich) zukommen zu lassen und eine effektive Umsetzung des Rechts zu gewährleisten. Inhaltlich orientiert sich der mit § 30 Absatz 6 BDSG-neu umgesetzte Artikel 18 Absatz 8 der Verbraucherkredit-RL-neu an den schon nach der DSGVO bestehenden Betroffenenrechten. Das Eingreifen ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Darlehensnehmer einer ausschließlich auf der automatisierten Datenverarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen ist, die ihm gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder ihn in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Artikel 18 Absatz 8 der Verbraucherkredit-RL-neu hat damit seinen eigenen Regelungsgehalt, den es umzusetzen gilt. Dies geschieht durch § 30 Absatz 6 BDSG-neu. Bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen richten sich die Rechte der Darlehensnehmer nach den allgemeinen europarechtlichen Vorgaben, insbesondere nach der DSGVO.

Zu Absatz 7

Der bisherige § 30 Absatz 2 BDSG wurde aus systematischen Gründen in § 30 Absatz 7 BDSG-neu verschoben, da er wie § 30 Absatz 5 und 6 BDSG-neu den Darlehensgeber adressiert. Er setzt Artikel 19 Absatz 6 der Verbraucherkredit-RL-neu um. In seiner neuen Fassung wird er erstens redaktionell angepasst, da § 30 Absatz 9 BDSG-neu allgemein die Erstreckung der Regelungen in § 30 BDSG auf bestimmte Finanzierungshilfen anordnet.

Zweitens wird ergänzt, dass bei Ablehnung eines Vertragsabschlusses infolge der Auskunft einer Stelle nach § 30 Absatz 1 BDSG der Verbraucher oder die Verbraucherin auch über Einzelheiten der konsultierten Datenbank (etwa über deren Bezeichnung) sowie über die berücksichtigten Datenkategorien zu unterrichten ist. Diese Änderung zieht die entsprechende geringfügige Ergänzung der bereits in der Vergangenheit aus Artikel 9 Absatz 2 der Verbraucherkredit-RL-alt folgenden Vorgabe nach (dort noch in der treffenderen englischen Sprachfassung: „inform […] of the result of such consultation and of the particulars of the database consulted“, jetzt: „inform[…] of the result of such consultation and of the details of the database consulted as well as the categories of data taken into account)“. Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe c Satz 2 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie steht dem angesichts des weitgehend identischen Inhalts und des darin verfolgten Mindestharmonisierungsgrundsatzes nicht entgegen, sodass die Regelung weiterhin für sämtliche Formen von Verbraucherdarlehensverträgen gelten kann. Auch hier gilt überdies der allgemeine Grundsatz, dass diese Unterrichtung unentgeltlich zu erfolgen hat. Eine Klarstellung im Normtext ist insoweit nicht erforderlich.

Drittens wird eine zusätzliche Informationspflicht geschaffen, die tatbestandlich unabhängig davon erfüllt sein kann, ob eine Auskunft von einer Stelle nach § 30 Absatz 1 BDSG

eingeholt wird oder nicht. Sie setzt ihrerseits vielmehr voraus, dass sich die Kreditwürdigkeitsprüfung des Darlehensgebers auf eine automatisierte Datenverarbeitung stützt und der Darlehensgeber eine Gewährung des Darlehens schlussendlich ablehnt. Bereits nach dem Richtlinienwortlaut, der in der Umsetzung übernommen wurde, ist hier – anders als in Artikel 18 Absatz 8 der Verbraucherkredit-RL-neu – ein „Stützen“ notwendig, das über das dort verwendete „Beinhalten“ hinausgeht. Damit ist auch hier jedenfalls ein inhaltlicher Einfluss auf das Ergebnis der Kreditwürdigkeit notwendig, der die Qualität eines „Stützens“ haben muss. Die Ergänzung dient dabei sowohl der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 9 Satz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu als auch von Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe c Satz 1 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie. Beide Regelungen stellen angemessene Informationspflichten bei einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung sicher.

Dass die Wohnimmobilienkreditrichtlinie sich in dem Kontext in ihrem Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe c sprachlich auf die Entscheidung über die Darlehensgewährung bezieht, die auf einer automatisierten Datenverarbeitung basieren muss, während die Verbraucherkredit-RL-neu in ihrem Artikel 18 Absatz 9 Satz 2 von der „Kreditwürdigkeitsprüfung“ spricht, steht einer einheitlichen Regelung nicht entgegen. Da die Kreditwürdigkeitsprüfung der Entscheidung vorgelagert ist (vergleiche § 505a Absatz 1 BGB-neu) und die Wohnimmobilienkreditrichtlinie lediglich ein Mindestharmonisierungsgebot enthält, ist es mit ihr vereinbar, im Sinne des Verbraucherschutzes einheitlich schon auf die vorgelagerte Kreditwürdigkeitsprüfung abzustellen. War die Kreditwürdigkeitsprüfung auf eine automatisierte Verarbeitung von Daten gestützt und führte sie zur Ablehnung der Darlehensgewährung, so ist auch diese Entscheidung auf die automatisierte Datenverarbeitung gestützt.

Zu Absatz 8

§ 30 Absatz 8 BDSG-neu soll der ausdrücklichen Umsetzung von Artikel 19 Absatz 8 der Verbraucherkredit-RL-neu dienen. Nach § 30 Absatz 8 BDSG-neu müssen Stellen im Sinne des § 30 Absatz 1 BDSG über Verfahren verfügen, um Verbraucherinnen und Verbrauchern für die Zwecke von Verbraucherdarlehensverträgen eine Beschwerde über den Inhalt der betriebenen Datenbank zu erleichtern. Es ist davon auszugehen, dass auch diese Regelung nur einen klarstellenden Charakter hat, da Verbraucherinnen und Verbraucher auch bisher bereits einen Anspruch auf Berichtigung oder Löschung unrichtiger Daten nach Artikel 16 und 17 DSGVO haben. Auch das Erleichterungsgebot ist schon in Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 der DSGVO enthalten. Des Weiteren sind verantwortliche Stellen nach Artikel 24 Absatz 1 der DSGVO verpflichtet, durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß der DSGVO sicherzustellen.

Zu Absatz 9

§ 30 Absatz 9 BDSG-neu erstreckt die Anwendbarkeit des § 30 BDSG auf Finanzierungshilfen gemäß § 506 BGB-neu, um die Verbraucherkredit-RL-neu vollumfänglich für die von ihr erfassten Verbraucherkreditverträge, und nicht nur für Darlehensverträge als Unterform umzusetzen (vergleiche Artikel 3 Nummer 3 der Richtlinie). Die Erstreckung war bisher im jeweiligen Normtext selbst vorgesehen. Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird die Regelung nunmehr in einem eigenen Absatz geregelt, statt sie in jedem einzelnen Absatz aufzunehmen.

Zu Nummer 2 (§ 43 BDSG-neu)

§ 43 BDSG ist aufgrund der neuen Strukturierung des § 30 BDSG-neu anzupassen. Zudem wird § 43 BDSG zur Umsetzung von Artikel 44 der Verbraucherkredit-RL-neu um eine Sanktionierung der konkreten Verpflichtungen, die in § 30 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, Absatz 5 und 6 Satz 3 BDSG-neu enthalten sind, ergänzt. Der neue Absatz 2 in § 30 BDSG-neu wird dagegen bewusst aufgrund der bestehenden bußgeldrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen und der in § 30 Absatz 2 BDSG-neu enthaltenen dynamischen Verweisung

auf die unionsrechtliche DSGVO nicht mit in die Reihe der neuen Bußgeldtatbestände aufgenommen. Verstöße können jedoch bereits auf anderem Wege geahndet werden, sodass auch insofern von einer hinreichenden Umsetzung auszugehen ist. So kommt angesichts der nach Erwägungsgrund 57 der Verbraucherkredit-RL-neu wettbewerbsschützenden Zielrichtung der Vorgabe aus Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie neben den allgemeinen Rechtsbehelfsmöglichkeiten für den einzelnen betroffenen Verbraucher oder Verbraucherin beziehungsweise befugte Verbände gegebenenfalls auch eine Verfolgung durch Mitbewerber unter lauterkeitsrechtlichen Gesichtspunkten in Betracht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der inhaltlichen Erweiterung von § 30 BDSG-neu (siehe dazu soeben schon die Begründung zu Artikel 3 Nummer 1). Um die effektive Durchsetzung der Richtlinienvorgaben sicherzustellen, die darin umgesetzt sind, soll nun neben § 31 BDSG auch § 30 BDSG explizit im Katalog der Verbraucherschutzgesetze nach § 2 Absatz 2 Satz 1 UKlaG genannt werden (siehe allgemein zur dadurch erreichten Stärkung der Rechtsdurchsetzung bereits Bundestagsdrucksache 18/4831, S. 11 und 12).

Zu Nummer 2

In § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UKlaG wird die Aufzählung der Rechtsvorschriften um Artikel 247a § 2 und 3 EGBGB ergänzt. Durch diese Ergänzung wird Artikel 40 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt. Die Ergänzung bewirkt, dass das Schlichtungsverfahren künftig auch bei Streitigkeiten über die allgemeinen Informationspflichten sowie die Pflichten nach Artikel 247a § 3 EGBGB-neu bei Allgemein-Verbraucherdarlehen zur Verfügung steht, wie es bereits nach geltender Rechtslage für Streitigkeiten bei Immobiliar-Verbraucherdarlehen der Fall ist. Die übrigen Vorgaben der Verbraucherkredit-RL-neu werden über die bereits bestehenden Verweise in § 14 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 7 UKlaG erfasst.

§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UKlaG wird lediglich aus rechtsförmlichen Gründen neugefasst. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Die Verweisungen auf die Unionsrechtsakte erfolgt den dortigen Vorgaben entsprechend jeweils dynamisch, welches aufgrund der ohnehin unmittelbaren Anwendbarkeit der EU-Verordnungen möglich ist.

Zu Artikel 5 (Änderung des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes)

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird die Zuständigkeit für die Durchsetzung der Richtlinie 2023/2225/EU über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG übertragen, soweit es sich bei den betroffenen Unternehmen um Kreditgeber im Sinne des § 1 Absatz 1 des Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetzes oder um Institute im Sinne des § 1 Absatz 2 des Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetzes handelt, die nach § 2 Absatz 2 des Absatzfinanzierungsgesetzes tätig werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb)

Zu Nummer 1

Bei der Änderung des § 5c Absatz 1 UWG-neu handelt es sich um eine rein rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 2

Bei der Anpassung des § 9 Absatz 2 Satz 2 UWG, handelt es sich um eine Folgeänderung, die sicherstellt, dass der durch das Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im

Wettbewerbs- und Gewerberecht (BGBl. I 2021, Nr. 53 vom 16.08.2021, S. 3504) neu eingeführte Anspruch auf Verbraucherschadensersatz auch weiterhin lediglich für Verstöße gegen solche Vorschriften Anwendung findet, die Vorschriften der Richtlinie 2005/29/EG umsetzen.

Zu Nummer 3

Dem Anhang zu § 3 Absatz 3 UWG wird eine neue Nummer 23d angefügt, die der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 und 7 der Verbraucherkredit-RL-neu dient. Die Nummer enthält in den Buchstaben a bis d einzelne irreführende Verhaltensweisen bei der Werbung für Kreditprodukte, die gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern stets unzulässig sind und daher dem ersten Abschnitt des Anhangs „Irreführende geschäftliche Handlungen“ zugeordnet werden.

Unberührt bleiben Praktiken, die nach dem UWG bereits de lege lata als irreführend oder aggressiv einzustufen sind. Beispielsweise ist es nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 UWG bereits jetzt unlauter, zur Täuschung geeignete Angaben über wesentliche Merkmale wie die Vorteile und Risiken einer Ware oder Dienstleistung zu machen. Nach § 4a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 UWG in Verbindung mit § 4a Absatz 1 Satz 3 UWG ist es zudem unlauter, die Entscheidungsfreiheit von Verbrauchern dadurch erheblich zu beeinträchtigen, dass ein Unternehmer eine Machtposition zur Ausübung von Druck in einer Weise ausnutzt, die die Fähigkeit der Verbraucher zu einer informierten Entscheidung wesentlich einschränkt. Diesbezüglich wären beispielsweise Fallkonstellationen denkbar, in denen der Unternehmer beim Vertrieb von Verbraucherkrediten einseitig eine überlange Zahlungspause von mehreren Monaten in den Vordergrund stellt, um Verbraucher zum Abschluss von finanziell für sie dauerhaft nicht tragbaren bzw. nicht vorteilhaften Kreditverträgen zu drängen.

Zu Nummer 23d Buchstabe a

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 8 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu und soll sicherstellen, dass im Rahmen der Werbung für Kreditverträge Verbraucher und Verbraucherinnen stets darüber informiert werden, dass mit der Kreditaufnahme zusätzliche Kosten verbunden sind. Aufgrund dieser Verpflichtung wird verdeutlicht, dass eine Irreführung der Verbraucher über die mit einer Kreditaufnahme verbundenen Kosten regelmäßig auch dann vorliegen dürfte, wenn angegeben wird, dass die Gewährung eines Rabatts von einer Kreditaufnahme abhängig ist. Denn eine derartige Vertragsgestaltung dürfte aus Unternehmersicht wirtschaftlich nur dann darstellbar sein, wenn die Kosten für den Rabatt im Zeitablauf über den Kreditzins amortisiert werden. Sollte der Zinssatz im Bereich des Marktüblichen liegen, dürfte dagegen unabhängig von einer Kreditaufnahme ein (Sofortzahlungs-)Rabatt zu erzielen sein.

Der Begriff „Kreditverträge“ meint sowohl Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge als auch entsprechende Finanzierungshilfen, wobei die Norm durch ihren Verweis an das Vorverständnis des BGB anknüpft. Diese Information erfolgt im Wege der Anbringung eines Warnhinweises oder einer vergleichbaren Kennzeichnung. Werden Kreditverträge ohne eine solche Kennzeichnung beworben, kann dies die Verbraucher und Verbraucherinnen dazu bewegen, Kreditverträge auch dann abzuschließen, wenn sie gar nicht über die hierfür notwendigen finanziellen Möglichkeiten verfügen. Besonders gefährdet sind in diesem Zusammenhang solche Verbraucher und Verbraucherinnen, die sich in einer finanziellen Problem- oder Notlage befinden und daher in besonderem Maße auf zusätzliche finanzielle Mittel angewiesen sind. Durch die Kennzeichnungspflicht werden die Verbraucherinnen und Verbraucher schon bei Wahrnehmung der Werbung und damit deutlich vor Vertragsabschluss vor den mit der Kreditaufnahme verbundenen Kosten und damit auch vor einem womöglich unerwarteten finanziellen Risiko gewarnt.

Um die Ziele der neuen Vorschrift erreichen zu können, ist es erforderlich, dass der Warnhinweis klar und auffallend ausgestaltet ist. Er muss für die Verbraucherinnen und

Verbraucher unmittelbar erkennbar und verständlich sein sowie seine Warn- und Hinweisfunktion erfüllen können. Um den Verbrauchern und Verbraucherinnen die mit der Kreditaufnahme einhergehenden Kosten eindringlich vor Augen zu führen, ist die Verwendung einer eindeutigen Formulierung wie „Achtung! Kreditaufnahme kostet Geld“ oder einer gleichwertigen Formulierung notwendig. Gleichwertig in diesem Sinne sind auch Formulierungen, die die entsprechende Warnung untechnisch zum Ausdruck bringen (etwa: „Achtung! Geld leihen kostet Geld“ oder „Achtung! Finanzieren kostet Geld“). Nicht eingeschränkt wird hierdurch die Freiheit der Werbetreibenden, nach ihrer Wahl unterschiedliche Kommunikationskanäle und Medien für ihre Werbung zu verwenden. Die konkrete Ausgestaltung des Warnhinweises kann entsprechend den Besonderheiten der gewählten Werbeform Rechnung tragen.

Zu Nummer 23d Buchstabe b

§ 3 Absatz 3 Nummer 23d Buchstabe b UWG-neu dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe a der Verbraucherkredit-RL-neu und enthält ein Verbot für Werbung, mit der der Verbraucher oder die Verbraucherin zur Kreditaufnahme ermutigt werden, indem suggeriert wird, ein Kredit würde ihre finanzielle Situation verbessern. Eine solche Werbung ist geeignet, Verbraucherinnen und Verbraucher darüber in die Irre zu führen, dass eine Kreditaufnahme mit einer langfristigen Verbesserung ihrer finanziellen Möglichkeiten verbunden wäre. Gerade solche Verbraucher, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden und daher verstärkt schutzbedürftig sind, können besonders anfällig dafür sein, Kreditverträge in der Erwartung abzuschließen, ihre finanzielle Situation könne sich hierdurch dauerhaft verbessern. Stattdessen ist damit oftmals jedoch nur eine kurzfristige Erhöhung der finanziellen Mittel verbunden, während sich die wirtschaftliche Lage der betroffenen Verbraucher und Verbraucherinnen aufgrund der mit der Kreditaufnahme verbundenen Kosten langfristig weiter zu verschlechtern droht. Nicht beeinträchtigt werden soll durch diese Anforderung an die Werbephase die transparente und seriöse Beratung über Kreditprodukte, insbesondere auch darüber, dass sich mit deren Hilfe die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel um den Preis einer langfristigen zusätzlichen finanziellen Verpflichtung kurzfristig erhöhen lassen.

Zu Nummer 23d Buchstabe c

§ 3 Absatz 3 Nummer 23d Buchstabe c UWG-neu dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe b der Verbraucherkredit-RL-neu und enthält ein Verbot für Werbung, bei der behauptet wird, dass noch laufende Kreditverpflichtungen oder in Datenbanken eingetragene Kredite bei einem neuen Kreditantrag keinen oder nur geringen Einfluss auf die Bewertung dieses Antrages hätten. Derartige Werbepraktiken richten sich regelmäßig gezielt an Verbraucher und Verbraucherinnen mit geringer Bonität oder einem negativen Eintrag in den einschlägigen Datenbanken zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit. Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, können hierdurch dazu bewegt werden, Kreditprodukte zu erwerben, die sie unter normalen Umständen nicht erworben hätten, da deren Konditionen deutlich schlechter sind als diejenigen vergleichbarer Kredite. Um die Transparenz und Vergleichbarkeit derartiger Kreditangebote sicherzustellen, soll verhindert werden, dass Kreditanbieter ihre Produkte fälschlicherweise so bewerben können, als spielten die Kreditwürdigkeit und potentielle Datenbankeinträge keine oder nur eine geringe Rolle bei der Vergabeentscheidung.

Zu Nummer 23d Buchstabe d

§ 3 Absatz 3 Nummer 23d Buchstabe d UWG-neu dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe c der Verbraucherkredit-RL-neu und enthält ein Verbot von Werbung, mit der fälschlicherweise suggeriert wird, dass ein Kredit die Finanzmittel der Verbraucherinnen und Verbraucher erhöhen, einen Ersatz für Ersparnisse darstellen oder den Lebensstandard der Verbraucher anheben würde. Hierdurch sollen Verbraucherinnen und Verbraucher davor geschützt werden, aufgrund derartiger Werbung unzutreffend davon auszugehen,

dass eine Kreditaufnahme lediglich mit positiven Effekten für ihre finanzielle Lage einherginge. Nicht eingeschränkt werden soll dagegen die Werbung mit zutreffenden positiven Effekten des beworbenen Kreditvertrages, insbesondere der Höhe des Kreditbetrages, den Zinsen und den Auszahlungsmodalitäten eines Kredits.

Zu Artikel 7 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht der GewO wird an die im Folgenden dargelegten Änderungen der GewO angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 11a GewO-neu)

§ 11a GewO enthält Regelungen zum Vermittlerregister und zum Datenaustausch im Rahmen der behördlichen Zusammenarbeit. Aufgrund der Einfügung des neuen § 34k GewO ist der Wortlaut des § 11a GewO zu ergänzen.

Zu Buchstabe a

Darlehensvermittler sollen ebenso wie Versicherungsvermittler und Versicherungsberater, Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenberater sowie Immobiliardarlehensvermittler in das von den Industrie- und Handelskammern als Registerbehörden geführte zentrale Vermittlerregister eingetragen werden (siehe § 34k Absatz 8 GewO-neu). Damit wird Artikel 37 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Für den Bereich der Darlehensvermittler soll das bereits bestehende Vermittlerregister erweitert werden, da so die bereits bestehende Struktur genutzt werden kann und keine neuen Strukturen parallel dazu aufgebaut werden müssen. Durch die Nutzung der bestehenden Struktur ist auch sichergestellt, dass die im Register eingetragenen Informationen aktuell gehalten und internetbasiert angeboten werden (§ 11a Absatz 2 GewO), um einen effektiven Nutzen des Registers als Informationsquelle für die (potentiellen) Darlehensnehmer als Kunden und Kundinnen, die Darlehensgeber und die (in- und ausländischen) Behörden zu gewährleisten.

Zu Buchstabe b

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird in § 11a GewO-neu ein neuer Absatz 3c eingefügt, der den Informationsaustausch zwischen Erlaubnis- und Registerbehörde sowie die Datenlöschung für den Fall der Aufhebung der Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 GewO-neu regelt.

Zu Buchstabe c

§ 11a Absatz 7 Satz 1 und 3 GewO-neu eröffnen die Möglichkeit des Datenaustauschs zwischen den deutschen Stellen, soweit es für die Erfüllung ihrer jeweiligen mit der Tätigkeit von Versicherungsvermittlern, Versicherungsberatern, Finanzanlagenvermittlern und Honorar-Finanzanlagenberatern sowie Immobiliardarlehensvermittlern zusammenhängenden Aufgaben erforderlich ist. Der Wortlaut wird entsprechend für den Bereich der Darlehensvermittler ergänzt.

Zu Buchstabe d

Nach § 11a Absatz 8 GewO unterliegen alle Personen, die im Rahmen des für Versicherungsvermittler, Versicherungsberater, Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater sowie Immobiliardarlehensvermittler geltenden Registrierungs- und Erlaubnisverfahrens zur Entgegennahme und Erteilung von Informationen verpflichtet sind, dem Berufsgeheimnis. Die Vorschrift wird um die Gruppe der Darlehensvermittler ergänzt.

Zu Nummer 3 (§ 13b GewO-neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung von § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO.

Zu Nummer 4 (§ 29 GewO-neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Einfügung von § 34k GewO-neu (Anpassung der Verweisung).

Zu Nummer 5 (§ 34c GewO-neu)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird aufgrund der nachfolgenden Streichungen in § 34c GewO redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO wird gestrichen, weil Darlehensvermittler in dem neuen eigenständigen Erlaubnistatbestand des § 34k GewO-neu geregelt werden. Gewerbetreibende, die ausschließlich Unternehmensdarlehensverträge vermitteln und bisher von der Erlaubnispflicht nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO erfasst wurden, benötigen für diese Tätigkeit künftig keine gewerberechtliche Erlaubnis mehr.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Infolge der Streichung von § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO werden in Absatz 5 die Regelungen der Nummern 2 und 3 gestrichen, die sich auf die Darlehensvermittler beziehen und in § 34k Absatz 4 GewO-neu aufgenommen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Änderung von Absatz 5 Nummer 4 handelt es sich um eine Folgeänderung der Streichung von Absatz 5 Nummer 2 und 3.

Zu Nummer 6 (§§ 34k und 34l GewO-neu)

Zu § 34k

Durch § 34k GewO-neu wird für gewerbliche Darlehensvermittler mit Ausnahme der Immobiliardarlehensvermittler nach § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO ein eigenständiger gewerberechtlicher Erlaubnistatbestand geschaffen. Erfasst werden die bisher zusammen mit Immobilienmaklern, Bauträgern, Baubetreuern und Wohnimmobilienverwaltern in § 34c GewO geregelten Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen und entsprechenden Finanzierungshilfen. Die Vorschrift setzt die Vorgaben hinsichtlich der Verbraucherdarlehensvermittler des Artikels 37 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 12 der Verbraucherkredit-RL-neu um und orientiert sich zugleich in systematischer Hinsicht sowohl am bisherigen § 34c GewO als auch am Vorbild der §§ 34d (Versicherungsvermittler), 34f (Finanzanlagenvermittler) und 34i (Immobiliendarlehensvermittler) GewO.

Vermittler von Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen nach § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO benötigen weiterhin eine Erlaubnis nach § 34i GewO, auch wenn sie im Besitz einer Erlaubnis nach § 34k GewO-neu sind.

Die Erlaubnispflicht für gewerbliche Vermittler von Unternehmensdarlehen, die bisher in den Anwendungsbereich des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO fallen, wird aufgehoben. Es besteht kein Regelungsbedürfnis, insbesondere nicht unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes, die Vermittlung von Unternehmensdarlehensverträgen zwischen gewerblichen Unternehmen durch eine Berufszulassungsregelung zu reglementieren.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den Geltungsbereich der Erlaubnispflicht. § 34k Absatz 1 GewO-neu umfasst die gewerbsmäßige Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen oder Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 BGB-neu, mit Ausnahme von Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen oder entsprechenden entgeltlichen Finanzierungshilfen im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO, den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträgen sowie das Behilflich sein beim Abschluss solcher Verträge. Die Vermittlung muss gewerbsmäßig, das heißt mit Gewinnerzielungsabsicht, erfolgen. Artikel 3 Nummer 12 der Verbraucherkredit-RL-neu enthält eine Begriffsbestimmung des Kreditvermittlers. Kreditvermittler ist danach, wer in Ausübung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit gegen eine Vergütung, die aus einer Geldzahlung oder einem sonstigen vereinbarten wirtschaftlichen Vorteil bestehen kann, tätig wird. Sofern der Gewerbetreibende für die Vermittlung eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrages oder einer Finanzierungshilfe keine Vergütung und keinen sonstigen vereinbarten wirtschaftlichen Vorteil des Kreditgebers oder eines Dritten erhält, sondern lediglich eine Vergütung für den Verkauf einer Ware oder die Erbringung einer Dienstleistung, ist der Anwendungsbereich der Erlaubnispflicht nach § 34k Absatz 1 GewO-neu nicht eröffnet. Denn es fehlt insoweit an der Gewerbsmäßigkeit der Darlehensvermittlung. Damit fallen Handelsvertreter im Sinne des § 84 des Handelsgesetzbuchs, die im Auftrag eines Unternehmens Warenkäufe vermitteln und eine Vergütung ausschließlich für den Warenverkauf erhalten, nicht in den Anwendungsbereich des § 34k Absatz 1 GewO-neu.

Damit wird Artikel 37 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 12 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt. Die bisherige Regelung zur gewerbsmäßigen Vermittlung von allgemeinen Darlehensverträgen nach § 34c Absatz 1 Nummer 2 GewO geht in § 34k Absatz 1 GewO-neu auf, wobei die Erlaubnispflicht für die gewerbsmäßige Vermittlung von Unternehmensdarlehensverträgen aufgehoben wird.

Von der Vorschrift erfasst werden entgeltliche Verträge, bei denen ein gewerblich oder beruflich handelnder Darlehensgeber einem Verbraucher oder einer Verbraucherin ein Verbraucherdarlehen oder eine entsprechende Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht.

Als Vermittler im Sinne des Absatzes 1 gilt, wer gewerbsmäßig den Abschluss von Darlehensverträgen mit Ausnahme von Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen oder entsprechenden Finanzierungshilfen vermittelt und dabei nicht als Darlehensgeber oder Notar handelt. Zur Vermittlungstätigkeit gehört, dass der Vermittler Dritten Verträge im Sinne des Absatzes 1 vorstellt oder anbietet, Dritten bei Vorarbeiten oder anderen vorvertraglichen administrativen Tätigkeiten zum Abschluss von Verträgen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 behilflich ist oder für den Darlehensgeber mit Dritten Verträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 abschließt. Alle Tätigkeiten, die unter § 655a Absatz 1 BGB-neu fallen, werden damit auch von § 34k GewO-neu erfasst. Die Tätigkeit eines reinen „Tippgebers“, die darauf beschränkt ist, direkte oder indirekte Kontakte zwischen einem potenziellen Darlehensnehmer und einem Darlehensgeber herzustellen, stellt hingegen keine Vermittlung im Sinne des Absatzes 1 dar. Ebenfalls keine Vermittlungstätigkeit im Sinne des Absatzes 1 stellt auch die reine Vermittlung eines Darlehensvermittlers dar. Dies steht im Einklang mit der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 12 der Verbraucherkredit-RL-neu. Alle Tätigkeiten, die unter § 655a Absatz 1 BGB-neu fallen, werden auch von der Erlaubnispflicht nach § 34k Absatz 1 GewO-neu erfasst.

Zu Absatz 2

Entsprechend § 34i Absatz 1 Satz 2 GewO und ähnlich wie § 34c Absatz 1 Satz 2 GewO regelt § 34k Absatz 2 GewO-neu, dass die Erlaubnis nach Absatz 1 inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen verbunden werden kann, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Darlehensnehmer erforderlich ist. Auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen ist zulässig, wenn dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Darlehensnehmer erforderlich ist.

Zu Absatz 3

§ 34k Absatz 3 GewO-neu regelt abschließend die Gründe, aus denen die Erlaubnis nach Absatz 1 versagt werden kann. Die in Nummern 1 und 2 geregelten Gründe (Unzuverlässigkeit, ungeordnete Vermögensverhältnisse) entsprechen den bisherigen Regelungen des § 34c Absatz 2 Nummer 1 und 2 GewO. Damit werden zugleich die Vorgaben des Artikels 37 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt. Als weiterer Versagungsgrund für die Erteilung der Erlaubnis wird das Fehlen einer durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer nachgewiesenen Sachkunde eingeführt. Damit erbringt der Gewerbetreibende den Nachweis, dass er über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die für eine Tätigkeit als Verbraucherdarlehensvermittler erforderlich sind. Mit dem Erfordernis des Sachkundenachweises als Erlaubnisvoraussetzung wird Artikel 33 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt. Ist der Gewerbetreibende eine juristische Person, so kann er den Sachkundenachweis auf eine angemessene Zahl von Beschäftigten delegieren, denen die Aufsicht über die unmittelbar mit der Ausübung von erlaubnispflichten Tätigkeiten nach Absatz 1 befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegt. Ausgeschlossen ist die Delegation der Sachkunde, wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist und er die erlaubnispflichtigen Tätigkeiten nach Absatz 1 selbst ausübt oder für diese Tätigkeit in der Leitung des Gewerbebetriebs verantwortlich ist. Die Delegationsmöglichkeit entspricht der Regelung in § 34d Absatz 5 GewO für Versicherungsvermittler.

Zu Absatz 4

§ 34k Absatz 4 GewO-neu regelt in Anlehnung an § 34c Absatz 5 Nummer 1 bis 3 GewO Ausnahmen von der Erlaubnispflicht nach Absatz 1, um u.a. solche Tätigkeiten von der Erlaubnispflicht nach der Gewerbeordnung auszunehmen, die schon aufgrund von Spezialgesetzen, wie dem KWG, einer Zulassungsregelung unterfallen. Abweichend von § 34c Absatz 5 Nummer 2 GewO-alt ist die Ausnahmeregelung für Darlehensvermittler, die lediglich zur Finanzierung der von ihnen abgeschlossenen Warenverkäufe oder zu erbringenden Dienstleistungen den Abschluss von Verträgen über Darlehen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen (Kreditvermittler in untergeordneter Funktion im Sinne von Artikel 37 Absatz 3 Buchstabe a der Verbraucherkredit-RL-neu), auf Gewerbetreibende beschränkt, die als Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG gelten.

Damit wird Artikel 37 Absatz 2 und 3 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt, wobei von der Option des Artikels 37 Absatz 3 Buchstabe a Gebrauch gemacht wird.

Zu Absatz 5

In § 34k Absatz 5 GewO-neu werden die rechtlichen Rahmenbedingungen festgelegt, unter denen der Vermittler eine „unabhängige Beratung“ anbieten oder als „unabhängiger Berater“ (Honorar-Darlehensberater) auftreten darf. Danach muss er für seine Empfehlung für oder gegen einen Darlehensvertrag oder eine entsprechende Finanzierungshilfe eine hinreichende Anzahl von entsprechenden auf dem Markt angebotenen und geeigneten Verträgen heranziehen. Zudem darf er vom Darlehensgeber keine Zuwendungen annehmen und von ihm in keiner Weise abhängig sein. Damit wird Artikel 16 Absatz 4 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt. Neben den Vermittlern von Verbraucherdarlehensverträgen

werden auch Vermittler von Darlehensverträgen, bei denen der Darlehensnehmer beruflich oder gewerblich handelt, einbezogen.

Die Regelung des Absatzes 5 stellt in Anwendung der Bestimmungen der Verbraucherkredit-RL-neu keinen eigenständigen Erlaubnistatbestand, sondern eine Ausübungsregelung für diejenigen Vermittler dar, die eine „unabhängige Beratung“ anbieten oder als „unabhängige Berater“ (Honorar-Darlehensberater) auftreten.

Die honorargestützte unabhängige Beratung soll für den Kunden oder die Kundin ein alternatives Angebot zur provisionsbasierten Beratung und Vermittlung darstellen. Diese Honorar-Beratung soll nur derjenige durchführen dürfen, der bei der Beratung einen ausreichenden Marktüberblick zugrunde legen kann und sich die Erbringung der Beratungsleistung allein durch Zuwendungen des Kunden oder der Kundin (Honorar) entgelten lässt. § 34k Absatz 5 GewO-neu stellt aber keine abschließende Regelung zur Honorar-Beratung dar.

Absatz 5 Satz 2 GewO-neu stellt klar, dass sich die Tätigkeiten als Darlehensvermittler und als Honorar-Darlehensberater zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher gegenseitig ausschließen. Die Regelung entspricht der Regelung in § 34i Absatz 5 Satz 2 und § 34d Absatz 3 GewO.

Zu Absatz 6

§ 34k Absatz 6 Satz 1 GewO-neu regelt die erforderliche Qualifikation des Personals und bestimmt, dass Gewerbetreibende mit einer Erlaubnis nach Absatz 1 sicherstellen müssen, dass ihre Beschäftigten, die bei der Vermittlung oder Beratung von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen oder Finanzierungshilfen mitwirken oder in leitender Position für diese Tätigkeiten verantwortlich sind, über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die der Erlaubnispflicht unterfallenden Tätigkeiten verfügen. Nach Artikel 33 Absatz 1 in Verbindung mit Erwägungsgrund 77 der Verbraucherkredit-RL-neu obliegt es den Kreditvermittlern, von ihrem Personal zu verlangen, dass es über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die ausgeübte Kreditvermittlungstätigkeit und Erbringung von Beratungsdienstleistungen verfügt. Nach Absatz 6 Satz 2 müssen sowohl der Gewerbetreibende als auch seine bei der Vermittlung und Beratung mitwirkenden Beschäftigten die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem aktuellen Stand halten und sich entsprechend weiterbilden. Die Anforderungen an die Weiterbildung werden im Rahmen einer Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 34l Absatz 1 Nummer 4 GewO-neu bestimmt. Der Gewerbetreibende, der grundsätzlich der Weiterbildungspflicht unterliegt, kann diese entsprechend der Delegationsmöglichkeit des Sachkundenachweises nach Absatz 3 Satz 3 und 4 GewO-neu nach Absatz 6 Satz 3 und 4 ebenfalls unter den gleichen Voraussetzungen delegieren. Nach Absatz 6 Satz 5 erfolgt die Delegation der Weiterbildungspflicht auf die gleichen natürlichen Personen, auf die der Sachkundenachweis delegiert wurde. Die Regelung entspricht der Regelung in § 34d Absatz 9 Satz 4 und 5 GewO für Versicherungsvermittler. Nach Absatz 6 Satz 6 kann die zuständige Behörde dem Gewerbetreibenden die Beschäftigung einer Person untersagen, die nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

Mit Absatz 6 wird Artikel 33 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt (siehe auch Erwägungsgrund 77 der Verbraucherkredit-RL-neu).

Das Qualifikationserfordernis und die Weiterbildungspflicht betreffen Beschäftigte des Gewerbetreibenden, die bei der Vermittlung oder Beratung mitwirken oder in leitender Position für diese Tätigkeiten verantwortlich sind. Erfasst werden damit in Umsetzung der Richtlinie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kundenbezogenen und nichtkundenbezogenen Bereich, einschließlich Personen in leitenden Positionen, die eine wichtige Rolle im Kreditverfahren spielen (so Erwägungsgrund 77). Die Vorschrift ist an § 34d Absatz 9 Satz 1 GewO angelehnt und geht im Anwendungsbereich über die ansonsten vergleichbare Regelung für Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 4 GewO hinaus, die nur die Beschäftigten

einem Sachkundeerfordernis unterwirft, die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung, also am „point of advice/sale“ mitwirken. Personen, die unterstützende Aufgaben ausführen, die mit dem Darlehensvermittlungsverfahren nicht zusammenhängen (zum Beispiel Personalabteilung, IT-Bereich), werden hingegen auch hier nicht erfasst.

Zu Absatz 7

§ 34k Absatz 7 GewO-neu ordnet an, dass die Struktur der Vergütung der in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen deren Fähigkeit nicht beeinträchtigen darf, im besten Interesse des Darlehensnehmers zu handeln; insbesondere darf die Vergütungsstruktur nicht an Absatzziele gekoppelt sein. Absatz 7 findet auch Anwendung auf die Gewerbetreibenden, die nach § 34k Absatz 4 GewO-neu von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind. Damit wird Artikel 32 Absatz 4 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Zu Absatz 8

§ 34k Absatz 8 Nummer 1 GewO-neu ordnet an, dass Darlehensvermittler mit einer Erlaubnis nach Absatz 1 sich unverzüglich in das Register nach § 11a GewO-neu eintragen lassen. Darüber hinaus sind auch diejenigen Beschäftigten im Register einzutragen, die in leitender Position für Vermittlungsgeschäfte zuständig sind.

Änderungen der Angaben müssen der Registerbehörde nach Absatz 8 Nummer 2 unverzüglich mitgeteilt werden, sodass die im Register eingetragenen Informationen aktuell gehalten werden können.

Mit den Bestimmungen wird Artikel 37 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Zu § 34l

Die neue Vorschrift enthält die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer zustimmungspflichtigen Rechtsverordnung zur Ausgestaltung des Umfangs der Verpflichtungen der Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes und zum Inhalt und Verfahren der Sachkundeprüfung, zu den Anforderungen an die Weiterbildung der in dem Gewerbebetrieb beschäftigten sachkundepflichtigen Personen sowie zu den Anforderungen und Verfahren zur Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Absatz 1

§ 34l Absatz 1 Nummer 1 GewO-neu entspricht im Wesentlichen der Verordnungsermächtigung in § 34c Absatz 3 GewO. Im Übrigen sind die Verordnungsermächtigungen in Absatz 1 Nummer 2 und 3 zur Umsetzung der Richtlinienvorgaben erforderlich.

Zu Absatz 2

§ 34l Absatz 2 GewO-neu enthält die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer zustimmungspflichtigen Rechtsverordnung zur Ausgestaltung der Anforderungen und Verfahren zur Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Zu Nummer 7 (§ 47 GewO-neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Einfügung von § 34k GewO-neu (Anpassung der Verweisung).

Zu Nummer 8 (§ 57 GewO-neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Herauslösung der Regelungen zu den Darlehensvermittlern aus § 34c GewO und der Schaffung eines eigenen Erlaubnistatbestands für Darlehensvermittler in § 34k GewO-neu (ausdrückliche Nennung des Gewerbes des Darlehensvermittlers und Anpassung der Verweisung).

Zu Nummer 9 (§ 61a GewO-neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Herauslösung der Regelungen zu den Darlehensvermittlern aus § 34c GewO und der Schaffung eines eigenen Erlaubnistatbestands in § 34k GewO-neu und einer eigenen Verordnungsermächtigung in § 34l GewO-neu (ausdrückliche Nennung des Gewerbes des Darlehensvermittlers und Anpassung der Verweisung).

Zu Nummer 10 (§ 70a GewO-neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Herauslösung der Regelungen zu den Darlehensvermittlern aus § 34c GewO und der Schaffung eines eigenen Erlaubnistatbestands in § 34k GewO-neu (ausdrückliche Nennung des Gewerbes des Darlehensvermittlers und Anpassung der Verweisung).

Zu Nummer 11 (§ 71b GewO-neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Herauslösung der Regelungen zu den Darlehensvermittlern aus § 34c GewO und der Schaffung eines eigenen Erlaubnistatbestands in § 34k GewO-neu und einer eigenen Verordnungsermächtigung in § 34l GewO-neu (ausdrückliche Nennung des Gewerbes des Darlehensvermittlers und Anpassung der Verweisung).

Zu Nummer 12 bis 14 (§§ 144 bis 146 GewO-neu)

Die Bußgeldtatbestände sind aufgrund der Einfügung der §§ 34k und 34l GewO-neu zu ergänzen. Die Ergänzungen entsprechen der üblichen Struktur und Sanktionshöhe der Bußgeldbewehrung im Verhältnis zu anderen Erlaubnispflichten in der GewO.

Zu Nummer 15 (§ 162 GewO-neu)

§ 162 GewO-neu regelt die bei Einführung eines neuen Erlaubnistatbestandes erforderlichen Übergangsregelungen, damit sowohl die von der Erlaubnispflicht erfassten Gewerbetreibenden als auch die für die Durchführung zuständigen Behörden ausreichend Zeit haben um sich auf die neuen Vorgaben und Pflichten vorzubereiten und einen ordnungsgemäßen Vollzug sicherzustellen.

Zu Absatz 1

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass bereits tätige Vermittler von Verträgen im Sinne des § 34k Absatz 1 GewO-neu, die über eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO für die gewerbsmäßige Vermittlung von Darlehensverträgen verfügen, und künftig Verträge im Sinne des § 34k Absatz 1 GewO-neu vermitteln wollen, bis zum Ablauf des 31. Mai 2027 eine Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 GewO-neu beantragen müssen, soweit sie weiterhin eine Tätigkeit als Vermittler von Verträgen im Sinne des § 34k Absatz 1 GewO-neu ausüben wollen. Des Weiteren müssen sie sich und ihre nach § 34k Absatz 8 Nummer 2 GewO-neu einzutragenden Beschäftigten unverzüglich nach Erteilung der neuen § 34k-Erlaubnis im Register nach § 11a Absatz 1 Satz 1 GewO registrieren lassen.

Zu Absatz 2

Sofern Inhaber einer Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO weiterhin als Darlehensvermittler nach § 34k Absatz 1 GewO-neu tätig sein wollen, wird im Rahmen eines vereinfachten Erlaubnisverfahrens in der Regel auf die erneute Prüfung der Zuverlässigkeit und des Vorliegens geordneter Vermögensverhältnisse verzichtet. Die Regelung schließt nicht aus, dass die zuständige Behörde im Einzelfall im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 34k Abs. 1 GewO-neu eine erneute Prüfung der Zuverlässigkeit und des Vorliegens geordneter Vermögensverhältnisse vornehmen kann, sofern sie dies für erforderlich hält. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Erteilung einer Erlaubnis nach einem der oben genannten Erlaubnistatbeständen und damit auch die Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse schon einen längeren Zeitraum zurückliegt. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde vom Antragsteller die Vorlage der bisherigen Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO verlangen.

Nach Absatz 2 Satz 4 erlischt die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO, die zur Vermittlung von Darlehensverträgen berechtigt, mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Erlaubnisantrag nach § 34k Absatz 1 GewO-neu, spätestens aber zum Ablauf des 19. November 2027. Bis zu diesem Stichtag gilt nach Absatz 2 Satz 5 die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO als Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 GewO-neu.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Bestandsschutzregelung für langjährig tätige Darlehensvermittler. Danach sind Gewerbetreibende, die seit dem 1. Januar 2021 im Besitz einer Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO und seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen selbständig oder unselbständig als Darlehensvermittler tätig waren und dies gegenüber der zuständigen Behörden nachweisen können, von der Sachkundeprüfung nach § 34k Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 GewO-neu befreit. Diese Bestandsschutzregelung ist gerechtfertigt, da davon auszugehen ist, dass die Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer mindestes rund sechsjährigen Tätigkeit als Darlehensvermittler die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Vermittlung von und Beratung zu Allgemein-Verbraucherdarlehen und Finanzierungshilfen erworben haben. Die Bestandsschutzregel findet nur dann Anwendung, wenn der Gewerbetreibende einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 GewO-neu bis zu der in Absatz 1 festgelegten Frist am 31. Mai 2027 stellt. Die Pflicht zur Weiterbildung nach § 34k Absatz 6 Satz 2 GewO-neu gilt auch für die Gewerbetreibenden, die unter die Bestandsschutzregelung des Absatzes 3 fallen.

Zu Absatz 4

Mit der Regelung in Absatz 4 wird sichergestellt, dass Gewerbetreibende nach § 34k Absatz 1 GewO-neu, die lediglich zur Finanzierung der von ihnen abgeschlossenen Warenverkäufe oder zu erbringenden Dienstleistungen den Abschluss von Darlehensverträgen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen und die nicht als Kleinstunternehmen oder kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen gelten, ausreichend Zeit haben, um eine Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 GewO-neu zu beantragen. Die Sonderregelung für diese Gewerbetreibenden ist erforderlich, weil sie nach der bisherigen Rechtslage nicht verpflichtet waren, eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO zu erwerben, so dass sie nicht in den Anwendungsbereich der Übergangsregelung nach Absatz 1 fallen. Nach Absatz 4 Satz 2 gilt die Bestandsschutzregelung des Absatzes 3 für den Nachweis der Sachkunde entsprechend.

Zu Artikel 8 (Änderung der Preisangabenverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht zu § 19 PAngV-neu ist an die in Nummer 4 begründete Änderung der Preisangabenverordnung anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 16 PAngV-neu)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund nachfolgender Änderungen der PAngV.

Zu Buchstabe b

§ 16 Absatz 2 PAngV-neu gibt vor, dass bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses nach der in der Nummer 1 der Anlage zur PAngV-neu angegebenen mathematischen Formel und nach den dort zugrunde gelegten Vorgehensweisen vorzugehen ist. Die in Artikel 30 der Verbraucherkredit-RL-neu berücksichtigte Gliederung des Anhangs III in Teil I, der sich auf die Berechnungsmethode des effektiven Jahreszinses bezieht, und Teil II, der erforderlichenfalls zu berücksichtigende Annahmen beinhaltet, wird in den Verfügungstext der PAngV-neu übernommen. Auf die Begründung zu Nummer 4 unten wird hingewiesen.

Zu Buchstabe c

§ 16 Absatz 3 Nummer 2 PAngV-neu gibt vor, dass für Verbraucherinnen und Verbraucher unvermeidbare Kosten für die Kontoführung, Zahlungsvorgänge oder den Einsatz eines Zahlungsmittels im Zusammenhang mit einem Verbraucherdarlehen bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses zu berücksichtigen sind. Damit wird Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Zu Buchstabe d

Kosten eines fakultativ eröffneten Kontos sind dagegen nach § 16 Absatz 4 Nummer 6 PAngV-neu nicht in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einzubeziehen, wenn die damit verbundenen Kosten im Verbraucherdarlehensvertrag oder einem anderen mit dem Verbraucher oder der Verbraucherin geschlossenen Vertrag klar und getrennt ausgewiesen werden. Dies setzt die Rückausnahme von Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu um. Nummer 5 ändert sich nicht, aus redaktionellen Gründen ist jedoch das Satzzeichen anzupassen.

Zu Buchstabe e

Mit der Änderung des Wortes „Zinssatzes“ in „Sollzinssatzes“ in § 16 Absatz 5 PAngV-neu wird der Text sprachlich an Artikel 30 Absatz 4 der Verbraucherkredit-RL-neu angepasst, der durchgängig den Begriff „Sollzinssatz“ verwendet.

Zu Buchstabe f

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe b und die Begründung zu Nummer 6 unten verwiesen.

Zu Buchstabe g

§ 16 Absatz 7 PAngV wird gestrichen, da es sich nicht um Vorgaben zur Berechnung des effektiven Jahreszinses gemäß Artikel 30 der Verbraucherkredit-RL-neu, sondern um in die

Werbung für Verbraucherdarlehensverträge aufzunehmende Standardinformationen gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verbraucherkredit-RL-neu handelt. Die Inhalte werden daher in § 17 Absatz 5 PAngV-neu überführt.

Zu Buchstabe h

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 17 PAngV-neu)

Zu Buchstabe a

Die Aufzählung der Formulierungen, die besonders geeignet sind, falsche Erwartungen bei Verbraucherinnen und Verbrauchern über Verbraucherdarlehen zu wecken, wurde in § 17 Absatz 1 Satz 2 PAngV-neu erweitert. Anbieter von Verbraucherdarlehen dürfen in der Kommunikation für Werbe- und Marketingzwecke auch keine falschen Erwartungen zu dem vom Verbraucher oder der Verbraucherin zu zahlenden Gesamtbetrag wecken. Damit wird die Ergänzung von Artikel 7 der Verbraucherkredit-RL-neu bei der Umsetzung der Richtlinie in der PAngV berücksichtigt.

Zu Buchstabe b

In der Verbraucherkredit-RL-neu wurden Vorgaben der für die Werbung verwendeten Medien und die damit gegebenenfalls verbundenen technischen Einschränkungen konkretisiert und aktualisiert. Eine dieser Aktualisierungen aus Artikel 8 Absatz 3 der Verbraucherkredit-RL-neu wird durch Ergänzung der Wörter „gut lesbar oder falls zutreffend akustisch gut verständlich und den technischen Einschränkungen des für die Werbung verwendeten Mediums angepasst“ in § 17 Absatz 2 Satz 1 (Satzteil vor Nummer 1) PAngV-neu umgesetzt.

Die bisherige § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 PAngV regelt die Verpflichtung zur Angabe der Identität und Anschrift des Darlehensgebers oder gegebenenfalls des Darlehensvermittlers. Diese Verpflichtung wurde im Rahmen der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Wohnimmobilienkreditrichtlinie in die PAngV mit aufgenommen, um die dortige Aufzählung komplett abzubilden (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 PAngV). Diese Verpflichtung steht nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit Preisen beziehungsweise hat keinen Bezug zu Preisangaben. Somit ist diese Verpflichtung nicht durch die Verordnungsermächtigung des § 1 Gesetz über die Preisangaben abgedeckt und zu streichen.

Dass die Verbraucherin oder der Verbraucher dennoch über die Identität und Anschrift des Darlehensgebers oder gegebenenfalls des Darlehensvermittlers informiert wird, ist durch die Vorgaben in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a sowie Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a der Verbraucherkredit-RL-neu und deren Umsetzung sichergestellt (siehe Artikel 247 § 3 und Artikel 247a § 2 EGBGB-neu sowie die dazugehörige Begründung oben zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe d und Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe c). Die Streichung in der PAngV hat daher keinen Informationsverlust zur Folge. Durch die Streichung der bisherigen Nummer 1 werden im Rahmen einer redaktionellen Folgeänderung die bisherigen Nummern 2 bis 4 zu den neuen Nummern 1 bis 3.

Zu Buchstabe c

Aufgrund der Vielzahl an Änderungen musste im Einklang mit dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit (4. vollständig überarbeitete Auflage 2024) § 17 Absatz 3 neu gefasst werden. Die bisherigen Nummern 1 und 2 wurden aus dem redaktionellen Grund der Verbesserung nachfolgender Bezugnahmen in ihrer Reihenfolge getauscht.

Nummer 3 bleibt unverändert.

Nach der neu gefassten § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 PAngV-neu ist der Verbraucher oder die Verbraucherin über eventuelle Unterschiede zwischen Barzahlungspreis und Kosten eines Kaufs oder Inanspruchnahme einer Dienstleistung unter Nutzung eines Zahlungsaufschubs zu informieren. Dies versetzt ihn in die Lage, die eventuellen Kosten einzuschätzen und sich gegebenenfalls für eine Barzahlung zu entscheiden, um sonst anfallende Zinsen beziehungsweise Kosten zu vermeiden. Die Verbraucherin oder der Verbraucher ist außerdem über die Höhe etwaiger Anzahlungen aufzuklären. Mit § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 PAngV-neu wird Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe e der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt.

Die bisher in Nummer 4 vorgesehene Angabe der Anzahl der Raten ist Gegenstand der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und somit bei Immobiliar-Verbraucherdarlehen gefordert. Es erfolgt daher eine Verlagerung in die neu gefasste § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a.

In § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Nummer 6 PAngV-neu werden zur besseren Auffindbarkeit die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie stehenden ergänzenden Verpflichtungen zu Immobiliar-Verbraucherdarlehen zusammengefasst.

Aufgrund der Aufnahme einer Ausnahmeregelung in § 17 Absatz 3 Satz 2 PAngV-neu hat § 17 Absatz 3 PAngV-neu nun zwei Sätze. § 17 Absatz 3 Satz 2 PAngV-neu regelt den Fall, nach dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 2 Absatz 8 Verbraucherkredit-RL-neu für neu in den Anwendungsbereich der Verbraucherkredit-RL-neu fallende Verbraucherdarlehen zur Reduzierung der bürokratischen Belastungen von der Anwendung einiger Regelungen absehen können. Im Bereich der Werbung handelt es sich um die Geltung der Informationspflichten entsprechend Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben d, e und f Verbraucherkredit-RL-neu. Voraussetzung für die Ausnahme ist, dass es sich um die in Artikel 247 Absatz 1 Satz 5 des EGBGB aufgezählten Verbraucherdarlehensverträge handelt, nämlich solche, 1. die unentgeltlich mit lediglich begrenzten Kosten, die vom Darlehensnehmer bei Zahlungsverzug zu zahlen sind, gewährt werden; 2., bei denen der Nettodarlehensbetrag weniger als 200 Euro beträgt oder 3., bei denen der Darlehens-nehmer das Darlehen binnen drei Monaten zurückzuzahlen hat und nur geringe Kosten anfallen. Entsprechend bestimmt § 17 Absatz 3 Satz 2 PAngV-neu durch Verweis auf Artikel 247 Absatz 1 Satz 5 des EGBGB, dass für Werbung für die in Artikel 247 Absatz 1 Satz 5 des EGBGB genannten Verbraucherdarlehen § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 4 PAngV-neu keine Anwendung findet. Abgesehen wird also, soweit zutreffend, von der Angabe der Laufzeit des Kreditvertrags, im Falle eines Kredits in Form eines Zahlungsaufschubs für bestimmte Waren oder Dienstleistungen der Nennung des Barzahlungspreises und des Betrags etwaiger Anzahlungen sowie gegebenenfalls der Angabe des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrags sowie des Betrags der Raten.

§ 17 PAngV wird durch die zwei neuen Absätze 4 und 5 ergänzt, wodurch die bisherigen Absätze 4 und 5 nun an die Stelle der Absätze 6 und 7 rücken. Sie erhalten zudem zum Teil einen veränderten Wortlaut (siehe dazu noch im Folgenden). Die Inhalte des bisherigen Absatzes 6 werden wiederum in § 17 Absatz 2 Satz 1 PAngV-neu integriert. Es wird auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b verwiesen.

Zu Absatz 4

Neben der Vorgabe in Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1 Verbraucherkredit-RL-neu, Werbung an das verwendete Medium anzupassen, berücksichtigt Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 Verbraucherkredit-RL-neu, dass aufgrund des Mediums eine visuelle Darstellung bestimmter Informationen in der Werbung gegebenenfalls nicht möglich ist. Damit die angegebenen Informationen, zum Beispiel bei Hörfunkwerbung, für den Verbraucher verständlicher werden, kann und sollte der Umfang der angegebenen Informationen in konkreten und berechtigten Fällen daher reduziert werden. § 17 Absatz 4 PAngV-neu sieht demgemäß

vor, dass für Werbung für Allgemein-Verbraucherdarlehen nach § 491 Absatz 2 BGB Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 4, soweit zutreffend, nicht gilt. Damit muss ggf. die Angabe des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrags, die Höhe der Raten sowie im Falle eines Verbraucherdarlehens in Form eines Zahlungsaufschubs für bestimmte Waren oder Dienstleistungen die Nennung des Barzahlungspreises und des Betrags etwaiger Anzahlungen nicht erfolgen.

Zu Absatz 5

Artikel 8 Absatz 6 Verbraucherkredit-RL-neu berücksichtigt die Nutzung elektronischer Medien für Werbung im Bereich der Allgemein-Verbraucherdarlehen. Lässt das für die Werbung verwendete elektronische Medium in besonderen und begründeten Fällen, in denen das elektronische Medium, das zur Übermittlung der Informationen nach § 17 Absatz 2 und 3 PAngV-neu verwendet wird, die visuelle Darstellung der Informationen in klarer und auffallender Art und Weise nicht zu, muss der Verbraucher durch Klicken, Scrollen oder Wischen auf die in Absatz 3 Nummern 2 bis 4 genannten Informationen zugreifen können. Dies betrifft wesentliche Informationen, wie zum Beispiel den zu zahlenden Gesamtbetrag und den Betrag der Raten. Damit setzt § 17 Absatz 5 PAngV-neu Artikel 8 Absatz 6 der Verbraucherkredit-RL-neu um.

Zu Absatz 6

Es handelt sich bei der Neufassung des Satzes 1 im bisherigen Absatz 4, nun Absatz 6 um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 7

§ 17 Absatz 7 PAngV-neu enthält spezielle Vorgaben in Bezug auf zwingend vertraglich zu vereinbarende Nebenleistungen und setzt damit Artikel 8 Absatz 5 der Verbraucherkredit-RL-neu um, der auch vorschreibt, wann und wie künftig in den Standardinformationen (aus den Absätzen 2 und 3) auf die Verpflichtung zum Abschluss des Vertrags über die Nebenleistung hinzuweisen ist. Die Information hat zusammen mit den in die Werbung für Verbraucherdarlehensverträge aufzunehmenden Standardinformationen zu erfolgen.

Zu Absatz 8

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 4 (§ 19 PAngV-neu)

Die Inhalte von § 506 BGB-neu wurden aufgrund des erweiterten Anwendungsbereiches von Artikel 2 der Verbraucherkredit-RL-neu angepasst. Wegen der grundsätzlichen Erstreckung des Anwendungsbereiches der Richtlinie auf unentgeltliche Finanzierungshilfen wird dort der Begriff „entgeltlich-“ gestrichen (auf die dortige Begründung wird verwiesen). Der geänderte Anwendungsbereich gilt auch für die PAngV-neu. Die Streichung des „entgeltlich“ erfolgt daher auch in § 19, wodurch der fortbestehende Verweis auf § 506 BGB-neu konsistent bleibt. In Einklang mit dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit (4. vollständig überarbeitete Auflage 2024) ist § 19 zur Umsetzung dieser Änderungen neu zu fassen.

Zu Nummer 5 (§ 20 PAngV-neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Auf die Begründungen zu Nummer 2 Buchstabe g und Nummer 3 Buchstabe d wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (Anlage zur PAngV-neu)

Anhang III der Verbraucherkredit-RL-neu wurde im Vergleich zum entsprechenden Anhang der Verbraucherkredit-RL-alt geringfügig sprachlich geändert. Zumeist wurden einzelne Begriffe oder Formulierungen an die Wohnimmobilienkreditrichtlinie angepasst oder Konkretisierungen vorgenommen, die zu einem leichteren Verständnis beitragen und einer klareren Bezugnahme führen. Die Anlage zu § 16 der PAngV-neu wird demgemäß sprachlich angepasst und ausgetauscht, ohne dass sich hieraus inhaltliche Änderungen ergeben.

Da im Anhang der PAngV-neu aber sowohl Anhang III der Verbraucherkredit-RL-neu als auch Anhang I der Wohnimmobilienkreditrichtlinie umgesetzt werden, wurde entschieden, die Anlage der PAngV neu zu gliedern. Die Nummer 1 beinhaltet jetzt die mathematische Formel und die der Berechnung des effektiven Jahreszinses zugrunde zu legenden Vorgehensweisen und entspricht damit Anhang III Teil I der Verbraucherkredit-RL-neu sowie Anhang I Teil I der Wohnimmobilienkreditrichtlinie.

Bei den zusätzlichen Annahmen für die Berechnung des effektiven Jahreszinses wird unterschieden, ob diese für alle Verbraucherdarlehen (Anlage Nummer 2), für Allgemein-Verbraucherdarlehen (Anlage Nummer 3) oder Immobiliar-Verbraucherdarlehen (Anlage Nummer 4) einschlägig sind. Damit wird die Auffindbarkeit der Regelungen und das Verständnis der Anlage erleichtert. Zudem wurden die für Immobiliar-Verbraucherdarlehen einschlägigen Annahmen an die Reihenfolge der Wohnimmobilienkreditrichtlinie angepasst, um den Gleichlauf zu erhöhen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen unter Nummer 3 zu § 18a KWG-neu.

Zu Nummer 2 (§ 8 KWG-neu)

Durch eine Ergänzung des § 8 KWG-neu wird der Vorgabe des Artikels 41 Absatz 7 der Verbraucherkredit-RL-neu entsprochen, nach der die zuständigen Behörden eng zusammenzuarbeiten haben, damit sie ihre jeweiligen Aufgaben wirksam verfolgen können.

Zu Nummer 3 (§ 18a KWG-neu)

Mit den Anpassungen an § 18a KWG-neu werden verschiedene Vorgaben der Verbraucherkredit-RL-neu zu den Verpflichtungen zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers oder der Verbraucherin (Artikel 18 der Verbraucherkredit-RL-neu), zu den Anforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten des Personals (Artikel 33 der Verbraucherkredit-RL-neu), zu Beratungsdienstleistungen (Artikel 16 der Verbraucherkredit-RL-neu), zur frühzeitigen Erkennung von Verbraucherinnen und Verbrauchern in finanziellen Schwierigkeiten (Artikel 36 der Verbraucherkredit-RL-neu) sowie zu weiteren Informationspflichten (Artikel 18 Absatz 9 sowie Artikel 16 Absatz 5 der Verbraucherkredit-RL-neu) in das nationale Aufsichtsrecht übernommen. Zudem erfolgt eine Anpassung der Überschrift des § 18a KWG-neu, da die Verbraucherkredit-RL-neu auch unentgeltliche Finanzierungshilfen in den Anwendungsbereich aufnimmt.

Im Einzelnen:

Allgemein-Verbraucherdarlehen dürfen künftig nur noch gewährt werden, wenn aus einer Kreditwürdigkeitsprüfung hervorgeht, dass eine Einhaltung der Verpflichtungen „wahrscheinlich“ ist (§ 18a Absatz 1 KWG-neu, bislang: „keine erheblichen Zweifel“; vergleiche Artikel 18 Absatz 6 der Verbraucherkredit-RL-neu).

Dabei gelten besondere Regelungen zur Kreditwürdigkeitsprüfung bei Darlehensvergabe an mehrere Darlehensnehmer (§ 18a Absatz 1a KWG; vergleiche Artikel 18 Absatz 5 der Verbraucherkredit-RL-neu). Die Vorgabe aus Artikel 18 Absatz 5 der Verbraucherkredit-RL-neu wird für alle Verbraucherdarlehen einheitlich umgesetzt. Damit gilt der Maßstab der gemeinsamen Rückzahlungsfähigkeit gleichermaßen für Allgemein- und für Immobiliar-Verbraucherdarlehen. Die Wohnimmobilienkreditrichtlinie enthält hierzu zwar keine Bestimmungen. Ausweislich ihres Erwägungsgrundes 55 ist sie aber offen dafür, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusätzliche Leitlinien zu den bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit angewandten Methoden herausgeben. Dies entspricht europäischen Leitlinien (vergleiche Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung vom 29. Mai 2020 [EBA/GL/2020/06], Absatz 99 in Verbindung mit Absatz 5 und 6 sowie BaFin, MaRisk vom 29. Mai 2024 [Rundschreiben 06/2024], Erläuterungen zum Modul BTO 1.2.1., Teilziffer 1). Besondere Regelungen gelten auch bei Änderung eines bestehenden Darlehensvertrages (§ 18a Absatz 2 und 2b KWG; vergleiche Artikel 18 Absatz 10 und Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu).

Des Weiteren werden durch die Änderungen neue Anforderungen an die Datengrundlage einer Kreditwürdigkeitsprüfung gestellt. So sollen künftig „einschlägige und genaue Informationen zu Einkommen, Ausgaben sowie zu anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen“ die Grundlage einer Kreditwürdigkeitsprüfung bilden (§ 18a Absatz 3 und 4 KWG-neu; vergleiche Artikel 18 Absatz 1 und 3 der Verbraucherkredit-RL-neu). Die Nutzung besonderer personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 DSGVO (etwa Herkunft, Weltanschauung, sexuelle Orientierung) sowie von Daten aus sozialen Netzwerken ist untersagt (§ 18a Absatz 3 und 4 KWG-neu; vergleiche Artikel 18 Absatz 1 und 3 der Verbraucherkredit-RL-neu). Darlehensgeber müssen Verbraucher und Verbraucherinnen zudem warnen, wenn ein Verbraucherdarlehen ein spezifisches Risiko für den Darlehensnehmer birgt (§ 18a Absatz 1b KWG-neu; vergleiche Artikel 16 Absatz 5 der Verbraucherkredit-RL-neu).

Bei den neuen Vorgaben zur Qualifikation des Personals bei der Vergabe von Allgemein-Verbraucherdarlehen in § 18a Absatz 6 KWG-neu handelt es sich im Wesentlichen um eine Konkretisierung des bereits geltenden § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 KWG und der zusätzlichen Regelung in AT 7.1 MaRisk, die nunmehr durch Artikel 33 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu vorgegeben sind). Hier erfolgt im Wesentlichen eine Angleichung der bisherigen Regelungen für Allgemein-Verbraucherdarlehen an die bereits nach dem KWG geltenden Regelungen für Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge. § 18a Absatz 11 Satz 1 KWG-neu ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen in diesem Zusammenhang, künftig durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, nähere Bestimmungen über die nach § 18 Absatz 6a KWG-neu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der mit der Darlehensvergabe befassten internen und externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erlassen.

Im Bereich der Beratungsleistungen kommt es ebenfalls zu einer Angleichung an die bereits nach dem KWG geltenden Regelungen für Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge (§ 18a Absatz 8 KWG-neu; vergleiche Artikel 16 Absatz 1 bis 3 der Verbraucherkredit-RL-neu). So haben Darlehensgeber, die Beratungsleistungen erbringen, Informationen über die Umstände des Darlehensnehmers, die von ihm angegebenen Bedürfnisse sowie die Risiken zu berücksichtigen. Mit Blick auf die weiteren Anforderungen, die ein Beratungsgeschäft definieren, verweist das KWG an dieser Stelle auf die einschlägigen Regelungen des BGB.

Abschließend müssen Kreditinstitute künftig über geeignete Strategien und Verfahren verfügen, um Darlehensnehmer, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, frühzeitig zu erkennen, und sind verpflichtet, diese Darlehensnehmer an Schuldnerberatungsdienste nach dem Gesetz über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher zu verweisen (§ 18a Absatz 8c KWG-neu; vergleiche Artikel 36 Absatz 2 und 3 der Verbraucherkredit-RL-neu). Dies stellt für Institute eine neue Anforderung dar, die aufgrund ihres

Fokus auf die interne Organisation von Darlehensgebern in das Aufsichtsrecht aufzunehmen ist.

Zu Artikel 10 (Änderung der Institutsvergütungsverordnung)

Durch Ergänzung der Institutsvergütungsverordnung werden die Vorgaben des Artikel 32 Absatz 3 und 4 der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt, nach denen die Vergütung der mit der Darlehensvergabe sowie Beratung betrauten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht dem Ziel entgegenstehen darf, im besten Interesse des Darlehensnehmers zu handeln.

Zu Artikel 11 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Missstandsaufsicht nach § 4 Absatz 1a soll für den kollektiven Verbraucherschutz gefährdende oder beeinträchtigende Missstände im Bereich der Absatzfinanzierung zukünftig auch solche Institute und Unternehmen erfassen, die in den Anwendungsbereich des Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetzes fallen.

Zu Nummer 2

Die Bundesanstalt wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz die Aufsicht über die Kreditgeber und Institute nach den Vorschriften des Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetzes und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen ausüben. Die Finanzierung soll über die gesonderte Erstattung nach § 15 FinDAG und über die Gebühren erfolgen. Über die gesonderte Erstattung sollen mit folgenden Aufsichtshandlungen verbundene Kosten finanziert werden:

§ 3 Absatz 3 Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz sieht vor, dass die Bundesanstalt Auskünfte verlangen kann, sich Unterlagen vorlegen oder übersenden lassen kann und ggf. Kopien anfertigen kann. Zudem kann die Bundesanstalt bei den Kreditgebern und Instituten Prüfungen vornehmen. Die durch solche Prüfung anfallenden und zu erstattenden Kosten sollen neu in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 Buchstabe a FinDAG aufgenommen werden.

Zudem regelt § 9 Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz, dass die Bundesanstalt Maßnahmen und Sanktionen, die wegen Verstößen gegen das Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz oder die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften verhängt werden, auf ihrer Internetseite bekanntmachen kann, sofern eine solche Bekanntgabe die Finanzmärkte nicht ernstlich gefährden oder den Beteiligten keinen unverhältnismäßig hohen Schaden zufügen würde. Die dadurch anfallenden und zu erstattenden Kosten sollen neu in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 Buchstabe b FinDAG aufgenommen werden.

Zu Artikel 12 (Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung)

Zu Nummer 1

Die BaFin wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz die Aufsicht über die Kreditgeber und Institute nach den Vorschriften des Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetzes und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen ausüben. Für diese neue Aufgabe muss auch die Finanzierung geregelt werden. Die Finanzierung soll über die gesonderte Erstattung nach § 15 FinDAG und über die Gebühren erfolgen.

Die Vorschriften, aufgrund welcher die Bundesanstalt Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erheben kann, müssen um das Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz sowie das EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz ergänzt werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung, welche aufgrund der Schaffung des Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetzes erforderlich wurde. Für das Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz und das EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz müssen eigene Gebührentatbestände in die FinDAGebV aufgenommen werden und die Inhaltübersicht dementsprechend angepasst werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung der FinDAGebV, welche aufgrund der Schaffung des Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetzes erforderlich wurde. Für das Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz mussten eigene Gebührentatbestände in der FinDAGebV geschaffen werden, welche nun unter Nummer 34 ff. aufgeführt werden. Es handelt sich um individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz. Darüber hinaus werden individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz in Nummer 35 der Anlage zur FinDAGebV aufgenommen, da die BaFin für die Kreditgeber im Sinne des § 1 Absatz 1 Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz sowie für die nach § 2 Absatz 2 Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz tätigen Institute im Sinne des § 1 Absatz 2 Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz gemäß § 2 Nummer 2 Buchstabe c EU-VSchDG zuständig ist. Einzelne Maßnahmen sind in der Verordnung (EU) 2017/2394 geregelt.

Zu 34.1

Bei den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den einzelnen Gebührentatbeständen handelt es sich um Verwaltungsverfahren, die jeweils unterschiedliche Zeitaufwände verursachen bzw. deren Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den jeweiligen Gebührentatbestand wird daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit jeweils nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

Zu 34.2

Bei den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den einzelnen Gebührentatbeständen handelt es sich um Verwaltungsverfahren, die jeweils unterschiedliche Zeitaufwände verursachen bzw. deren Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den jeweiligen Gebührentatbestand wird daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit jeweils nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

Zu 34.3

Die Festgebühr beträgt 242 Euro.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands der Bundesanstalt auf Grundlage einer Simulation eines fiktiven Vorgangs ermittelt. Es wurden die Zeiten für die einzelnen Arbeitsschritte gemessen und die Zeitanteile sodann mit den entsprechenden Stundensätzen der AGebV multipliziert.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Erfassen des Sachverhaltes (Antrag durchsehen, Rückfragen, Nachfordern fehlender Daten), Prüfung des Registrierungsantrags, Bestätigung der Registrierung gegenüber Antragsteller, eröffentlichen der Daten, Bescheiderstellung und Versand.

Zu 34.4

Die Festgebühr beträgt 117 Euro.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands der Bundesanstalt auf Grundlage einer Simulation eines fiktiven Vorgangs ermittelt. Es wurden die Zeiten für die einzelnen Arbeitsschritte gemessen und die Zeitanteile sodann mit den entsprechenden Stundensätzen der AGebV multipliziert.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Erfassen des Sachverhaltes (Mitteilung über Änderungen durchsehen, Rückfragen), Prüfung und Verarbeitung der Änderungen, Veröffentlichen der Daten, Bescheiderstellung und Versand.

Zu 34.5

Bei den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den einzelnen Gebührentatbeständen handelt es sich um Verwaltungsverfahren, die jeweils unterschiedliche Zeitaufwände verursachen bzw. deren Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den jeweiligen Gebührentatbestand wird daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit jeweils nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

Zu 34.6

Die Festgebühr beträgt 242 Euro.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands der Bundesanstalt auf Grundlage einer Simulation eines fiktiven Vorgangs ermittelt. Es wurden die Zeiten für die einzelnen Arbeitsschritte gemessen und die Zeitanteile sodann mit den entsprechenden Stundensätzen der AGebV multipliziert.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Erfassen des Sachverhaltes (Meldung durchsehen, ggf. Rückfragen, Nachfordern fehlender Daten), Prüfung der Institutsanzeige, Bestätigung gegenüber Meldenden, Veröffentlichen der Daten, Bescheiderstellung und Versand.

Zu 34.7

Die Festgebühr beträgt 55,80 Euro.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands der Bundesanstalt auf Grundlage einer Simulation eines fiktiven Vorgangs ermittelt. Es wurden die Zeiten für die einzelnen Arbeitsschritte gemessen und die Zeitanteile sodann mit den entsprechenden Stundensätzen der AGebV multipliziert.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Erfassen des Sachverhaltes (Mitteilung über Änderungen durchsehen, Rückfragen), Prüfung und Verarbeitung der Änderungen, Veröffentlichen der Daten, Bescheiderstellung und Versand.

Zu 35.1

Bei den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den einzelnen Gebührentatbeständen handelt es sich um Verwaltungsverfahren, die jeweils unterschiedliche Zeit-

aufwände verursachen bzw. deren Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den jeweiligen Gebührentatbestand wird daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit jeweils nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

Zu Artikel 13 (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung in der Inhaltsübersicht zieht die Änderung an der Überschrift des § 157 VVG-neu (Nummer 2) nach und fügt die Überschrift von § 213a VVG-neu (Nummer 3) in die Inhaltsübersicht ein.

Zu Nummer 2 (§ 157 VVG-neu)

Der Wortlaut des bisherigen § 157 VVG wird Absatz 1. § 157 VVG wird ein neuer Absatz hinzugefügt.

Dieser neue Absatz 2 dient gemeinsam mit § 213a VVG-neu (Nummer 3) der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 4 der Verbraucherkredit-RL-neu. Danach schreiben Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor, dass personenbezogene Daten über die Diagnose onkologischer Erkrankungen der Verbraucher nach einem von den Mitgliedstaaten festzulegenden Zeitraum, der 15 Jahre nach Beendigung der medizinischen Behandlung der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht überschreitet, nicht für die Zwecke einer Versicherungspolice im Zusammenhang mit einem Kreditvertrag verwendet werden. Wie sich aus Erwägungsgrund 48 der Verbraucherkredit-RL-neu ergibt, soll die Regelung „Verbrauchern, die eine Krebserkrankung überlebt haben, gleichberechtigten Zugang zu Versicherungen im Zusammenhang mit Kreditverträgen“ verschaffen. Prämien für „viele Krebsüberlebende, die sich in einer langfristigen Remission befinden,“ sind nach Erwägungsgrund 48 „oft unerschwinglich hoch, obwohl sie seit vielen Jahren oder sogar Jahrzehnten geheilt sind.“

Damit der Versicherungsnehmer bei Restschuldversicherungen, die sich auf ein Allgemein-Verbraucherdarlehen oder entsprechende Finanzierungshilfen, also solche nach § 506 Absatz 1 BGB-neu, beziehen, im Rahmen der Gesundheitsprüfung eine onkologische Erkrankung der versicherten Person nach Ablauf von 15 Jahren nach dem Ende der medizinischen Behandlung nicht mehr anzeigen muss, ordnet § 157 Absatz 2 VVG-neu Folgendes an: Eine onkologische Erkrankung der versicherten Person ist bei einem Restschuldversicherungsvertrag, der sich auf einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag oder eine entsprechende Finanzierungshilfe bezieht, kein erheblicher Gefahrumstand im Sinne des § 19 Absatz 1 VVG ist, wenn die medizinische Behandlung dieser Erkrankung bei Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers bereits seit mindestens 15 Jahre beendet ist. Entsprechend muss ein Versicherungsnehmer eine onkologische Erkrankung, deren Behandlung bereits vor mindestens 15 Jahren beendet wurde, selbst bei etwaiger Nachfrage des Versicherers in Textform nicht anzeigen. Zugleich bewirkt § 157 Absatz 2 VVG-neu, dass ein Versicherer eine onkologische Erkrankung, die keinen erheblichen Gefahrumstand mehr darstellt, selbst bei Kenntnis dieses Umstands nicht bei der Ermittlung der risikobasierten Versicherungsprämie berücksichtigen darf. Damit wird das von Artikel 14 Absatz 4 der Verbraucherkredit-RL-neu ausweislich des Erwägungsgrunds 48 im Wesentlichen verfolgte Ziel erreicht, höhere Prämien infolge einer Berücksichtigung von onkologischen Erkrankungen über den Ablauf von 15 Jahren seit Beendigung der medizinischen Behandlung hinaus als Zugangshindernis zu Restschuldversicherungen zu verhindern.

Die Überschrift des § 157 VVG wird zuletzt an den erweiterten Anwendungsbereich der Norm angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 213a VVG-neu)

Der neu geschaffene § 213a VVG-neu ergänzt in Umsetzung von Artikel 14 Absatz 4 der Verbraucherkredit-RL-neu § 157 Absatz 2 VVG-neu.

§ 213a VVG-neu verbietet einem Versicherer für die Zwecke eines Restschuldversicherungsvertrages, der sich auf einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag oder eine entsprechende Finanzierungshilfe bezieht, umfassend die Verwendung personenbezogener Daten über eine onkologische Erkrankung des Versicherungsnehmers, wenn die medizinische Behandlung dieser Erkrankung bereits seit mindestens 15 Jahre beendet ist. Daten über die Diagnose einer onkologischen Erkrankung des Versicherungsnehmers darf der Versicherer somit selbst dann nicht für die Zwecke eines Restschuldversicherungsvertrages verwenden, wenn ihm diese Daten aus anderen Gründen bereits bekannt waren oder bekannt werden (etwa aufgrund einer Offenlegung durch Versicherungsnehmer trotz fehlender Anzeigepflicht oder einer Anzeige gegenüber dem Versicherer anlässlich des Abschlusses anderer Versicherungsverträge vor Ablauf von 15 Jahren nach Beendigung der Behandlung).

Zu Artikel 14 (Gesetz zur Aufsicht über Verbraucherkredite im Rahmen der Absatzfinanzierung)

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

§ 1 enthält die Begriffsbestimmungen des AbsFinAG.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

§ 2 Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Normadressaten sind danach vorbehaltlich des § 2 Absatz 2 Kreditgeber, die keine Institute im Sinne des § 1 Absatz 2 sind.

Zu Absatz 2

In der Praxis der Absatzfinanzierung zeigen sich vermehrt Modelle – unter anderem auf Online-Marktplätzen –, bei denen Warenhändler und Dienstleistungsunternehmen Zahlungsaufschübe und Ratenkredite gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern anbieten, dabei jedoch in maßgeblicher Weise Institute in die Anbahnung und Ausführung dieser Finanzierungshilfen einbinden.

Insbesondere bestehen Konstellationen, in denen die eingebundenen Institute vor Abschluss einer Finanzierungshilfe durch den Kreditgeber die Kreditwürdigkeit der Verbraucherin oder des Verbrauchers prüfen und auf dieser Grundlage Konditionen für die Finanzierungshilfe vorgeben (etwa Zinssatz, Laufzeit), unter denen sie dem Händler die Forderung, auf den sich die Finanzierungshilfe bezieht, nach Vertragsabschluss im Rahmen eines Factoring-Vertrages abkaufen würden.

In der Praxis nimmt der Händler in diesen Konstellationen somit keinen eigenen entscheidenden Einfluss auf die Konditionen der Finanzierungshilfe, sondern schließt diesen mit dem Verbraucher oder der Verbraucherin auf der vorgegebenen Grundlage des Angebotes des Instituts ab, das dieses dem Händler unterbreitet hat. Der Händler tritt dabei zwar im rechtlichen Sinne als Kreditgeber auf, veräußert den Zahlungsanspruch, auf den sich der Zahlungsaufschub bezieht, oft nach einer logischen Sekunde jedoch an das eingebundene Institut weiter.

Nach der Verbraucherkredit-RL-neu hat auch in den Konstellationen des § 2 Absatz 2 eine Aufsicht über den Prozess der Gewährung der Finanzierungshilfe zu erfolgen. Hier würde es jedoch nicht dem Sinn und Zweck der Verbraucherkredit-RL-neu entsprechen, die einzelnen Händler, die keinen eigenen entscheidenden Einfluss auf den Prozess und die Konditionen der Finanzierungshilfe nehmen, unter eine solche Aufsicht zu stellen. Daher sind Institute in den Fällen des § 2 Absatz 2 in den Anwendungsbereich des Gesetzes einzubeziehen. Erfasst werden damit Fälle, in denen ein Institut auf die Ausgestaltung der verbraucherkreditrechtlich relevanten Bestandteile des Vertrages Einfluss nimmt, das Institut also beispielsweise durch die Durchführung der Kreditwürdigkeitsprüfung und gegebenenfalls durch die Vorgabe bestimmter Ankaufsvoraussetzungen darüber entscheidet, ob und wie ein Darlehensvertrag zustande kommt. Die in diesen Fällen maßgeblichen Anforderungen und Rechtsfolgen ergeben sich aus § 6.

Zu § 3 (Aufsicht; Zuständigkeit und Aufgaben)

Die Einhaltung der Pflichten nach diesem Gesetz wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Aufsichtsbehörde überwacht, die geeignete und erforderliche Anordnungen treffen können muss, um Missstände im Sinne des Gesetzes zu beseitigen oder zu verhindern. Dies umfasst auch die Umsetzung von Artikel 7 der Verbraucherkredit-RL-neu. Danach darf Werbung nicht irreführend sein und keine Formulierungen enthalten, die beim Verbraucher falsche Erwartungen in Bezug auf die Möglichkeit, ein Darlehen zu erhalten oder in Bezug auf die Kosten eines Darlehens, oder in Bezug auf den Gesamtbetrag wecken.

Die Bundesanstalt wird mit umfassenden Befugnissen ausgestattet, um die ordnungsgemäße Anbahnung, den Abschluss und die Durchführung von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen sowie von Finanzierungshilfen effektiv zu überwachen und zu regulieren. Diese Befugnisse sind notwendig, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen und den Verbraucherschutz zu stärken und dienen damit dem Zweck der Missstandsaufsicht. Die Befugnisse lehnen sich an bestehenden Befugnissen der Bundesanstalt in anderen Aufsichtsgesetzen an, z.B. § 44 Absatz 1 KWG. Die Möglichkeit der Bundesanstalt, Auskünfte zu verlangen, sich Unterlagen vorzulegen oder zu übersenden zu lassen und Kopien anzufertigen, ist essenziell, um Transparenz in den Geschäftsprozessen der Kreditgeber und Institute zu gewährleisten. Die Pflicht zur Erteilung der genannten Auskünfte trifft alle registrierungspflichtigen und nicht-registrierungspflichtigen Kreditgeber und Institute im Sinne des § 1 AbsFinAG.

Diese Maßnahmen ermöglichen es der Bundesanstalt, Missstände bei einem Kreditgeber oder einem Institut, die die ordnungsgemäße Anbahnung, den Abschluss und die Durchführung von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beeinträchtigen können, frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls zu ahnden.

Die Befugnis zur Durchführung von Prüfungen, auch ohne besonderen Anlass, dient der präventiven Kontrolle. Dies trägt dazu bei, das Vertrauen der Verbraucher in die Finanzmärkte zu stärken und das Risiko von Missständen zu minimieren.

Der Zugang zu Geschäftsräumen ist notwendig, um die Prüfungen effektiv durchzuführen. Diese Regelung stellt sicher, dass die Bundesanstalt alle erforderlichen Informationen und Beweismittel beschaffen kann, um ihre Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen.

Die Pflicht der Betroffenen, die Maßnahmen der Bundesanstalt zu dulden, ist ein wesentlicher Bestandteil der Durchsetzung der Aufsichtsbefugnisse. Ohne diese Duldungspflicht könnten die Überwachungs- und Prüfungsmaßnahmen erheblich behindert werden, was die Effektivität der Aufsicht beeinträchtigen würde.

Die Möglichkeit, Auskünfte auch mündlich zu erteilen, erleichtert den Informationsaustausch und ermöglicht eine schnellere Klärung von Sachverhalten. Dies ist besonders wichtig in komplexen oder dringenden Fällen, in denen schriftliche Auskünfte zu zeitaufwendig wären.

Die Erstreckung der Befugnisse auf Auslagerungsunternehmen stellt sicher, dass auch bei ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen die Aufsichtswirkung nicht verloren geht. Dies ist entscheidend, um sicherzustellen, dass alle relevanten Geschäftsprozesse den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, unabhängig davon, ob sie intern oder extern durchgeführt werden.

Ferner wird klargestellt, dass der zur Auskunft Verpflichtete sich nicht selbst belasten muss und gibt daher den allgemeinen Rechtsgrundsatz wieder.

Zu § 4 (Registrierung)

Zu Absatz 1

Nach Artikel 37 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu müssen Kreditgeber, vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen des Artikels 37 Absatz 2 und 3 der Verbraucherkredit-RL-neu, der Registrierung einer unabhängigen zuständigen Behörde unterliegen. § 4 Absatz 1 setzt diese Registrierungspflicht um.

Zu Absatz 2

Artikel 37 Absatz 3 der Verbraucherkredit-RL-neu eröffnet den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein Wahlrecht, kleine und mittlere Unternehmen unter bestimmten klar definierten Bedingungen von der Registrierungsanforderung auszunehmen. § 4 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 macht von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch, um dadurch die Erfüllungsaufwände kleiner und mittlerer Unternehmen angemessen zu begrenzen.

§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 regelt, dass Kreditgeber, die bereits im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 37 der Verbraucherkredit-RL-neu in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum registriert oder zugelassen worden sind, von der Registrierungspflicht ausgenommen sind.

§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 dient der Klarstellung, dass Institute auch im Falle des § 2 Absatz 2 von der Registrierungspflicht ausgenommen sind. Institute in allen anderen Fällen sind ohnehin nicht von dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes und damit auch von der Registrierung gemäß § 4 nicht erfasst. Im Falle des § 2 Absatz 2 geht auch die Pflicht der Kreditgeber, sich nach § 4 Absatz 1 zu registrieren, nach § 6 Absatz 1 auf das Institut über. Dabei gilt nach § 37 Absatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu jedoch die Pflicht zur Registrierung gerade nicht für Institute. In Umsetzung dieser Regelung nimmt § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 daher auch die Institute im Falle des § 2 Absatz 2 von der Pflicht zur Registrierung nach § 4 Absatz 1 aus.

Zu Absatz 3

§ 4 Absatz 3 gibt den Inhalt des Registrierungsantrages vor. Dabei wird gewährleistet, dass der Kreditgeber durch Angabe von Namen und Anschrift klar identifizierbar ist. Zudem soll der Registrierungsantrag Angaben zur Art der angebotenen Finanzierungshilfen enthalten, etwa mit Blick auf die Gewährung von Rechnungs- oder Ratenkäufen. Diese Information hilft der Aufsichtsbehörde bei einer risikoadäquaten Aufsicht und verbessert insgesamt den Überblick über die Situation auf dem Markt der Absatzfinanzierung.

Zu Absatz 4

§ 4 Absatz 4 regelt die Fristen zur Bearbeitung eines Registrierungsantrages durch die Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde teilt dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags mit, ob die Registrierung erteilt oder versagt wird. Bei Unvollständigkeit des Antrages hat die Aufsichtsbehörde den Kreditgeber binnen drei Monaten aufzufordern, den Antrag innerhalb eines Monats zu vervollständigen.

Zu Absatz 5

Der Absatz regelt, dass der Registrierungsantrag abzulehnen ist, wenn der Aufsichtsbehörde trotz Aufforderung der Aufsichtsbehörde nach Absatz 4 Satz 2 keine vollständigen Angaben vorliegen.

Zu Absatz 6

Um zu gewährleisten, dass der Aufsichtsbehörde aktuelle Informationen zu den Kreditgebern vorliegen, haben die Kreditgeber der Aufsichtsbehörde nach § 4 Absatz 6 binnen 30 Tagen Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse mitzuteilen, die die Angaben und Unterlagen nach Absatz 3 betreffen.

Zu Absatz 7

§ 4 Absatz 7 regelt, wann die Aufsichtsbehörde die Registrierung eines Kreditgebers aufheben darf.

Zu Absatz 8

Um Verbraucherinnen und Verbrauchern einen guten Überblick über die nach diesem Gesetz unter Aufsicht stehenden Kreditgeber zu geben, hat die Aufsichtsbehörde nach § 4 Absatz 8 ein Kreditgeberregister zu führen. Die Aufsichtsbehörde hat dieses Register aktuell zu halten und in diesem Zusammenhang auch Kreditgeber, bei denen eine Registrierung nach Absatz 7 aufgehoben wurde, aus dem Register zu löschen.

Zu § 5 (Anforderungen)

Die Regelung des § 5 sorgt dafür, dass für die Kreditgeber im Anwendungsbereich dieses Gesetzes mit Blick auf die Vergabe Finanzierungshilfen die gleichen aufsichtlichen Anforderungen gelten wie für Kreditinstitute. Damit wird eine regulatorische Gleichbehandlung zwischen den verschiedenen Arten von Kreditgebern und die nötige Richtlinienumsetzung gewährleistet.

Zu § 6 (Absatzfinanzierung mit Forderungsabtretung nach § 2 Absatz 2)

Zu Absatz 1

Nach der Verbraucherkredit-RL-neu hat generell, also auch in den Konstellationen des § 2 Absatz 2, eine Aufsicht über die Gewährung der Finanzierungshilfe zu erfolgen.

Hier würde es jedoch nicht dem Sinn und Zweck der Verbraucherkredit-RL-neu entsprechen, die einzelnen Händler, die keinen eigenen entscheidenden Einfluss auf den Prozess und die Konditionen der Finanzierungshilfe nehmen, unter eine solche Aufsicht zu stellen. Vor diesem Hintergrund sieht § 6 Absatz 1 eine Regelung vor, nach der in den Konstellationen des § 2 Absatz 2 die aufsichtlichen Anforderungen dieses Gesetzes von den kreditgebenden Warenhändler und Dienstleistungserbringer auf die eingebundenen Institute übergehen.

Die Regelung des § 6 Absatz 1 führt in der Praxis dazu, dass die nach der Verbraucherkredit-RL-neu notwendige Aufsicht künftig dort ansetzt, wo die aufsichtsrelevanten Tätigkeiten bereits heute erfolgen.

Im Fall des § 2 Absatz 2 obliegt die Erfüllung aller mit der Gewährung der Finanzierungshilfe verbundenen gesetzlichen Pflichten, die sich für Kreditgeber nach diesem Gesetz ergeben, daher dem Institut. Dies gilt grundsätzlich auch für die Registrierungspflicht nach § 4 Absatz 1, von der Institute wiederum nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 ausgenommen sind.

Die zivilrechtlichen Pflichten des Kreditgebers bleiben von dem Pflichtenübergang nach § 6 Absatz 1 unberührt. Hier kann sich der Kreditgeber – wie es auch bereits gängiges Modell etwa bei Online-Marktplätzen ist – bei der Erfüllung unproblematisch der Hilfe Dritter bedienen, mit denen er entsprechende Absprachen trifft. Im Verhältnis zum individuellen Verbraucher oder zur individuellen Verbraucherin bleibt er zivilrechtlich zwar in der Verantwortung und muss sich etwaiges Verschulden des eingebundenen Dritten gemäß § 278 BGB zurechnen lassen. Er kann dann jedoch in aller Regel vertraglich auch wiederum Regress bei diesem Dritten nehmen; die Vertragspraxis hat hier zahlreiche Konstrukte der Zusammenarbeit entwickelt, die je nach konkretem Einzelfall und von den Parteien gewünschtem Ausmaß der Pflichtenübernahme passgenau von den privaten Parteien vereinbart werden können.

Zu Absatz 2

An die Stelle der Registrierungspflicht tritt in diesen Fällen die Anzeigepflicht nach § 6 Absatz 2. Die Anzeigepflicht dient dazu, dass die zuständige Aufsichtsbehörde bei etwaigen Missständen im Bereich der Absatzfinanzierung angemessen und zeitnah reagieren kann. Dafür benötigt sie bei Fällen des § 2 Absatz 2 Einblick in die Zusammenarbeit von Warenlieferanten und Dienstleistungsunternehmen mit den eingebundenen Instituten. Vor diesem Hintergrund regelt § 6 Absatz 2 eine Anzeigepflicht, nach der die Institute der Aufsichtsbehörde Namen und Anschrift der Warenlieferanten und Dienstleistungserbringer, für die sie in Konstellationen des § 2 Absatz 2 tätig werden, binnen drei Monaten nach Beginn ihrer Tätigkeit anzuzeigen haben.

Zu Absatz 3

Die Aufsichtsbehörde wird zur Führung eines Kreditgeberregisters verpflichtet, in das im Falle des § 2 Absatz 2 nach § 6 Absatz 3 auch die Institute eingetragen werden.

Zu § 7 (Verordnungsermächtigung)

Nähere Bestimmungen zum Inhalt des Kreditgeberregisters – etwa die Konkretisierung der Angaben des § 4 Absatzes 3 oder zum Inhalt des Kreditgeberregisters nach § 4 Absatz 8 oder den Anzeigen der Institute nach § 6 Absatz 2 – etwa zu den konkreten Meldewegen – können durch Rechtsverordnung erlassen werden.

Zu § 8 (Bußgeldvorschriften)

§ 8 enthält wesentliche Bußgeldvorschriften, die darauf abzielen, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen und die Integrität der Finanzmärkte zu wahren und setzt Artikel 44 der Verbraucherkredit-RL-neu um. Diese Vorschriften sind notwendig, um Verstöße gegen die gesetzlichen Pflichten wirksam zu ahnden und somit einen präventiven Effekt zu erzielen. Durch die Androhung von Bußgeldern wird ein Anreiz geschaffen, die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten, was letztlich dem Schutz der Verbraucher und der Stabilität des Finanzsystems dient.

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 aufgeführten Handlungen, die als ordnungswidrig gelten, umfassen sowohl vorsätzliche als auch fahrlässige Verstöße gegen verschiedene gesetzliche Pflichten. Diese umfassen unter anderem die Tätigkeit als Kreditgeber ohne die nach § 4 Absatz 1 erforderliche Registrierung, die Missachtung von Anordnungen der Bundesanstalt, die Nichterteilung von erforderlichen Auskünften und Unterlagen sowie das Nichtdulden von Prüfungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 44 Absatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu um. Die Möglichkeit, die genannten Verstöße mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro bzw. bei Tätigwerden als Kreditgeber ohne Registrierung mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro zu ahnden, stellt sicher, dass die Sanktionen abschreckend wirken und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gefördert wird.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung der Bundesanstalt zur zuständigen Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist entscheidend, um eine einheitliche und effektive Überwachung und Ahndung von Verstößen zu gewährleisten. Die Bundesanstalt verfügt über die notwendige Expertise und die institutionelle Kapazität, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen und gegebenenfalls Bußgelder zu verhängen.

Zu § 9 (Bekanntmachung von Maßnahmen)

Die Möglichkeit der Bundesanstalt, Maßnahmen und Sanktionen öffentlich bekanntzumachen, setzt Artikel 44 Absatz 3 Verbraucherkredit-RL-neu um und dient der Transparenz und der Abschreckung. Durch die öffentliche Bekanntmachung von Verstößen und den darauf folgenden Sanktionen wird nicht nur die betroffene Partei zur Einhaltung der Vorschriften angehalten, sondern es werden auch andere Marktteilnehmer über die Konsequenzen von Verstößen informiert. Dies trägt zur Stärkung des Vertrauens in die Finanzmärkte bei. Die Bundesanstalt hat dabei die potenziellen Auswirkungen auf die Finanzmärkte und die Beteiligten sorgfältig abzuwägen, um sicherzustellen, dass die Bekanntmachung nicht zu unverhältnismäßigen Schäden führt.

Gleichzeitig hat die Bundesanstalt bei der Ausübung ihres Ermessens sicherzustellen, dass die Bekanntmachung mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an amtliche Informationen vereinbar ist, insbesondere mit der Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 Absatz 1 GG.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur sogenannten „Lebensmittelpranger“-Regelung (BVerfGE 148, 40) Maßstäbe entwickelt, die auch für die Bekanntmachung von Maßnahmen durch die Bundesanstalt maßgeblich sind. Diese Maßstäbe sind bei der Ermessensausübung zwingend zu beachten.

Zu § 10 (Übergangsbestimmungen)

Durch die Übergangsbestimmung soll sichergestellt werden, dass Kreditgebern, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im Rahmen der Absatzfinanzierung Finanzierungshilfen vergeben haben, hinreichend Zeit für die künftig notwendige Registrierung eingeräumt wird. Dies gilt im Fall des § 2 Absatz 2 auch für die Pflicht der Institute zur Anmeldung nach § 6 Absatz 2.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Nach Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu sind die Änderungen, die zur Umsetzung der Verbraucherkredit-RL-neu dienen, ab dem 20. November 2026 anzuwenden. Dies wird mit Absatz 1 umgesetzt. Die Verbraucherkredit-RL-neu lässt den Mitgliedstaaten der Europäischen Union insofern keinen nationalen Gestaltungsspielraum.

Zu Absatz 2

Die Änderungen nach Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c und Artikel 1 Nummer 19 (§§ 358 Absatz 4 und 500 BGB) treten bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft. Da mit diesen Vorgaben keine neuen Pflichten für die beteiligten Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen geschaffen werden, sondern es sich um Klarstellungen zur Rechtslage handelt, ist ein möglichst zeitnahes Inkrafttreten sinnvoll, zumal die Regelungen auch dazu dienen, der jüngeren Rechtsprechung des EuGH Rechnung zu tragen, ohne dass hierfür eine Auslegung erforderlich wäre.

Auch die Änderung aus Artikel 7 Nummer 6 soll hinsichtlich § 34l GewO-neu bereits am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten. Es ist erforderlich, dass die in § 34l GewO-neu enthaltene Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes in Kraft tritt.